J. germ. 175

<36602767990015

<36602767990015

Bayer. Staatsbibliothek

R VERA

Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesezbuchs

von

Johann Georg Schlosser
Marggräfl. Badischen Hofrath.

Leipzig, 1777
in der Weygandschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Es ist eine schmeichelhafte Aussicht für Deutschland, daß so viele große und so viele denkende Männer an der Verbesserung der Sitten arbeiten; und blos die durch halb Europa bekannte mühselige Arbeiten der Deutschen an der Verbesserung der Erziehungsanstalten, werden unsere spätesten Nachkommen überzeugen, daß wir wenigstens noch Gefühl des Guten genug übrig hatten, um zu wissen, daß wir schlecht sind. Mehr aber werden unsre Nachkommen

von unsern Bemühungen nicht haben, so lang die Verhältnisse der Männer so erstaunlich von denen verschieden bleiben, welche die neuen Erzieher ihren Zöglingen geben wollen.

Mich dünkt, die ganze Geschichte der Erziehung von den Persern an bis auf uns, sollte uns überzeugen, daß der Verfall der Erziehung immer vom Verfall der Sitten und der äußerlichen Verhältnisse der Männer angefangen hat. Eben da sollte also, dünkt mich, auch die Verbesserung anfangen; aber auch das scheint mir unmöglich, wenn man nicht vorher alles wieder einfacher macht, was Unverstand, Disputirsucht, Grübeley,

Gelehr-

Gelehrsamkeit ohne Weisheit, Habsucht und Faulheit in ein so verwirrtes Chaos verwildern lassen, daß nun kein Mensch mehr seinen Weg finden kann. — Zu diesem Zweck wünschte ich was ädel gut und gros in Deutschland ist, aufzurufen, wenn ich eine Stimme in dem Publikum hätte, die des Aufmerkens werth wäre. — Alles, wodurch ich bisher einigen Lesern meine wenige Beobachtungen und Gedanken mitzutheilen gewagt habe, und auch dieser Versuch, hat diese Absicht gehabt; und ich mache so wenige Ansprüche darauf in vieler Leute Mund zu seyn, fühle so sehr die Glückseligkeit eines unbekannten, in einen engen Kreis der Liebe

und der Freundschaft und des Wohlthuns eingeschlossenen Lebens, daß ich, ohne einen solchen Zweck, mich nie unter die Gesellschaft der Schriftsteller gewagt haben würde, aus welcher ich so gern wieder abtreten werde, wenn ich entweder ohne Wirkung gehört werde, oder nicht verdiene gehört zu werden.

Emendingen im May
1777.

Schlosser.

Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts.

Einleitung.

Die Klagen über den Verfall der Gerechtigkeits-Verwaltung in Deutschland sind alt und häufig; der Verbesserer sind schon viele aufgestanden, und dennoch ist bis nun nur hier und da eine Verbesserung gewagt worden, die aber am Ende doch unwirksam war, und Richter, Advokaten und Parteien blieben auf ihrem alten Ton. Mich dünkt, diese Verbesserer, und die, welche bisher nur Vorschläge der Verbesserung gethan, und selbst die neuen Gesezgeber unserer Zeiten haben meistens darinn gefehlt, daß sie alles zu gut machen wollten. Die wichtigsten, die ich gelesen habe, sezen sich nicht weniger vor, als daß alles aus evidenten Gründen der Gerechtigkeit mit der größten Ehrlichkeit, der größten Bestimmtheit, der größten Vorsicht, und der größten Geschwindigkeit entschieden werden sollte. In der That, es ist schwer zu begreifen, wie Leute, die die Welt gesehen, und selbst in Geschäften sich geübt haben, noch dergleichen Ansprüche an die Menschheit thun konnten.

Alle Verbesserungen der moralischen Gebrechen der Menschen können nur nach und nach geschehen, und auch dann sind sie nur bis auf einen gewissen Punkt möglich; will man billig seyn, so muß man zudem, wenigstens in diesem Fall gestehen, daß auch nicht blos die Fehler der Werkzeuge der Gerechtigkeit an ihrem Verfall Schuld gewesen sind, sondern daß vielmehr dieses drückende Unglück, weit am meisten der nur zu fühlbaren Verwirrung der bürgerlichen Rechte und der Dunkelheit und Unzulänglichkeit, der bürgerlichen Gesezbücher zuzuschreiben ist. Es ist daher wirklich zu verwundern, daß viele dieser Reformatoren, wenigstens in älteren Zeiten, sich doch entweder nicht einmal einfallen liessen, daß das Gesezbuch, dessen wir uns nun bedienen müssen, ehe man im geringsten an eine Verbesserung der Gerechtigkeits-Verwaltung denken könnte, ganz anders eingerichtet werden müsse, oder, daß sie sich doch wenigstens begnügen konnten, mehr nicht zu wünschen, als daß dieses Gesezbuch in eine andere Ordnung gebracht, und die noch strittige Rechtsfragen bestimmt entschieden werden möchten.

Unter den neueren haben zwar einige wohl erkannt, daß die Verbesserung an den Gesezen anfangen müsse, und diese haben deswegen die gänzliche

liche Abschaffung des römischen Gesezbuchs gewünscht, und ein neues an dessen Stelle zu sezen, gerathen. Es ist auch erst vor wenig Jahren in dieser Absicht der Anfang eines Vorschlags zu einem neuen überaus weitläuftigen Gesezbuch zum Vorschein gekommen. Aber diese Bemühungen waren dennoch bisher, und werden und müssen immer fruchtlos seyn, wann dabey nicht mit großer Vorsicht verfahren wird. Einige dieser Verbesserer, wozu insbesondere der eben bemerkte Versuch gehört, haben alles mögliche, was nur durch Verordnungen bestimmt werden kann, in ihr Gesezbuch aufgenommen, sogar, daß die kleinsten Policey-Geseze, die geringsten Hebammenordnungen, die feinsten ökonomischen Ackerbaus-Verbesserungen, ja sogar die diätetische und Erziehungs-Regeln darinn Plaz gefunden haben. Ein so viel umfassendes Gesezbuch würde in der That unerträglich werden, wann auch der Verfasser desselben sich bestimmtere Begriffe von dem eigentlichen Gegenstand der Geseze gemacht, die Menschen und ihre Bedürfnisse und die Möglichkeit der Handhabung seiner bis zum kleinsten herabsteigenden Verordnungen genug gekannt, und auf sie hätte Rücksicht nehmen wollen.

Die

Die andern, welche sich mit Vorschlägen zu einem neuen Gesezbuch abgeben wollen, haben daſſelbe entweder auf das bloße sogenannte Recht der Natur, oder auf dieses und die alten deutschen Rechte bauen und dem Justinian seinen Abschied völlig geben wollen.

Ich habe nicht Wissenschaft, und nicht Genie genug, die große Leute zu beurtheilen, welche auf diese Mittel, der Gerechtigkeit aufzuhelfen, gekommen sind; aber, wann ich aus der Erfahrung, die ich mir als Advokat und als Richter gesammelt habe, urtheilen darf, so wird die Verfassung eines solchen Gesezbuchs fast unmöglich seyn, und dessen Einführung eine solche Verwirrung in dem Staat anrichten, daß die Cur wohl schlimmer seyn dürfte, als das Uebel, das sie heilen soll.

Die Rechtsgelehrten mögen sich mit ihrer Wissenschaft so groß dünken, als sie wollen, so müssen sie dennoch gestehen, daß es in der gesezgebenden Jurisprudenz, also in der eigentlichen Philosophie der Rechte dennoch erstaunlich wenige Evidenzen giebt, und wer Billigkeit genug hat, dieses zu erkennen, wird von dieser Seite schon sich überzeugen, daß also immer in dem allerphilosophischten

Gesez=

Gesezbuch überaus vieles willkührliches angenommen werden muß. Die meisten Gegenstände der bürgerlichen Rechte sind von der Art, welche, wie Grotius bemerkt, durch die Willkühr der Menschen eingeführt worden sind, und erst nach der Einführung unter das Recht der Natur, oder vielmehr der Vernunft kommen.

Die eigentliche Bestimmung dieser Gegenstände ist also offenbar willkührlich und unzählige andere werden nur recht oder unrecht, weil die Menschen sie von je her dafür gehalten haben. Der Philosoph, der ein solches Gesezbuch schreiben sollte, würde also dennoch gewiß nur wenige Evidenzen finden, oder die, die er fände, würden mehr in seiner Vorstellungs-Art, als in der Sache, oder auch nur in der gemeinen Vorstellung der Menschen liegen. Ausserdem gehört auch nur eine sehr mittelmäßige Belesenheit in den Rechtslehrern und eine sehr kurze Erfahrung dazu, um zu begreifen, daß die zu entscheidende Fälle unendlich sind, und daß also von einem Menschen, und wann sein Genie auch das größte wäre, das noch je unter den Menschen gesehen worden, dennoch nicht zu erwarten ist, daß er aus der bloßen Zergliederung seiner Grundsäze von Recht und Unrecht, Geseze

her-

hervorbringen sollte, in welchen die Entscheidungs-Gründe aller der unzählig verwickelten Fälle zu finden wären, die täglich in den Gerichts-Sälen vorkommen. Sein Gesezbuch wird also dennoch immer äußerst mangelhaft seyn, und seine Grundsäze werden immer solchen Ausdehnungen und solchen Einschränkungen unterworfen bleiben, daß am Ende der Richter doch immer der Gesezgeber bleiben würde.

Denket man noch dabey, daß die nach den römischen Gesezen seit so viel hundert Jahren eingerichtete Gerichtshöfe, die nach ihnen unterrichtete Advokaten und Richter, die nach ihnen abgefaßte Verträge, Rechtssprüche, Testamente, Theilungen und Contracte nun auf einmal in eine andere Welt getragen würden, daß die besondere Statuten und Observanzen auf einmal aufgehoben, und alles, was seit so langer Zeit zur Erläuterung der Rechte geschrieben und gedacht worden, unnüz gemacht werden, alle Schöpfenstühle, alle Akademien reformirt, alle Gerichtsstühle in eine neue Form gegossen, und jeder kleiner Amtmann, jeder Dorf-Schultheis zu dem philosophischen Geist eingeweiht werden müßte, der einen solchen Gesezgeber triebe; denkt man, sage ich, alles das, so wird

man

man gewiß lieber bey dem alten bleiben, als einen solchen Solon, oder soll ich sagen, Herostrat? Gehör geben wollen.

Die Liebhaber des deutschen Rechts haben sich, dünkt mich, durch dieses ihr Lieblings-Studium eben so weit verführen lassen, als diese Philosophen, da sie uns dieses ihr liebes deutsches Recht, an die Stelle des römischen zu sezen, rathen wollten. Die Zeiten, da die alte deutsche Geseze geschrieben worden, selbst die Zeiten, in welchen die sächsische, die schwäbische und die fränkische Geseze gesammelt worden, sind in allen so ganz von unsern Zeiten verschieden, daß ich glaube, man würde eben so leicht das römische Gesez in seinem ganzen Umfang bey uns einführen können, als jene deutsche Rechte.

Die deutsche Lehns-Verfassung, das deutsche Kriegswesen, der deutsche Handel, der deutsche Ackerbau, die Gerichts-Verfassungen, das Bürger-Recht, die Verhältnisse der Leibeigenschaft, selbst das deutsche Familien-Leben hat nun seit 3. bis 400. Jahren eine solche Gestalt angenommen, daß man uns kaum mehr für eben das Volk halten möchte, daß wir zu Kaiser Maximilians Zeiten

gewesen sind. Wie werden wir also mit den Gesezen unserer Vorfahren zu recht kommen? Und wo sind dann diese Geseze herzunehmen? Fast immer haben die große und fleißige Gelehrte, welche sich mit dem, endlich auch bald aus der Mode kommenden Studium der deutschen Rechtsgelehrsamkeit abgegeben, ihre Sammlungen aus einzelnen Statuten kleiner Städte, kleiner Provinzen, oft nur kleiner Dörfer abgezogen, und unter diesen ist eine so große Verschiedenheit, daß man sehr weit in das Alterthum zurückgehen müßte, wenn man ein allgemeines deutsches Recht finden wollte, und auch da wird man nur wenige Punkte finden, in welchen die von jeher in einzelne Völkerschaften zerrissene deutsche mit einander überein gekommen sind. Wenn man unpartheyisch alle Quellen untersucht, aus welchen ein neues Gesezbuch für uns geschöpft werden könnte, so wird man endlich doch keine finden, aus welcher man sicherer schöpfen könnte, als eben das Justinianische Gesezbuch, aus welchem alle die Ungewißheit, und alle die Unordnung, die nun in unseren bürgerlichen Rechten herrschen, geflossen ist.

Ich kenne die Fehler dieses sehr übereilten Gesezbuchs sehr wohl, und niemand wünscht eifriger, als

als ich, daß zu den Zeiten, da es sich eingeschlichen hat, ein deutscher Solon gelebt hätte, dessen Weisheit sich die uneinige deutsche Fürsten unterworfen, und von dem sie ein Gesezbuch angenommen hätten, das uns das römische entbehrlich gemacht hätte.

Es war aber keiner da, oder war einer da; so wollte ihn niemand hören, und wir haben nun ein fremdes Gesezbuch, das wir weder behalten, noch loß werden können. Ich will seine Fehler nicht verbergen. Die bloße Geschichte, wie dieses Gesezbuch entstanden ist, kann schon einen jeden, auch wann er kein gelernter Rechtsgelehrter ist, überzeugen, daß unser bürgerliches Rechtsbuch nie den Namen eines Gesezbuchs verdiente. Der erste Gedanke des Justinian war wohl nicht zu verwerfen. Wegen der ausserordentlichen Zerstreuung der zu seiner Zeit üblichen Rechte war es natürlich, daß er alle die Schriften, die Geseze und Verordnungen, auf die man sich zu seiner Zeit berief, sammlen ließ, und daß er in der Ueberzeugung, daß die Gesezgebung in einem so großen Volk nicht das Werk eines Menschen, nicht das Werk eines Menschen-Alters wäre, Auszüge aus

diesen Ueberbleibseln vieler Jahrhunderte zu machen befahl. Ich würde den Justinian von dieser Seite für einen der größten Kaiser halten, die noch je gelebet haben, wann er so, wie er diese Befehle gab, auch im Stand gewesen wäre, zu beurtheilen, ob seine Befehle der Absicht gemäß befolgt worden? Aber, er war nur begierig, bald auf seinen Lorbeeren zu schlafen. Die Arbeit seiner Räthe war ihm recht, so widersinnig sie war. Er drang seinem Volk die Collektaneen, die sie gemacht hatten, für Geseze auf, und es sind, und waren doch bloße Collektaneen. Wenn ein Mann, wie Cäsar, ein solches Geschäft unternommen hätte, so würde er gefühlt haben, daß erst da, als die Sammlung fertig war, die größte Arbeit anfieng. Die Sammlung der Rechte, welche zu Justinians Zeiten üblich waren, und die er zusammen bringen lassen, bestunde aus alten und neuen einzelnen Gesezen, den Kommentarien über die alten Geseze und Edicten, aus Entscheidungen einzelner Fälle, aus dem Gutachten der alten Rechtsgelehrten über einzle Fragen, und aus ihren Aufsäzen über einzle Rechtsmaterien. Aus diesen allen sollte nun der Gesezgeber allgemeine Grundsäze ziehen. Aus den Kommentarien über die alten Geseze sollte er diese bestim-

bestimmen und deutlicher machen; die Rechtssprüche sollte er von allen Nebenumständen entkleiden und den Hauptsaz zum Gesez annehmen, aus den Aufsäzen der Alten sollte er die Grundsäze ziehen. Alles dieses sollte er mit den damaligen Umständen genau abwiegen, was zu seiner Zeit schon nicht mehr in Uebung war, ganz weglassen, was blos zum Unterricht diente, dem Unterricht übergeben, was noch strittig war, ausser Zweifel sezen, was blos aus Liebe zum System eingeflossen war, übergehen, was blos auf Subtilitäten ausgieng, abschneiden, was in einzelnen Fällen blos nach einer eingebildeten Billigkeit entschieden worden war, abthun, und erst dann ein wahres bestimmtes männliches Gesezbuch schreiben, dem man den Geist eines Kaisers, der zum regieren gebohren wäre, nicht den Geist des Schulmanns, des Professors, des Advokaten, des bloßen Stubengelehrten ansähe; denn dieser Geist ist es, nicht jener, der überall in unserem Corpus iuris sichtbar ist. Entweder Mangel dieses großen Gesezgeber-Geistes oder Eilfertigkeit war es, die den Justinian einen ganz anderen Weg gehen lies. Er gab uns ein ganz unverdautes Gesezbuch in die Hand, das ungleich mehr einem Schulsystem, als einem Gesezbuch gleich sieht,

und das dabey noch so weitläufig, so unordentlich, so schwer zu verstehen ist, daß kein akademischer Lehrer es mehr erklären, und fast kein Richter, kein Sachwalter, gewis keine Partie mehr es lesen mag. Auch stehen nun an der Stelle des Gesezbuchs unsre Carpzove, unsere Stryke, unsere Böhmere, unsre Leysere, lauter sehr ehrwürdige Namen, die aber doch am Ende nicht unsre Gesezgeber seyn sollten, und die es auch vielleicht nie zu seyn gewagt hätten, wann Justinian seinem hohen Beruf ein Genüge gethan hätte.

Wer die Rechts-Gelehrsamkeit nicht kennt, der macht den Rechtsgelehrten immer bittere Vorwürfe, daß sie in ihren Ausarbeitungen und Rechtssprüchen meist zehn Schriftsteller gegen ein Gesez anführen. Die Vorwürfe sind aber, wenn man billig seyn will, sehr unverdient. Sieht man unser corpus iuris an, so wird man bald finden, daß es kaum unter hundert Stellen ein Gesez enthält, und daß der, der eine Stelle aus dem römischen Recht anführen will, meist erst das Gesez aus dieser Stelle aussuchen, und selbst finden muß. Beym bloßen Aufschlagen fällt mir l. 48. D. liberationibus in die Hand. Es heißt daselbst:

„Die

„Die Titia hat sich in den Besiz der Güter
„ihres Manns gesezt, um ihr Heurathgut
„wieder zu erhalten. Sie gienge damit um,
„wie mit ihrem Eigenthum, zog den Nuzen
„ganz ein, und verkaufte die fahrende Haab.
„Nun ist die Frage: Ist ihr das, was sie an
„Nuzungen aus ihres Manns Guth gezogen
„hat, von ihrem Heurathgut abzuziehen,
„oder nicht?

„Marzellus schreibt, es wäre nicht unbil-
„lig, daß sie diesen Abzug leide, denn, was
„sie auf diese Art bezogen habe, scheine ein
„Theil der Zahlung gewesen zu seyn. Aber,
„wenn der Kommissarius, der ihr wieder zu
„ihrem Heurathgut helfen soll, ihr auch zu-
„gleich die Zinse davon zutheilen muß, so sey
„die Rechnung so zu machen, daß alles, was
„sie von ihres Manns Vermögen gezogen hat,
„nicht von der Hauptsumme abgehen, sondern
„erst von den Interessen und dann vom Ca-
„pital abgezogen werden soll, welches auch
„nicht unbillig ist.“

Ich will nicht bemerken, daß der unbestimmte Ton dieses Gesezes die Entscheidung fast zweifelhaft

macht,

macht, weil die Einsezung ins Gesezbuch, dem Zweifel seine Gewißheit giebt. Aber, wenn man dieses Gesez ansieht, so wird man finden, daß es auf hundert andere Fälle ebenfalls anzuwenden ist.

Die ganze Materie von dem Recht der Zurückhaltung, die Materie von Benuzung des Pfandes, die Materie von den gegenseitigen Abrechnungen des Schuldners und des Gläubigers liegen darinn.

Will ich nun bey einem anderen Fall, als den, welchen das Gesez zum Grunde legt, dieses Gesez gebrauchen, warum soll ich erst mich und den Richter bemühen, die allgemeine Verordnung auszuziehen, die darinn liegt, und warum soll ich nicht lieber mich auf diejenige Schriftsteller berufen, die diese Arbeit schon vor mir übernommen, und den Grundsaz aus dem Gesez gezogen haben?

Gar oft liegen auch diese Grundsäze nicht so deutlich vor Augen.

Man kann sich leicht vorstellen, daß in den ganz bestimmten Fällen, welche von den alten Juristen, oder den alten Kaisern entschieden worden,

sehr

sehr viele Dinge vorgekommen seyn müssen, welche die Erfindung des Hauptsazes äußerst schwer machen. So heißt es z. E. in l. 16. pr. D. de pig. et hypoth.

»Ich habe ein Guth zum Unterpfand gege»ben, das wird nun durch Anlegung des »Flusses größer, auch das ist mit zum Un»terpfand gehörig.«

Es kommt aber ein Fall vor, da das verpfändete Guth ein altes Pertinenzstück wieder an sich zieht, oder durch Aufhebung einer falschen Marche größer wird; ist das auch Theil des Unterpfands? Ferner in l. 6. D. loc. cond. heißt es:

»Ich gewinne etwas aus der Diebstahlsklage, »die ich einer gemieteten Sache willen ange»stellt; der Gewinn ist mein, nicht des Ei»genthümers,«

wie wenn ich einen Schaz im gemieteten Haus finde. In l. 10. §. 1. D. de neg. gest. heißt es:

»Wenn einer für einen andern ohne dessen »Verlangen etwas zu seinem Vortheil thut, »und es geräth nicht, so kann er doch den »Ersaz fodern, denn es ist genug, wenn ers »zu seinem Vortheil that, obgleich der Aus»gang nicht glückte, und so weiter.«

Kann das auch vom Pfleger gelten, auch von dem Pfandinnhaber, auch von dem, der unwissend eine fremde Sache besizt? Man darf nur die Schriftsteller ansehen, die von den Schlüssen aus den Gesezen gesprochen haben, um sich zu überzeugen, wie schwer diese Schlüsse mit Richtigkeit und Grund gemacht werden können. Ist es also ein Wunder, wenn Richter und Sachwalter sich lieber auf das Ansehen der Rechtslehrer, als auf ihren eigenen Verstand verlassen wollten?

Das römische Recht ist ferner auf ein sehr künstliches System gebaut. Einige Grundsäze des Systems sind bey uns weggefallen, und also auch alle die Geseze, welche daraus geflossen sind; dahin gehöret der ängstliche Unterschied der Kontrakte, die Verschiedenheit der Klagen, die Verhältnisse der väterlichen Gewalt, die Knechtschaft und eine Menge anderer Eigenheiten, die dem Leser des römischen Gesezbuchs überall begegnen. Wem soll man aber glauben, daß das Gesez, das gegen ihn angeführt wird, blos aus dem System floß, und mit diesem seine Kraft verloren habe? Es gehört ein langes fleißiges Studium der Alterthümer, der römischen juristischen Sprache der Kritik dazu, um dieses

ses zu entscheiden. Ist es dem Richter, oder dem Sachwalter übel zu nehmen, wann er in diese Labyrinthe nicht eingehen, sondern den Spuren folgen will, die die größten Jüristen getreten haben? Nicht alle Richter, nicht alle Sachwalter, nicht einer unter Tausenden können Gräve, oder Gronove seyn. Die Art, wie die Räthe des Justinians ihre Sammlung verfertigten, mußte überdies auch das Gesezbuch erstaunlich vergrößern. Einerley Sache wird oft unter zehn und mehr verschiedenen Gestalten, und Rechtsfällen vorgetragen. Eine ganze Menge von Arten des Betrugs werden in der ganzen Materie von Kontrakten aufgeführt. Die Lehre vom Schaden-Ersaz wird in mehr als zwey hundert Fällen durchs corpus iuris immer auf eine Art entschieden, und so fast jede Rechtsmaterie, und das dazu noch in einer solchen Unordnung, daß man oft mit einem Gesez an einem Ort überrascht wird, wo mans am wenigsten vermuthete. Wer wird also nicht lieber nach dem Schriftsteller greifen, der den Grundsaz aus dem Gesez zieht, und ihn mit Entkleidung aller Neben-Umstände an eine Stelle sezt, wo ihn jeder finden kann; als sich durch das Meer von Entscheidungen und Rechtsfällen durcharbeiten, und jeden so lang

zer-

zergliedern, und auf allen Seiten herumwenden wollen, bis er einen findet, der auf seine Fragen deutlich anzuwenden ist? Ja, wie wenige wird er finden, die darauf anzuwenden wären, da die meisten eben so sehr wie sein Fall zusammen gesezt, und doch von ihm so verschieden sind? Sezt man zu diesem allem noch hinzu, daß der Sinn so vieler Geseze noch strittig ist, daß so viele Dinge noch nicht entschieden sind, daß die deutsche Rechte so wunderlich mit römischen vermischt sind, und keinen Menschen wird es mehr befremden, kein Mensch wird sich mehr ärgern, wann er hört, daß die Namen der Schriftsteller weit häufiger in unseren Gerichtsstühlen gehört werden, als die Geseze selbst. Man müßte fast bey Anführung eines jeden Gesezes einen eigenen Kommentar machen, wann diese Gewohnheit nicht eingerissen wäre. Indessen bleibt es immer eine beschwerliche Gewohnheit, die die Rechte beständig ungewiß macht, den Unterthan immer der Raubbegierde der Sachwalter und dem Unverstand der Richter Preis giebt, und auch den besten Fürsten ihr edelstes Vorrecht, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, entziehen muß.

Mich

Mich dünkt, wann man die Quelle von allem diesem Unheil nachsuchen will, so wird man sie nirgends finden, als eben in dem Fehler des Justinian, den ich oben anführte, und liegt sie da, so wird sie auf ewig verstopft werden, wann wir da anfangen, wo Justinian aufhörte.

Es wäre ein Unglück für Deutschland, wenn ein Fürst sich entschliessen wollte, das römische Recht abzuschaffen; aber das größte Glück, das die armen Deutschen wünschen und hoffen könnten, wäre, dünkt mich das, wann eines der deutschen Oberhäupter aus der justinianischen Sammlung die Geseze herausziehen liesse, die unter so vielen Nebensachen darinn verborgen liegen und diesen eben die Kraft gäbe, die das corpus iuris nun hat.

Wenn ein Mann, der Geschick und Muße, und Fleiß genug dazu hat, sich die Mühe nehmen, oder wenn ein Großer, der auf gründliche Verbesserung denkt, einen ermuntern wollte, alle Geseze und alle Abschnitte der Geseze, die in dem corpus iuris enthalten sind, Stück vor Stück durch zu gehen, und wann er alles, was in diesen Gesezen durch ihre Veranlassung zu sehr bestimmt ist, weggelas-

sen,

sen, alles, was bloß römisch ist, auf die Seite gethan hätte, das allein zu sammlen, was würklich als Grundsaz der Entscheidung in den Fällen, die bey uns noch möglich sind, gebraucht werden kann; so würde er das weitläufige corpus iuris, das seit hundert Jahren nicht funfzig Juristen durchlesen haben, auf einen mäßigen Octavband von weniger als zehn Bogen zu bringen im Stande seyn. Der Gedanke ist so wenig neu, daß vielmehr alle unsre Original-Einleitungen in die Rechte nach dieser Idee gemacht worden seyn müssen; aber die Anwendung dieses Gedankens auf Errichtung eines neuen Gesezbuchs ist meines Wissens noch nicht gemacht worden, oder, wo etwas ähnliches veranstaltet würde, ist das Gesezbuch doch nicht mehr als höchstens ein compendium iuris worden, das dennoch der Bedürfniß kein Genüge thut, und das viel zu räsonirt ist, als daß Richter oder Sachwalter oder Partheyen sich hinein finden könnten. Ich habe zwar würklich selbst, da ich zum erstenmal auf diese Idee kam, sie als eine Unmöglichkeit verworfen, je mehr ich aber in der Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit fühlte, wie beschwerlich der Gebrauch des römischen Rechts ist, und je mehr es mich, zumal seitdem ich selbsten zu richten berufen

worden,

worden, verdrossen hat, so oft bey den Rechtslehrern mich Raths erholen zu müssen, und so oft ihre gezwungene Erklärungen und ihre falsche Anwendung der Geseze zu sehen, desto lebhafter wachte in mir der Gedanke wieder auf.

Um mich endlich zu überzeugen, ob er auszuführen ist, oder nicht, legte ich vor etlichen Jahren in meinen wenigen Nebenstunden selbst die Hand an. Ich wollte anfangs einen Versuch mit der ganzen Materie der Kontrakte machen. Ich fand aber sehr bald, daß diese Unternehmung für meine wenige Muße zu groß wäre, und da mirs bloß darum zu thun war, einen Versuch zu machen, so schränkte ich mich allein auf die vier Abschnitte, von Kontrakten überhaupt, von Schenkungen, von Kauf und Verkauf und von Pacht und Miethe ein.

Ich gieng diejenige Titel der Pandekten und des Codex durch, welche namentlich von diesen Materien handlen, zog die Grundsäze aus, auf die jedes Gesez gebauet ist, und hielte dann die Geseze dagegen. Am Ende dieser Arbeit fand ich, daß ich über sieben hundert Geseze auf nicht gar achtzig heruntergebracht. Freylich sind manche darunter

wegge-

weggefallen, weil sie zu den Gränzen dieses Versuchs nicht gehören. Man kann aber schon aus diesem wenigen schliessen, wie leicht und wie klein und wie einfach das römische Gesezbuch werden könnte, wann man es ganz so durcharbeiten wollte. Ich wage es, diesen Versuch, so unvollständig er ist, dem Publikum vorzulegen; vielleicht, daß ein Mann, der mehr Geschick und mehr Wissenschaft hat, als ich, und mehr Zeit auf solche Arbeit verwenden kann, ermuntert wird, den Großen Deutschlands einmal nach dieser Idee einen vollständigen Entwurf eines solchen Gesezbuchs darzulegen, das ganz allein im Stand ist, unsre Rechte gewiß zu machen, und unsre Geseze wieder auf die alte Einfalt zu erheben, von welcher sie so lang und so tief herunter gesunken sind.

Man darf von einem solchen Gesezbuch nicht fürchten, daß es die große Verwirrung anrichten werde, welche sonst neue Geseze anzurichten pflegen. Es wird auf die von mir vorgeschlagene Art eigentlich nicht einmal ein neues Gesezbuch gemacht, das alte wird nur ausgezogen; Alle die Grundsäze, nach welchen bisher gerichtet, und kontrahirt worden ist, bleiben; Richter und Advokaten brauchen

nichts

nichts neues zu lernen, und sie und die Parteyen werden dadurch nur ihrer Rechte gewisser und in ihren Sorgen und Arbeiten erleichtert.

Alle die Hülfsmittel, die sie vorher gebrauchen mußten, brauchen sie entweder nicht mehr, oder sie können sie noch immer eben so gut brauchen, als damals. Die Lehrer der hohen Schulen können dann die Geseze selbst erklären, der Privatmann kann sie verstehen, und vielleicht können künftig einmal die guten Zeiten wieder kommen, da, wie schon der Octavius von Pisa gewünscht hat, man eben kein Gelehrter seyn muß, um sein Recht zu vertheidigen, und über das Recht seiner Mitbürger zu sprechen. Nur dann, wann diese Zeiten kommen, ist es der Mühe werth, auf Erziehungs-Verbesserungen, aufs Wohl des Staats zu denken. So lange wir so viele Halbgelehrte zu allen Aemtern brauchen, so ist alle unsere ängstliche Geschäftigkeit in diesen Dingen ein bloßes Spielwerk.

Eben so wenig braucht man zu befürchten, daß dieses Gesezbuch nicht vollständig werden würde. Das römische Recht enthält unzählige Fälle, die durch die Arbeit an diesem Gesezbuch alle gegen die

Geseze

Geseze gehalten werden müssen. Es sind so unzählig viele Rechtsbücher, Consilien, Responsa und Entscheide vorhanden, daß man mit dem Gesezbuch selbst so viele Proben anstellen kann, als man nur will, und endlich, wenn man ja sicher gehen will, so darf der große Mann, der zum Gesezgeber seiner Unterthanen bestimmt ist, vor der Bekanntmachung des Gesezbuchs nur eine gewisse Zeit aussezen, in welcher seine Richterstühle zwar immerfort, wie bishero, sprechen, zu jedem Ausspruch aber bemerken sollen, ob und wie sie ihn nach diesem Gesezbuch entscheiden könnten. Der Erfolg würde dann entweder für sein Gesezbuch bürgen, oder es so verbessern, daß ihm an Deutlichkeit und Vollständigkeit nichts mehr abgienge.

Würde sich ein solcher Regent noch aus Ehrfurcht vor die Geseze entschliessen, eine besondere Kommißion zu Bewahrung der Geseze zu bestellen, und seine Gerichte anweisen, in allen Fällen, wo sie das neue Gesezbuch zweifelhaft oder nicht entscheidend fänden, bey dieser anzufragen; so würden diese seine Geseze auf alle Ewigkeit ein gleiches Recht erhalten, und auf alle Ewigkeit die Rechte und Gerechtigkeit des Bürgers gegen alle Anfälle der

der Bosheit, der Dummheit, und der zu großen Gelehrsamkeit schüzen können. Es würde dabey nichts im Wege stehen, die besondere Statuten der privilegirten Landstände, oder die Observanzen, die man nicht räthlich fände, abzuschaffen, in den Ortschaften, die sie angiengen, dem Gesezbuch, das für sie bestimmt wäre, beyzufügen, und eben so wenig würde sich der Gesezgeber dann, wann er das ganze bürgerliche Recht so leicht übersehen könnte, ein Bedenken machen dürfen, in Nebendingen hier und da, durch Aufhebung der oft allzuängstlichen Billigkeit des römischen Rechts, seinen Gesezen mehr Einfalt zu geben, und sie kürzer und verständlicher zu machen. Die Lehre vom Betrug z. E. der Unterscheid, den das römische Recht zwischen den Sachen macht, die durch Betrug weggekommen, und denjenigen, die durch Gewalt verloren werden, die ängstliche Abmessung des Schaden-Ersazes bey dem Kauf, die Bestimmung der verschiedenen Wirkungen des Irrthums in dem Kauf und viele andere Dinge würden ohne den mindesten Einfluß ins Ganze auf eine viel leichtere Art bestimmt werden können, und so künstlich auch nun noch die Geseze aussehen, die ich, treu dem Buche, das ich auszog, gesammlet

habe; so deutlich und leicht würden sie durch eine so geringe Bemühung gemacht werden können. Es ist den jezigen Regenten Deutschlands in der jezigen Verwirrung nicht zuzumuthen, die Geseze, nach welchen ihre Unterthanen gerichtet werden, zu kennen. Es gehört ein ganzes Leben dazu, sie zu verstehen. Die Rechte müssen nun überall in den Händen der Diener liegen, und der Unterthan hängt mehr von ihnen ab, als vom Fürsten. Es ist den Unterthanen eben so wenig zuzumuthen, ihre Rechte und ihre Obliegenheit zu wissen, und viele ihrer Streitigkeiten und Processe entstehen mehr aus der Unwissenheit der Rechte, als aus Habsucht oder Unverträglichkeit. Selbst dem Sachwalter und Richter ist es nicht einmal zuzumuthen, die Rechte so zu verstehen, wie man sonst von ihrem Amt fodern könnte, da selbst Cujaze oft alles zu thun haben, einen Sinn aus den Gesezen zu finden, und sie in Harmonie zu bringen. Zwar freylich wird auch bey dem einfachsten Gesezbuch, Proceßlust und Geiz, und Zanksucht, wenn sie die Rechte nicht mehr verwirren können, die Rechtsfragen genug verwirren; aber kann man erst einmal verhindern, daß schlechte, zumal Dorf-Advokaten, dem nur einigermaßen bescheidenen Mann

keine

keine falsche Hoffnung mehr machen können; kann man den Richter aus dem Bürgerstand nehmen, wo ein ehrlicher Mann dazu tauglich ist, und kann man diesem den Schlufwinkel der Unverständlichkeit der Geseze nehmen, der jezt so manchen verbergen muß, so wird gewiß die Helfte von Processen erspart, und die andere Helfte um ein großes verkürzet werden. Doch, es würde ein unbilliges Mißtrauen seyn, wann ich glaubte, daß nur ein Wort nöthig wäre, die deutschen Regenten und die deutschen Unterthanen von dem Vortheil einer einfachen und deutlichen Gesezgebung zu überzeugen. Davon ist die Frage nicht mehr, aber ob mein Vorschlag dieser wichtigen Aufgabe ein Genüge leistet; das ist die Frage. Ich eile also, den Versuch, den ich davon machte, vorzulegen. Der erste Abschnitt dieses Versuches begreift:

Das Allgemeine von Kontrakten.

Von dieser Materie finde ich folgende auf uns noch anzuwendende Geseze.

Erstes Gesez.

Niemand ist dem andern mehr schuldig, als die Geseze befehlen, oder er versprochen.

Zweytes Gesez.

Ein Kontrakt ist eine Uebereinkunft, wodurch einer dem andern etwas verspricht, was er sonst nicht schuldig war; und alle Kontrakte sind so zu halten, wie sie versprochen worden.

Drittes Gesez.

Alle Kontrakte müssen mit verständlicher Einwilligung aller Kontrahenten geschehen, sonst binden sie nur die, welche vollständig eingewilliget haben, so weit sie eingewilliget haben. Dies gilt auch von Aufhebung der Kontrakte.

Viertes Gesez.

Sinnlose können dann, wann sie nicht bey Sinnen sind; von der Obrigkeit erklärte Verschwender und Kinder, die noch das vierzehnte Jahr nicht erreicht haben, können niemals einen Kontrakt schliessen; haben sie es gethan, so gilt der Kontrakt nur so weit er ihnen nicht schädlich ist.

Fünftes Gesez.

Minderjährige über vierzehn Jahre können Kontrakte schliessen, wenn sie keinen Pfleger haben, sind sie ihnen aber schädlich, so werden sie, wie noch besonders verordnet wird, aufgehoben. Haben sie einen Pfleger, so sind ihre Kontrakte nichtig.

Sechstes Gesez.

Auch stillschweigend kann man kontrahiren, und Bedingnisse sezen lassen, wenn man etwas thut oder leidet, woraus die Einwilligung nothwendig folgt. Wie diese Kontrakte zu erklären sind, urtheilt der Richter, wenn das Gesez deßhalb nichts verordnet.

Siebentes Gesez.

Es können auch durch einen dritten Mann Kontrakte geschlossen werden; diese binden, so weit der dritte ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt war, oder der Kontrahent den Kontrakt nachher genehmiget.

Achtes Gesez.

Wahrer wichtiger Betrug und unrechtmäßig einstehende große Furcht, die durch

oder

oder für einen der Kontrahenten veranlaßt wird, und ohne die nicht kontrahirt worden wäre, macht den Kontrakt null. Dem, der durch Furcht geschreckt, oder durch Betrug hintergangen worden, und seinen Nachfolgern stehts frey, den Kontrakt zu halten, und sich mit dem Schaden-Ersaz zu begnügen, wo nicht, und wird der Kontrakt aufgehoben, so muß der schuldige Kontrahent alles in den Stand sezen, wo die Sache vor dem Kontrakt stund. Er muß also, was er schon aus dem Kontrakt empfangen, wieder geben, allen Schaden ersezen, und allen Nuzen, den er gezogen, oder mit Recht ziehen konnte, heraus geben. Die Erben und andere Unschuldige geben nur wieder, was zur Zeit der Klage und Einlassung in den Proceß in des Erblassers Vermögen war, oder auf sie gekommen ist, in so ferne es inzwischen nicht ohne ihre Schuld verlohren worden.

Die Sachen, die durch Furcht dem einen Kontrahenten abgenommen worden, kann er überall, wo er sie findet, gegen Zurückgabe dessen, was der Kläger dafür schon empfangen, ansprechen. Was aber durch Betrug

wegge-

weggekommen, nur, wanns noch beym Betrüger, oder seinen Erben, oder auf einen dritten ohne Entgeld gekommen, und nicht durch seine Schuld zu Anfang des Processes verlohren worden ist. Wäre der Kontrakt doch auch ohne die Furcht und Betrug zu Stande gekommen, oder haben diese nur in Nebensachen einen Einfluß gehabt; so wird nur der Schaden ersezt. Der Schaden-Ersaz wird bey solchen Kontrakten überhaupt durch des Unschuldigen Theils Eid geschäzt. Was aber wahrer wichtiger Betrug und Furcht ist, und was jedem ersezt werden soll, bestimmt der Richter. Sind beyde Theile gleich schuldig, so ist der Kontrakt null, und keiner kann auf den Schaden klagen.

Neuntes Gesez.

Unvermeidlicher Irrthum in einem oder beyden Kontrahenten hebt den Kontrakt auf, wann in der Hauptsache geirret worden. Ist in Nebensachen geirrt, so gilt er, und dann ist nur der Schaden zu ersezen, wann einer des andern Irrthum wußte, anders nicht; welcher Irrthum unvermeidlich ist, das muß der Richter urtheilen.

Zehntes Gesez.

Man kann auch auf die Zeit nach dem Tod etwas versprechen.

Eilftes Gesez.

Ueber alles, was dem Kontrahent, der es verspricht, eigen, was möglich, und was nicht verboten ist, kann man kontrahiren. Kontrakte, die mit beyder Theile Wissen über etwas unmögliches, oder etwas verbotenes, oder über fremde Rechte und Güther geschlossen worden, sind nur so weit gültig, als sie möglich, eigen und erlaubt waren. Wird die Sache möglich oder erlaubt, oder dem Kontrahenten, der sie versprochen, eigen, so gilt der Kontrakt wieder, wann die Umstände so wären, daß der Kontrakt doch zu Stande gekommen wäre. Das beurtheilt der Richter; wüßte einer die Umstände des andern nicht, so hat jener betrogen.

Zwölftes Gesez.

Alle Kontrakte, die nicht besonders auf eine Person gesezt sind, oder ihrer Natur nach nur auf eine Person gesezt werden können, gehen auf die Erben. Alle, die der Sache ein Recht geben, gehen mit der Sache zu jedem

Besizer

Besizer über, die, die nur der Person ein Recht geben, bleiben auf der Person.

Dreyzehntes Gesez.

Ist kein Ziel bestimmt, wie lang der Kontrakt dauren, oder wann er erfüllt werden soll, und er ist nicht seiner Natur nach ewig, so bestimmt es der Richter.

Vierzehntes Gesez.

Wer etwas aus einem Kontrakt fodert, muß beweisen, daß es im Kontrakt versprochen worden; im Zweifel ist gegen den zu sprechen, der es fodert.

Funfzehntes Gesez.

Ist der Kontrakt auf Bedingniß gesezt, so wird er vor unbedingt von Anfang gehalten, so bald die Bedingniß erfüllt ist, bis dahin giebt er kein Eigenthum.

Sechszehntes Gesez.

Keiner ist schuldig, einen Kontrakt zu erfüllen, bis der andere ihn auch erfüllet hat, es wäre denn besonders ausgemacht, oder die Natur der Sache erfodere, daß einer zuerst erfüllte.

Sieben-

Siebenzehntes Gesez.

Wer verspricht, etwas zu thun, kann sich durch Ersaz des Schadens los machen.

Achtzehntes Gesez.

Was in der Natur nicht gegeben werden kann, muß, wann sonst der Kontrakt besteht, im Werth gegeben werden.

Neunzehntes Gesez.

Wer verspricht, etwas zu geben, muß geben, oder den Schaden ersezen, wenn er schuld ist, daß er nicht geben kann, oder wenn er nicht geben will. Hat er gegeben, so muß er den andern, wie noch besonders verordnet wird, gegen alle rechtliche Ansprüche eines dritten schüzen, oder kann er nicht, ohne seine Schuld, den Werth; mit seiner Schuld, den Schaden ersezen; auch vor allen Schaden an der Sache, der älter ist, als der Kontrakt, muß er gut seyn.

Zwanzigstes Gesez.

Der lezte Contrakt hebt den ersten auf, wenn nicht beyde beysammen bestehen können.

Ein und zwanzigstes Gesez.

Jeder kann seinem Recht so weit entsagen, als er Kontrakte schliessen konnte, wanns ihm sonst nicht verboten ist. Seiner Schuldigkeit kann keiner entsagen, ohne den Willen dessen, der aus oder wegen des Kontrakts ein Recht darauf erhalten hat.

Zwey und zwanzigstes Gesez.

Ist ein Kontrakt von Anfang vor null geachtet, so kann kein Theil davon Vortheil haben, und was gegeben worden, ist von Anfang des Gebers Eigenthum geblieben. Ist der Kontrakt nur für aufgehoben zu achten, so ists genug, wenn alles wieder in den alten Stand gesezt wird. Jeder behält den Vortheil, den er bis zur Aufhebung gezogen hat, war auch so lang Eigenthümer.

Diese zwey und zwanzig Geseze machen nun folgende Titel der Pandekten entbehrlich:

L. II. T. 14. D. de pactis.
L. II. T. 3. C. de pactis.
L. IV. T. 2. D. quod metus causa. &c.
L. II. T. 20. C. de his, quae vi metusve.
L. IV. T. 3. D. de dolo malo.

L. II.

L. II. T. 21. C. de dolo malo.

L. XLIV. T. 4. D. de doli mali, metusve except.

Das sind beynahe zwey hundert Geseze und über sechs große Quartblätter, auf nicht viel über einem Octavblatt.

Ich will die Beweise bey jeder Materie beysezen, und wünsche nichts mehr, als daß die Grossen im Land, die Könige und Fürsten, und ihre Minister nur einige Seiten durchlesen mögen, und sie werden sich gewiß der armen Unterthanen und der armen Richter erbarmen.

Also

I. Lib. II. T. XIV. Dig. de Pactis.

Man weiß, was für einen Unterschied die römische Rechte zwischen Gedingen, die bloß auf der Einwilligung beruhen, und solchen gemacht haben, die durch die Geseze oder gewisse Feyerlichkeiten bestätiget worden, und daß sie jenen nur die Kraft der Vertheidigung, diesen allein die Kraft der Klage gegeben haben. Dieser sehr unnatürliche Unschied fällt bey uns bekanntlich weg, und man kann sich demnach schon daraus vorstellen, was für eine Menge von Gesezen, die auf diese alten Ideen gebauet

gebauet sind, mit wegfallen müssen. Das erste Gesez dieses Titels lobt des Prätors Edikt über die Verträge, weil, sagt es, nichts natürlicher ist, als Versprechen halten; dann lehrt es, daß der Name Konvention ein gemeiner Name sey, und alle Arten von Contrakten und sich begreife; das Paktum aber wäre eine Uebereinkunft zweyer oder mehrerer über eine Sache. Der Anfang dieses Gesezes ist in dem zweyten Gesez dieses Versuchs enthalten; das übrige ist bloß dogmatisch, und gehöret wohl in Ulpians Kommentar, aber nicht ins Gesezbuch. L. 2. sagt, daß Uebereinkünfte durch Briefe, Handlungen, auch stillschweigend geschehen könnten. Das erste verstehet sich von selbst; das lezte habe ich im sechsten Gesez ausgedruckt. Die Sache muß, und wenn man hundert Geseze gäbe, dem Menschensinn und der Ehrlichkeit des Richters überlassen werden, denn die stillschweigende Einwilligung ist immer nur Wahrscheinlichkeit, und für diese ist noch kein Maaßstab da. Will ein Gesezgeber hier etwas bestimmen, so muß er zugleich verordnen, daß alle von ihm nicht benannte Kennzeichen der stillschweigenden Einwilligung gar nicht sollen in Rücksicht genommen werden. Doch auch dies wollt' ich nicht rathen, theils, weil viele auf diese Art können hintergangen werden, theils,

weil

weil auch die Umstände, unter welchen die vom Gesez bestimmte Handlungen vorgenommen würden, oft alles ändern und nie zu bestimmen sind.

§. 1. Die Zurückgabe der Schuldverschreibung hebt die Schuld auf, nach den Umständen, die aus dem sechsten Gesez des Versuchs zu beurtheilen sind. L. 3. sagt, daß die Zurückgabe des Pfandes keine stillschweigende Aufhebung der Schuld beweise. Man braucht darüber kein Gesez; denn mit halbem Verstand sieht man, daß es der Pfandkontrakt nicht der Borgkontrakt ist, und daß also jener gar füglich ohne diesen aufgehoben werden kann. Den Fall, den das Gesez voraussezt, habe ich auch noch nie in dem Sinn anwenden sehen, sondern nur in dem, daß die geschehene Zahlung aus der Rückgabe des Pfandes wahrscheinlich ist. L. 4. spricht von dem Pfandrecht, das der Vermiether auf des Pachters Sachen für den Haus- und Gütherzins hat. Das gehört nicht hieher, sondern in die Materie von Pacht und Miethe, und vom stillschweigenden Pfand. Weiter sagt dieses Gesez, daß auf die Art auch Stumme Verträge machen könnten, daß bey dem Ehekontrakt die stillschweigende Bedingniß der zu vollziehenden Ehe voraus zu sezen sey, daß, wenn

vor der Stipulation eine Bedingniß vestgesezt worden, deren die Stipulation nicht gedächte, auch diese stillschweigend bey der Stipulation zu verstehen sey. Das erste braucht kein Gesez, und ist nach dem dritten und vierten Gesez des Versuches zu beurtheilen; das zweyte braucht kein Gesez, denn der Fall ist nach dem allgemeinen Gesez der gesunden Vernunft zu beurtheilen. Wo die Ursach wegfällt, fällt die Wirkung weg; will mans genau nehmen, so kann man es zum zweyten Gesez des Versuches ziehen. In den Pandekten selbst ist dieser §. nur Schluß aus dem allgemeinen Gesez von stillschweigenden Verträgen; das dritte beziehet sich offenbar auf die ängstliche Formalität der römischen Stipulation, und hat bey uns keinen Nuzen. L. 5. unterscheidet pacta publica und privata, und erklärt jene; das möchte wieder in Ulpians Kommentar wohl stehen; im bürgerlichen Gesezbuch ist es nicht an seinem Plaz. L. 6. spricht von dem pacto legitimo, das durchs Gesez bestätigt oder unterstüzt wird. Dieses Gesez gründet sich auf die römische Idee vom pacto nudo, und ist bey uns offenbar überflüßig, da alle Gedinge eine eigene Kraft haben. L. 7 verfolgt den ängstlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der pactorum, in wie fern sie vor sich

selbst

selbst ein Recht geben, oder nur dienen, das Recht eines andern abzuweisen. Dieses Gesez kann also, da bey uns alle Verträge gleich sind, bis auf den siebenten §. gar keinen rechtlichen Nuzen haben. In diesem siebenten §. heißt es: daß alle Verträge, die weder betrüglich, noch gesezwidrig sind, gehalten werden sollen, das steht im zweyten und achten Gesez des Versuchs. §. 8. unterscheidet die pacta, deren Wirkung auf der Person, oder auf der Sache ruht. Der Unterschied ist bloß dogmatisch. Die Sache muß theils bey jeder Art der Verträge vorkommen, theils ist sie aus den Worten der Kontrakte zu entnehmen, und nach dem zweyten und zwölften Gesez des Versuchs zu beurtheilen. Der neunte §. erklärt, was Betrug ist; nämlich, wenn man, um einen andern zu hintergehen, anders thut, anders denkt. Erklärungen gehören für den Menschensinn, und nur dann ins Gesezbuch, wann der Gesezgeber einer gewissen Sache ihr besonderes Wesen giebt; das ist der Fall nicht beym Betrug, wohl aber beym Kauf, Tausch, Borgkontrakt und dergleichen. Denn diese können nicht nach dem allgemeinen Gesez von Kontrakten beurtheilt werden; will also der Gesezgeber bey ihnen was besonders vestsezen, so muß er bestimmen, wenn ein Kontrakt

von

von dieser oder jener Art ist. §. 10. berührt den Unterschied zwischen dem lateinischen Wort dolus und fraus, und dient bloß zur Erklärung der Worte des Edikts, das Ulpian kommentirt. Er ist also ebenfalls überflüßig. §. 11. sezt vest, daß auch der Betrug, der nach dem geschlossenen Vertrag geschieht, verboten sey; nur die ängstliche römische Wortklaubereyen konnten ein solches Gesez nöthig machen.

§. 12. zeigt, daß die feyerliche Worte bey der römischen Stipulation auch das bloße pactum zur Stipulation machen könnten; dieses ist uns offenbar überflüßig. §. 13. Auch über diejenige Dinge, die den Staat oder die Policey angehen, kann ein Privatmann, in so fern sie auf ihn allein einen Einfluß haben, einen Vertrag machen. Das versteht sich von selbst, und es ist hier nur nöthig, die Einschränkung durchs Gesez zu bestimmen. Diese liegt aber im eilften Gesez des Versuchs. §. 13, 14. 15. Man kann durch Verträge den Rechten, die die Geseze uns geben, entsagen. Das versteht sich von selbst und braucht kein Gesez, als das ein und zwanzigste des Versuchs. §. 16. Gegen Verbote darf man nicht Verträge machen, liegt im eilften Gesez des Versuchs. §. 17. Der Erbe

kann, ehe er die Erbschaft angetreten hat, mit den Erbschaftsgläubigern einen Nachlaß durch Vertrag ausmachen. Auch das braucht nur ein Gesez gegen die römische Subtilitäten. §. 18. entscheidet, ob Knechte oder Haussöhne, die noch in väterlicher Gewalt sind, vor erhaltener Freyheit so tüchtige Verträge schliessen können, daß sie nachher gelten. Die Frage ist bey uns ganz überflüßig. §. 19. L. 8. 9. und der Anfang des L. 10. sprechen vom Nachlaßvertrag der Gläubiger, und sezen vest, daß ein Gläubiger dem andern darüber kein Gesez machen kann, sondern, daß, wenn sie sich über den Nachlaß nicht vereinigen, der Richter ihn nach dem Urtheil der meisten bestimmen muß. Das Gesez gehört in die Materie von Gannen, die ich in dem Versuche nicht berührt habe. Das Allgemeine ist aus dem ein und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 10. §. 1. entscheidet die Frage, ob, wenn ein pactum eingegangen, und eine Strafe darüber durch feyerliche Stipulation vestgesezet worden, der Vertrag die Wirkung des pacti, oder der Stipulation habe? Wir brauchen diesen §. offenbar gar nicht. §. 2. Wer nicht sich auf das geschlossene pactum berufen kann, kann wenigstens den, der gegen dasselbe etwas fodert, durch die Einwendung des Betrugs abweisen. Dieses ist

wieder

wieder meist unnöthige Subtilität, da wir die ängstliche Unterschiede zwischen pacta und Stipulationen nicht haben, und aus allen in unserem Namen geschlossenen Kontrakt klagen oder excipiren können. Das Folgende dieses §. und der L. 11. bis 15. sind wichtiger. Sie reden von dem Werth der Verträge, die ein dritter für uns schließt. Es heißt da: der Prokurator, den ichs befohlen, oder der über alle meine Sachen gesezt ist, kann mir durch seine Verträge nuzen und schaden, der, der nur zum Proceß gegeben worden ist, nicht. Der Prokurator, der eigentlich vor sich selbst handelt, kann paciſciren, weil er sich selbst bindet; so kann es der Faktor einer Handlungs-Gesellschaft, so kanns der Pfleger. Alle diese Verordnungen stecken im siebenten Gesez des Versuches, und die Art von Scheinprokuratoren, die eigentlich in eigenem Namen handlen, haben mit den andern römischen Subtilitäten und Systemateleyen aufgehört. L. 16. Wenn einer eine Erbschaft kauft, und er erläßt mir das, was ich in die Erbschaft schuldig war, so kann ich den Verkäufer, der nun darauf klagt, mit der Einwendung des Betrugs abweisen. Das braucht kein Gesez, da der Verkäufer sein Recht vergeben hat, so fodert er etwas, das nicht mehr sein ist; dies wird bey uns ihm kein

Richter

Richter in der Welt zuscheiden. §. 1. Eben die Einwendung des Betrugs steht mir zu, wenn ich mit dem Eigenthümer der Sache ein pactum dahin gemacht habe, daß diese Sache dem, der, ohne ihr Eigenthümer zu seyn, sie verkauft, wieder gegeben werden soll, und dieser doch aus dem Kontrakt die Zahlung verlangt. Auch dieses Gesez ist ganz überflüßig, wenn man der römischen Formalität entsaget hat. L. 17. Die römische Real-Kontrakte sezen voraus, daß mehr nicht versprochen werden kann, als gegeben worden, und das, was mehr versprochen worden, wäre bloß aus dem pacto, das aber keine Wirkung zur Klage hätte, zu fodern gewesen. Dieses Gesez sagt also, wenn ich durch solch einen Real-Kontrakt zehn gegeben habe, und du hättest mir zwanzig versprochen, so bist du mir nur zehn zu geben schuldig, und ich kann die übrigen zehn nicht fodern. Auch diese Subtilität hat bey uns nicht Plaz, weil alle pacta bey uns verbindlich sind. §. 1. Die Injurienklage, und die Klage auf Ersaz des Diebstals kann durch ein pactum ganz vernichtet werden. Dieses gründet sich auf den Unterschied, ob durch ein Geding eine Klage ganz aufgehoben, oder nur durch Einwendung abgewendet wird; da nun bey uns alle Gedinge, wodurch der Klage entsagt wird, die

Klagen

Klagen ganz aufheben, so ist das Gesez überflüßig. §. 2. Pfand kann man durch ein pactum sezen; durch ein anderes pactum kann man es nicht aufheben, sondern man erhält dadurch nur eine Einwendung gegen den, der das Pfand dennoch fodert. Aeusserst subtil und unnöthig, blos gegründet auf die römische Idee, daß die durch den Prätor eingeführte Pfandpakte nur auf die Auslieferung des Pfandes, nicht auf die Aufhebung des Pfandrechts gehen, folglich in Ansehung dieser das pactum mehr nicht als eine bloße Einwendung geben kann; Wir brauchen diesen §. wieder nicht. §. 3. Wenn jemand ein pactum macht: du sollst das nicht von mir, aber von meinem Erben wieder fodern; so kann der Erbe nicht das pactum vor sich anführen. Dieses fließt aus dem zweyten Gesez des Versuchs, und braucht kein neues Gesez. §. 4. Wenn einer für sich und einen dritten ein pactum macht, so geht dies den dritten nicht an, und würde er auch hernach sein Erbe, weil es gleich anfangs ihn nicht angehen konnte. Die römische Subtilität, daß niemand für einen dritten Verträge machen kann, ist der Grund dieses Gesezes. Wir haben ihr entsagt. Das Gesez ist also überflüßig, und ein solches pactum muß in Ansehung des dritten nach den Gesezen der Schen-

kungen, oder den andern Verhältnissen, in welchen der dritte mit dem einen Kontrahenten stund, oder nach dem ersten, oder dem zweyten und siebenten Gesez des Versuchs beurtheilt werden, auch kommen in den Materien von den Erbschaften, wo die Fragen, wie weit der Erblasser und der Erbe eine Person sey, entschieden werden muß, noch mehrere solche Fälle vor, die bey unsern Ideen von Geding viel einfacher zu entscheiden sind. §. 5. Wenn der Verkäufer ein pactum gemacht hat, welches nicht sowol auf seine Person, sondern auch auf die Sache geht, so hat der Käufer auch desselben zu geniessen, und ist es auch blos auf die Person gerichtet, so gilts doch, so lange der erste Paziszent, dessen Person daraus Vortheil ziehen sollte, noch am Leben ist. Das erste verstehet sich nach dem zwölften Gesez des Versuchs; Doch sind natürlich die Fälle ausgenommen, da der Nuzen aus dem Geding nur die Person des einen Paziszenten besonders betroffen, und auf keinen andern übertragen werden kann. §. 6. Wenn der, der sich für den Erben hielte, wegen der Erbschaft etwas paziszirt hat, und der eigentliche Erbe nimmt Ihm die Erbschaft ab, so hat dieser von des vermeintlichen Erben pactum keinen Schaden und keinen Vortheil. Das ist aus dem siebenten und

eilften Gesez des Versuches zu entscheiden, weil die Sache, worüber paziszirt werden soll, dem Paziszent gehören muß. §. 7. L. 18. 19. 20. 21. Wenn Söhne, die noch in der väterlichen Gewalt sind, oder Knechte für ihre Väter und Herren ein pactum machen; so haben diese ein Recht daraus, auch hat Vater und Herr ein Recht daraus, wenn sie schon nur für sich ein pactum gemacht haben. Dieses gründet sich wieder auf die ganz verschiedene Verhältnisse der römischen Haussöhne und Knechte, und also fallen alle diese Geseze mit allen Distinktionen von selbst weg, denn bey uns ist so ein Fall nach dem siebenten und zwölften Gesez des Versuchs zu beurtheilen. L. 21. §. 5. Wenn viele schuldig sind, oder viele zu fodern haben, und einer macht ein pactum über die Schuld, so nuzt es allen, so weit nämlich dem ersten Paziszenten ohne dieses sein Geding unnüz gewesen war. Macht ers nur für sich allein, so nuzt es dem andern nicht; dieses verstehet sich, und ist aus dem zweyten, sechsten und ein und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu entscheiden; denn sage ich: du sollst nicht fodern, so ist die ganze Schuld kaßirt; sage ich: du sollst von mir nicht fodern, so ist nur mein Antheil kaßirt, oder wenn wir alle für einen stehen müssen, nur so viel bedungen, daß die andern

ver-

verklagt werden sollen, nicht ich. L. 22. heißt es: du sollst nicht von mir, sondern vom Bürgen fodern, so nuzt dies dem Bürgen nicht. Dieses Gesez hat nach dem alten Recht, da die Gläubiger die Wahl hatten, wohl statt haben können, nach dem neuern nicht, sondern da muß ein solcher Vertrag dem Bürgen nuzen, wie in den Bürgschaftsgesezen verordnet werden muß. L. 23. Des Bürgen Vertrag nuzt dem Schuldner nicht; er nuzt nicht einmal dem andern Bürgen, nämlich wieder, weil einer für den andern nicht kontrahiren konnte, ohne Vollmacht, ausser in dem Fall, wenn ihm unmittelbar daran gelegen war. Bey uns ist wieder der Unterschied, ob über die Schuld, oder für die Person kontrahirt war. Ist jenes, so nuzt es allen, sobald sie vor oder nachher stillschweigend oder ausdrücklich eingewilliget, wo das ein und zwanzigste Gesez des Versuchs anzuwenden ist. Ist dieses, so nuzt es keinem, als der Person. Der Fall ist deutlich im zwölften und ein und zwanzigsten Gesez entschieden. L. 24. Ist ein Bürge zugleich selbst Schuldner, so nuzt ihm das pactum als Bürgen und als Schuldner. Dies ist wohl keines Gesezes werth. L. 25. §. 1. Ein pactum, das nur auf die Person gehet, nuzt und schadet den übrigen nichts. Das ist nach dem zweyten und

zwölf-

zwölften Gesez des Versuchs zu entscheiden. §. 2. L. 26. Obgleich das Bürgen-pactum dem Schuldner nichts nuzt, so hat er doch die Einwendung des Betrugs, wenn dagegen etwas vorgenommen wird, vorausgesezt, daß es auch auf ihn gerichtet worden; das versteht sich aus dem zweyten und ein und zwanzigsten Gesez; bey uns eine überflüßige Verordnung, bey den Römern nicht, sobald sie annahmen, daß ein dritter nicht für mich pazizziren kann. Wir nehmen es natürlich auch an, aber so, daß ich das pactum durch meine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung mir eigen machen, und wenn der andere seinem Recht ganz entsagt, er nichts mehr fodern kann. L. 27. p. Ob ein Gesellschafter dem andern durch sein pactum schaden kann, war bey den Römern streitig. In dem Abschnitt von Gesellschafts-Kontrakt ist das durch ein bestimmtes Gesez zu entscheiden. Hier gehörts nicht her. Man wirds aber im allgemeinen nicht anders, als bejahend, entscheiden können, weil im Allgemeinen alle Gesellschafter eine Person ausmachen. Ein anders ist, wenn zwey etwas zusammen so versprochen haben, daß nicht von der Gesellschaft, sondern von jedem das Ganze gefodert werden kann, denn der Fall ist nachher aus dem siebenten Gesez des Versuchs zu entscheiden, ob

nämlich

nämlich der eine in des andern pactum eingewilligt oder es genehmiget hat, oder der Paziszent einen unmittelbaren Schaden daraus hätte, wenn dem andern sein Geding nicht zu gut käme, oder das ein und zwanzigste Gesez des Versuchs entgegen stünde. §. 1. ist auf gewisse Zeit paziszirt; so kann das pactum nachher keinem nuzen. Das ist klar, und aus dem zweyten Gesez zu entscheiden. Wenn aber der Schuldner nur für den Bürgen paziszirt hat, so nuzt es diesem auch, weil des Schuldners sein Vortheil doch dabey ist. Dieses ist aus dem zweyten Gesez des Entwurfs zu entscheiden, und braucht bey uns kein Gesez, sondern der Vertrag wird angesehen, wie eine Entsagung der Bürgschaft, und ist aus dem ein und zwanzigsten Gesez klar. §. 2. Ob ein zweytes pactum das erste aufheben könne? Nicht anders, als durch die Replick, nämlich, wenn ich fodere, und du machst die Einwendung aus dem ersten pacto, so kann ich dich mit der Einwendung aus dem zweyten abweisen. Ist aber durch das erste pactum auch das Recht zur Klage annullirt worden, so kann es durch das zweyte nicht wieder hergestellet werden, denn sonst käme ja ein Recht zur Klage aus dem pacto, das an sich nur Abwendung der Rechtswirkung seyn soll. Hat das erste pactum

nur

nur das Recht in etwas gemindert, oder nur eine Vertheidigung gegen die Klage gegeben, so kann das zweyte, das das erste aufhebt, das Recht wieder ganz herstellen. Alle diese Subtilitäten fallen von selbst weg, so bald jedes Geding Recht und gegründete Klage giebt. §. 3. 4. Es kann kein Vertrag gemacht werden, daß einer den andern betrügen dürfe, überhaupt über keine schändliche Handlung kann man pazisziren; ist sie aber schon gethan, so kann man über das Privatinteresse sich vergleichen. Dieses folgt aus dem eilften Gesez des Versuchs. §. 5. Wenn ich zehn schuldig war, und wir machen ein pactum, daß du die zwanzig nicht fodern wollest, oder ich war zwanzig schuldig, und wir machen eines über zehn, so gilts auf zehn. Das braucht wohl kein Gesez, und ist im zweyten Gesez des Versuchs entschieden. §. 6. Wenn ich zehn Pfund, oder einen Knecht schuldig bin, und du versprichst in einem pacto, daß du die zehn Pfund nicht fodern willst, so bin ich auch den Knecht nicht schuldig. Dieses wird in andern Gesezen z. E. l. I. ff. de rescind. vend. anders bestimmt, und muß auch, den Umständen nach, aus der allgemeinen Regel plus valet quod actum etc. Es ist nach dem zweyten Gesez des Versuchs zu entscheiden, ob das pactum so eingegangen worden, daß

dasselbe

dasselbe die erste Schuldigkeit ganz aufhebt, oder ob dadurch nur die Wahl zwischen beyden hat aufgehoben werden sollen. Dieses Gesez sezt den ersten Fall voraus, und wird theils in der Materie von Zahlung, theils durch das zwanzigste Gesez entschieden; Der zweyte Fall ist bloß aus dem zweyten und dritten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. Wenn es aber, fährt das Gesez fort, in dem Fall hiesse, du wolltest nicht die zehn Pfund, sondern den Knecht fodern, so müßte ich den Knecht geben. Das braucht kein Gesez; es liegt deutlich im zweyten und dritten Gesez des Versuchs. §. 7. Ist überhaupt ein Knecht versprochen worden, und wir machen ein pactum, daß du den Stichius nicht fodern willst, so kannst du zwar den nicht, aber sonst, wen du willst, fodern; auch dieß braucht kein ander Gesez. §. 8. Ist ausgemacht, daß ich die Erbschaft nicht fodern wollte, und ich fodere das Erbschafthaus, so steht mir mein pactum entgegen. Auch das braucht kein Gesez, vorausgesezt, daß ich es als Erbe fordere. §. 9. Wenn eine Schuld durch eine acceptilation (eine solenne Art von Quittungen) aufgehoben wird, so ist sie erloschen, obgleich die gehörige Form in der acceptilation nicht beobachtet worden, wenn nur die Materie richtig ist. So verstehen wenigstens die

billig=

billigsten Juristen dieses und das achte Gesez de acceptilatione, wo die Worte, si non et in hoc contra sensum, vorausgesezt, daß sie richtig sind, dieser Meynung nicht ungünstig scheinen. Es mag aber seyn, wie ihm will, so kann uns der §. gar nichts mehr angehen, da wir diese Art von Quittungen nicht mehr haben, und wird eine Schuld durch Vertrag aufgehoben, so ist nur der Werth des Vertrags nach dem zweyten, dritten und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. §. 10. Der Knecht kann für den Erben, ehe er sein Herr ist, nicht pazisziren, hat er aber ein pactum eingegangen, das der Sache selbst anhängt, so kann er. Das geht uns bey unsern Ideen von Knechten und Gesinde nichts an, und ist aus dem zweyten, siebenten und eilften Gesez des Versuchs zu beurtheilen. Die Frage, was der Erbe vor Antritt der Erbschaft thun kann, gehöret ohnedies in die Lehre von Erbschaften. L. 28. Gegen ein Gesez kann man nicht pazisziren, also kann der Pflegsohn nicht versprechen, daß er ohne des Pflegers Einwilligung etwas leisten wolle, wohl aber kann er, wenns sein Vortheil ist; die allgemeine Regel dieses Gesezes liegt im eilften Gesez, die Anwendung auf den Pflegsohn im vierten und fünften Gesez des Versuchs. §. 1. Des Sinnlosen Pfleger kann

den

den Pflegling durch Geding von der Schuld los machen, nicht zur Schuld binden. Wie weit der Pfleger paziszirén könne, das gehört in den Abschnitt von Pflegschaften; was hieher gehört, steht im vierten und fünften Gesez des Versuchs. §. 2. L. 29. 30. §. 1. Wie weit Knechte und Haussöhne paziszirén können, das kann bey unserer so verschiedenen Idee von beyden nichts mehr nuzen, sondern alle dahin gehörige Fragen sind aus dem siebenten und eilften Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 30. §. 2. Titius ist mir etwas ohne Bedingniß schuldig. Du versprichst mir eben das unter Bedingniß. Die Bedingniß wird nicht erfüllt; kann ich mich noch an Titius wenden? das Gesez sagt, Ja! und eben so wird das Gesez zwey des Versuchs entscheiden, so weit es in Ansehung des Titius das siebente und ein und zwanzigste Gesez des Versuches gestatten, L. 31. Daß kein Mangel an der verkauften Sache soll vergütet werden, darf man wohl versprechen. Dies braucht kein Gesez, so wenig als das, daß jeder über das Seine Verträge machen kann: das eilfte Gesez des Versuchs entscheidet alles. L. 32. Wenn dem Hauptschuldner die Schuld erlassen worden, durch ein pactum, so nuzt dieses dem Bürgen nur so weit, als er seinen Regreß an den Hauptschuldner

nehmen

nehmen könnte. Kann er dieses nicht, z. E. er hätte die Bürgschaft übernommen, in der Absicht, dem Hauptschuldner das Kapital zu schenken, dann nuzt ihm des Hauptschuldners pactum nichts. Von jenem Fall ist oben schon gesagt worden, daß er hier nicht mehr anschlage; bey diesem ist der Bürge Hauptschuldner. Die Art, wie die Bürgschaft eingegangen worden, und wie die Schuld dem Hauptschuldner erlassen worden, entscheidet hier alles nach dem zweyten und dritten Gesez des Versuchs. L. 33. Wenn der Großvater ein Heurathsguth sezt, zugleich aber ein pactum macht, daß weder von ihm noch von seinem Sohn gefodert werden soll, so kann es wohl von des Sohns Miterben gefodert werden. Richtig, weil dieses ein pactum personale ist, die Bestellung des Heurathsguths aber auf des Großvaters Vermögen haftet. Was nuzt es aber? Hat der Großvater im Testament die Erben verpflichtet, das Heurathsguth mit Ausschluß des Sohns zu zahlen, so ist die Frage aus der Testamentsmaterie zu entscheiden; hat ers nicht, so geht das Heurathsguth als eine Erbschaftsschuld von der ganzen Masse ab, und der Sohn leidet also doch seinen Theil. L. 34. Der Anverwandschaft kann man durch kein pactum entsagen. Gewiß nicht; denn sie kommt von der

Natur,

Natur, das fließt also aus dem eilften Gesez des Versuchs, was ohnmöglich ist ꝛc. ꝛc. L. 35. Es ist von den Erben ein generales pactum, daß alles, was in der Erbschaft war, für getheilt angenommen werden soll, gemacht worden. Nun kommts heraus, daß ein Erbe Geld hinterhalten hat; können die übrigen es noch fodern? Ja, sagt das Gesez, und wird ihnen in der Einwendung das pactum entgegen gesezt, so können sie repliciren, daß sie betrogen worden sind. Dieses kann ohne Umschweif aus dem achten und neunten Gesez des Versuchs entschieden werden, und entweder unter der Materie von Entsagungen, oder unter den Rechtsregeln, wird der bekannte Saz, renunciatio ad incogitata non traditur, aber viel bestimmter, die Frage auch auflösen. L. 36. Du hast ein Guth von mir; wir machen ein pactum, du sollst es dem Atticus geben. Nun fodere ich es; kannst du mir das pactum entgegen sezen? Ja. Aber nicht anders, als wenn du es schon dem Atticus übergeben hast, oder wenn dir daran gelegen ist, daß du es ihm ehe übergiebst, als ich, und die Schuld, daß du es noch nicht übergeben hast, liegt nicht an dir. Im ersten Fall entscheidet das zweyte Gesez klar, denn hab ich das Guth dem übergeben, so hab' ich das pactum erfüllt, und du mußt

dich

dich begnügen. Im zweyten Fall entscheidet es wieder; denn ich kann nichts dafür, daß ich den Kontrakt noch nicht erfüllt habe. Ists keiner von diesen Fällen, so wird die allgemeine Rechtsregel, was dir nichts nuzet und mir schadet, kannst du nicht fodern, entscheiden; diese aber gehört in eine besondere Rubrique, welche allein etliche hundert Geseze unnüz machen kann, wenn sie wohl ausgeführt wird. L. 37. Wie weit ein Pfleger Schulden nachlassen kann, gehört in den Abschnitt von Pflegschaften. L. 38. Privatpakte können die Rechte des Staats nicht ändern, ist entschieden im eilften Gesez des Versuchs. L. 39. Ist das pactum dunkel, so ist es gegen den Verkäufer und Verpachter zu erklären. Dieses ist im vierzehnten Gesez mit Rücksicht auf die von der neuen Jurisprudenz, und der Praxis gemachte vernünftige Ausdehnung enthalten. L. 40. Ein pactum, worinn einer den andern versichert, daß er ihm nichts schuldig sey, ist nicht für persönlich zu achten, sondern geht, da es an der Schuld selbst hängt, auch auf die Erben. Diese Verordnung ist, wie alle, die in die Erklärung der Worte einschlagen, überflüßig, wenigstens gewiß bey uns, da sie blos auf Erklärung lateinischer Ausdrücke geht. §. 1. Es wird einer in eine gewisse Summe vom Richter

verurtheilt, er appellirt, vergleicht sich aber, und macht aus, daß, wenn er die Vergleichssumme in einer gewissen Zeit nicht zahle, er zahlen wolle, was der Unterrichter gesprochen hat. Zahlt er die Vergleichssumme nicht, so braucht der Oberrichter des Unterrichters Sentenz nicht zu untersuchen, sondern er verurtheilt ihn aus dem Vergleich. Auch das braucht kein besonder Gesez; das zweyte Gesez des Entwurfs, und was unter der Materie von Vergleichshandlungen vorkommen muß, entscheidet die Frage. §. 2. Die Erben theilen die Schulden, und mir werden, aber ohne Ueberweisung, die Interessen von einem bezahlt; dem ohngeachtet kann ich hernach noch die übrige verklagen. Dieses ist nach dem zweyten Gesez zu beurtheilen, und kein verständiger Richter wird eine Ueberweisung aus der bloßen Zahlung der Interessen schliessen. In dem Abschnitt von Ceßionen und Ueberweisungen muß deren Karakter genau bestimmt werden. §. 3. Einer macht, da er noch keine Kinder hatte, ein pactum, vermöge dessen ein Theil des Seinen auf seinen Bruder, als seinen Erben, zurück fallen soll. Er bekommt nachher Kinder, so können die diesen Theil verlangen, und den Bruder ausschliessen. Dieses ist aus dem zweyten und dritten Gesez des Versuchs zu entscheiden, denn,

daß

daß dem Bruder dieses zufallen sollte, ist offenbar nur unter der Bedingniß als Erbe zu verstehen, folglich war der Sinn, daß es nur den Erben zufallen sollte. Auch wird in der Materie von Schenkungen und Erbschaften zum Theil diesem Fall vorgebeugt. L. 41. Einer verspricht, wenn du bis dahin die Helfte bezahlst, will ich dir das übrige schenken. Dieses giebt zwar kein Recht zu klagen, aber, wenn das übrige gefodert wird, giebts eine Einwendung, offenbar nach der römischen Idee von der Wirkung des pacti. Wir denken davon anders. Also fällt dieses Gesez weg. L. 42. Der Besizer kann die öffentliche Abgaben zwar einem andern auflegen, der Fiscus hält sich aber an ihn. Das ist aus dem eilften Gesez des Versuchs klar; denn der Paziszent konnte über des Fisci Rechte nicht Gedinge machen. L. 43. Ist im Kauf eine Ausnahme von dem gemacht, was sonst der Kontrakt mit sich bringt, so ist sie zu halten. Gewiß nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 44. Ein Pfleger hat für den Pupillen die Schuldner des Vaters zu einem Nachlaß bewegt. Eben das muß er sich auch gefallen lassen, wenn er an den Vater zu fodern hat. Dieses gehört in die Materie von den Gannten, wo die Nachlassungspakte vorkommen, sezt aber das Gesez, wie es scheint, den Fall

voraus,

voraus, weil der Pupill die Erbschaft des Vaters nicht hätte antreten können, wenn er den Pfleger ganz zahlen muß, so wird das sechste Gesez des Versuchs und die Vormundschafsgeseze entscheiden. L. 45. Das pactum, daß die Theilung so bleiben solle, wie sie ist, giebt, wenn es ein bloßes pactum bleibt, keinen Vortheil. Wieder ein Gesez, das auf den römischen Begrif des pacti gebauet war, also bey uns überflüßig ist. L. 46. Der Erbe kann dem Legatarius die Bürgschaft, die er von ihm fodern konnte, erlassen. Das braucht wohl kein Gesez. L. 47. Einer verspricht durch Stipulation zwanzig, nachher werden ihm durch ein pactum nur dreyzehn zu bezahlen auferlegt, wenn er in gewisser Zeit zahle. Er zahlt nicht, und macht noch ein pactum, wenn er nicht in bestimmter Zeit zahle, so wolle er aus der Stipulation zu zwanzig gehalten seyn. In dem Fall kann er, wenn er aus dem lezten Geding nicht zahlt, aus der Stipulation belangt werden. Dieses ist oben schon beym L. 27. §. 2. vorgekommen. Die Schwierigkeit beruhte bey den Römern darinn, weil es scheinen konnte, daß die Stipulation durchs lezte pactum aufgehoben wäre, dieses aber kein Recht zu klagen gebe. Wir haben diese Schwierigkeit nicht gegen uns, also fällt das Gesez von selbsten weg. §. 1.

Ich

Ich habe eine Abrechnung mit einem. Wir bestimmen die Schuld, und machen aus, daß alle Verträge bis auf diesen Tag zwischen uns tod und ab sind. Nun aber habe ich ihm vorher noch einen Auftrag gemacht, den er nicht befolgt hat. Kann ich ihn um deßwillen belangen? Ja! sagt das Gesez; denn die Aufhebung der Verträge versteht sich nur auf die Abrechnung. Man sieht, daß das blos auf die Erklärung des pacti ankommt: die läßt sich durch Gesez unmöglich bestimmen, sondern kommt auf die Worte an; diese Entscheidung würde also aus dem zweyten und dritten Gesez des Versuchs zu nehmen seyn. L. 48. Alle pacta, die zugleich durch Uebergabe bestätiget worden, gelten; bey uns auch ohne Uebergabe; folglich ist das Gesez bey uns überflüßig. L. 49. Ein pactum, wodurch einer verspricht, was er vermag, gilt; gewiß! nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 50. Der Vertrag, du sollst meinen Knecht nicht zum Dieb machen, ist wohl möglich; gewiß! und deßwegen brauchts keines Gesezes. L. 51. Du glaubtest, es wäre dir ein Legat unter der Bedingniß vermacht worden, daß du deinem Schuldner seine Schuld erlassen sollst, und thust es durch ein pactum; oder du glaubst, du wärst dem Titius ein Legat schuldig, und überweist an ihn deinen

Schuld-

Schuldner, der aber gerade von dem Titius auch was zu fodern hat, und beyde heben die Schulden gegen einander auf. In allen diesen Fällen ist ein solches aus Irrthum eingegangenes pactum ohne Wirkung, nach dem neunten Gesez des Versuchs. L. 52. Ich habe in einem Brief einen meinen Miterben genannt; daraus kann er auf die Erbschaft nicht klagen. Dieses Gesez ist wohl sehr überflüßig. §. 1. Ich habe ein Unterpfand gesezt, das wird vom Gläubiger verkauft, von einem andern aber für mich gekauft; ich mache mit dem, der es kauft, aus, daß, wenn ich die Schuld bezahle, das Unterpfand mir wieder zukommen soll, so muß in dem Fall dieses auch meinen Erben gehalten werden. Dieses ist aus dem zwölften Gesez des Versuchs zu entscheiden. §. 2. Ein pactum, wodurch der Schuldner die Auflagen auf ein Pfand, das der Gläubiger in Händen hat, übernimmt, gilt. Es ist kein Zweifel, weil es nicht verboten. §. 3. Es wollten einige gegen des Vaters Testament klagen. Der Erbe macht mit ihnen ein pactum, daß er ihnen dafür, so lange er lebt, etwas jährlich geben wolle. Nun verlangen die andern, daß das immer auch nach seinem Tode von den Erben gegeben werden müsse. Sie wurden aber abgewiesen. Und natürlich mußten sie abgewiesen

wiesen werden, nach dem einfachen Wort des Vertrags. Die Frage ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs zu entscheiden. Die Schwierigkeit in der römischen Jurisprudenz bestunde darinn, weil nach §. 3. J. de V. O. keiner nur bis auf eine gewisse Zeit sich schuldig machen konnte, sondern die Obligationen der Art alle auf beständig fortdauerten. Nach der gesezten Zeit stunde aber die Einwendung des pacti entgegen. L. 53. Dem Sachwalter ist erlaubt, die Proceßkosten vorzuschiessen, aber nicht sich einen Antheil an dem, was aus dem Proceß heraus kommt, dagegen versprechen zu lassen. Dieses Gesez gehört theils in die Proceßordnung, theils unter die legem anastasianam. Dieser Versuch kann es also noch nicht einschliessen. L. 54. Ich bin dir einen Knecht schuldig. Du versprichst durch ein pactum ihn nicht zu fodern; wenn der stirbt, so kann mir deswegen nicht vorgeworfen werden, daß ich ihn nicht zur rechten Zeit gegeben habe, wenn das pactum vor dem Ziel gemacht worden ist, noch brauch ich den Schaden des Verzugs zu ersezen: das Gesez ist überflüßig, da bey uns kein Unterschied ist, ob die pacta gerade zu, oder nur durch Einwendungen wirken, ob sie Klagen aufheben, oder nur abwenden. Und wollte jemand sagen, wenn ich den

Knecht erlassen habe, habe ich doch dem Ersaz des Schadens nicht entsagt, der mir dadurch entsteht, daß der Knecht nicht zur rechten Zeit geliefert worden; so wird kein vernünftiger Richter darauf erkennen, daß der, der die Sache erläßt, Schaden-Ersaz fodern könne, weil sie ihm nicht geliefert worden ist. Ob er sich ihn vorbehalten, muß aus den Worten des pacti ersehen werden, und darüber kann kein Gesez gegeben werden. L. 55. spricht von dem Werth eines Gedings, das ein Knecht macht, von dem man nur die Nuznießung hat. Dieses geht uns also gar nichts an. Die Sache ist aus dem siebenten Gesez zu entscheiden. L. 56. Wenn gleich der Eigenthümer dem Pachter seine Foderung erläßt, so kann doch der seine an den Eigenthümer behalten. Das hängt wieder bloß von der Erklärung des pacti, und den Ursachen desselben ab, die in einer gesunden Hermenevtik nie ausser Acht zu lassen sind. L. 57. Wer Zinse voraus nimmt, hat stillschweigend versprochen, daß er, so lang als diese Zinse dauren sollten, das Kapital nicht wieder fodern will; das gehört unter das sechste Gesez des Versuchs; und kein gesunder Richter wird, wo Zinse voraus zu nehmen erlaubt ist, auch ohne Gesez anders sprechen. §. 1. Wenn ein pactum theils auf die Sache, theils auf die

Person

Person gerichtet ist, so gehts die Erben nichts an; z. E. Ich will die Sache nicht fodern; so kann keiner meiner Erben sie fodern, oder, die Sache soll von dir nicht gefodert werden; so kann ich und meine Erben sie von deinen Erben fodern. Dieses entscheidet das zwölfte Gesez des Versuchs deutlich. L 58. Kauf, Miethe und alle Kontrakte, die bey den Römern durch bloße Uebereinkunft geschlossen werden konnten, können auch so wieder aufgehoben werden, so lang noch alles in dem alten Stand steht. Stehts nicht mehr so, so kanns entweder wieder dahin gestellt, oder besonders ausgemacht werden, daß es wieder dahin gestellet werden solle. Ist das aber nicht geschehen, so giebt die bloße Aufhebung des Kontrakts kein Recht, dieses wieder zu fodern. Das ist wieder eine bloße Folge der römischen Formalität. Das zwey und zwanzigste Gesez des Versuchs entscheidet die Sache. L. 59. Wer durch Stipulation uns etwas erwerben kann, kanns auch durch pacta. Die Römer mußten wegen ihrer Verhältnisse mit den Knechten und Haussöhnen hierüber viele Geseze geben. Mit diesen Verhältnissen hören diese Geseze auf, und alle diese Dinge können aus dem zweyten und siebenten Gesez des Versuchs entschieden werden. Wir ersparen dadurch etliche hundert Geseze.

L. 60.

L. 60. Wenn einer des Schuldners Güther zu Bezahlung der Gläubiger übernehmen will, so soll man den nächsten Anverwandten, wenn er tüchtig ist, vorziehen. Dieses gehört nicht hieher. L. 61. Niemand kann versprechen, daß er etwas nicht der Kirche heiligen wolle, daß er seine Todten nicht bey sich begraben lassen wolle, daß er sein Haus nicht wider Willen seines Nachbarn verkaufen wolle, diese und dergleichen Geseze gehören in ihre besondere Materie. Vom Vorrecht heiliger Stiftungen, von Kauf und Verkauf ꝛc. ꝛc. sind sie da bestimmt, so entscheidet das eilfte Gesez des Versuchs. L. 62. Der Schuldner macht ein pactum, daß von ihm nicht gefodert werden soll, dadurch wird sein Bürge zugleich mit frey. Nun macht er ein zweytes, daß von ihm gefodert werden soll, dieses schadet dem Bürgen nicht. Dieses gehört in die Materien von Bürgschaften und deren Beendigung; und da das zweyte pactum offenbar ein neues ist, so entscheidet auch hier schon das zweyte und dritte Gesez des Versuchs.

Lib. II. T. III. C. de pactis.

L. 1. Es ist mir eine Erbschaft mit dem Beding zugefallen, daß ich sie einem andern geben soll, wenn ich ohne Kinder sterbe. Ich mache mit dem

andern einen Vertrag dahin, daß ich gegen Aufhebung dieses Bedingnisses ihm einen Theil der Erbschaft überlassen soll. Ich sterbe hierauf und hinterlasse ein Kind. Dieses pactum muß doch bestehen. Das versteht sich, und ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. L. 2. Ich habe eine Erbschaft verkauft; die Gläubiger klagen gegen den Käufer, der nimmt ihre Klagen an; nun wollen sie sich an mich wenden. Das können sie nicht, sondern sie scheinen stillschweigend das pactum gemacht zu haben, daß sie nicht gegen mich, sondern gegen den Käufer klagen wollen; das ist aus dem sechsten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 3. Von pactis der Knechte, gehet uns nichts an. L. 4. Wer einem Proceß entsagt hat, kann ihn nicht wieder anfangen. Gewiß, nicht nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 5. Du hast die Helfte einer Schuld bezahlt; die andere ist dir durch ein pactum erlassen; kannst du nicht mehr deshalb verklagt werden? Gewiß nicht, nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 6. Gegen ein Gesez kann kein pactum bestehen. Nein! nach dem eilften Gesez des Versuchs. L. 7. Wenn ich meinen Schuldner erbe, so hat die Schuld ein Ende: verkauf ich aber die Erbschaft an einen dritten, nachdem sie mir schon zugesprochen worden,

und

und mache mit ihm aus, daß er alles bezahlen soll, was er hätte bezahlen müssen, wenn ich nicht Erbe gewesen wäre; so muß er die Schuld zahlen. Das lezte ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs zu entscheiden. Das erste muß bey der Materie von Erbschaften, und wie weit der Erbe und Erblasser eine Person sind, bestimmt werden. L. 8. Wenn der Pachter übernommen hat, das Vieh, das von der Heerde gewonnen wird, mit dem Herrn zu theilen, so muß ers thun. Allerdings! nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 9. Ich habe einen Proceß gewonnen, und weiß es nicht. Mein Gegner weiß es, und überredet mich, daß ich ihm durch ein pactum entsage, so gilt das pactum nicht, nach dem achten und neunten Gesez des Versuchs. L. 10. Ein bloßes pactum, wobey zugleich etwas übergeben wird, giebt Recht zu klagen; das geht uns, die wir aus allen pactis klagen können, nichts an. L. 2. Meine Stiefmutter hat meinem Vater ein Guth zur Ehesteuer gebracht, und versprochen, die Interesse daraus an die Schuldner zu bezahlen. Darauf, sagt das Gesez, kann ich nicht klagen. Das ist gewiß; denn ich habe kein Recht darauf, sondern die Kreditoren, die sind also an sie zu weisen; aber ist das Guth meinem Vater um einen geschäzten Werth überlassen worden, dann kann ich

klagen; denn alsdann wird das Guth mein, und die Mutter muß als Verkäuferinn ihr Versprechen erfüllen. Der erste Fall erstreckt sich durch das ganze Recht, woran ich nämlich kein Interesse habe, darüber kann ich nicht klagen, nach dem ersten Gesez des Versuchs. Der zweyte ist im zweyten Gesez des Versuchs entschieden. L. 12. Ich erlasse einem seine Schuld, dann heben wir das Erlassungspactum wieder auf, so kann ich die Schuld wieder fodern. Ist enthalten in dem zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 13. Wie weit pacta ein Recht zu klagen geben, geht uns nichts an, da alle eins geben. L. 14. Wenn ein pactum durch Stipulation bekräftiget ist, kann man daraus klagen, sonst nicht. Das geht uns wieder nichts an. L. 15. Ein pactum, wodurch einer über seine Erbschaft disponirt, bindet nie, auch nicht in Heuraths-Kontrakten, nämlich nach der römischen Idee, nach welcher die Erbschaften nicht durch Kontrakte konnten übertragen werden. Bey uns ist das nicht. L. 16. Fideikommisse können auch durch Kontrakte aufgehoben werden. Allerdings! so weit nach dem dritten und ein und zwanzigsten Gesez alle einwilligen, die ein Recht daran haben. L. 17. Auch ohne Schrift gelten pacta, unstreitig, weils nicht verboten ist. L. 18. sind mehrere schuldig, und

der

der Kreditor hat von einem seine rata angenommen, so darf er von keinem mehr das Ganze fodern. Dieses ist aus dem sechsten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 19. Soldaten können sich ihre Erbschaft durch pacta überlassen. Bey uns jedermann. L. 20. Bloße pacta können kein Eigenthumsrecht geben. In wie weit das Eigenthum ohne Besiz übertragen werden kann, gehört in die Materie vom Eigenthum. L. 21. Ueber die Theilung kann man paziszíren, aber das pactum giebt nur eine Einwendung, folglich nuzt es nur dem Besizer; wieder ein überflüßiges Gesez bey uns. L. 22. Daß Pfleger nichts nachlassen können, dieses gehört in den Abschnitt von Pflegschaften. L. 23. Das pactum des Sohns schadet den Rechten des Vaters nicht. Ist nach dem siebenten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 24. Eine Frau erläßt den Erben des Manns die Legate; das hindert sie nicht, die Schulden zu fodern. Allerdings nach dem zweyten Gesez. L. 25. Pacta, die Schuldner unter sich gemacht haben, schaden dem Kreditor nicht. Gewiß nicht nach dem dritten Gesez des Versuchs. L. 26. Also, wenn sie einem die Schuld aufbürden, kann doch der Gläubiger sich an alle halten; auch das entscheidet das dritte Gesez des Versuchs. L. 27. Aus einer Stipulation,

tion, wodurch das pactum bevestiget wird, kann einer klagen, sie mag vor oder nach dem pacto errichtet worden seyn; das geht uns nichts an. L. 28. Aus einem bloßen Pakto jährlich etwas zu zahlen, kann einer nicht klagen, wenn er dem andern gleich etliche Jahre lang gegeben hat, was er versprochen. Auch das geht uns nichts mehr an. L. 29. Es kann einer durch ein pactum seiner privilegirten Instanz entsagen; das ist vielen Einschränkungen unterworfen, die nach dem ein und zwanzigsten Gesez zu entscheiden sind, und gehört in die Proceßordnung. L. 30. Ueber eines andern noch lebenden Erbschaft kann man nicht anders, als wenn der Erblasser einwilligt, und bis an seinen Tod dabey bleibt, paziszíren; das ist bey uns anders, und gehört hierher nicht.

L. IV. T. II. Pand. quod metus causa gestum est.

L. 1. Sonst hats geheissen, aus Furcht, oder Gewalt; aber wo Gewalt ist, ist Furcht. Das ist gut in Ulpians Kommentarius, gehört aber nicht ins Gesezbuch. L. 2. Gewalt ist Angrif, dem man nicht widerstehen kann. Das muß der Richter nach den Umständen beurtheilen. Kein Gesez kann davon gegeben werden. L. 3. Das

Gesez

Gesez geht also sowohl auf Furcht, als auf Gewalt. §. 1. Die Furcht muß unrechtmäßig seyn. Dieses enthält das achte Gesez des Versuchs. L. 4. Auch Furcht vor der Knechtschaft ist genug. Das braucht kein Gesez. L. 5. Die Furcht muß groß seyn, das sagt das achte Gesez des Versuchs. Der Richter muß sie messen. L. 5. Sie muß so seyn, daß auch ein braver Mann sich dadurch hätte bewegen lassen; auch dieses muß der Richter messen. L. 7. Furcht der Schande oder Verfolgung kommt nicht in Betracht; dieses muß wieder der Richter beurtheilen. §. 1. und L. 8. Wer im Ehebruch oder dergleichen ergriffen, und bedroht worden, kann das Gesez anführen, ob er gleich gestraft wird. Nach dem Maas und Wahrscheinlichkeit der Drohung. L. 8. §. 1. Wer Beweise meiner Freyheit zu unterschlagen droht, gegen den kann ich das Gesez brauchen. §. 2. Wird mit Nothzucht gedroht, für sich oder seine Kinder, so kann mans auch brauchen; lauter Anwendungen des Hauptgesezes, die man dem Richter überlassen muß. L. 9. Die Gefahr muß da seyn, nicht blos befürchtet werden, auch das muß der Richter beurtheilen; ist aber im achten Gesez des Versuchs enthalten. L. 9. Es ist einerley, die Furcht mag von einem, oder von vielen veranlaßt worden seyn,

das

das versteht sich. §. 1. Wenn sie nur um des Kontrakts selbst willen veranlaßt worden; ist ausgedruckt im achten Gesez des Versuchs. §. 2. Auch wenn einer seinen Knecht aus Furcht entlassen, hat das Gesez Plaz. Es hat in allen Kontrakten Plaz, nach dem achten Gesez des Versuchs, also auch in dem §. 3. Aus dem Gesez kann man klagen, oder Einwendungen nehmen; der Kontrakt mag erfüllt worden seyn, oder nicht; das sagt das achte Gesez des Versuchs; denn auch ohne die Erfüllung ist der Kontrakt; Kontrakt. §. 4. Der Beleidigte hat die Wahl, ob er auf die Furcht, oder auf die Aufhebung des Kontrakts und sein altes Recht klagen will. Das Gesez fließt aus den alten Klagformuln und hat bey uns keinen Nuzen. §. 5. Nicht allein muß das, was durch Furcht erpreßt worden, zurück gegeben, sondern es muß auch Sicherheit, daß es noch eben so ist, geleistet werden. Das versteht sich ohne Gesez. §. 6. Wer aus dem Gesez klagt, bekommt bisweilen das abgenommene viermal wieder; er kann also alsdann nicht mehr auf die Sache klagen. Das geht uns nichts an, da diese Art bürgerlicher Strafklagen bey uns nicht mehr üblich ist. §. 7. Es muß alles in den alten Stand hergestellt werden; das versteht sich nach dem achten Gesez dieses Versuchs. §. 8. Die

Sache muß hergestellt werden, sie treffe, wen sie wolle. Also, wenn der Bürge mir eine Quittung abgepreßt hat, so muß die Schuld gegen den Hauptschuldner hergestellet werden. Das versteht sich auch, so wie das, daß nach §. 9. wenn der Schuldner die Quittung erpreßt hat, die Schuld mit der Bürgschaft wieder muß hergestellt werden. L. 11. Hat einer ohne des Bürgen Mitwürkung eine Quittung erpreßt, so braucht der Bürge nicht die Hauptschuld wieder herzustellen; das steht im achten Gesez des Versuchs, wo von den Unschuldigen die Rede ist. L. 12. Auch aller aus der Sache gezogener und aller zu erzielender Nuzen muß ersezt werden. Dieses ist im achten Gesez des Versuchs entschieden. §. 1. Wenn einer durch Furcht genöthiget, das zurück gäbe, was er aus Furcht selbst erpreßt hat, so kann man aus diesem Gesez nichts von ihm fodern, denn es ist ja schon wieder alles im vorigen Stand. §. 2. Wer seinen Schuldner zwingt, ihn zu bezahlen, kann aus dem Gesez nicht verklagt werden, ob er gleich der Strafe würdig ist. Das versteht sich, und braucht kein Gesez; im bürgerlichen wohl, aber in der Policey nicht; denn der Schuldner hat keinen Schaden gelitten. L. 13. Strafen dessen, der sich ohne Richter Recht schafft; das gehört ins Policeyrecht;

will

will mans ins bürgerliche ziehen, so gehörts nicht hieher. L. 14. Auch kann der nicht klagen, dem ich eine Befreyung von einer Foderung abzwang, die ich durch meine Einwendung unkräftig machen konnte. Das braucht kein Gesez, denn es ist wieder kein Schaden gethan worden. §. 1. Wer nicht ersezt, was er schuldig war, muß vierfachen Ersaz thun; das ist bey uns ausser Uebung. L. 2. Diese Klage wird aber nur gegeben, wenn keine andere da ist, und dauert gewöhnlich nur ein Jahr. Mit der Art zu processiren, hat sich dieses alles geändert. Wir brauchen diese Klagen nicht mehr so künstlich abzumessen, sondern können blos über die That klagen. Wie lang solche Klagen statt haben sollen, steht dem Gesezgeber zu bestimmen zu. In die Gränzen des Versuchs gehört dieses nicht. §. 3. Wenn auch andere für einen dritten Unschuldigen Furcht einjagen, hat doch die Klage statt, wenn nur der dritte daraus Vorheil zieht, nach dem achten Gesez des Versuchs. §. 8. Durch freywillige Rückgabe bis zum richterlichen Ausspruch kann die Strafe des vierfachen Ersazes vermieden werden; bey uns ist das, da die Strafe selbst aufhört, unnöthig; die Policeystrafe wird durch den Ersaz nicht aufgehoben. §. 5. Der Unschuldige aber ist entschuldiget, wenn die Sache

ohne seine böse Absicht zu Grund gegangen ist, hat er sie noch, so muß er sie ersezen, wenn er auch noch so unschuldig, wenn sie auch noch so ehrlich zu ihm gekommen wäre. Dieses ist im achten Gesez enthalten. §. 6. Es ist einer gezwungen worden, eine Schuld einzugestehen; sein Bürge verbürgt sich freywillig, so sind beyde frey zu machen; aber ist der Schuldner freywillig, der Bürge gezwungen, so wird nur dieser frey; das erste wird in dem Abschnitt der Bürgschaft entschieden, worunter verordnet werden muß, daß die Bürgschaft mit der Schuld steht, und fällt; das zweyte ist aus dem achten Gesez des Versuchs klar, weil der erzwungene Bürgschafts-Kontrakt, wie alle andere, null sind; der Schuldkontrakt ist aber nicht gezwungen, also nach dem zweyten Gesez des Versuchs zu halten. §. 7. Zum vierfachen Ersaz wird alles gerechnet, was ersezet werden muß; das geht uns nicht an. §. 8. Ich werde gezwungen, zu versprechen, daß ich mich vor dem Richter stellen will, und muß gezwungene Bürgen geben, so werden beyde frey. Dieser §. ist mit dem sechsten §. dieses Gesezes in der Wirkung einerley. §. 9. Es hat einer einen Schuldschein abgezwungen; ich verklag ihn; er wird zum vierfachen Ersaz verurtheilt. Kann er aus dem Schuldschein noch klagen?

Nein!

Nein! sondern der Schuldschein muß dem andern und noch dreymal so viel zurück gegeben werden. Das lezte geht uns nichts an. Das erste steht im achten Gesez des Versuchs. §. 10. Im vierfachen Ersaz steckt die Sache; geht uns wieder nicht an. §. 11. Wenn eine mit Furcht abgenommene Sache zu Grund gieng, nach des Richters Ausspruch ohne die Schuld dessen, der die Gewalt gethan, so wird nur das dreyfache ersezt. Dem Kläger bleiben aber seine Klagen vorbehalten, wenn die Sache allenfalls wieder herbey käme. Geht sie vor dem Ausspruch zu Grund, so muß er sie immer ersezen, es wäre denn, daß sie bey dem Kläger auch zu Grund gegangen wäre. Dieser feine Unterschied hatte bey den Römern Grund, weil der vierfache Ersaz nur Plaz hatte, wenn der Richter sprechen mußte. Bey uns ist er unnöthig, und die Sache wird nach dem achten Gesez des Versuchs entschieden. §. 14. Der, der durch Furcht mir etwas abzwingt, ist kein Dieb. — Die Frage gehört ins Peinliche- oder ins Policeyrecht. §. 15. Wer mit Furcht etwas abzwingt, kann auch als ein Betrüger verklagt werden; aber, ist eine Klage gewält, so steht der andern die Einwendung, du hast gewält, entgegen, das kommt bey uns, da unsere Klagen eine ganz andere Form haben, und nur auf

deren

deren Objekt gesehen wird, nicht vor. Ich glaube, in dem Fall würde bey uns exceptio iudicati oder litis pendentiae entstehen; die Frage gehört nicht hieher. §. 16. Nur das, was durch die Furcht abgejagt worden ist, wird vervierfacht; also, wenn ich funfzig fl. schuldig war, werde aber genöthiget, hundert zu zahlen, so wird nur funfzig viermal gezahlt; das fällt wieder weg bey uns, weil der vierfache Ersaz nicht üblich ist. §. 17. Haben viele die Furcht eingejagt, und einer ersezt, so sind die übrigen frey; das ist deutlich im achten Gesez enthalten, denn die Wiederherstellung in vorigen Stand, der Schaden und Nuzen-Ersaz wird nur verlangt, da ist es denn einerley, von wem es geschieht. Die Strafe gehört nicht hieher. L. 15. Zahlt aber einer nicht ganz, so müssen die übrigen das fehlende ersezen; das versteht sich auch. L. 16. Eben das gilt auch, wenn einer die Sache hat, der andere die Furcht einjagt. Giebt jener die Sache zurück, so ist dieser frey. §. 1. Hat ein Knecht etwas durch Furcht erpreßt, so kann man auf die Sache bey dem Herrn und auf die Auslieferung des Knechts klagen; der Herr macht aber durch vierfachen Ersaz den Knecht los; dieses geht uns offenbar nicht an. §. 2. Die Klage aus Furcht können die Erben auch anstellen, gegen die Erben aber findet sie

nur

nur in so weit Plaz, als sie aus der That Nuzen gezogen. Ist im achten Gesez des Versuchs enthalten. L. 13. Wenn auch der Erbe es gleich wieder verthan. — Darum heißts, was auf die Erben gekommen, ist im achten Gesez des Versuchs. L. 18. Ist die weggekommene Sache ohne des Erben oder des dritten Unschuldigen Schuld wieder verlohren, so braucht er nicht dafür zu stehen; das steht im achten Gesez des Versuchs. L. 19. Und zwar ist diese Klage perpetuirlich. Man weiß, daß die Römer alle die Klagen perpetuirlich nannten, welchen nicht eine bestimmte Dauer vorgeschrieben war, obgleich ein allgemeines Gesez alle auf gewisse Zeit bestimmt hat; dieses gehört in die Materie von der Verjährung. L. 20. Wie viel auf die Erben gekommen, das muß nach der Zeit, wo der Proceß angefangen, und die Beklagte sich eingelassen, bestimmt werden. Dieses steht im achten Gesez des Versuchs. Eine Freygelassene beleidigt ihren Herrn. Er will sie um des Undanks willen wieder zur Sklavinn machen; sie verspricht ihm was, um dieses abzuwenden. Kann die aus diesem Gesez klagen? Das Gesez sagt Nein! deswegen steht im achten Gesez des Versuchs: Unrechtmäßige Furcht. §. 1. Was aus Furcht geschehen, ist immer nichtig; das steht im

achten Gesez des Versuchs. §. 2. Wer mit Gewalt von einem liegenden Guth, oder sonst von etwas weggetrieben worden, das nicht sein war, sondern das er nur besessen, dem wird mehr nicht einfach ersezt, als was das Recht werth ist, das er darauf hat. Dieses steht, so weit es uns angeht, im achten Gesez des Versuchs. Denn der Schaden-Ersaz kann weiter nicht gehen, als der Schaden. §. 3. Ist ein Heurathsguth durch Furcht erpreßt worden, so ists null nach dem achten Gesez des Versuchs; denn dieses Gesez ist wiederum eine Anwendung des Hauptgesezes. §. 4. Wenn ich gezwungen werde, von einem Kaufkontrakt abzugehen, schadet das dem Kaufkontrakt so wenig, daß ich dennoch aus diesem klagen kann? Nein! sondern ich muß erst auf die Wiederherstellung des Kontrakts aus dem Gesez von der Furcht klagen. Das ist bey uns überflüßig, und fließt blos aus der römischen Form. Wir können aus dem Kauf klagen, und durch die Replick uns gegen die erzwungene Entsagung schüzen. §. 5. Eben so, wenn ich gezwungen worden bin, eine Erbschaft anzutreten, bleib ich dennoch Erbe; der Richter aber stellt mich auf die Klagen über Furcht in den vorigen Stand, wodurch ich dann wieder der Erbschaft entsagen kann; der Fall ist der nemliche, wie beym

beym vorigen §. 8., also auch das Gesez uns unnüz. §. 6. Habe ich erben wollen, und bin zu entsagen gezwungen worden, so kann der Richter mir entweder die Erbklage geben, oder die Klagen über Furcht. Auch dieses ist bey uns überflüßig. Wir klagen gerade aufs Erbe, und repliciren, daß wir zur Entsagung gezwungen worden, oder wir klagen über Furcht, und bitten um Kassirung der Entsagung. L. 22. Arrest ist Zwang. Das versteht sich. L. 23. Wenn schon die Furcht unwahrscheinlich ist, so ist deswegen der Kläger doch noch mit seinen Beweisen zu hören. Das versteht sich. §. 1. Ein mächtiger Gegner droht einen gebunden zum Richter zu führen; da findet die Klage der Billigkeit noch statt. Der Richter muß nach dem achten Gesez des Versuchs urtheilen, ob sie statt findet. §. 2. Ein Wucherer hält einen in einem harten Arrest, bis er mehr verspricht, als er schuldig ist, da findet die Klage wieder statt. Das ist klar nach dem achten Gesez des Versuchs, und braucht kein neues Gesez. §. 3. Es läßt sich einer durch Hülfe des Gerichtsdieners etwas bezahlen, und das ohne des Richters Wissen, so muß ers wieder heraus geben. Ists mit des Richters Wissen, aber nicht in der Ordnung geschehen, so bleibts, wenns sonst recht ist; im ersten Fall ists mehr

Betrug,

Betrug, als Gewalt. Im zweyten würde bey uns die Nullitätsklage müssen angestellt werden.

Aus dem Codex L. II. T. XX. de His quae vi &c.

L. 1. Gegen Diebe und die mir etwas mit Gewalt weggenommen, kann ich klagen; wenn auch das Weggenommene nicht mehr da ist; gewiß! nach dem achten Gesez des Versuchs, weil er alles in vorigen Stand sezen, allen Schaden verbessern muß. L. 2. Hast du gezahlt, ohne Gewalt, so kannst du nicht sagen, daß du zum Versprechen mit Gewalt gezwungen worden bist. Das gehört theils zur Erkenntniß, ob das Angeben wahr ist, und also gehörts nicht zum Gesez, sondern zur Anwendung des Gesezes, theils ists aus dem sechsten Gesez des Versuchs zu entscheiden, als eine stillschweigende Genehmigung. L. 3. Durch Gewalt weggenommene Sachen können auch von einem dritten wieder genommen werden, so weit sie nicht schon vergütet worden, das ist aus dem achten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 4. Im Jahr ist das vierfache, nachher nur das einfache zu ersezen. — Bey uns immer das einfache. L. 5. Der Kontrakt ist null, wenn er mit Furcht erpreßt worden, es sey von wem es will, nach dem achten Gesez des Versuchs, in dem Wort von oder für. L. 6.

Daraus

Daraus, daß der, der etwas verlangt, größer ist, als du, folgt nicht, daß ers erzwungen — darüber muß nach dem achten Gesez des Versuchs der Richter urtheilen. L. 7. Kein Kontrakt, der aus großer Furcht eingegangen worden, kann gelten. L. 8. Furcht vor einigem Schaden, oder daß einiger Vortheil entgehen möchte, ist nicht genug zu Annullirung des Kontrakts. Das ist blos nach dem achten Gesez dem Richter zur Beurtheilung überlassen. L. 9. Worte sind nicht Zwang; das muß wieder der Richter beurtheilen. L. 10. Wer aus Furcht peinlicher Anklage einen Kontrakt eingeht, kann nicht fodern, daß er deswegen annullirt werde. Auch das muß der Richter beurtheilen. L. 11. Wenn obrigkeitliche Personen durch ihr Ansehen einen etwas zu verkaufen nöthigen, oder wenn andere durch Mißbrauch des Namen der Freunde, des Weibs oder dergleichen etwas kaufen, so ist auch das Gekaufte wieder zu geben, und der Verkäufer behält den Werth. In wie fern die Furcht und Ehrerbietung dieses wirken solle, ist durch kein Gesez zu bestimmen. Der erste Theil dieses Gesezes ist durch besondere Verfügung, wie weit Obrigkeiten etwas kaufen können, vestgesezt, wovon bey den Materien vom Kauf die Rede seyn wird, der andere gehört mehr unter das Kapitel vom Betrug.

L. IV. T. III. D. de dolo malo.

L. 1. Dieses Gesez gehet gegen den Betrug, und hilft dem Betrogenen. Das ist blos dogmatisch. §. 1. Es ist nur anzuwenden, wenn man keine andere Klagen gegen den Betrüger hat, und der Richter muß dem Betrogenen beystehen. Dieses sagt das achte Gesez des Versuches auch. Ob die Klage auf Betrug nur Plaz hat, wo keine andere Klage statt findet, gehört unter die Materien von Klagen. §. 2. Betrug ist jede List, jede Falle, jede Schlinge, die man legt, um einen andern zu hintergehen, zu vervortheilen, oder zu fangen. Ich zweifle, ob ein Philosoph diese Definition billigen wird. Ich würde sagen: Betrug ist Falschheit zum Schaden des andern. — Aber das gehört nicht ins Gesezbuch, in welchem keine Erklärung geduldet werden sollte, als die Erklärung der Dinge, denen das Gesez selbst ihre Form giebt. Alle andere muß der Verstand des Richters selbst machen. §. 3. Es muß der Betrug böse seyn; denn bloße Verstellung aus Klugheit ist kein Betrug. Im achten Gesez des Versuchs stehet deswegen wahrer Betrug. Der Richter muß diesen bestimmen aus dem, was allgemein geschieht, oder nicht. §. 4. Es muß sonst keine Klage seyn, womit

mit der Betrogene sich besser helfen kann. Dieses gehört in die Materie von Klagen. §. 5. Ist der Kontrakt aus andern Ursachen null, so brauch ich nicht um Betrugs willen auf dessen Annullirung zu klagen. Gehört eben dahin, und ist überflüßig. §. 6. Wenn auch die andere Klage, die man anfangs hatte, verjährt ist, darf man nicht zu den Klagen auf Betrug greifen; es wäre denn, daß man auch durch Betrug zu klagen verhindert worden wäre. Dieses gehört wieder ins Kapitel von Klagen. Das lezte ist im achten Gesez enthalten. §. 7. Das gilt auch, wenn die andere Klage, die ich hatte, ohne Veranlassung eines Betrugs von mir aufgehoben worden wäre. §. 8. L. 2. 3. 4. 5. Auch wenn ich durch Klage gegen einen dritten mir hätte helfen können. Alles das gehört ins Kapitel von Klagen. L. 5 & 6. Ist aber der dritte nicht fähig zu zahlen, so kann ich auf Betrug klagen. Das gehört eben dahin. L. 7. Ueberhaupt findet diese Klage nicht statt, wenn der Betrogene auf eine andere Art kann schadlos gehalten werden, wovon viele Beyspiele hier vorkommen, die alle bey der Materie von Klagen untersucht werden müssen, uns aber alle wenig angehen werden, da unsere Betrugsklage von der römischen in ihrer Wirkung so unterschieden ist. L. 8. Wer

 mich

mich zu seinem Vortheil überredet hat, einem zu trauen, von dem er weiß, daß er schlecht stünde, und mich nicht wieder bezahlen könnte, gegen den kann ich auf Betrug klagen. L. 9. Wenn ich betrügerisch überredet worden bin, eine Erbschaft, die mir vor gering ausgegeben worden, zu verkaufen, so kann ich nicht auf Betrug, sondern ich muß auf die Erbschaft klagen. §. 1. Bin ich aber durch Betrug veranlaßt worden, der Erbschaft zu entsagen, oder den schlechtesten Knecht zu wählen, da ich den besten wählen konnte, so kann ich auf Betrug klagen. Das ist alles Betrug, und aus dem achten Gesez des Versuchs zu entscheiden; wie ich klagen darf, gehört ins Kapitel von Klagen. §. 2. Ein Testament, wogegen der Sohn klagen konnte, wird bis nach des Vaters Tod verheelt, um ihn um seine Klage zu bringen. Da findet die Klage des Betrugs, oder auch der Verfälschung statt. Dieses gehört nicht zur Materie von Kontrakten, sondern in die von Verbindlichkeiten. §. 3. Du hast etwas deponirt, bis der Streit darüber vorbey ist. Nun will dein Gegner sich über den Streit nicht einlassen, so kannst du gegen den Gegner auf Betrug, oder gegen den, wo du die Sache hinterlegt hast, praescriptis verbis klagen. Dieser Fall ist bey uns, ohne solche Umschweife, durch das

bloße officium iudicis, oder die bekannte Provokation beyzulegen. Auch gehört er nicht hieher. §. 4. Du solltest mir eine Sache übergeben; du thust es, verheelst mir aber, daß sie mit Pfand behaftet ist, so kann ich auf Betrug klagen. Allerdings, denn die Uebergab ist null, nach dem achten Gesez des Versuchs. — Was das Gesez sonst noch von der Uebergabe der Knechte zum Schaden-Ersaz sagt, geht uns gar nichts an. §. 5. Der Richter muß urtheilen, ob der Betrug zur Klage wichtig genug ist, das steht im achten Gesez. L. 10. & 11. In kleinen Summen, z. E. auf etliche Gulden findet die Betrugsklage nicht statt; der Richter muß dieses aus dem achten Gesez des Versuchs nach der Parteien Umstände beurtheilen. Einem Armen ist schon ein Gulden viel. §. 1. L. 12. Gegen Personen, die Ehrfurcht verdienen, darf man nicht auf Betrug klagen, sondern nur auf das, was sie gethan. L. 13. Gegen ihre Erben kann man auf Betrug klagen; das gehört nicht hieher. §. 1. und L. 14. Auch gegen Kinder, wenn sie anders der Mannbarkeit nahe sind, kann aus ihrem Betrug geklagt werden, so weit sie Vortheil davon haben; das sagt das achte Gesez des Versuchs, da es keinen Unterschied macht; von der Strafe ist hier die Rede nicht. L. 15. Aus des Pflegers Betrug

kann

kann man gegen Kinder klagen, so weit sie Vortheil davon haben. Das steht im achten Gesez des Versuchs. §. 1. Eben das gilt von den Gemeinden, in Absicht auf den Vortheil, den sie aus dem Betrug ihres Vorstehers ziehen. L. 2. Auch gilts in Ansehung des Herrn, wegen des Betrugs des Prokurators. §. 3. Bey dieser Klage muß man angeben, wer den Betrug gespielt hat. Das gehört ins Kapitel von Klagen. L. 16. Auch muß angegeben werden, um was der Kläger betrogen worden. Das versteht sich ohne Gesez. L. 17. Wenn einer die durch Betrug vieler weggekommene Sache oder ihren Werth ersezt hat, sind die übrigen frey. Das ist im achten Gesez des Versuchs enthalten, weil das nur den Schaden-Ersaz fodert. §. 1. Gegen die Erben und Unschuldigen geht das Gesez nur so weit, als sie durch den Betrug Vortheil haben. L. 18. Der Richter hat zu bestimmen, was ersezt werden soll, um dadurch die leichtsinnige Schäzungs-Eide zu verhindern. Kann aber die Sache offenbar nicht mehr ersezt werden, so ist gleich auf eine Schäzung des Werths zu sprechen. Das ist entschieden im achten Gesez des Versuchs. §. 2. Wenn der Eigenthümer ein Haus, dessen Nuzniessung einem andern vermacht war, abgebrannt hat, um der Nuzniessung ein

Ende zu machen, so kann man nicht auf Betrug klagen, denn es sind andere Klagen da. §. 3. Was für Klagen statt finden, wenn einer falsche Gewichte zum Abwägen gelehnt hat; beyde §. §. gehören nicht hieher, sondern unter Verbindlichkeiten. §. 4. Ist durch Betrug eine Klage verjährt worden, so wird nicht der Werth der Klage, sondern des Schadens ersezt. Das enthält das achte Gesez des Versuchs. §. 5. Du bist mir einen gewissen Knecht schuldig; den schlägt ein dritter todt, so habe ich die Betrugsklage gegen den dritten. Das gehört nicht hieher. Auch würden die Umstände eine Veränderung machen. Denn gesezt, der dritte hätte den Knecht aus Unvorsichtigkeit todt geschlagen, dann würde bey uns blos die Schadloshaltungsklage können angestellt werden. L. 19. Hats der Bürge gethan, so ist er zwar von der Bürgschaft frey; aber die Betrugsklage findet gegen ihn statt. L. 20. Du hast mich beredet, daß ich deinem Knecht borge, und der hat daher dich bezahlt, so kann ich die Betrugsklage gegen dich anstellen. Das gehört unter die Verbindlichkeiten ausser dem Kontrakt. §. 1. Du hast mich überredet, daß du mit meinem Erblasser keine Gesellschaft gehabt hättest; ich lasse dich deswegen von einer Gesellschaftsschuld lossprechen. Nun kommts heraus, daß du mich betrogen

hast, so findet die Betrugsklage statt. Das gehört eben dahin. L. 21. & 22. Du hast einen falschen Eid geschworen, da ich dir ihn auftrug. Die Betrugsklage findet dann nicht statt. Die Strafe des Meineides ist genug, das gehört nicht hieher. L. 23. Es ist einer durch Betrug verführt worden, die Legaten ohne Abzug der Falcidien zu zahlen; er kann die Betrugsklage anstellen. Das gehört auch hieher nicht. L. 24. Wenn einer durch Betrug einem Knecht die Freyheit geschenket hat, so kann die Betrugsklage gegen ihn statt finden. L. 25. Du hast mich überredet, daß ich meine Klage gegen dich fallen lasse, und dich losspreche. Nun erfahre ich, daß du mich betrogen; da kann ich nicht die Betrugsklage anstellen, sondern ich fange den Proceß noch einmal an, und replicire auf deine Einwendung, daß du losgesprochen wärst: du hast mich betrogen; das gehört nicht hieher. L. 26. 27. 28. Auch gegen den Erben findet die Betrugsklage statt, in so ferne er reicher worden ist, oder ohne seine Arglist daher reicher werden konnte, und kann man immer, wo nicht auf Betrug, doch aus der That selbst das wieder fodern, wodurch er auf die Art reicher worden ist, wenn auch eine Betrugsklage schon nicht mehr Plaz fände. L. 29. & 30. Ueber den Betrug selbst

belangt man also die Erben nicht, sondern nur auf das, was aus dem Betrug auf sie gekommen ist. Das steht, so weit es zu den Materien von Kontrakten gehört, im achten Gesez des Versuchs. L. 31. Die Meinigen sind aus Betrug vom Besiz gewichen, alsdann wird der Besiz mir zwar wieder hergestellt, aber ich habe doch die Betrugsklage wegen dessen, was mir dadurch geschadet worden ist. L. 32. Ein Knecht soll nach dem Testament frey gelassen werden, wenn er Rechnung abgelegt hat; nun läßt ihn Erbe, dem er unter dem Beding voraus vermacht worden, vor der Zeit frey, können die andern noch klagen? Nur dann, wenn er frey gelassen worden ist, um ihn der Rechnung zu entziehen. Das gehört hieher nicht. L. 33. Einer kann etwas vortheilhaft verkaufen; ein anderer macht Anspruch darauf, steht aber ab, da die Gelegenheit zum Verkauf vorüber ist; dann kann die Schadloshaltungsklage angestellt werden. Das gehört hieher auch nicht. L. 34. Du hast mir erlaubt, Steine auf deinem Guth zu graben. Ich habe dazu Aufwand gemacht. Nun verbietest du mirs. Alsdann hat die Betrugsklage statt. Bey uns würde man entweder auf Schadloshaltung, oder auf die Schenkung klagen. L. 35. Gegen den, der ein Testament unterdrückt, hat die Betrugs-

trugs-

trugsklage statt, sowol für die Erben, als die Legatarien. Das gehört nicht hieher. L. 36. Haben zwey einander betrogen, so kann keiner auf Betrug klagen. Ist entschieden im achten Gesez des Versuchs. L. 37. Was blos zur Empfehlung einer Sache gesagt wird, ist nicht Betrug, sondern was zur Vervortheilung gesagt wird, das muß der Richter in jedem Fall beurtheilen. L. 38. Es hat einer durch einen falschen Brief eine Quittung erpraktizirt, dann hat die Klage des Betrugs statt, nach dem achten Gesez des Versuchs. L. 39. Du hast dich gestellt, als wenn du eine Sache hättest, und Sicherheit geleistet, zu thun, in was du verurtheilt würdest, damit ein anderer inzwischen die Sache verjähren könne, wenn du auch dann von dem Betrug losgesprochen würdest, wirst du doch zum Ersaz verurtheilt. Das gehört hieher nicht. Die Erklärung liegt in der Materie vom Anbieten zum Recht, und gehört in die Verbindlichkeit ausser dem Kontrakt. L. 40. Du bist betrügerisch überredet worden, eine ganz verschuldete Erbschaft anzutreten. Hat dich der Kreditor überredet, und ist die Erbschaft sonst niemand was schuldig, so hast du genug an der Einwendung des Betrugs, sonst hast du auch die Betrugsklage.

Aus

Aus dem Codex L. II. T. XXI. de dolo malo.

Der Bürge kauft von dem Gläubiger die Unterpfänder. Kann sie der Eigenthümer wieder fodern? Ja! Und steht ihm die Betrugsklage zu, wenn sie versagt werden. Dieses ist aus des Schuldmanns Recht, sein Pfand zu lösen, zu verstehen, so lang er das hat, ist kein Zweifel. Die Sache gehört in die Pfandschafts-Materien. L. 2. Die Klage aus Betrug findet nur statt, wenn sonst keine da ist. Das ist schon oft vorgekommen, und gehört nicht hieher. L. 3. Die Verjährung der Betrugsklage schadet dem nicht, der für die Republik beschäftiget war, sondern sie fängt ihm erst von der Zeit an zu laufen, da seine Geschäfte vorüber waren. Das gehört in die Materie von Verjährung. L. 4. Du hast versprochen, deine Sklavinn gegen eine andere zu vertauschen. Hast du sie gegeben, und sie ist frey worden, so kannst du, wenn gleich der andere den Kontrakt nicht hält, sie doch nicht wieder zur Sklavinn machen, sondern du mußt die Betrugsklage gegen den Tauscher anstellen; ist sie noch nicht frey, so kannst du sie mit ihren Kindern wieder fodern. So weit uns das angehet, ist es aus dem achten oder neun-

zehnten

zehnten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 5. Du hast mit deinem Vater dich über die Pflegschaft verglichen. Ists durch ein pactum geschehen, so steht es deiner Klage über die Pflegschaft entgegen; hast du ihn gar quittirt, so kannst du noch weniger klagen. Bist du aber zu arg verlezt, so kannst du gegen ihn zwar nicht aus Betrug, weil er dein Vater ist, aber doch auf Schadloshaltung klagen. Das gehört unter die Lehre von Aufhebung des Vergleichs wegen starker Verlezung. L. 6. Der Betrug muß aus klaren Gründen bewiesen werden. Das versteht sich ohne Gesez. L. 7. Wenn du volljährig warst, da du der Erbschaft entsagtest, so kannst du sie nicht mehr antreten; bist du aber betrügerisch überredt worden, so hast du die Klage aus Betrug. Dieses ist im achten Gesez des Versuchs enthalten, und gehört eigentlich in das Kapitel von Verbindlichkeiten. L. 8. Die Klage des Betrugs wird verjährt in zwey Jahren, von dem Tage an, da der Betrug geschehen; das gehört in die Materie von Verjährung.

L. XLIV. T. IV. Pand. de doli mal. et met. except.

L. 1. Diese Einwendung ist erfunden worden, damit niemand durch die Strenge der Rechte

Schaden leide, sondern sie, wenn Betrug sie mißbraucht, abwenden kann. Dieses, und die Eintheilung dieses Titels, welche in diesem Gesez enthalten ist, gehört nicht ins Gesezbuch; L. 2. Es muß auch bey der Einwendung des Betrugs ausgedruckt werden, wer betrogen hat. Verstehet sich von selbst. Denn daraus, daß ich Schaden leide, folgt noch nicht, daß ich ihn nicht durch meine Schuld leide. Bey der Klage und Einwendung aus Furcht ists was anders, denn, wenn ich beweise, daß ich in Furcht gesezt worden, so ist klar, daß ich ohne meine Schuld leide. Die Betrugsklage ist also blos personell gegen den Betrüger. Das steht im achten Gesez des Versuchs. Dieses gehört aber, so wie daß, §. 2. in Ansehung des Betrogenen, jeder, den die Sache, oder der Kontrakt angeht, klagen kann, in die Materie von Klagen; doch ists auch aus dem achten Gesez des Versuchs zu erkennen. §. 3. 4. 5. 6. Nun werden die Fälle erzählt, in welchen man gegen den Betrug einwenden kann; Schuldverschreibung ohne Ursache; Versprechen eines Darlehns, worüber sich der andere schon verschrieben, und das er nicht erhalten; wenn das Versprechen eine Ursache gehabt, die aber nicht zu Stand gekommen, oder nicht mehr da ist; wenn einer ein pactum, das

die

die vorhergehende Stipulation ändert, nicht befol, gen will; Ueberhaupt, wenn einer etwas fodert, das mit seinem Wissen durch eine Einwendung kann abgewendet werden; wenn der Kreditor die Interesse voraus genommen, und doch das Kapital wieder fodert; es hat mir einer einen Knecht gekauft, der das Recht hatte, gegen Erlegung vor zehn Thaler sich die Freyheit zu schaffen, dennoch sind ihm zwanzig versprochen worden, wenn der Knecht frey gelassen werden mußte. Klagt er auf die zwanzig, ohne die vom Knecht empfangene zehn abzuziehen, so steht dem Beklagten die Einwendung des Betrugs offen. L. 5. Gesezt, dieser Knecht hat aber, ehe er noch dem Käufer übergeben worden, dem Verkäufer die zehn Thaler schon gegeben, dann kann der Käufer aus dem Kauf klagen, daß die zehn Thaler ihm sollten gegeben werden. Er muß aber den vom Käufer ihm versprochenen zwanzig Thalern entsagen. Alle diese Dinge sind nur Anwendungen des Hauptgesezes, und brauchen also keine besondere Verordnung. Man will aus dem eben angeführten L. 3. beweisen, daß die wegen der Gewährschaft gemachte Verträge auch gelten, ehe die verkaufte Sache noch übergeben worden; das braucht aber kein Gesez, denn es versteht sich von selbst, da der Kauf bestehet

het ohne Uebergabe, und es würde diese Frage nie entstanden seyn, wenn man nicht so sehr an den Worten der aus so ganz andern Grundsäzen geflossenen römischen Geseze gehangen hätte. L. 4. Die Erbschaftsgläubiger geben dem Erben auf, eine Erbschaft anzutreten, alle bis auf einen. Der sieht, daß er sie nun doch antreten würde, und daß er also den Nachlaß, den die übrigen wegen ihres Auftrags leiden müssen, sparen könne. Er schweigt also, und will nachher alles fodern, dem steht die Einwendung des Betrugs entgegen. §. 1. Es hat einer, um seiner Frau etwas zuzuwenden, ihrem Vater in seiner Krankheit etwas versprochen; nun wird der Vater wieder gesund; der klagt, so steht ihm die Einwendung des Betrugs entgegen. §. 2. Ich habe auf einen Schiedsrichter kompromittirt; Krankheitswegen kann ich nicht erscheinen. Nun fodert man von mir die auf Kompromiß gesezte Strafe. Es steht mir die Einwendung des Betrugs offen. §. 3. Es hat einer sechszig zu fodern, und auf einen Schiedsrichter kompromittirt, die Strafe aber aus Irrthum auf hundert gesezt. Der darf, wenn des Schiedsrichters Ausspruch nicht befolgt wird, auch wohl mehr, als was der gesprochen hat, so weit nämlich seine Foderung gehet, verlangen, aber nicht die Strafe der

hundert,

hundert, sondern fodert er die, so steht ihm die Einwendung des Betrugs entgegen. §. 4. Es zahlt einer einem Minderjährigen; der wendet das gezahlte zu seinem Nuzen an; nun will der Pfleger die Zahlung nochmals fodern, weil Pupillen nicht gezahlt werden kann, aber die Einwendung des Betrugs steht ihm entgegen. Wieder lauter Anwendungen des allgemeinen Gesezes. §. 5. Es hat einer einen Knecht gekauft, von dem er wußte, daß er ein Flüchtling war; er hat sich dem ohngeachtet versprechen lassen, daß es keiner wäre. Dem kann die Einwendung des Betrugs nicht gemacht werden; aber wär das nicht versprochen worden, so konnte sie es. Das versteht sich ohne Gesez. Denn er hat gekauft, und wußte die Fehler der Sache, so kann er nicht klagen; hat er sich aber versprechen lassen, daß der Verkäufer für den Fehler gut seyn wolle, so hat er eben dadurch erklärt, daß er die Fehler nicht auf sich nehmen wolle. §. 6. Es hat einer auf des Schuldners Geheis vom Gläubiger eine Schuld gekauft; der Schuldner zahlt nun dem ersten Gläubiger die Schuld; der Käufer klagt sie ein. Kann dem die Einwendung des Betrugs schaden? Nein! sagt das Gesez, wenn er seinen Kaufschilling nicht wieder bekommen hat. Und mit Recht; denn der Käufer

hat nicht betrogen, sondern der Gläubiger. §. 7. Es wird einem ein Sklave zuerkennt, und ausgemacht, daß, wenn er in einer gewissen Zeit nicht geliefert wird, eine gewisse Strafe gegeben werden soll. Fodert nun der Kläger den Menschen, so kann er die Strafe nicht auch fodern, und umgewandt, sondern die Einwendung des Betrugs steht ihm im Weg. Es kommt hier auf die Worte des Akkords an, und L. 28. de Act. E. V. giebt selbst so viel nach, daß, wenn die Sache mehr werth ist, als die Strafe, so viel, als sie mehr werth ist, nachgefodert werden kann; also soll auch, wenn die Zögerung über das Ziel schadet, statt der Strafe, so viel, als die Zögerung schadet, gefodert werden, und wird auch, aber nach römischen Gesezen, nicht aus der Stipulation; bey uns macht das keinen Unterschied, und gehört nicht hieher. §. 8. Das Pfand ist zu Grund gegangen durch deine Schuld; nun foderst du das Kapital. Die Einwendung des Betrugs ist dir entgegen. §. 9. Ein Minderjähriger schenkt mir ein Kind; nun fodert ers wieder. Die Einwendung des Betrugs steht ihm entgegen, bis er mir den Aufwand zahlt. §. 10. Wer etwas aus einem Testament gegen dessen Inhalt fodert, dem steht die Einwendung des Betrugs entgegen. §. 11. Es ist einer auf zwey hundert

Gulden zum Erben eingesezt worden, mit dem Anhang, daß, wenn er die Erbschaft nicht haben wolle, er ein Legat von hundert Gulden haben solle. Nun will er die Erbschaft nicht antreten, so kann er das Legat fodern, ohne, daß die Einwendung des Betrugs ihm entgegen steht; tritt er aber die Erbschaft um deswillen nicht an, weil sein nachgesezter Erbe ihm dafür etwas gegeben, so kann er auch das Legat nicht nehmen, sondern die Einwendung des Betrugs steht ihm entgegen; das versteht sich ohne Gesez, denn da das Legat blos zum Ersaz des Erbantheils gesezt worden, das aber, was der nachgesezte Erbe giebt, schon von ihm vor Ersaz angenommen worden, so kann er nicht beydes fodern. §. 12. Du hast mit meinem Willen ein Guth verkauft, auf welchem ich die Nuzniessung hatte. Wenn ich dieses wieder fodere, steht mir die Einwendung des Betrugs entgegen. Das ist nach dem achten Gesez zu entscheiden. §. 13. Betrug gegen Betrug hebt sich. Das ist im achten Gesez des Versuchs ausgedruckt. §. 14. Auch gegen das Sct. Macd. sagt man, kann die Einwendung des Betrugs Plaz finden; das verstehet sich in allen den Fällen, wo dieses Sct. Macd. nicht eingewendet werden kann; z. E. bey der Ratihabition des Haussohns, beym Befehl des

Vaters.

Vaters. rc. rc. Es gehört dieses nicht hieher. §. 15. Auch gegen die Stipulation hat die Einwendung des Betrugs statt; das hat bey uns gar keinen Zweifel, und keinen Nuzen. §. 16. Daß man gegen die Personen, welchen man Respekt schuldig ist, nicht die Betrugsklage oder Einwendung brauchen dürfe, ist oben schon vorgekommen. Bey uns gehört das zum officio iudicis, alle Unanständigkeiten zu vermeiden. §. 17. Gegen den Betrug derer, die in unserer Gewalt sind, kann man die Einwendung des Betrugs, in so fern sie das Geschäft in ihres Herrn Namen betrügerisch vollführen, wohl gebrauchen. So weit dieses bey uns anzuwenden, ist es im achten Gesez enthalten. §. 18. Gegen den Prokurator, der zugleich der Sache Eigenthümer ist, (nach der bekannten römischen Fiktion) und gegen den, der die ganze Administration eines fremden Guths hat, kann man die Einwendung des Betrugs brauchen, sowohl wegen dessen, was bey dem Geschäfte vorgefallen, so lang es vor Recht hangt, als auch, was vor dem vorgefallen. Ist er blos zu Besorgung einer einzigen Sache bevollmächtigt, so kann die Einwendung auch weiter nicht gehen. Das bezieht sich auf den allgemeinen Saz, so weit einer bevollmächtigt ist, so weit ist er mit dem Mandant eine Person.

Dieses

Dieses muß in der Lehre vom Mandat ausgedruckt werden, und steht, so weit es die Kontrakte betrifft, im siebenten Gesez des Versuchs. Das, was im achten Gesez des Versuchs von der Wirkung des Betrugs auf die Unschuldige gesagt worden, mag aber wohl bey uns genug seyn. Bey den Römern wars wegen ihrer Formulare nicht genug. §. 19. Auch wegen des substituirten bevollmächtigen Betrug findet die Einwendung statt. Richtig, in so ferne der erste substituiren konnte, und gilt hier eben das, was beym vorigen §. bemerkt worden. §. 20. Mein Schuldner hat dich betrogen, und das, um was er dich betrogen, an mich cedirt; du hast aber mit mir darauf stipulirt, so kannst du nicht gegen mich, sondern mußt gegen meinen Schuldner klagen. Richtig, nach dem achten Gesez des Versuchs; denn ich habe nicht betrogen, und aus dem Betrug ist nichts auf mich gekommen, sondern aus deinem Kontrakt. §. 21. Eben das findet statt, wenn die Frau die von ihr betrogene Schuldner dem Mann zur Ehesteuer anweißt. Das gehört nicht hieher, sondern in die Materie von Ehesteuren, denn der Entscheidungsgrund ist zu nehmen aus dem Umfang des Rechts, das der Mann auf die Ehesteuer hat; doch muß, wie im vorigen §., voraus gesezt werden, daß der

Schuldner

Schuldner sich dem Mann anweisen lassen, wie das Wort: delegirt, im Gesez beweißt. §. 22. Wenn aber die Eheleute aus einem Ehekontrakt die Ehesteuer vom Schwiegervater fodern, und in dem Ehekontrakt ist Betrug gespielt, so kann die Einwendung des Betrugs der Frau und dem Mann entgegen gesezt werden. Das steht im achten Gesez des Versuchs. Der Unterscheid dieser Entscheidung und der im vorigen §. besteht darinn, weil dort die Bestellung der Ehesteuer richtig, nur die angewiesene Schuld unrichtig, hier die Bestellung der Ehesteuer selbst unrichtig ist. §. 23. Der Betrug des Pflegers schadet dem Pupillen, so weit derselbe dadurch gewonnen, oder so weit er Theil daran hat. Dieses stehet im achten Gesez. §. 24. Betrug dessen, der für den Pfleger ohne Vollmacht handelt, schadet gar nichts, so wenig als sein Verkauf der Sache, wenn nicht verjährt worden wäre. Ist der Pupill dadurch reicher worden, so schadet der Betrug allerdings in so weit, da jeder Betrug eines dritten in so weit schadet, und ist er nicht reicher worden, so ist die Frage vergebens nach dem vorigen §. §. 25. Was vom Tutor gesagt worden, gilt auch vom Kurator. Bey uns gewiß, da dieser Unterschied keine Wirkungen hat. §. 26. Des Pupillen eigener Betrug schadet

ihm.

ihm. Das ist oben schon gesagt. §. 27. Dem Käufer schadet des Verkäufers Betrug nicht, ausser, wenn dieser ihn vertreten soll, oder mit ihm zusammen tritt; dann versteht sichs, weil des Verkäufers Interesse alsdenn das vornehmste ist. §. 28. Ich bin durch Betrug veranlaßt worden, eine Erbschaft auszuschlagen; der natürliche Erbe verkauft sie; so kann ich den Betrug des Erben dem Käufer nicht vorwerfen. Die Betrugsklage hängt von Seiten des Betrügers der Sache nicht an, das ist, kommt die Sache des Betrogenen in die dritte Hand, so kann jeder, der sie besizt, gegen den Betrüger klagen. Kommt die Sache des Betrügers in die zweyte oder dritte, so kann gegen den zweyten oder dritten Besizer darauf nicht geklagt werden, nach dem L. 2. §. 1. und 2. dieses Tituls; und so sagt auch das achte Gesez dieses Versuchs. §. 29. Hat aber der betrügerische Erbe die Erbschaft weglegirt, oder verschenkt, so kann die Einwendung gemacht werden. Ja! nach dem achten Gesez des Versuchs, da der Vortheil aus dem Betrug auf die Unschuldige gekommen ist. §. 30. War diese Sache als Pfand versezt, so kann dem Pfandgläubiger auch die Einwendung entgegen gesezt werden; denn er ist nicht des Pfandes Herr, sondern der Betrüger ists. Also gehört

dieses

dieses zum achten Gesez des Versuchs. §. 31. Ueberhaupt gegen alle fremde Besizer, die nur einigermaßen die Sache, um die einer betrogen worden, ohne ihren Aufwand haben, findet die Klage nach dem achten Gesez des Versuchs statt. §. 32. Titius verkauft dir ein Guth, das dem Sempronius gehört; dieser stirbt, und Titius erbt den Sempronius, verkauft das Guth wieder an den Mevius, so ist dir, nicht dem Mevius das Guth zu überlassen, vorausgesezt, daß es dir auch übergeben worden, wie unten bey der Materie vom doppelten Verkauf entschieden werden wird. §. 33. Die Einwendung des Betrugs kann blos dem Betrüger, die Einwendung der Furcht jedem entgegen gesezt werden. Das steht im achten Gesez des Versuchs. §. 34. Dem Vater, in dessen Gewalt man ist, kann man die Einwendung der Furcht nicht entgegen sezen. Ueberhaupt muß die Furcht unrechtmäßig seyn, nach dem achten Gesez des Versuchs. L. 5. Du bist mir zehn ohne Bedingniß schuldig; ich vermache sie dir unter Bedingniß. Nun fodert sie der Erbe; wenn er Kaution macht, daß er sie wieder geben wolle, wenn die Bedingniß des Vermächtnisses eintrifft, so kann ihm die Einwendung des Betrugs nicht entgegen gesezet werden, sonst kann sies. Das braucht kein Gesez. In der Lehre

von Legaten wird vorkommen, daß kein bedingtes Legat vor der Erfüllung der Bedingnisse braucht ausgezahlt zu werden. Also wollte ich nun die Schuld nicht zahlen, so fodere ich ja das Legat vor Erfüllung der Bedingniß. Eben da wird vorkommen, daß der Erbe bey bedingten Legaten Kaution machen muß, will er das nicht, so verlangt man das bey unserer unformalistischen Jurisprudenz ohne Umstände; bey den Römern aber mußte die Exception einen Namen haben. §. 1. Es will einer einen Weg, der ihm legirt worden ist, ganz haben, obgleich der Erbe die falcidiam abziehen kann. Dem steht die Einwendung des Betrugs im Weg, bis er den vierten Theil des Werths dem Erben ersezt; dieses gehört in die Lehre von der falcidia. §. 2. Ich schenk dir einen Plaz, geb dir ihn aber nicht; du baust nachher drauf, und ich weiß es. Endlich bekomme ich den Plaz selbst; nun foderst du ihn; ich wende ein, das Geschenk wäre nach den Gesezen zu groß; dann steht dir die Einwendung des Betrugs entgegen, bis ich dir die Baukosten ersezet habe. Das gehört unter die allgemeinen Materien von Verbindlichkeiten, wobey verordnet werden muß, daß ich keinen wissentlich in Schaden bringe; denn mein Geschenk hat ihn in den Schaden gebracht, und ich wußte den

Schaden, da ich ihn auf dem Plaz bauen ließ, den ich wieder fodern wollte; auch unter der Materie von Schenkungen wird etwas ähnliches vorkommen. §. 3. Auch aus dem Betrug dessen, der nur zu Beytreibung der Gelder bevollmächtigt ist, kann gegen den Herrn geklagt werden, wenn der Betrug nach dem Anfang des Streits vorgefallen. Auch vor dem, wenn der Herr Nuzen davon hat, ausser dem nicht. Da unsere Ideen von dem Verhältniß der Prokuratoren ganz verschieden sind von den römischen, nach welchen diese durch die Einlassung für Herren des Processes gehalten wurden, welches, der Wirkung nach, bey uns von Uebergebung der Vollmacht anfängt, so kann dieses nicht anders entschieden werden, als aus der Lehre vom Mandat, und dem, was im achten Gesez von dem Unschuldigen, der Vortheil aus dem Betrug zieht, gesagt worden. §. 4. Es hat mir einer auf Befehl des Eigenthümers ein Pferd verkauft, diesem auch das Geld für mich vorgeschossen; das Pferd ist dem Eigenthümer wegen eines Mangels wieder heimgeschlagen worden. Nun fodert der Verkäufer den Kaufschilling an mich; aber es steht ihm die Einwendung, daß es dem Eigenthümer zurück gegeben worden, im Wege, und muß er sich seines Vorschusses wegen an den Eigenthümer

mer halten. Ohnstreitig, denn der Verkäufer hat es nur für den Herrn verkauft, und dieser kann nicht mehr fodern, da es ihm heimgeschlagen worden. Das gehört nicht hieher, sondern ist aus den Grundsäzen des Mandats, und der Redhibition oder Heimschlagung wegen Mangels zu beurtheilen. Doch wird viel darauf ankommen, wie gehandelt worden; denn war der Verkäufer z. E. Mäkler, und sein Vorschuß ein Darlehn, so ists anders. §. 5. Es will mir einer mehr schenken, als er darf; ich verweis ihn an meine Gläubiger, und er übernimmt die Schuld, oder die Frau verweißt ihn statt der Ehesteuer an den Mann; in beyden Fällen kann er gegen den Gläubiger, und gegen den Ehemann nicht klagen, noch den Betrug einwenden, so lange die Ehe noch dauret, sondern er muß gegen den, dem er geschenkt hat, und gegen die Frau klagen; entweder die überwiesene Gläubiger, oder den Ehemann zu befriedigen, oder, wenn er schon bezahlt ist, das Geld wieder heraus zu geben. Das verstehet sich ohne Gesez, denn die überwiesene Schuldner und der Ehemann klagen nicht aus der Schenkung, und besizen nicht aus der Schenkung, sondern aus der Ueberweisung. §. 6. Die Einwendung des Betrugs dauert für beständig; das gehört in die Materien von der Präskription.

L. 6. Wenn der Gläubiger Schuld daran hat, daß der Schuldner um das Geld gekommen ist, das er ihm zahlen wollte, oder, wenn er das bezahlte nicht abrechnen lassen will, so steht dem Schuldner die Einwendung des Betrugs entgegen; das erste gehört in die Materie von Verbindlichkeiten; das zweyte in die Materie von Zahlungen. Wir brauchen überhaupt in den meisten Fällen die exceptionem doli nicht, sondern excipiren blos wegen des facti. L. 7. Du hast mich überredet, was ich glaubte dir schuldig zu seyn, einem dritten zu versprechen, dem dus schenkst, so habe ich gegen den die Einwendung des Betrugs und die Klage der Aufhebung der Stipulation. Das steht im neunten Gesez des Versuchs. §. 1. Du glaubst, du wärest Caio schuldig; ich glaube, ich wäre dir schuldig; du verweist meine Schulden an Caium, so habe ich ebenfalls die Einwendung des Betrugs und die Klage zur Aufhebung der Stipulation, nämlich nach dem neunten Gesez des Versuchs, weil der durch den Irrthum oder Betrug etwas umsonst bekäm. L. 8. Wer fodert, was er zurück geben muß, dem steht die Einwendung des Betrugs entgegen. Z. E. dem, dem seine Erbschaftsschuld im Testament vermacht worden ist, gegen den Erben. Das braucht kein Gesez; höchstens ist es als eine

Rechts=

Rechtsregel unter diese nüzliche Rubrique zu bringen. L. 9. Mein Prokurator hat sich bestechen lassen, und meine Sache vernachläßiget, daß gegen mich gesprochen worden; du klagst aus dem Spruch, so steht dir die Einwendung des Betrugs entgegen, und das, womit mein Prokurator bestochen worden, bleibt mir. Jenes gehört in die Materie von Verbindlichkeiten; dieses als ein Strafgesez in die Policey. L. 10. Der Mann hat seiner Frau einen Plaz geschenkt; sie hat darauf gebauet; so lang er die Baukosten nicht zurück giebt, kann er den Plaz nicht zurück nehmen. Das ist oben ad L. 5. §. 2. schon vorgekommen, und gehört hieher nicht, sondern in die Materie vom Eigenthum. L. 11. Dem Prokurator kann vor seiner Einlassung die Einwendung seines Betrugs nicht entgegen gesezt werden, wieder nach den römischen Begriffen. §. 1. Gestraft wird der Betrug immer, wenn er auch niemand, wenn er auch dem Betrüger selbst schädlich wäre. Das gehört zum Policeyrecht. L. 13. Wer eine billige gegründete Einwendung hat, kann durch die Einwendung des Betrugs sich schüzen; da wir unsere Einwendungen nicht mehr mit Kunstnamen zu benennen brauchen, so ist dieses Gesez bey uns überflüßig. L. 14. Auch mit Recht Enterbte können, wenn das Testament

nachhero

nachhero aufgehoben wird, erben, ohne daß ihnen die Einwendung des Betrugs entgegen stehet. Das gehört in die Lehre von Testamenten. L. 14. Wer auf einen fremden Boden gebauet hat, kann die Kosten ehe nicht wieder fodern, als wenn er das Gebäude besizt, und dasselbe von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen wird. Er kann ex lege si contendat klagen; das gehört aber nicht hieher, sondern theils in die Materien vom Eigenthum, theils in die von den Provokationsklagen. L. 15. Es ist ein Guth, das ich gekauft habe, mir wieder evincirt, und mir der Schaden-Ersaz zugesprochen worden. Der Bürge der Gewährschaft will mir nun das Guth selbst, und alles, was ich aus dem Kauf zu fodern habe, wieder schaffen. Kann ich das versagen, und darauf bestehen, daß ich den Schaden-Ersaz haben will? nein! sagt das Gesez, wenn mir nebst dem Guth, was ich sonst für Schaden habe, ersezt wird; der Fall kann vorkommen, daß der Kauf den Käufer reut, und er also lieber den ausgelegten Kaufschilling haben wollte. Es braucht aber kein Gesez, um diese Chikane abzuwenden; denn die Gewährschaft braucht nur auf den Fall gegeben zu werden, wenn ich das gekaufte nicht haben kann; hab ichs nun, so kann ich mehr nicht fodern nach

dem

dem neunzehnten Gesez des Versuchs, und bey dem Ausspruch über dem Schaden-Ersaz wird die Alternative natürlich vorausgesezt. L. 16. Ein Narr hat seinem Schuldner seinen Gläubiger angewiesen. Der zahlt ihn, kann man, weil der Narr unter Pflegschaft stunde, die Schuld wieder fodern? Nein! sagt das Gesez, wenn der Narr keinen Schaden davon hat; das gehört in die Pflegschaftsmaterie, und ist im vierten Gesez entschieden. L. 17. Es hat einer seiner Tochter ein Guth versprochen, und ihren Unterhalt übernommen; nachher hat er dem Tochtermann die vergangene Interesse zugesagt; wenn das aus Irrthum geschehen, so kann der Tochtermann sie nicht fodern. — Wie alles, was aus unvermeidlichen Irrthum geschehen, nach dem neunten Gesez des Versuchs. Denn das Gesez spricht ausdrücklich von einem sehr einfältigen Menschen; in wie fern also diesem der Irrthum unvermeidlich war, muß der Richter urtheilen. §. 1. Es macht einer ein Testament, worinn er seinem Enkel hundert vermacht, mit dem Beysaz, ich hätt' euch mehr vermacht, wenn euer Vater mir die funfzehn, die er mir schuldig war, zurück gegeben, und die Feinde mich nicht beraubt hätten. Kann der Erbe die funfzehn von dem Enkel fodern? Nein! sagt das Gesez,

sondern

sondern die Einwendung des Betrugs steht ihm entgegen. Wer wird anders sagen, wenn er sieht, daß der Großvater dem Enkel viel mehr vermacht hat, und wenn ihm die Schuld bezahlt worden, noch mehr vermachet hätte. Es ist das eine still- schweigende Erlassung, und braucht dieses, wie alle Erklärung einzler Ausdrücke in einzlen Fällen, kein Gesez. §. 2. Es verkauft einer seinen Antheil an eine Erbschaft, und läßt sich einen Theil des Kauf- schillings durch Stipulation versprechen. Nun wird das Testament als falsch angesprochen. Kann der Verkäufer, so lang der Proceß über das Te- stament dauert, aus der Stipulation klagen? Nein! sagt das Gesez, sondern die Einwendung des Betrugs steht ihm entgegen. Gewiß nach dem sechszehnten und neunzehnten Gesez des Ver- suchs; denn der Käufer hat des Verkäufers Antheil noch nicht sicher. §. 3. Es sezt eine ihre Tochter unter der Bedingniß in einen Theil der Verlassenschaft ein, wenn sie dem entsagen wollte, was die Mut- ter an der Foderung zahlen müsse, die diese Toch- ter wegen Pflegschafts Receß des Großvaters ma- chen könnte. Nun entsagt die Tochter der Mutter Erbschaft, damit sie diese Bedingniß nicht erfüllen müsse, sondern den Receß fodern könne; kann sie die weiter vermachte Legate fodern? Nein! sagt

das Gesez, sondern, weil sie dem Willen der Mutter entgegen ist, steht ihr die Einwendung des Betrugs im Weg. Das gehört in die Testamentsmaterie.

Dieses wären die Geseze, welche unter bestimmten Titeln von den Kontrakten überhaupt handlen; es finden sich freylich noch einige, die größtentheils hieher gehören, und unter den zerstreuten Gesezen werden auch noch viele seyn, welche mit den vorgeschlagenen ein und zwanzig Gesezen zusammen zu halten wären. Es ist mir aber nicht darum zu thun, etwas vollständiges zu liefern, welches meine jezige Lage, die mir nur wenige Nebenstunden übrig läßt, nicht erlaubt, sondern ich will nur an einigen Versuchen zeigen, wie leicht die Ausführung meines Vorschlags wäre. Auch diese zwey und zwanzig Geseze liessen sich noch auf wenigere herabsezen, wenn man das, was bey dem römischen Recht nur Nebensache für uns ist, weglassen wollte. Z. E. der Unterschied zwischen dem vierten und fünften Gesez, der blos den Unterschied zwischen der Kuratel und Tutel betrifft, könnte ganz gehoben werden. Das achte Gesez des Versuchs könnte, wenn man nicht so genau an das römische Recht gebunden seyn wollte, gar viel

einfacher

einfacher gemacht werden. Z. E. „Wer durch unrechtmäßige wichtige Furcht und wahren Betrug in einem Kontrakt, den er freywillig eingegangen, bey Nebensachen verlezt worden, kann Schaden-Ersaz fodern; ist er aber dadurch zu einem Kontrakt veranlaßt, oder in der Hauptsache verlezt worden, so hat er die Wahl, ob er den Kontrakt halten will, oder nicht. Will er ihn halten, so muß der Schaden vom Schuldigen ersezt werden; will er ihn nicht halten, so muß der Schuldige alles in den vorigen Stand sezen, und allen Schaden, der dem Verlezten entstanden, und allen Vörtheil, der ihm entzogen worden, ersezen; Ein dritter Unschuldiger ersezt, was er zur Zeit der Klage aus der That des Schuldigen für Vortheil zog, welche Furcht und welcher Betrug dieses wirkt, urtheilt der Richter; den Schaden und entgangenen Vortheil beschwört der Verlezte nach des Richters Mäßigung.“ Der Unterschied zwischen der durch Furcht und durch Betrug weggekommenen Sache fiel bey diesem Gesez weg. Er ist aber auch mehr subtil, als gründlich; denn, obgleich in jenem Fall des Verlezten Einwilligung gar nicht bey dem Kontrakt war, also der dritte völlig eine fremde Sache besizt, so ist doch er unschuldig, und überhaupt sind klare Geseze, wenn sie schon bisweilen von dem

System

System ein wenig abweichen, besser als die, welche, um dem System treu zu bleiben, sehr verkünstelt werden; auch die genaue Bestimmung der einstehenden Furcht scheint mir gekünstelt. Das zehnte Gesez des Versuchs ist ganz überflüßig. Beym eilften Gesez würde die Verordnung auch viel einfacher seyn, wenn der Fall, da der Kontrakt möglich ꝛc. ꝛc. würde, gar weggelassen, oder verordnet würde, daß in dem Fall beyden Kontrahenten frey stünde, ob sie den Kontrakt erneuren wollen. Und wie viele dieser Geseze würden noch einfacher gemacht oder gar ausgestrichen werden können, wenn die Rubrik von Rechtsregeln vollständig und bestimmt ausgeführt wäre. Das halbe achte Gesez fiel weg, wenn man die Rechtsregel annähme: Wer muthwillig Schaden gethan hat, muß ihn, und den entgangnen Vortheil ersezen: wer ihn nicht gethan, aber Vortheil daraus gezogen hat, muß ersezen, so weit sein Vortheil reichte. — Die Vernachläßigung dieser wichtigen Klasse von Gesezen hat das Gesezbuch um die Hälfte vergrößert, und ist Schuld daran, daß der Bürger gar nicht mehr weiß, und nicht lernen kann, was recht und unrecht ist. — Doch wollte man auch die Geseze nur so gelten lassen, wie sie da stehen, so würden sie dennoch um ein sehr großes deutlicher seyn, als

nun,

nun, da die Kompendien unsere Gesezbücher worden sind.

Den zweyten Versuch habe ich über die Materie von Schenkungen gemacht. Zur Bequemlichkeit der Citationen fahre ich in den Nummern der Geseze fort. Also

Von Schenkungen.

Drey und zwanzigstes Gesez.

Schenkung ist ein Kontrakt, wodurch einer dem andern etwas von dem Seinigen umsonst, ohne seine Schuldigkeit, zu eigen giebt.

Vier und zwanzigstes Gesez.

Ist unter der Bedingniß geschenkt worden, daß die Sache erst, nach dem Tod des Schenkers, dem Beschenkten eigen werden soll, so heißt der Kontrakt Schenkung von Todes wegen, worüber besondere Geseze unter den Testamentsmaterien vorkommen.

Fünf und zwanzigstes Gesez.

Zum Tod verurtheilte, oder des Hochverrathsschuldige können nicht schenken.

Sechs und zwanzigstes Gesez.

Schenkt einer auf einmal mehr, als — — —, so muß die Schenkung gerichtlich geschehen, und was darüber ist, gilt nicht; davon ist aber ausgenommen, was Fürsten schenken, oder geschenkt bekommen, was zu milden Stiftungen geschenkt wird, Hochzeitgeschenke, Geschenke des Feldherrn an seine Soldaten, die Entsagung künftiger Interesse, jährliche Einkünften, die nicht auf die Erben übergehen, und nicht in jedem Jahr mehr, als die bestimmte Summen ausmachen, oder auf gewisse Jahre bestimmt sind, und dann zusammen die vestgesezte Summe übersteigen.

Sieben und zwanzigstes Gesez.

Aus schändlichen Ursachen und Absichten kann man nicht schenken.

Acht und zwanzigstes Gesez.

Schenkungen dürfen den Pflichttheil der Kinder nicht verlezen.

Neun und zwanzigstes Gesez.

Der Schenker braucht kein Interesse des Verzugs zu zahlen.

Dreyßigstes Gesez.

Schenkungen zur Belohnung sind anzusehen, wie gemeine Kontrakte; ob eine Schenkung, wobey dieses nicht ausgedruckt ist, dahin gehöre, muß der Richter aus der Größe der Wohlthat und den Umständen urtheilen.

Ein und dreyßigstes Gesez.

Der Schenker braucht keine Gewär zu leisten.

Zwey und dreyßigstes Gesez.

Der Schenker ist dem Beschenkten und seinen Erben nicht mehr schuldig zu halten, als er, ohne sich zu verderben, geben kann; wie weit das geht, muß der Richter urtheilen; hat ein dritter ein Recht darauf erhalten, muß er geben, was er versprochen.

Drey und dreyßigstes Gesez.

Bekommt der Schenker Kinder, so ist die Schenkung, die noch nicht vollzogen worden, aufgehoben, die vollzogene nur so weit, als der Pflichttheil durch sie verlezt wurde.

Vier und dreyßigstes Gesez.

Grober Undank des Beschenkten, nämlich solcher, wodurch der Schenker, oder die Sei-

nen

nen an Leib, Leben, Haab, oder Ehre Schaden litten, giebt dem Schenker das Recht, die Schenkung zu widerrufen; aber nur dem Schenker, und nur in dem Fall, wenn der Beschenkte noch zur Zeit der Klage lebte. Die Mutter kann die Schenkungen um jeder nur einigermaßen wichtigen Ursache willen widerrufen, wenn sie noch nicht zur zweyten Heurath übergangen, oder unkeusch worden ist, denn eine solche kann aus keiner andern Ursache, als aus denen, welche gemeine Schenker auch haben müssen, die Schenkung wiederrufen.

Fünf und dreyßigstes Gesez.

Erfüllt der Beschenkte die Bedingniß nicht, unter welcher geschenkt worden, so kann das Geschenk widerrufen werden.

Dieses wird der Innhalt nachfolgender Titel des Corpus Juris seyn.

Aus den Pandekten L. XXXIX. T. V. de donationibus.

L. 1. Es schenkt einer entweder ohne Beding, oder mit Beding, daß die Schenkung erst anfangen soll, wenn diese erfüllt ist, oder mit Beding,

daß

daß sie gleich anfangen, aber aufhören soll, wenn diese nicht erfüllt wird. Der §. ist blos doktrinal und gehört nicht ins Gesezbuch. Die Fälle, die er begreift, sind aus dem zweyten und zwey und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu entscheiden. §. 1. Schenken sich Brautleute etwas ohne Beding, so gilts gleich; schenken sie unter dem Beding, wann sie sich auch heurathen, so gilts nur, wann sie sich heurathen. Das braucht kein Gesez; doch ist mit Rücksicht auf das sechste Gesez des Versuchs zu urtheilen. L. 2. Der Sohn wollte schenken, und der Vater hat es ihm befohlen, so gilts. Das braucht kein Gesez. §. 1. Aber gesezt, der Vater will schenken, und befiehlts dem Sohn zu versprechen, so gilts nicht, als in so fern der Vater so viel an den Sohn zu fodern hat; auch das braucht kein Gesez. Beyde Fälle sezen voraus, daß aus des Sohns Vermögen geschenkt werden soll; dessen Einwilligung ist also nach dem dritten Gesez des Versuchs nöthig; ist der Sohn aber dem Vater so viel schuldig, so schenkt der Vater vom seinen, und dann ists nach eben dem Gesez mit seiner Einwilligung genug. §. 2. Du willst mir schenken, ich dem Titius, ich bitte dich also, dein Geschenk dem Titius zu versprechen; du thust es, so ist die doppelte Schenkung richtig, — ungezweifelt. Das

 braucht

braucht kein Gesez. §. 3. Ich glaube, ich bin dir schuldig, und verspreche die Schuld einem dritten zu zahlen, dem du sie schenkst. In dem Fall kann ich mich gegen dich der Betrugsklage und gegen den dritten der Cond. incerti bedienen. Braucht kein Gesez. Wenn ich beweisen kann, daß ich versprochen habe, was ich nicht schuldig war, so ist das Versprechen wegen des Irrthums oder des Betrugs nichtig, nach dem achten und neunten Gesez des Versuchs. §. 4. Du wirst dem Caius schuldig; ich glaube, ich wäre dir schuldig, und versprech für dich dem Caius, so finden eben diese Klagen statt. Braucht aus eben der Ursache kein ander Gesez, als das achte und neunte des Versuchs. §. 5. Es hat mir einer etwas geschenkt, und schon übergeben unter einer Bedingniß; wenn nun gleich der Schenker vor Erfüllung der Bedingniß stirbt, wird die geschenkte Sache doch mein, so bald diese erfüllt ist. Auch das braucht kein Gesez; denn der Kontrakt ist nach seinem Anfang, nicht nach der Zeit der erfüllten Bedingniß zu beurtheilen. §. 6. Aber, wenn mir jemand geschenkt hat, er schickt mir auch die Sache, stirbt aber, ehe ich sie habe, so ist die Schenkung nichtig, nämlich, nach römischen Begriffen, wo die Schenkung, die nicht stipulirt worden, ohne Uebergabe

nicht

nicht galt. Das braucht bey uns kein Gesez, sondern die Schenkung ist richtig. §. 7. Ich schenke einem zehn Gulden, den Stichus einen Knecht zu kaufen, der stirbt, ist die Schenkung noch richtig? Das ist, sagt Julian sehr vernünftig, eine Frage, die nicht aus den Gesezen, sondern aus der Erklärung der Worte des Kontrakts zu entscheiden ist. Sind die zehn Gulden bestimmt dazu gegeben worden, den Knecht Stichus zu kaufen, so hört die Schenkung auf, sind sie nur gegeben, daß er den kaufen könne, so hört sie nicht auf. Das braucht also kein Gesez. Denn im ersten Fall ist eigentlich der Stichus geschenkt worden, und die Sache nach dem ein und dreyßigsten Gesez zu entscheiden. L. 3. Es ist ein Unterschied zu machen, ob einer blos etwas in einer gewissen Absicht schenkt, oder, ob er es zur Bedingniß macht, daß das Geschenk zu etwas gewissen angewendet werden soll; in jenem Fall hebt sich die Schenkung auf, wenn die Anwendung nicht mehr möglich ist, im lezten nicht. Dieses braucht kein Gesez, und ist blos aus dem Wort des Kontrakts zu erklären. L. 4. Auch durch einen dritten kann man schenken. Ohne Zweifel nach dem siebenten Gesez des Versuchs. L. 5. Aus Liebe kann man auch Huren schenken. Dieses braucht kein Gesez, als im Verbieten

bietenden Fall; wo es der Gesezgeber gut findet. L. 6. Ich erlaube einem schenkungsweise Steine in den Meinigen zu hauen. So bald er sie gehauen hat, ist die Schenkung richtig. Dieses bezieht sich wieder auf die römische Grundsäze von der Nothwendigkeit der Uebergabe zu der unfeyerlichen Schenkung. L. 7. Ein Sohn kann nicht schenken, so lange er in väterlicher Gewalt ist, wenn er auch sonst schon Erlaubniß hat, über das Seinige zu schalten; das gründet sich auf die römische Idee von väterlicher Gewalt, und findet bey uns, in dem, was dem Sohn eigen ist, nicht Plaz. Das, was ihm nicht eigen ist, kann er ohnedies nach dem eilften Gesez des Versuchs nicht verschenken. §. 1. und 2. Eine Ausnahme ist, wenn ihm zugleich die Macht zu schenken gegeben worden, oder er aus guten Gründen schenkt. Ist bey uns auch überflüßig. §. 3. Eine weitere Ausnahme wäre, wenn er in einem ansehnlichen Stand stünde; auch das fällt bey uns weg. §. 4. Auch von Todeswegen kann er nicht schenken. Dieses gehört in die Testaments-Materie. §. 5. Auch wenn er schon Erlaubniß hat, unter Lebenden zu schenken, hat ers noch nicht von Todeswegen zu schenken; gehört wieder nicht hieher. §. 6. Aus dem peculio castrensi et quasi kann er immer schenken.

Braucht

Braucht kein Gesez. L. 8. Was ein Freygelassener der Freyheit wegen giebt, ist kein Geschenk, sondern er hat dafür die Freyheit. Braucht kein Gesez. L. 8. Die freye Wohnung geben, oder Ziel geben, wo man gleich fodern könnte, ist ein Geschenk. Das braucht wieder kein ander Gesez, als die Erklärung im drey und zwanzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Der Nuzen, den einer aus der geschenkten Sache zieht, wird, wenn man die Größe des Geschenks berechnen will, nicht eingerechnet; hat aber einer blos den Nuzen geschenkt, so wirds berechnet. Der erste Fall braucht kein Gesez; denn die Sache ohne den Nuzen wird gar nichts, im lezten würde man sich bey uns nach den lezten Worten des sechs und zwanzigsten Gesezes richten. §. 2. Schenkt der Sohn auf des Vaters Befehl, so ists des Vaters Geschenk. — Das braucht kein Gesez; denn es wird vorausgesezt, daß ers aus des Vaters Sache schenke. §. 3. Fremd Guth kann niemand verschenken. Ist im eilften Gesez des Versuchs entschieden. §. 10. Einem Abwesenden wird ehe nicht das Geschenk eigen, bis ers hat, und weiß, daß es geschenkt ist. Die Schenkung gilt auch dann erst. — Das ist wieder theils aus der römischen Lehre von unfeyerlichen Schenkungen zu erklären, theils aus dem

Begrif

Begrif des Kontrakts. L. 11. Nuzungen werden nicht in die Berechnung der geschenkten Sache gezogen. Ist oben beym L. 8. §. 1. vorgekommen. L. 12. Wer etwas zu schenken versprochen hat, ist nur so weit gehalten, als er kann, ohne sich zu verderben; das steht im zwey und dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 13. Es will einer mir schenken, und giebts meinem Knecht, den ich mit Titius gemein habe; der nimmts an, als für den Titius; dennoch wird das Geschenk mein; Unstreitig, der Knecht hats angenommen, für wen, ist nach dem Sinn des Schenkers zu bestimmen. L. 14. Es hat Einer Einem sein Guth schenkungsweise gebaut; er kann den Lohn nicht fodern; denn der Bau ist statt der Uebergabe. — Braucht kein Gesez. L. 15. Zum Tod Verurtheilte können nicht schenken, steht im acht und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 16. Es schreibt einer, was ich im Tod bey mir habe, habe ich dem Sejus geschenkt; aus billiger Erklärung wirds ihm. Nämlich, weils ihm nicht übergeben war, sollte es nicht gelten. Bey uns ist das überflüßig zu verordnen, da die Uebergabe nicht nöthig ist. L. 17. Ich werde etwas zu bezahlen verurtheilt. Dieses wird durch Stipulation novirt; nun quittirt der andere die Stipulation schenkungsweise, so werde ich frey. —

Natürlich,

Natürlich, das braucht kein Gesez mehr. L. 18. Ich schenke dir etwas; zugleich schliessen wir einen Handel in dem nemlichen Geschäfte; durch den Handel wird der Beschenkte verbunden, aber durch die Schenkung nicht. Das braucht kein Gesez, wenn der Handel nicht Bedingniß der Schenkung ist, und keins, wenn jedes allein besteht; denn das macht eben die Schenkung, daß sie umsonst, also unverbindlich geschiht, nach dem drey und zwanzigsten Gesez. §. 1. Ich schenke dir einen Knecht, mit dem Befehl, ihn nach fünf Jahren frey zu lassen; ich darf die Entlassung des Knechts ehe nicht fodern, bis die Zeit vorbey ist. Natürlich, denn ich habe dir die Nuzniessung der fünf Jahre geschenkt. §. 2. Ich schenke dir unter eben der Bedingniß einen fremden Knecht. Kannst du ihn verjähren? — Ja! Es ist auch keine Frage, weil die Schenkung iustum titulum giebt, und mußt du ihn gleich frey lassen, bist du doch bis dahin sein Herr. Die Frage ist aus den Gesezen der Verjährung zu beantworten. §. 3. Ich habe dir eine fremde Sache geschenkt; sie wird dir konfiscirt; kannst du gegen mich klagen? Nicht weiter, als in so ferne ich dir dadurch Schaden gebracht habe durch die Betrugsklage, steht im ein und dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 19. Wer dem

gemeinen

gemeinen Wesen etwas aus üblen Absichten und ohne rechtmäßige Ursache verspricht, ist dazu nicht verbunden. Dieses Gesez paßt auf uns nicht. §. 1. Was Lohn ist, kann nicht für Schenkung geachtet werden. §. 2. Geschenke werden nicht aufgezwungen. — Ueberflüßige Geseze. §. 3. Ich lehne dir Geld mit dem Zusaz, du sollst es dem Titius, dem ichs schenke, wieder bezahlen. Du zahlst es dem Titius nach meinem Tod. In dem Fall behält Titius das Geschenk, du magst von meinem Tod gewußt haben, oder nicht, aber du wirst nicht frey von der Schuld, wenn du vorher wußtest, daß ich gestorben war; wußtest du es nicht, so wirst du frey. Das Gesez ist aus der Mandatsmaterie zu erklären, und gehört dahin. Daß die Schenkung richtig ist, braucht kein Gesez. §. 4. Es hat einer einem Pupillen ohne des Vormunds Beystand Geld geborgt. Der Pupill erkennt nachher die Schuld mit des Vormunds Beystand. Das ist kein Geschenk. In der That nicht; es ist nur eine Bestätigung einer vorher ungültigen Handlung, gehört also nicht hieher. §. 5. Was ich verspreche aus der Absicht, daß der andere etwas dagegen thun soll, ist kein Geschenk. §. 6. Ich verspreche dir etwas, damit du meinen Namen annimmst. Das ist kein Geschenk. Beydes braucht

kein

kein Gesez, und steckt schon in dem Wort umsonst des drey und zwanzigsten Gesezes dieses Versuchs. L. 20. Der Freygelassene sezt seinen vorigen Herrn in den Pflichttheil ein, befiehlt ihm aber, wieder etwas abzugeben, und der verspricht auch. Er braucht doch nicht zu zahlen, damit der Pflichttheil nicht geschmälert werde. Dieses Gesez gehört, so weit es uns angehen kann, in die Materie vom Pflichttheil, und würde bey uns nicht so statt finden. §. 4. Wer auf die Art dem falzidischen Gesez entsaget hat, kann nicht zurück treten. Das gehört in die Materie von dem falzidischen Abzug, ist auch aus dem zweyten Gesez schon klar, denn der vorige §. ist nur eine zu Gunsten des Patrons gemachte Ausnahme. L. 21. Ich habe dein Geschenk meinem Gläubiger überwiesen; du hast es ihm versprochen; das gilt; allerdings, und wir brauchen da kein Gesez. §. 1. Ich weise dir zum Geschenk meinen Schuldner an, aber auf eine größere Summe, als die Geseze zu schenken erlauben. Da darf mein Schuldner nicht klagen, aber ich gegen den Schuldner, wenn er noch nicht gezahlt hat, daß er nicht mehr, als die Geseze erlauben, zahlen soll; gegen dich, wenn er schon gezahlt hat, daß du heraus giebst, was du zu viel hast — steht im sechs und zwanzigsten Gesez des Versuchs.

L. 22.

L. 22. Der Schenker braucht kein Interesse des Verzugs zu zahlen, steht im neun und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 23. Die Interessen von der künftigen Zeit kann einer nachlassen, oder mindern, und braucht keiner Insinuation, wenn die Summe auch noch so groß wäre, steht im sechs und zwanzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Sinnlose können nicht schenken, steht im vierten Gesez des Versuchs. L. 24. Auch der Bürge kann klagen, daß zu viel geschenkt worden; versteht sich ohne Gesez, wenn ers zahlen muß. L. 25. Ich befehle dir, dem Cajus in meinem Namen etwas zu geben; du giebsts in deinem. Eigentlich sollte es nicht gelten; aber der Billigkeit nach hat Cajus die Einwendung des Betrugs. Da unsere Jurisprudenz nicht so formalisch ist, brauchen wir hier kein Gesez. L. 26. Mein Kassenbuch kann mich nicht zum Schuldner machen. Gesezt, ich schrieb hinein: das schenk ich dir; du kannsts um deswillen allein nicht fodern. Braucht kein Gesez, weil es wider den Begrif eines Kontrakts ist. Einem Rechtsverständigen brauch ich nicht zu sagen, daß hier die Rede von der Schenkung selbst, nicht dem Beweis der Schenkung ist, denn dazu kann das Kassenbuch gebraucht werden. L 27. Aus Dankbarkeit hat Einer auf unbestimmte Zeit Einem

eine Nuzniessung gegeben; können es die Erben nicht aufheben? Nein! denn das ist keine bloße Schenkung, sondern eine Schenkung zur Belohnung, steht im dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 28. Der Vater schenkt einer Tochter durch seine Entsagung eine Erbschaft; die Tochter muß die Erbschulden tragen — das gehört nicht hieher, sondern in die Erbschaftsmaterie, und zu den allgemeinen Rechtsregeln. Wer eine Sache bekommt, bekommt zugleich die Last mit, die darauf liegt. Ohne solche Regeln, die auch in sich Geseze sind, werden die Geseze ins Unendliche vermehrt. L. 29. Schenken heißt geben, ohne Rechtsschuldigkeit. Liegt im drey und zwanzigsten Gesez des Versuchs. §. 2. Es sagt einer vor dem Richter: die Erben des Pflegers wären ihm nichts schuldig. Diese Worte enthalten eine Schenkung, und das Geständniß im Gericht hebt die Schuld auf. — Da hier kein förmlicher Kontrakt, folglich keine ordentliche Schenkung zum Grund liegt, so gehört dieses in die Materie von gerichtlichen Geständnissen. §. 2. und L. 30. Es schenkt einer einen Theil von einer künftigen Erbschaft bey des Erblassers Leben weg. Die Schenkung ist nichtig und die Erbschaft selbst wird dem Schenker entzogen. Dieses ist aus dem eilften Gesez des Versuchs und dem deutschen Recht

von

von Erbverträgen zu beurtheilen. L. 31. Kebsweibern kann man schenken, und die Schenkung bleibt, wenn sie sich schon nachher heurathen. Nur ist zu beurtheilen, ob die Person auch als Kebsweib mit dem Mann gelebt hat, und nicht blos als Hure, ist aus dem sieben und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. §. 1. Die Mutter schenkt Namens der Tochter dem Mann etwas, und dieser verspricht, es die Tochter nuzen zu lassen. Kann die Mutter ihr Geschenk der Undankbarkeit wegen widerrufen? Eigentlich nicht; denn der Tochter gehört der Nuzen allein, die Sache dem Mann; aber der Richter soll die Mutter, wenn sie Grund zu klagen hat, der Billigkeit nach zufrieden stellen. Dieses ist aus dem vier und dreyßigsten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. Ist nämlich der Tochter geschenkt worden, so schadet ihr ihr Undank; ist dem Mann geschenkt worden, so kann ihm der Frauen Undank nicht schaden. §. 2. Der Vater schenkt der Tochter, die noch in seiner Gewalt ist, etwas; er entläßt sie, und nimmt ihr ihr peculium nicht. Die Schenkung wird dadurch gültig. Das geht uns nach unsern Begriffen von der väterlichen Gewalt nicht an. §. 3. Es hinterlegt einer etwas, mit dem Beding, niemand solls zurück nehmen, als er, und nach

seinem Tod Cajus. Das ist keine Schenkung. Das gehört zur Erklärung der Worte und nicht ins Gesez, sondern muß dem Verstand des Richters überlassen werden. §. 4. Nach begangenem Hochverrath gethane Schenkungen gelten nicht, auch wenn der Verräther vor der Entdeckung oder vor der Verurtheilung stürbe. Das steht im fünf und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 32. Es schenkt einer einem freye Miethe; könnens die Erben aufheben? Ja, die Worte der Schenkung geben hier den Ausschlag; ist nichts bestimmt, so können sie es, und der Schenker alle Augenblicke widerrufen, denn es ist alle Augenblick eine neue Schenkung; ist die Zeit bestimmt, so ist die Frage überflüßig. Bey Schenkungen zur Belohnung ist es anders nach dem ein und dreyßigsten Gesez des Versuchs. Ich muß aber doch gestehen, daß das Gesez mir besonders vorkommt, da die Worte *quam diu volueris* die Zeit bestimmen, und ich bin sehr von Fabers Meynung, daß *quam diu voluerim* zu lesen seyn möchte. L. 33. Auf Schenkungen kann einer nicht zu mehrerem angehalten werden, als was er ohne sein Verderben halten kann. Das steht im zwey und dreyßigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Es schenkt Einer eine Summe und borgt sie wieder. Die Schenkung ist

gültig — das braucht bey uns kein Gesez, da die Uebergabe nicht nöthig ist. §. 2. Stumme und Taube können schenken. Braucht kein Gesez. §. 3. Du schenkst mir, ich dem Titius durch Ueberweisung deines Geschenks. Die Schenkung ist richtig, und du mußt dem Titius alles zahlen, auch mit deinem Verderben. Das steht im zwey und dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 34. Ein Vater lehnt für seinen Sohn Geld auf Interesse aus, dem Sohn zum Geschenk. Der Kontrakt wird mit dem Sohn geschlossen; die Schenkung gilt allerdings nach dem siebenten und drey und zwanzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Es rettet einer einen aus der Sklaverey, und bekommt dafür ein Geschenk; das kann nicht widerrufen werden. Nein! nach dem dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 35. Es entläßt einer seinen Knecht, mit sammt dem peculio; dann stirbt er, ohne über das peculium und die Aktivschulden des Knechts, die noch in der Erbschaft sind, etwas zu bestimmen, hinterläßt aber ein Testament, das den Freygelassenen zu zwey drittel Theil und Titius zu ein drittel Theil einsezt. Kann nun der Knecht seine Forderung ganz voraus wegnehmen, oder muß er sie theilen mit den andern Erben? Er muß sie nach dem Verhältniß der Einsezung theilen, weil sie ihm nach

römischen

römischen Begriffen noch nicht übergeben worden. Uns geht das nicht an, sondern die Entscheidung wird bey uns anders ausfallen. §. 1. Cajus schenkt der Titia ein Guth, verpfändet es nachher, und übergibts alsdann. Der Pfandgläubiger verliert sein Recht nicht, aber die Schenkung besteht. Bey uns verliert der Pfandherr sein Recht, weil die Schenkung ohne Uebergabe schon Kraft hat. Das braucht also kein Gesez, sondern ist aus dem eilften Gesez des Versuchs anders zu entscheiden. §. 2. Ein Weib lehnt Geld aus für ihren Enkel, es ihm zu schenken, läßts auch auf ihn schreiben; aber sie nimmt doch die Interessen ein, und behält auch die Schuldverschreibung in der Hand; dem ungeachtet gehört die Schuld dem Enkel, auf dessen Namen sie steht. Allerdings; das braucht kein Gesez bey uns; bey den Römern konnte man zweifeln, ob die Ausfertigung der Handschrift auf des Enkels Namen für eine Tradition zu achten wäre.

Aus dem Codex

L. VIII. T. LIV. de donationibus.

L. 1. Die Uebergabe der Dokumenten ist Uebergabe der Sache, das braucht kein Gesez, sondern ist aus dem sechsten Gesez des Versuchs zu erklären.

L. 2.

L. 2. Es wird dir eine Schuld geschenkt; der Schuldmann braucht nicht einzuwilligen; das braucht kein Gesez, so wenig als bey der Vollmacht. Bey der Ceßionsmaterie wird sich aber zeigen, was es für eine Wirkung habe, wenn der Schuldmann darum weiß. L. 3. Auch Hoffnung künftiger Ansprüche kann verschenkt werden. Das braucht wieder kein Gesez. L. 4. Die bloße Bezahlung der Abgabe von einem Guth macht dem, der sie zahlt, nicht zum Eigenthümer, schadet auch dem Eigenthümer nichts. — Braucht kein Gesez. Auch Abwesende können schenken; ist aus dem dritten und siebenten Gesez des Versuchs klar. Wie einer einwilligen kann, kann er kontrahiren. L. 7. Ein Fremder läßt mein Guth für sich ins Schazungsbuch tragen; es schadet mir nicht, als wenn ich eingewilliget habe, braucht kein Gesez. L. 8. Auch wenn du es auf des Fremden Namen hast eintragen lassen, du kannst aber beweisen, daß es nicht in der Absicht geschehen, es dem zu schenken, auf dessen Namen du es eintragen lassen, so schadets nichts. — Braucht kein Gesez. L. 9. Die Bedingnisse der Schenkung kannst du fodern, du magst sie mit oder ohne Stipulation vestgesezt haben. Ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs bey uns ganz klar. L. 10. Was ohne dein Wissen

und Willen in die Schenkung gesezt worden, bindet dich nicht. Ist aus dem ersten und zweyten Gesez des Versuchs klar. L. 11. Was du dem Sohn schenkst, so lang er in deiner Gewalt ist, ist keine Schenkung; låßt du ihn frey, so werden alle die Schuldfoderungen, die du ihm anweißt, für geschenkt geachtet. Das geht uns bey unsern Begriffen von der våterlichen Gewalt nicht an. L. 12. Mein Antheil an ungetheiltem Guth kann ich wegschenken. Braucht kein Gesez. L. 13. Durch den kůrzsten Brief kann man schenken; das braucht nun doch auch gewiß kein Gesez! L. 14. Du hast deiner Braut etwas geschenkt, das nicht dein war. Sie muß es dem Eigenthůmer zurůck geben. Steht im eilften Gesez des Versuchs. L. 15. Nicht der, dem etwas geschenkt worden, sondern die Erbschaft muß die Last der Schulden der Erbschaft tragen. — Das braucht kein Gesez. L. 16. Das Alter allein hebt das Recht zu schenken nicht auf. Das braucht kein Gesez. L. 17. Was Kinder, die aus der våterlichen Gewalt entlassen waren, aber in der Gewalt geschenkt bekommen, und bey deren Entlassung nicht ausgenommen worden, kann der Vater nicht zurůck rufen. Hat er aber bey der Entlassung das Geschenk zurůck gerufen, so muß es zurůck gegeben werden.

Steht theils im zweyten Gesez, und wird in Ansehung des Uebrigen aus der Materie von der väterlichen Gewalt entschieden, so weit es uns angeht. L. 18. Es ist dir schenkungsweise die Schadloshaltung des Diebstals erlassen worden. Diese kann der Schenker nicht wieder fodern. Dieses ist aus dem zweyten und drey und zwanzigsten Gesez zu entscheiden. L. 19. Deine Großmutter hat ihr Eigenthum verschenkt, es mag das vorhero gehört haben, wems will; so gilt die Schenkung, wenns ihr Eigenthum ist. Ist aus dem eilften, zwey und zwanzigsten und drey und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. L. 20. Ein dritter unterschreibt deine Schenkung mit deinem Willen, so gilt sie. Ist aus dem siebenten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 21. Während ihrer Ehe konnte deine Großmutter dir ihr Heurathsgut nicht schenken. Das gehört in die Materie vom Heurathsgut, und ins eilfte Gesez des Versuchs. L. 22. Du hast deinem Sohn etwas geschenkt, daß er dagegen deine Schulden übernehmen soll; dadurch verlieren die Gläubiger nicht ihr Recht, gegen dich zu klagen; aber du kannst deinen Sohn anhalten, sie zu befriedigen. Das ist aus dem zweyten, dritten und eilften Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 23. Was du schenkst, wird dir wieder geschenkt.

Die zweyte Schenkung hebt die erste auf. Das steht im zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 24. Dein Vater schenkt deine Sache weg; bist du nicht sein Erbe, so brauchst dus nicht zu leiden; das steht im eilften Gesez des Versuchs, und ist in Ansehung des Beysazes aus der Erbschaftsmaterie zu erläutern. L. 25. Schenkungen dürfen nicht wider die Geseze laufen; der, dem geschenkt wird, muß sich erklären, ob er die Schenkung annimmt; wenn Schenkungen zu Papier gebracht werden sollen, so muß der Name der beyden Kontrahenten, und die Sache, die geschenkt wird, darinn bemerkt, und sie öffentlich aufgeschrieben werden, auch, wo es die Geseze fodern, bey Gericht eingegeben werden. Das erste liegt im eilften Gesez des Versuchs, das zweyte im zweyten und drey und zwanzigsten aus dem Begrif eines Kontrakts. Das dritte braucht kein Gesez. Das vierte steht im sechs und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 26. Wer einem entlassenen Sohn, der aber noch in der Kindheit steht, schenkt, muß die Schenkung in ein Instrument fassen, und durch einen Knecht dem Kind erwerben lassen. Dieses ist, so weit es uns angeht, und da die Instrumente nicht mehr erfodert werden, aus dem fünften Gesez zu erklären. L. 27. Alle Schenkungen sollen insinuiret werden,

es sey aber, bey welcher Obrigkeit es wolle; dieses wird in folgendem aufgehoben. L. 28. Wer schenkt, aber die Nuznießung vorbehält, hat stillschweigend übergeben. Das braucht kein Gesez, da die Schenkungen auch bey uns ohne Uebergabe bestehen. L. 29. Auch Fremden, und dem Schenker Unbekannten kann geschenkt werden. Schriftlich muß es nicht geschehen, wenns nur bewiesen werden kann. Das braucht kein Gesez. L. 30. bestimmt, bey welcher Obrigkeit die Insinuation geschehen kann. Da aber unsere Regierungs-Personen anders ausgetheilt sind, muß dieses besonders bestimmt werden. L. 31. Keine Schenkung braucht Zeugen zur Solennität; da dieses Gesez nur ein anderes längst abgekommenes aufhebt, so ists überflüßig. L. 32. Dieses Gesez bestimmt den L. 30. anders; es hat also bey uns so wenig Plaz, als jenes. L. 33. Wird einem eine Klage geschenkt, so können sie seine Erben fodern, wenn er gleich die Kriegsbevestigung noch nicht vorgenommen hat, wenn er nur die Schenkung erlebt hat. — Das bezieht sich auf die alte Lehre von dem Eigenthum der Klagen, welches nur durch die Kriegebevestigung übergieng. Uns geht es nicht mehr an. L. 34. bestimmt, wie groß die Schenkung seyn muß, wenn sie insinuiret werden muß, und nimmt die Geschenke

des Fürsten, der milden Sachen und des Heurathsguts aus, verordnet aber, daß, wenn die Insinuation übergangen worden, nun das, was die gesezte Summe übersteigt, wegfällt. — Dieses ist im sechs und zwanzigsten Gesez des Versuchs enthalten. Die Summe muß jeder Gesezgeber nach den Umständen vestsezen. §. 1. Läßt sich die Sache, die geschenkt worden, nicht vertheilen, so, daß man daraus dem Schenker den Ueberschuß, den das Gesez verbietet, heraus geben könne, so behält sie der, der das meiste daran zu fodern hat, und der andere muß sich mit der Schäzung seines Theils begnügen. — Das ist nach den gemeinen Regeln der Theilung zu entscheiden, und muß bey dieser Materie vorkommen. §. 2. Viele kleine Schenkungen sollen nicht zusammen gerechnet werden, um die Summe der Geseze heraus zu bringen. Dieses steht im sechs und zwanzigsten Gesez des Versuchs. §. 3. Wenn jährliche Einkünfte auf Lebzeiten des einen, oder des andern Kontrahenten geschenkt worden, so brauchts keiner Insinuation, weil der Genuß ungewiß ist; sind aber die Erben mit benannt, oder die Jahre, und also auch der Genuß bestimmt, so brauchts einer Insinuation, in jenem Fall immer, in diesem, wenn die Summe über die Geseze hinaus geht. Dieses künstliche

Gesez

Gesez habe ich im sechs und zwanzigsten Gesez mit ausgedruckt. Viel natürlicher wäre es im ersten Fall, die Einkünfte zu Kapital zu machen, und darnach zu urtheilen, ob die Schenkung zu groß ist. L. 35. Es hat einer eine bestimmte Quantität Silber geschenkt, so muß ers geben, oder den Werth. §. 1. Es hat einer Einkünfte eines Guths, ohne das Guth zu benennen, geschenkt; er muß eins vom mittlern Werth geben, das so viel einträgt. §. 2. Hat einer das nicht, muß er den mittleren Werth geben, und zwar so viel, als ein solches in funfzehn Jahren ausmachen würde. Alle diese Geseze sind überflüßig, wenn man die Regel unter die Rechtsregeln sezt: Wenn nicht bestimmt ist, was man schuldig ist, ist man das mittelmäßige schuldig. Die Sache kommt bey der Materie der Legäten wieder vor. Das eine Gesez ist also genug; was die Einkünfte, in dem Fall, wenn der Schenker kein Guth hat, anbetrifft, so ist die Verordnung deshalben daher geflossen, weil die funfzehnjährige Interessen das ganze Kapital selbst wieder geben. Giebt Einer also ein solches Kapital zu nuzen, so bekommt der Beschenkte, was ihm versprochen worden. Es läßt sich indessen da, wo es blos auf die Auslegung der Worte des Kontrakts ankommt, wie schon oft erinnert worden,

den, nichts durch Geseze bestimmen. §. 5. Es mag die Uebergabe durch Vorbehalt der Nuznießung, oder wirklich vorgegangen, oder auch gar nicht geschehen seyn, so ist die Schenkung dennoch gültig. Das steht im zweyten Gesez des Versuchs. L. 36. Was zu Auslösung der Gefangenen, Erbauung abgebrannter Häuser, oder von den Feldherren den Soldaten geschenkt wird, braucht keine Insinuation. Dieses steht im sechs und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 37. Ueberflüßige Worte sind nicht in die Schenkungs-Instrumente zu sezen. — Das braucht kein Gesez. Denn es zielte blos auf gewisse Formeln der alten Schenkungen, versteht sich aber von selbst.

L. VIII. T. LV. Cod. de donationibus, quae sub modo, &c.

L. 1. Es ist dem Cajus geschenkt worden, um dich zu ernähren. Er thuts nicht; du kannst das Geschenk wieder fodern. Steht im fünf und dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 2. Hast du geschenkt auf die Lebzeit dessen, dem du schenkst, so bekommst du nach seinem Tod die Sache wieder. Dieses steht im zweyten Gesez des Versuchs. L. 3. Du hast geschenkt, daß das Geschenk nach gewisser

Zeit

Zeit deiner Schwester zugestellt werden soll, dann kannst dus fodern, wenn die Schwester nicht mehr lebt. In der Voraussezung, daß du ihr Erbe bist, oder daß sie noch kein Recht darauf hätte. Ja! sonst könnens ihre Erben fodern. Daß du dem geschenkt worden, das Geschenk nicht behalten kannst, ist nach dem zweyten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. L. 4. Nach geschlossenem Kontrakt darf man keine Bedingnisse mehr hinzusezen. Nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 5. Die Mutter schenkt der Tochter auf den Fall, wenn sie in zwey Jahren vom Vater aus der väterlichen Gewalt gelassen wird; Sie wirds nicht; aber sie kommt doch heraus, weil der Vater stirbt, so gilt die Schenkung. Dieser und tausend andere Fälle von Erfüllung der Bedingnisse müssen dem Richter überlassen werden, wenn man nicht unzählige Geseze geben will.

L. VIII. T. LVI. Cod. de revocandis donationibus.

L. 1. Undankbarkeit hebt die Schenkung auf; das steht im vier und dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 2. Es verbrennt einer das Donations-Instrument. Die Schenkung gilt deswegen doch;

dieses

dieses ist aus dem dritten und ein und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. L. 3. Bloße Reue des Schenkers hebt die Schenkung nicht auf. — Steht eben da. L. 4. Du hast geschenkt, andere zu betrügen, um deswillen kannst du die Schenkung nicht aufheben. — Dieses ist in vorkommenden Umständen aus dem zweyten, achten und eilften Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 5. Reskripte können die Schenkung nicht aufheben. — Das braucht kein Gesez. L. 6. Mit der authent. wegen ermangelnder Einwilligung des Manns und der Kinder kann eine Schenkung nicht aufgehoben werden. Das muß nach den vorkommenden Umständen aus dem Recht der Frau zur Sache, und zum Kontrakt entschieden werden, und braucht hier kein besonder Gesez. L. 7. Die Mutter kann wegen Undankbarkeit die Schenkung aufheben, und so viel zurück nehmen, als vom Geschenk zur Zeit der Undankbarkeit noch da ist; aber nur, wenn sie nicht den zweyten Mann genommen, oder sich sonst unkeusch und liederlich aufgeführt hat; das steht im sechs und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 8. Bekommt der Patron, der seinem Freygelassenen alles schenkt, Kinder, so wird die ganze Schenkung aufgehoben. — Das Gesez geht uns in seiner Bestimmung nicht an;

Im

Im allgemeinen stehts im drey und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 9. Der Vater kann, was er seinen freygelassenen Kindern geschenkt hat, nicht widerrufen, ohne ihren Undank, der in dem Gesez bestimmet worden, zu beweisen; steht im sechs und zwanzigsten Gesez. L. 10. Die Widerrufung aus Undank kann nur aus folgenden Ursachen geschehen: Wegen harter Injurien, Gewalt, großen, muthwilligen und boshaften Schadens am Vermögen, Lebensgefahr, und nicht erfüllter Bedingnisse; die Klage kann nur der Schenker führen; dieses steht im sechs und zwanzigsten Gesez.

Nov. 92.

Unmäßige Schenkungen an Kinder müssen in die Erbschaft geworfen werden, bis der Pflichttheil der übrigen ergänzt ist, gehört in die Erbschafts-Materie.

Nov. 162. C. 1. §. 1. & 2.

Auch ohne Uebergabe besteht die Schenkung. Das braucht kein Gesez bey uns. Das Geschenk kann durch Verkauf nicht wiederrufen werden; das steht im zweyten und ein und zwanzigsten Gesez des Versuchs.

In der Materie von den Schenkungen ließ sich das Gesez von der richterlichen Bestätigung, und das von der Widerrufung der Mutter und des Undanks der Beschenkten wohl auch noch einfacher machen. Das lezte ist nebst hundert andern ein treffender Beweis von dem Verderben unserer Sitten. Würden die Sitten rein genug seyn, daß der Undankbare von seinen Mitbürgern schon alle natürliche Strafen des Undanks zu leiden hätte, so würde keine Aufhebung der Schenkung ihn zu bestrafen, nöthig seyn. Ich bemerke dieses darum, weil aus dem Grund unser Gesezbuch nie mehr die Einfalt der Alten erhalten kann.

Den dritten Versuch zu Abkürzung der Geseze habe ich mit der Kaufmaterie gemacht. Es würden dabey folgende Geseze vielleicht hinlänglich seyn.

Von Kauf und Verkauf.

Sechs und dreyßigstes Gesez:

Der Kaufkontrakt ist ein Kontrakt, nach welchem Einer sein Eigenthum oder seine Rechte um eine gewisse Summe Gelds an einen andern abtritt.

Sieben und dreyßigstes Gesez.

Aus dem, was zur Verwaltung anvertraut ist, darf der Verwalter ohne des Eigenthůmers Willen nicht kaufen.

Acht und dreyßigstes Gesez.

Der Kauf ist schon geschlossen, so bald bestimmt ist, was verkauft worden, und wie hoch, und wenn keine Bedingniß den Kauf aufhålt.

Neun und dreyßigstes Gesez.

Ist ausser dem Geld noch eine andere Sache gegen die gekaufte gegeben worden, so ists Kauf, wenn die andere Sache weniger werth ist, als das Geld ausmacht; im andern Fall ists Tausch.

Vierzigstes Gesez.

Ist auf Maas und Gewicht gekauft, so ist der Kauf erst geschlossen, wenn gemessen und gewogen ist; ehe das geschieht, muß der Verkåufer allen Schaden und Zufall an der verkauften Sache leiden; ja er muß, wenn der Kåufer das Messen und Wiegen nicht verzögert, demselben noch, in so ferne er selbst

den Schaden veranlaßt, eine Vergütung thun.

Ein und vierzigstes Gesez.

Was auf Probe verkauft zu werden pflegt, ist nicht ehe verkauft, bis es probirt worden.

Zwey und vierzigstes Gesez.

Ist nach Maas und Gewicht gekauft, so ist nur so viel verkauft, als ausgemacht ist. Ist der ganze Vorrath gekauft, so muß alles, was zur Zeit des Kontrakts da war, geliefert werden.

Drey und vierzigstes Gesez.

Ist eine bestimmte Sache gekauft, so ist alles mit gekauft, was davon nicht getrennt werden kann, oder, was damit auf immer verbunden worden, imgleichen, was seit langer Zeit damit verbunden gewesen, was im Boden gewachsen, und noch damit verbunden ist. Der Dung gehört zum Guth, noch nicht verbaute Materialien gehören nicht zum Haus.

Vier und vierzigstes Gesez.

Ist die Wahl vorbehalten worden, zwischen zwey oder mehrern Sachen, so muß, wenn schon eine zu Grund gehet, doch die andere geliefert werden.

Fünf und vierzigstes Gesez.

Die Sache ist so für verkauft zu achten, wie sie zur Zeit des Verkaufs war; war sie schon damals nicht tüchtig, und der Käufer wußte es nicht, so muß der Verkäufer den Mangel bessern, wenn auch er es nicht wußte, wußte ers, so muß er auch den Schaden ersezen.

Sechs und vierzigstes Gesez.

Ist die verkaufte Sache nicht da gewesen, da der Verkauf geschlossen worden, oder ist sie gar nicht in der Welt, so ist der Kauf null, und nur die Betrugsklage noch übrig; ist nur der größte Theil noch da, so gilt der Kontrakt, wenns dem Käufer nicht darauf ankömmt, alles zu haben; wußte der Verkäufer die Beschaffenheit der Sache allein, so muß er allen Schaden bessern; wußte ihn der Käufer allein, so muß er alles zahlen, wenn er auch nichts bekäme.

Sieben

Sieben und vierzigstes Gesez.

Hält einer den Kontrakt nicht, so kann der andere nicht auf Aufhebung des Kontrakts, sondern nur auf dessen Erfüllung klagen, und wer zögert, muß den Schaden, der unmittelbar, nicht den, der nur zufällig aus der Zögerung entstanden, ersezen; der Käufer kann aber, wenn er zögert, und vom Verkäufer vergebens erinnert worden, keinen Ersaz fodern, wenn die Sache auch nachher mit des Verkäufers Vorsaz oder Schuld zu Grunde gienge.

Acht und vierzigstes Gesez.

So bald der Kontrakt geschlossen ist, geht von da an alle Gefahr auf den Käufer, auch hat er allen Vortheil, ausgenommen, wenn der Verkäufer die Lieferung vorenthält, oder, er die Gefahr auf sich genommen. Bis zur Lieferung muß der Verkäufer die Sache verwahren, und allen durch seine nach Billigkeit zu beurtheilende Schuld daran entstandenen, oder nicht verhinderten Schaden ersezen.

Neun und vierzigstes Gesez.

Wenn der Verkäufer nicht auf Borg verkauft hat, so kann er bis zur Zahlung die

Sache behalten, oder als wäre sie noch sein Eigenthum, überall ansprechen, welches jedoch nach den besondern Gesezen vom Gannt, und von stillschweigenden Unterpfändern zu beurtheilen ist.

Funfzigstes Gesez.

Wer den Kaufkontrakt zur rechten Zeit durch seine Schuld nicht erfüllt, muß den Schaden ersezen. Der Käufer, der nicht zahlt, ersezt die Interessen, der Verkäufer, was die Sache seit dem Kauf am höchsten kostete. Wäre der Käufer säumig im Abholen gewesen, der Verkäufer zu liefern bereit, hätte aber inzwischen die Sache anders benuzt, so, daß er Vortheil davon gehabt, und müßte also nun, da er sie nicht mehr liefern kann, den Werth ersezen, so braucht er nur so viel zu ersezen, als der geringste Werth von der Zeit des Kontrakts an am Ort der Lieferung gewesen ist.

Ein und funfzigstes Gesez.

Wer wissentlich kauft, was dem Verkäufer nicht eigen oder zu verkaufen verboten war, kann nichts fodern; wers nicht wußte, kann zwar nicht die Sache, aber doch die Gewährschaft fodern.

Zwey

Zwey und funfzigstes Gesez.

Ist eine Sache zweyen verkauft, so bekommt sie der lezte, wenn sie ihm schon übergeben worden; der erste, wenn sie nicht dem lezten übergeben worden. Dem, der sie nicht bekommt, ist der Schaden zu ersezen.

Drey und funfzigstes Gesez.

Geht die Sache zu Grunde, ehe die Bedingniß, die den Kauf aufhält, erfüllt worden, so geht sie dem Verkäufer zu Grund; wird sie nur schlechter, so wird sie es, in so ferne die Bedingniß nachher erfüllt wird, dem Käufer.

Vier und funfzigstes Gesez.

Wird auch nach dem Kauf durch einen Zufall ersezt, was ohne des Verkäufers Wissen an der gekauften Sache fehlte, so kann der Verkäufer doch zu keinem weitern Ersaz angehalten werden.

Fünf und funfzigstes Gesez.

Den Besiz der ganzen gekauften Sache nebst allen zur verkauften Sache gehörigen Dokumenten muß der Verkäufer liefern;

das Eigenthum braucht er nicht zu liefern, doch zu gewähren.

Sechs und funfzigstes Gesez.

Ist mehr oder weniger als die Hälfte des wahren Werths im Kauf gegeben worden, so muß dem Käufer oder dem Verkäufer so viel erlassen oder nachgegeben werden, als am wahren Werth mangelte.

Sieben und funfzigstes Gesez.

Irrthum und Unwissenheit ist nach dem neunten Gesez allen Kontrakten entgegen; beym Kauf braucht er nicht einmal unvermeidlich zu seyn, wenn er nur nicht zu grob ist. Dieses beurtheilt der Richter, und läßt in Nebensachen den Schaden ersezen. Die Beschaffenheit der Materie ist eine Nebensache.

Acht und funfzigstes Gesez.

Der Verkäufer muß Sicherheit für die Gewährschaft leisten; auch unversprochen, wenn sie bevorsteht, und ehe das geschehen, braucht der Käufer nicht zu zahlen; was sonst wegen der Währschaft, auch insbesondere beym Vieh, Rechtens ist, wird besonders verordnet.

Neun

Neun und funfzigstes Gesez.

Aendern beyde Theile den Kauf, oder gehen sie gar wieder davon ab, so bleibt er doch so weit Kauf, als ein dritter ein Recht durch den Kontrakt erhalten hat.

Sechszigstes Gesez.

Wenn der Verkäufer sich vorbehalten hat, daß, wenn er in gewisser Zeit das verkaufte Guth höher an einen andern verkaufen könne, dieses ihm gestattet sey, so bleibt doch dem ersten Käufer immer der Vorkauf, und muß ihm also vor geschlossenem Kauf mit dem zweyten die Anzeige geschehen. Haben mehrere eine untheilbare Sache mit dem Vorbehalt zusammen verkauft, so bleibt sie doch beym ersten Käufer, wenn nur auch einer den zweyten nicht annehmen will; ist aber der Zweyte selbst ein Theilhaber, dann hat dieser den Vorzug.

Ein und sechszigstes Gesez.

Ist vorbehalten, daß der Verkäufer wieder kaufen könne, die Sache aber ist übergeben, so kann er diesfalls nur gegen den Käu-

fer

ser und seine Erben, nicht auf die Sache gegen einen dritten klagen.

Zwey und sechszigstes Gesez.

Hat der Verkäufer sich vorbehalten, daß der Kauf nichtig seyn soll, wenn nicht auf den Termin bezahlt wird, so muß der Käufer, der nicht gezahlt hat, nicht allein die Sache mit allem, was dazu gehört, sammt dem Ersaz alles dessen, was er daran durch seine Schuld geschadet, sondern auch die inzwischen genossene Früchte, und die Kosten des Kaufs ersezen. Was er schon bezahlt hat, bekommt er nicht wieder, aber von den Früchten kann es abgehen; dennoch ist er Herr der Sache bis zum Ziel. Die Klage ist jedoch nur persönlich, wenn die Uebergabe an den Käufer wirklich geschehen ist.

Drey und sechszigstes Gesez.

Eines Lebendigen Erbschaft kann nicht verkauft werden; wer aber die Erbschaft eines Verstorbenen kauft, der erhält alle Sachen, und alle Rechte, und übernimmt alle Verbindlichkeiten, die der Erbe aus dieser Erbschaft

schaft zur Zeit des Kaufs gehabt hat, oder ohne seine Schuld haben konnte. War die Erbschaft, die verkauft worden, gar nicht da, muß der Schaden; war sie da, sie fiel aber nicht auf den Verkäufer, muß der Werth davon ersezt werden. Einem dritten kann ein solcher Kauf übrigens nichts schaden.

Vier und sechszigstes Gesez.

Wer eine Schuld, oder ein Recht verkauft, muß gut dafür seyn, daß sie wirklich sind, nicht, daß sie gut sind. Sind sie gar nicht vorhanden, so muß der Verkäufer, wenn ihre Summe bestimmt ist, die Summe, ist sie nicht bestimmt, den Schaden ersezen.

Fünf und sechszigstes Gesez.

Der Kauf einer fremden Sache ist nicht null, denn die Gewährschaft tritt an die Stelle der Sache.

Das würden die Geseze seyn, die in folgenden Tituln enthalten sind.

Aus den Pand. L. XVIII. T. I. de Contr. Emt. vendit.

L. 1. Ursprung des Kaufs aus der Schwierigkeit zu tauschen, gehört nicht ins Gesezbuch. §. 1. Unterschied des Tausches und Kaufs, daß dieser um Geld geschehen müsse, steht im sechs und dreyssigsten Gesez des Versuchs. §. 2. Daß der Kauf durch beyder Theile Willen durch Boten und Briefe geschlossen wird, steht im dritten und siebenten Gesez des Versuchs. L. 2. Vater und Sohn können nur über das peculium solche Kontrakte schliessen; das ist aus den Familien-Gesezen und dem eilften Gesez des Versuchs zu erkennen. §. 1. Ohne Geld ist kein Kauf; die Bestimmung des Gelds ist aber zum Kontrakt genug; das steht im zweyten und sechs und dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 3. ist ausgemacht, daß, wenn die Sache dem Käufer nicht anstehe, der Kauf null seyn soll, so ist nicht sowohl unter Bedingniß gekauft, als vielmehr ausgemacht worden, daß der Kontrakt unter Bedingniß aufgehoben werden soll. Das ist aus den Worten des Kaufs zu schliessen, und braucht kein Gesez. L. 4. und 5. Hat einer unwissend verbotene Dinge gekauft, so ist der Kauf gültig, nämlich zum Schaden-Ersaz. Das gehört ins neunte Gesez des Versuchs. L. 6. Mit Wissen darf so nichts gekauft werden; das steht im

eilften

eilften Gesez des Versuchs. L. 7. Es hat einer verkauft mit dem Beding, daß, wenn nicht auf den Tag bezahlt wird, der Kontrakt null sey, der Käufer aber die Früchte und Schaden ersezen soll; der Verkäufer kann dann aus dem Kauf klagen, und kann ihm nicht eingewendet werden, daß ja der Kauf null sey, denn im Kaufkontrakt ist man nicht so streng. Bey uns ist die Frage unnüz; der Käufer klagt aus dem zweyten Gesez des Versuchs. §. 1. Verträge, die mit dem Kaufkontrakt eingegangen werden, können durch andere Verträge aufgehoben werden. Allerdings, nach dem zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 7. Du kaufst einen Knecht mit dem Beding, wenn sein Herr ihm seine Rechnung abgenommen hat. Der Kauf gilt nicht; denn die Erfüllung der Bedingniß liegt im Willen des Herrn. In dem Fall wird man wohl den Herrn zwingen, die Rechnung abzunehmen, wie auch das Gesez selbst in folgendem sagt. Ist aber überhaupt der Kontrakt nach des einen Kontrahenten Willkühr ausgesezt, so kann er nach dem dritten Gesez des Versuchs nicht für gültig geachtet werden. §. 1. Ich kauf um so viel, als ich im Sack habe, das gilt, denn der Preis kann bestimmt werden. Alle die Geseze, die über

die

die Bestimmtheit der Waare, oder des Gelds gegeben worden sind, sind überflüßig. Sind beyde zu bestimmen, so versteht sichs aus dem zweyten Gesez des Versuchs, daß sie zu halten sind, und sind sie nicht zu bestimmen, so kann man ohnehin nichts aus ihnen machen. §. 2. Ich kauf ein Guth um hundert, und so viel, als ich mehr daraus lösen werde, das gilt; allerdings, nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 8. Ohne Sache ist kein Kauf, aber künftig erst entstehende Sachen können doch gekauft werden, und hat der Käufer ihre Entstehung verhindert, so kann man aus dem Kauf wider ihn klagen. Das ist eigentlich ein Verkauf des Rechts, also ist dieses nach den gemeinen Kaufgesezen zu beurtheilen, nach dem fünf und dreyßigsten und funfzigsten Gesez. L. 9. Hat der Käufer eine, und der Verkäufer eine andere Sache im Sinn gehabt, so gilt der Kauf nicht. Nein! nach dem dritten und neunten Gesez des Versuchs. Irrthum im Namen schadet nichts, nach dem neunten Gesez des Versuchs. §. 2. Ist in der Sache nicht, aber in der Materie geirret, so gilt der Kauf auch nicht; beym Wein, den ich für Wein gekauft habe, und der zu Eßig worden ist, ist der Unterschied, wars anfangs Wein, so

gilt

gilt der Kauf, wars gleich anfangs zu Eßig gemachter Wein, so gilt er nicht. Den Unterschied wird bey uns kein Richter annehmen, sondern nur nach dem zweyten, dritten und neunten Gesez sprechen; die Sache steht im sieben und funfzigsten Gesez. L. 10. Ist wirklich Gold, aber geringers gekauft worden, so gilt der Kauf, allerdings nach dem neunten Gesez, wenn nicht Betrug nach dem achten im Weg steht. L. 11. Ein Blinder oder Unerfahrener hat nicht eingewilliget, wenn die Materie anders war, als er dachte. Dieses steht nur da zum Beweis des L. 9. §. 2., weil einige anderer Meynung waren, und ist nach dem dritten Gesez zu entscheiden. §. 1. Ich wollte eine Jungfer kaufen; sie ist keine. — Da ich nicht im Geschlecht irrte, so gilt der Kauf; das ist nach dem neunten Gesez des Versuchs zu entscheiden, und kommt gleich der Fall nicht vor, so sind doch alle Fälle häufig, da einer z. E. eine Kuh als tragend kauft — Hab ich ein Mädchen gekauft; sie ist aber ein Bub, so gilt der Kontrakt nicht. Nein! denn es ist nach dem neunten Gesez in der Hauptsache geirret. L. 12. Die Einwilligung ist nach dem Sinn derer, die den Kontrakt errichtet, nicht derer, für die er errichtet worden, zu beurtheilen. — Das

ist nach dem siebenten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 13. Aber, wenn du mit Wissen meinem Bevollmächtigten etwas fehlerhaftes verkauft hast, und er wüßte den Fehler nicht, aber ich wüßte ihn, so brauchst du doch nicht dafür zu stehen. — Gewiß! nach dem siebenten Gesez des Versuchs; denn seine Vollmacht ist nach meinem Wissen zu erklären. L. 14. Wir glauben über pur Gold zu contrahiren, es ist aber nur übergoldet, sonst größtentheils Erz; der Kauf gilt, weil doch Gold dabey ist, war aber keins dabey, gilt er nicht. Ist aus dem neunten und dritten Gesez zu entscheiden, wenn nach dem 8ten kein Betrug dabey war. Doch wird die Rechtsregel, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden soll, hier die Unbilligkeit vergleichen. L. 15. Ist über etwas ein Kaufkontrakt geschlossen worden, das gar nicht in der Welt ist, so gilt der Kontrakt nicht nach dem sechs und dreyßigsten Gesez des Versuchs §. 1. Der Käufer kann sich, wenn sein Irrthum nicht gar zu groß war, damit behelfen. Das steht im sieben und funfzigsten Gesez. §. 2. Du verkaufst mir meine eigene Sache, ohne daß ich weis, daß sie mein ist, und giebst sie auf mein Wort einem dritten. Der Kauf ist null, und der dritte erhält kein Recht darauf. — Nein! nach

dem

dem eilften Gesez des Versuchs. L. 16. Meine Sache kann ich nie kaufen; wußt ich nicht, daß sie mein war, so muß das Geld, das ich davor gab, mir zurück gegeben werden — nach dem eilften Gesez des Versuchs. Es versteht sich, daß, wenn ich etwa mein Eigenthum versichern, oder erweitern will, ein solcher Kauf doch angehet, denn ich habe alsdenn die Sache nicht, sondern ihre Versicherung und mein weiteres Recht auf sie gekauft. §. 1. Hab ich nur die Nuznießung darauf gehabt, so kann ich die Sache kaufen. L. 17. Aber der Richter mindert den Preis — Ich habe dann mein Recht auf die Sache erweitert. Die Minderung des Preises ist aus dem neunten und sieben und funfzigsten Gesez zu beurtheilen. Ich kauf eine Sache, die ich mit dem Käufer gemein habe. Der Kauf gilt; der Preis ist zu proportioniren nach dem erworbenen Eigenthum: aus dem sieben und funfzigsten Gesez des Versuchs. L. 18. Der Bevollmächtigte hat die Gränzen falsch angewiesen. Die Anweisung der Gränzen ist aus dem Kontrakt zu erklären, und aus der Vollmacht; denn es wird voraus gesezt, daß der Kontrakt schon richtig war; das braucht also kein Gesez, oder kann aus den allgemeinen Gesezen von Vollmachten erkläret

kläret werden. L. 19. Wenn nicht auf Borg gekauft worden ist, bleibt dem Verkäufer das Eigenthum, bis er bezahlt, oder Sicherheit geleistet worden ist; das steht im neun und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 20. Ohne Geld ist kein Kauf; das steht im sechs und dreyßigsten Gesez des Versuchs. Der Unterschied zwischen Kauf und Miethe, den das Gesez anführt, gehört nicht ins Gesezbuch. L. 21. Die Dunkelheit in dem Ausdruck schadet mehr dem Verkäufer. Dieses steht mit der bekannten Ausdehnung im vierzehnten Gesez des Versuchs. L. 22. Macht der Verkäufer aus, wenn unter den verkauften Sachen etwas ist, das verboten wäre, zu verkaufen, so nehm ichs vom Kauf aus; so geht das auf mittelmäßige Ausnahmen, nicht aufs Ganze. — Versteht sich, sonst hübe der Kauf sich selbst auf. L. 23. Was der Käufer bezahlt hat, wenn die ganze Sache zu verkaufen verboten war, kann er wieder fodern, aber nicht aus dem Kaufkontrakt; denn der ist null. L. 24. Ist aber nur etwas unter dem Gekauften verboten, und nicht ausgenommen, so kann ers aus dem Kaufkontrakt fodern. — Dieses bezieht sich auf die Formulare der römischen Klagen. Die Sache steht im neunten , eilften

und sieben und funfzigsten Gesez des Versuchs. L. 25. Hat der Käufer die Wahl, so ist gekauft, was er wählt. Nach dem zweyten Gesez des Versuchs. §. 1. In der Stipulation muß die Sache dem Kontrahenten zu eigen gegeben werden; im Kauf braucht sie nur übergeben zu werden; das steht im fünf und sechszigsten Gesez. L. 26. Ich habe von einem gekauft, der über das Seinige nicht schalten und walten konnte. Die gekaufte Sache wird mir nicht eigen. Dieses ist aus dem fünften und zwey und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 27. Wer kauft von dem, den er fähig zum Kaufen hielte, hat auf Treu und Glauben gekauft; wußt' er, daß er nicht fähig war, so hat er nicht auf Treu und Glauben gekauft. Das gehört allenfalls in die Materie von Verjährungen. L. 28. Man kann fremde Sachen verkaufen; aber der Käufer muß sie wieder heraus geben; das steht im ein und funfzigsten und fünf und sechszigsten Gesez. L. 29. 30. und 31. Das peculium gehört nicht zum verkauften Knecht; das geht uns nichts an. L. 32. Es kauft einer öffentliche Gebäude; der hat mehr nicht, als das Recht darauf gekauft; dieses steht im eilften Gesez. L. 33. Es ist gekauft worden; Flüsse

und Traufen sollen bleiben, wie sie nun sind. Kann man nicht verstehen, was die Kontrahenten dachten, so ist die Erklärung gegen den Verkäufer zu machen. Nach dem eilften Gesez mit seiner Ausdehnung. L. 34. Es verkauft einer ein Guth sammt seinem Knecht Stichus. Er hat aber mehr Knechte, die Stichus heissen. — Der ist gemeynt, den der Verkäufer dachte, und bleibt der Hauptkontrakt bestehen, obgleich der Anhang mehr werth wäre, als die Hauptsache. — Nach dem siebenten und vierzehnten Gesez. §. 1. Was verboten ist, kann nicht verkauft werden. Nach dem eilften Gesez des Versuchs. §. 2. Ein Freyer kann nicht einmal auf die Hoffnung zur Knechtschaft gekauft werden. — Geht uns nichts an. §. 3. Gestohlne Sachen können nicht mit beyder Wissen gekauft werden. Weiß der Käufer drum, so kann der Verkäufer keinen Vortheil daraus ziehen; weiß der Verkäufer drum, so muß der die Gewährschaft leisten. Steht im eilften und ein und funfzigsten Gesez. §. 4. Den Besiz seiner eigenen Sache kann man kaufen. — Siehe, was zum L. 16. dieses Titels von mir bemerkt worden. §. 5. Hab ich das Kosten oder Probiren vorbehalten, so kann ich vom Kauf abgehen, hab ich das

Maas vorbehalten, so kann ich nicht. — Das ist aus den Worten der Einwilligung zu beurtheilen, gehört also ins zweyte und dritte Gesez; auch giebts die Vernunft, denn mein Geschmack wird von mir bestimmt, das Maas nicht. §. 6. Ich kauf den Stichus oder Pamphilus; stirbt einer, so muß der andere gegeben werden; sterben beyde, so muß der Kaufschilling bezahlt werden; das steht im vier und vierzigsten Gesez des Versuchs. §. 7. Pfleger, und wer fremde Sachen verwaltet, darf aus seiner Verwaltung nichts kaufen; das steht im sieben und dreyßigsten Gesez. L. 35. Das Draufgeld wird zum Beweis nicht zur Gültigkeit des Handels gegeben. Das muß der Richter aus den Umständen beurtheilen. §. 1. Ich verkauf dir, und stell den Preis auf deinen Willen. Das ist kein Kauf. Nein! nach dem dritten und fünf und dreyßigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Gift und alles Schädliche, das aber durch den Gebrauch nüzlich werden kann, kann gekauft werden. Das braucht kein Gesez, ausser, wenn ein allgemein Verbot voraus gienge. §. 3. Vom Verkauf eines flüchtigen Knechts; das bezieht sich auf ein römisches Gesez, das den Verkauf der Flüchtigen verbot, und geht uns also nichts an. §. 4. Die

ver-

verkaufte Sache wird dem Verkäufer, ehe er sie liefert, gestohlen. Ist nichts darüber ausgemacht, und hat der Verkäufer die Sache nur behandelt, wie jeder guter Hausvater, so ist er mehr nicht schuldig, als sein Recht, die Sache wieder wegzunehmen, wo er sie findet, dem Käufer abzutreten. Das steht im acht und vierzigsten und funfzigsten Gesez des Versuchs. §. 5. Was zu wiegen, oder zu messen ist, wird entweder in ganzer Summe, oder aufs Gewicht verkauft. In jenem Fall ist der Kauf richtig, wenn die Summe und die Sache richtig ist, in diesem, wenn gemessen oder gewogen ist. §. 6. 7. Eben so ists mit der Heerde, eben so mit dem Wein. Das steht im vierzigsten Gesez. §. 8. Wer einen bösen Nachbarn beym Verkauf verschweigt, muß den Schaden ersezen; das muß der Richter nach dem sieben und funfzigsten Gesez des Versuchs beurtheilen. L. 36. Wenn einer den Preis nicht zu fodern verspricht, ists kein Kaufkontrakt. Das steht im fünf und dreyßigsten Gesez des Versuchs. L. 37. Es verkauft einer etwas so theuer, als der Testator es ihm verkauft; der schenkts ihm; es ist kein Kauf. Nein! denn es ist keine Geldsumme bestimmt, gegen das fünf und dreyßigste Gesez

des

des Versuchs. L. 38. Verkauft einer in Absicht zu schenken geringer, ists doch Kauf. Zwischen Mann und Weib nicht. Auch allerdings nach dem fünf und dreyßigsten Gesez des Versuchs; das andere gehört in die Familiengeseze, denn, wenn da alle Schenkung zwischen Mann und Weib verboten ist, so würde eine solche Schenkung das Gesez untergraben. L. 39. Der Schuldner löst seine Sache vom Gläubiger. Es ist kein Kauf, und der Gläubiger verliert, bis er ganz bezahlt ist, sein Pfandrecht nicht. Braucht kein Gesez. §. 1. Wer vom Erwachs des Oels, was unter zehn Pfund wächst, verkauft, muß nicht nachgeben, was drunter wächst, sondern bekommt was drüber ist; das braucht kein Gesez, sondern ist aus der Erklärung der Worte des Kontrakts zu nehmen. L. 40. Es verkauft einer ein Guth mit dem Anhang, der Käufer soll in dreyßig Tagen das Maas anzeigen, nachher stehe er nicht davor. Vor den dreyßig Tagen zeigt ers an, nach den dreyßig Tagen aber findet er, daß er zu wenig angezeigt hat. Kann er mehr fodern? Nein, weil die Zeit verstrichen ist. Ist keine Zeit bestimmt, so schadet die erste Anzeige nicht. — Das ist aus den Worten des Kontrakts in Ansehung des erstern Falls also aus

dem zweyten Gesez zu entscheiden, in Ansehung des zweyten Falls aus dem zweyten und sieben und funfzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Wer das Wasser verkauft, verkauft auch den Weg dazu; das braucht eigentlich kein Gesez, und gehört mehr zu der Materie von der Dienstbarkeit. §. 2. Es verkauft einer einen Acker, und sagt, er halte achtzehn Morgen, den Morgen um hundert fl. Es finden sich zwanzig. Es müssen zwanzig gezahlt werden. Das ist aus den Worten des Kaufs zu beurtheilen. §. 3. Der Verkäufer behält sich die Saatfrucht vor, was von selbst, oder aus den ausgefallenen Früchten wächst, gehört ihm nicht. Das müssen die Worte des Kontrakts angeben. §. 4. Alle Früchte sind vorbehalten, so ist auch das Schilf und Holz vorbehalten. — Braucht kein Gesez. §. 5. Die Fäßer im Keller sind mit verkauft; das ist auch von denen zu verstehen, die zum peculium des Knechts gehören. — Unstreitig, denn auch die gehören dem Herrn. Das Wasserrad gehört zum Haus. Das steht im drey und vierzigsten Gesez. L. 41. Ich kaufe dein Guth, wenn du es bis zum Ende des Jahrs frey machst, oder mit dem Beding, daß dus bis dahin frey machst. Im ersten Fall kann ich dich nicht zwin-

gen, es frey zu machen, im lezten kann ich. — Die Worte des Kontrakts entscheiden hier. §. 1. Du verkaufst mir einen mit Silber belegten Tisch, ohne dein und mein Wissen für Silber; der Kauf ist null. Das steht im siebenten Gesez. Die römischen Geseze sind hier, wie in allen, sehr subtil, wenn die Materie, die beyde Kontrahenten im Sinne hatten, mit der andern materialisch vermengt war, so galt der Kauf, des Irrthums ohngeachtet; war sie es nicht, so galt er nicht. Mich dünkt, das neunte Gesez des Versuchs entscheidet bestimmter. L. 42. Knechte, auch wenn sie strafbar sind, dürfen nicht zum Thierkampf verkauft werden. Das geht uns nicht an. L. 43. Des Verkäufers Lob, dessen Grund oder Ungrund in die Augen fällt, schadet ihm nicht, fällt er nicht in die Augen, so schadet es. Das ist aus dem sieben und funfzigsten Gesez zu entscheiden. §. 1. Auch wenn der Verkäufer etwas zusagt, dessen Ungrund in die Augen fällt, bindet es ihn nicht. Das entscheidet eben dieses Gesez. §. 2. Betrug durch dunkle Ausdrücke eben sowohl, als durch hinterlistige Aeußerungen schadet dem Verkäufer. Das steht im achten Gesez. L. 44. Es hat einer zween Knechte zusammen um einen Preis gekauft; einer

stirbt,

stirbt, ehe der Kauf zu Stand gekommen ist, dann gilt der Kauf gar nicht. Nach dem sechs und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 45. Es kauft einer unwissend geflickte Kleider für neu; hats der Verkäufer nicht gewußt, so muß er den Abgang gut thun, hat ers gewußt, auch noch den weitern Schaden. Das steht im achten und sieben und funfzigsten Gesez. L. 46. Verwalter fremder Sachen können ohne der Eigenthümer Einwilligung von den Verwaltungsgüthern nichts kaufen, und werden noch vierfach gestraft, wenn sies thun. Das steht ausser der Strafe, die nicht mehr in Uebung ist, im sieben und dreyßigsten Gesez. L. 47. 48. 49. Wer ein Guth kauft, das eine Wasserleitung hat, kauft auch die, wenn sie schon nicht genennt ist; auch die Röhren gehören dazu, wenn sie schon ausser dem Guth liegen, und auch dann, wann die Wasserleitung schon ausgegangen wäre. — Das steht im drey und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 50. Du verkaufst mir eine Bibliothek mit dem Beding, wenn ich den Plaz dazu kaufen kann; ich kann ihn kaufen, und thue es nicht, so kannst du aus dem Kauf gegen mich klagen. Die Frage war nur, aus was der Verkäufer klagen kann. Bey uns braucht das kein Gesez, sondern das

zweyte

zweyte Gesez ist, wenn die Worte des Kontrakts klar sind, genug. L. 51. Die Uferwege und dergleichen sind, wenns nicht besonders ausgemacht wird, nicht in die Marche zu messen. — Wenn sie des Verkäufers Eigenthum waren, so sind sie zu messen, wo nicht, können sie nach dem eilften Gesez nicht eingemessen werden. L. 52. Häuser zum abreissen zu verkaufen, ist nicht erlaubt, und da, wenn es geschieht, der Kaufpreis doppelt erleget werden muß, so muß ihn der Verkäufer wieder zurück geben. — Das ist ein bloßes Policeygesez, und gehört nicht ins bürgerliche Gesezbuch. L. 53. Das Eigenthum geht über, so bald der Verkäufer wegen des Preises zufrieden gestellt ist; das steht im acht und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 54. Um Kleinigkeiten werden ordentliche Kaufkontrakte nicht aufgehoben, das steht im neunten und sechs und funfzigsten Gesez. L. 55. Scheinkauf ist nicht vor einen Kauf zu achten. Das braucht kein Gesez, höchstens nur die Rechtsregel, was zum Schein geschieht, hat keine Wirkung im Recht. L. 56. Es verkauft einer eine Magd mit dem Beding, daß sie nicht soll zur Schande gezogen werden, sonst kehre sie zum Käufer zurück; geschiehts, so kann der erste Verkäufer

sie

sie vom dritten und vierten zurück fodern. — Das geht uns nicht an, und ist eine besondere Verordnung, welche von dem allgemeinen Grundsaz, daß die Bedingnisse des Kaufs, wenn dieser sonst vollständig ist, nur eine persönliche Klage geben, abgehet; vermuthlich aus Haß gegen eine solche That. L. 57. Ein Haus, das ich verkaufe, brennt, ohne mein und des Käufers Wissen, vor dem Kauf ab, dann gilt der Kauf nicht; ist über die Helfte verbrennt, auch nicht; unter der Helfte gilt der Kauf; hat der Käufer davon gewußt, so gilts, wenn auch alles verbrannt wäre, und muß er den ganzen Kaufschilling zahlen; hat der Verkäufer davon gewußt, so gilts, wenn nur noch was da ist, und er muß allen Schaden ersezen. Wußten beyde drum, so gilts nicht. — Das steht alles im sechs und vierzigsten Gesez. L. 58. Sind die Bäume vor geschlossenem Kauf des Guths zu Grund gegangen, so ists eben so zu beurtheilen, wenn der Käufer um der Bäume willen kaufte. — Aus eben dem Gesez. L. 59. Du kaufst ein Guth, ohne die Klausel, so gut als das beste; dann kannst du mehr nicht verlangen, als wie es da liegt. Das bezieht sich blos auf die Erklärung einer römischen Formel, und braucht bey uns kein Gesez. L. 60.

Es

Es hieſſe: zum Haus ſollen ſechszig Fäßer gegeben werden; der Verkäufer hat hundert. Er wählt, was er geben will, weil nach dem zweyten Geſez des Verſuchs nicht mehr verſprochen worden, und nach dem vierzehnten die Erklärung gegen den zu machen iſt, der fodert. L. 61. Auch meine Sache kann ich kaufen, wenn ich fürchte, ich verliere ſie. Siehe, was zum L. 16. dieſes Titels bemerkt worden. L. 62. Wer ein Amt in der Provinz hat, kann nichts liegendes kaufen. — Das iſt ein aus der römiſchen Verfaſſung geſloſſenes Geſez, und das bey jedem Staat beſonders gegeben zu werden pſlegt. §. 1. Wer unwiſſend kauft, was verboten iſt, kann gegen den Verkäufer auf Schaden-Erſaz klagen. — Steht im eilften Geſez des Verſuchs. §. 2. Wenn eine ganze Quantität, ohne auf Maas ꝛc. zu ſehen, gekauft iſt, ſo geht die Gefahr gleich auf den Käufer, wenn auch noch nicht übergeben iſt; das ſteht im acht und vierzigſten Geſez. L. 63. Es hat einer ſeinem Bevollmächtigten befohlen, dem A. zu verkaufen; der verkauft dem B. Der Kauf gilt nicht. — Nach dem ſiebenten Geſez des Verſuchs. §. 1. Wenn das Guth angegeben iſt, brauchen die Gränzen nicht angegeben zu werden; unter den Angränzern

zern ist auch der Verkäufer zu benennen, wenn er noch ein Guth darneben hat. Das erste steht im eilften Gesez des Versuchs; denn, was über den Gränzen ist, gehört ja nicht dem Eigenthümer — das lezte versteht sich von selbst. L. 64. Ich kaufe für mich und Titius, von dem ich keine Gewalt habe, das schadet nichts. Der Kauf bleibt; Titii Namen ist unbedeutend. Das braucht auch kein Gesez; denn zwischen mir und dem Verkäufer ist der Kontrakt einmal richtig. L. 65. Ich verkaufe dir ein hundert Ziegel. Ists Kauf oder Miethe? Kauf, wenn du die Materie dazu giebst; Miethe, wenn ich sie gebe; der gemeine Unterschied ist, wenn die Materie dem Verkäufer gehörte, so ists Kauf, gehört sie dem Käufer, so ists Miethe. Das kann man erst aus Zusammenhaltung des Titels von der Miethe mit dem vom Kauf schliessen. L. 66. Einiges muß der Verkäufer leisten, auch ungesagt, einiges nur, wenns gesagt ist. Das steht im ersten Gesez des Versuchs. §. 1. Es verschweigt Einer eine Servitut, und der Verkäufer verliert sie, weil er sie aus Unwissenheit nicht brauchte. Der Verkäufer muß den Schaden ersezen; das steht im achten und drey und vierzigsten Gesez. §. 2. Es verkauft Einer ein Guth mit

allen darauf befindlichen Materialien, und was darauf ist, ohne zum Haus noch Guth zu gehören; der sagt eine Sache zweymal. — Im Original steht ruta caesa, das ist, die abgebrochene und abgehauene Sachen. Man sieht, daß das in kein Gesezbuch, sondern nur zur Erklärung des Kontrakts gehört; und da es lateinische Worte betrifft, gehts uns gar nicht an. L. 67. Wenn wir verkaufen, geben wir dem Käufer das Eigenthum, wie wir es besessen, oder würden besessen haben, wenn nichts ausgenommen ist; das steht im zweyten und dritten Gesez des Versuchs. L. 68. Du versprichst beym Verkauf, daß der Pacht, den du beytreiben wirst, dem Käufer gehören soll; du mußt alsdann nach der Billigkeit, wie du den Pacht für dich eingezogen, handlen; das steht im zweyten und acht und vierzigsten Gesez. §. 1. Einige versprechen, nicht zu betrügen; das ist überflüßig; auch ohne Versprechen dürfen sie es nicht. — Das steht im achten Gesez. §. 2. Wenn der Verkäufer Schuld daran ist, daß er das Gekaufte nicht liefern kann, darf ohne diesen Beysaz auf sein Betrug geklagt werden, wenn er welchen zu Schulden kommen lassen. Das steht im achten, zwey und vierzigsten und sechs und vierzig-

sten

sten Gesez. L. 69. Es kauft einer einen Teich, und zehn Schuh Ufer drum herum. Der Teich wächst, und nimmt die zehn Schuh weg, kann er noch zehn fodern? Nein! sondern wies zur Zeit des Kaufs war, so viel kann er fodern. Das steht im zweyten und fünf und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 70. Unwissend kann man Freye als Sklaven kaufen, auch mit Wissen des Verkäufers, nicht mit des Käufers Wissen. Das steht im acht und vierzigsten Gesez. L. 71. Wird nicht gegen das Policeygesez angestoßen, so hängt das Maas, wornach gekauft wird, von dem Kontrakt ab; das steht im zweyten Gesez des Versuchs. L. 72. Was durch besondere Verträge zum Kontrakt gesezt wird, ist eins mit dem Kontrakt, wenns ihn mindert, nicht, wenns ihn mehrt, dann kanns nur zur Einwendung dienen. Ist durch solche Verträge etwas am Preis oder der gekauften Sache geändert, so ists ein neuer Kauf. — Das erste gründet sich auf die römischen Begriffe vom pacto; das lezte ist aus dem zwanzigsten und sechs und dreyßigsten Gesez des Versuchs zu nehmen. §. 1. Ist ausgenommen, was zur Kirche oder dem gemeinen Wesen gehört, es findet sich aber etwas, das dem Fiskus gehört, dafür muß der Verkäufer

stehen;

stehen; denn das hat er nicht ausgenommen. Das steht im zweyten Gesez des Versuchs. L. 73. Ist die Kirche eingefallen, bleibt doch der Boden heilig. Das gehört in die Materie vom Unterschied, und den Eigenschaften der Dinge. §. 1. Es hat einer ein Grab beym Verkauf ausgenommen, hat er die dabey liegende ungeheiligte Felder nicht auch ausgenommen, so gehören die dem Käufer. — Das steht im zweyten Gesez des Versuchs. L. 74. Es übergiebt einer den Schlüssel zum Waarenmagazin beym Magazin, so hat er die Waaren selbst übergeben. — Das gehört in die Materie vom Besiz, Uebergabe, Verjährung; denn der Kauf bleibt ohne Uebergabe richtig. L. 75. Es verkauft einer ein Guth, und behält sich den Pacht oder den Vorkauf vor; er kann darauf klagen. — Das steht im zweyten Gesez des Versuchs. L. 76. Die eingegrabene Fäßer sind mit verkauft, wenn sie nicht ausgenommen sind. — Nach dem drey und vierzigsten Gesez des Versuchs. — §. 1. Wer kauft vom Käufer, kann gegen einen dritten eben die Rechte für sich anführen, die der erste Verkäufer hatte, auch die Verjährung. — Das steht im sechs und dreyßigsten Gesez. L. 77. Es behält sich einer die Steinbrüche vor, auch alle nachher ent-

deckte sind vorbehalten. — Das ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. L. 78. Die Brunnenröhren sind verkauft, ist auch die Brunnenstube verkauft? Ja! auch sie. — Dieses kann ohne die Worte des Kontrakts nicht ausgemacht werden; Sind die Röhren ohne Wasser verkauft, so kann die Brunnenstube nicht vor verkauft geachtet werden. Nach dem ersten Gesez des Versuchs; sind sie mit dem Wasser verkauft, so ist das zweyte Gesez des Versuchs entscheidend; denn die Brunnenstube giebt das Wasser. §. 1. Du kaufst und wirst nachher Pfleger der Kinder des Verkäufers, das hebt den Kauf nicht auf. Braucht kein Gesez; denn zur Zeit des Kaufs schlug das Gesez nicht an. §. 2. Es kauft einer mit der Klausel, daß die Sache nicht übergeben werden soll, bis der Kaufschilling bezahlt ist. Nun stirbt er und hinterläßt zwey Erben; der eine zahlt alles, so bekommt er die Sache, und theilt sie und seine Auslagen mit dem Miterben, zahlt er aber nur sein Theil, so kann er auf die Uebergabe nicht klagen. — Beydes nach dem zweyten und sechszehnten Gesez des Versuchs. §. 3. Du kaufst die Frucht auf dem Feld; der Verkäufer verspricht vor Gewalt und Ungewitter gut zu seyn; der Schnee verderbts;

verderbts; ist der Schnee ungewöhnlich stark, so muß der Verkäufer dafür stehen. — Ungewöhnlicher Schnee ist Ungewitter. Also nach dem zweyten Gesez. L. 79. Du verkaufst dein halbes Guth, mit dem Beding, daß der Käufer die andere Hälfte um einen bestimmten Preis pachten soll. In dem Fall kannst du das aus dem Kauf fodern. Gewiß nach dem zweyten und sechs und dreyßigsten Gesez. L. 80. Die Saat ist vom Verkäufer vorbehalten; das ist nur von der jährlichen Saat zu verstehen. — Braucht kein Gesez. Die Worte des Kontrakts müssen entscheiden. §. 1. Es ist erlaubt, das Recht zu kaufen, auf des andern Haus etwas vorragen zu lassen. — Kein Zweifel nach dem sechs und dreyßigsten Gesez des Versuchs. §. 2. Der Holzhieb ist auf zehn Jahre verkauft; sinds auch die Eicheln? Die nicht, die gefallen sind; die aber, die noch am gehauenen Holz hängen; nach dem vierzehnten und drey und vierzigsten Gesez des Versuchs. §. 3. Behält sich einer etwas vor, das verhindert, daß der Käufer das Eigenthum nicht haben kann, so ists kein Kauf. — Nach dem sechs und dreyßigsten Gesez; doch muß man bemerken, daß auch Rechte verkauft werden können; es ist also wohl die verkaufte Sache zu

bestim-

bestimmen; verkauf ich einen Erbbestand, so habe ich nur die Nuzniessung verkauft; das wird viele Zweifel heben. L. 81. Ich habe mein Guth versezt, und einen Bürgen gestellt, dem Bürgen aber versprochen, wenn er in drey Jahren für mich zahlt, soll das versezte Guth ihm eigen und verkauft seyn. — In dem Fall ist der Kauf als ein bedingter Kauf anzusehen, und ist die Bedingniß erfüllt, so ist er richtig. §. 1. Ich hab ein Guth, und habe dem Cajus versprochen, ihm von diesem Guth jährlich hundert Scheffel Frucht zu geben. Nun verkauf ichs mit dem Beysaz, mit allen Rechten und Schuldigkeiten, die nun darauf liegen; muß der Käufer die hundert Scheffel bezahlen? Nein! Es wird voraus gesezt, daß sie auf dem Verkäufer, und nicht auf dem Guth haften, und daß also das Guth nur angewiesen, nicht mit dem Zins beladen ist. — Das steht im zwölften Gesez.

L. XVIII. Tit. XI. Pand. de in diem addictione.

L. 1. Man kann versprechen. Ich verkauf dir, wenn nicht bis auf den ersten Jenner einer

mehr

mehr giebt. — Das braucht kein Gesez. L. 2. Ist ausgemacht, daß vom Kauf abgegangen werden soll, wenn einer alsdann mehr giebt, so ist der Kauf richtig gewesen, und nur dann wieder aufgehoben; ist ausgemacht, daß, wenn keiner mehr geben wird, bis dahin, so ist dann erst, wenn die Bedingniß nicht erfüllt wird, der Kauf richtig. Im ersten Fall kann der Verkäufer verjähren, er gewinnt die zufällige Verbesserung, und leidet den Schaden, auch den Untergang. L. 3. Nach dem Untergang der Sache ist kein neuer Kauf möglich; das erste ist aus dem zwey und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu entscheiden, das andere aus dem sechs und vierzigsten. L. 4. Ist der Kauf nur dann gültig, wenn keiner mehr bietet, so kann der Käufer nicht verjähren. — Das ist aus der Materie von Verjährung zu beurtheilen, denn die sezt den Besiz des Eigenthümers voraus. Ist die Sache untergangen, so können auch die Früchte nicht verlangt werden, und wenn einer bessere Bedingnisse dafür anbietet, gilts nicht, weil die verkaufte Sache nicht da ist. Sind aber §. 2. zween Knechte so verkauft, und einer stirbt, und für den andern wird mehr geboten, so gilts, denn da ist die Hauptsache noch da. Das ist aus dem sechs und vierzigsten

Gesez zu beurtheilen. §. 3. Es kauft einer mit dem Vorbehalt, daß der Kauf nichtig seyn solle, wenn bessere Bedingnisse angeboten würden. Inzwischen verpfändet er, das Pfand wird aufgehoben, wenn der Kauf aufgehoben wird; hat er gekauft, daß der Kauf nur richtig seyn soll, wenn nicht mehr geboten wird, so ist das Pfand ohnedies null. Das ist aus dem eilften Gesez zu entscheiden. Die Rechtsregel: Niemand kann mehr auf einen andern übertragen, als er selbst hat, wird diese und tausend hienach zu erdenkende Fälle noch deutlicher entscheiden. §. 4. Ohngeachtet dieses Vertrags kann der Käufer alles thun, was zur Beschüzung des Guths nöthig ist. Wird aber der Verkauf aufgehoben, oder nicht erfüllt, so muß er, was er gethan, dem neuen Käufer zu gut kommen lassen. — Das braucht kein Gesez, da des Käufers Interesse bey der Sache klar ist; doch den Ersaz kann er nach dem ersten Gesez fodern. L 5. Ist der andere Käufer nur angestellt, und kein wahrer Käufer, oder er bietet nicht mehr; so bleibts beym ersten Käufer. — Das ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs zu beurtheilen. §. 6. und 15. Ein besseres Gebot ist alles, wodurch der Verkäufer mehr wahren ökonomischen Vortheil hat. —

Das

Das braucht kein Gesez L. 6. Die Früchte gewinnt der erste Käufer, wenn der Kauf bey ihm bleibt, sonst muß er sie zurückgeben. — Das versteht sich, weil sie blos Wirkungen des Kaufs waren. Eine Rechtsregel: hört der Rechtsgrund auf, so hören auch seine Wirkungen auf, wird alles dieses erleichtern. §. 1. Es stellt sich ein besserer Käufer dar; der erste bietet ihn aber ab, und behält das Gut; wer gewinnt die Früchte? der Verkäufer. Die Rede ist von dem Fall, wenn der Kauf nur richtig ist, wenn keine bessere Bedingniß angeboten worden ist, und da brauchts kein Gesez. Denn bis dahin blieb die Sache des Verkäufers. L. 7. Wenn der erste Käufer aber so viel geben will, als der zweyte, so muß die Sache dem ersten gelassen werden. Das steht im sechzigsten Gesez. L. 8. Der Verkäufer muß es also dem Käufer anzeigen, wenn einer mehr geben will — steht eben da. L. 9. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die bessere Bedingniß anzunehmen, sondern er kann beym ersten Kauf bleiben, ausgenommen, wenn dieser Vorbehalt zu des erstern Käufers Gunst eingeflossen wäre — das muß aus dem ein und zwanzigsten Gesez des Versuchs, und der allgemeinen Rechtsregel: jeder kann seinem Recht entsagen,

entschieden werden. L. 10. Der Gläubiger verkauft ein Pfand mit dem Vorbehalt besserer Bedingnisse; er muß es halten; ist aber der, der die bessere Bedingniß anbietet, kein Mann, dem man trauen kann, so braucht ers nicht. Hier wird ein Fall voraus gesezt, wo der Vorbehalt zur Gunst des Schuldners gemacht worden ist. Das braucht also wieder kein ander Gesez, als das ein und zwanzigste des Versuchs. L. 11. Es kann einer von dem bessern Käufer sich wieder noch einen besseren vorbehalten. Es wurde hieran von einigen gezweifelt, weil der zweyte Käufer auch noch nicht wahrer Käufer wäre, folglich die Bedingniß des Vorbehalts nicht erfüllt wäre. Der Zweifel ist aber, wie viele im römischen Recht gesucht; denn wenn schon der zweyte Käufer nicht sicher ist, so ist doch die bessere Bedingniß des Kaufs sicher. Die Sache ist also nach dem zweyten Gesez des Versuchs klar; §. 1. L. 12. L. 13. Zween verkaufen mit dem Vorbehalt; es kommt ein neuer Käufer; ein Verkäufer wills diesem, der andere wills dem ersten lassen. Ist ein Kauf und eine Sache, so behälts der erste; denn der Käufer hat nicht eine halbe, sondern eine ganze Sache gekauft. §. 1. Will sie aber einer der Verkäufer selbst kaufen, so muß der Fremde

zurück-

zurückstehen. Dieses ist auch im sechzigsten Gesez des Versuchs enthalten. L. 14. Ist der zweyte Käufer nur zum Schein angestellt, so bleibt der Verkäufer beyden verhaftet, nach dem zweyten und achten Gesez des Versuchs. §. 1. Hat der Käufer, sich vom Kauf los zu machen, einen andern untauglichen Käufer, der mehr bietet, aufgetrieben, und ist diesem auch die Sache überlassen worden, so muß der erste Käufer allen Schaden ersezen, nach dem achten Gesez des Versuchs. §. 2. Ist er von selbst gekommen, so hat der Verkäufer sich seinen Schaden selbst zuzuschreiben. Das braucht kein Gesez. §. 3. Ist aber der zweyte Käufer ein Pupill, der sich in vorigen Stand sezen läßt, dann ist wieder der erste Käufer frey; ein anders wäre, wenn der zweyte Kauf ganz null wäre. — Das ist klar aus dem Vorbehalt selbst, also aus dem zweyten Gesez zu entscheiden. §. 4. Die Früchte, die inzwischen gewonnen worden, bekommt der zweyte Käufer nicht — das versteht sich, denn die Sache ist erst sein, wenn er kauft. §. 5. Wollte aber der Verkäufer sagen, obgleich der zweyte Käufer nicht mehr giebt, als der erste, so wäre doch der Handel besser, weil er die Früchte nicht gewonnen, so gilt das nicht, denn so hat der Vorbehalt

behalt nicht gelautet. — Allerdings nicht. Also ist die Sache aus dem zweyten Gesez zu entscheiden. L. 15. Der Verkäufer stirbt in der vorbehaltenen Zeit. Bekommt er in ihr auch einen Erben, so kann der sich den Vorbehalt zu Nuz machen. Bekommt er keinen, so behält der erste Käufer die Sache. Das braucht kein Gesez. Denn wenn niemand da ist, der Gebrauch davon machen kann, wie soll es anders gehen? §. 1. Es verkauft einer dem ersten Käufer eine Sache mit dem Vorbehalt. Nun kommt ein zweyter; dem giebt er noch etwas dazu, und der taufts höher, dann muß man sehen, ob die dazu gegebene Sache weniger werth ist, als das, was mehr geboten wird. Eben so ists mit dem längern Termin des zweyten Käufers; in dem Fall rechnet man nämlich die Interessen des Unterschieds. Das gehört für den Richter, und Geseze können ohnmöglich die tausenderley Modifikationen dieses Kontrakts bestimmen. L. 16. So wie die Früchte dem Verkäufer ersezt werden müssen, so müssen auch die nöthige Verwendungen dem Käufer ersezt werden. Das wird in der Materie von dem, was einer zum Vortheil des andern verwendet, (de negot. gest.) im allgemeinen entschieden. Folgt auch schon aus dem ersten Gesez des

Ver-

Versuchs. L. 17. Es kaufen zwey zwey Dinge besonders, jedes um 10 fl. unter dem Vorbehalt des besseren Erlöses. Nun bietet einer für beyde 30 fl. Es ist zu untersuchen, ob er für beyde zusammen 30., oder für das eine 10 mehr bietet' für das andere nur 10. In jenem Fall gehen beyde Käufe, in diesem blos der zurück, für den 10 mehr geboten worden. Ist ungewiß, für wen der Zusaz gemacht worden, so gelten beyde erste Käufe. Das braucht wieder kein Gesez. L. 18. Es kaufen zwey zusammen unter dem Vorbehalt; Einer von diesen bietet mehr fürs ganze, der andere muß es ihm lassen. Braucht kein Gesez. L. 19. Wird eben der Fall, der L. 15. §. 1. angeführt wurde mit dem Beysaz wiederholt, daß die Zulage zur verkauften Sache, nicht in Absicht zu betrügen, geschehen seyn muß; das versteht sich aus dem achten Gesez des Versuchs. L. 20. Der erste Käufer hat dem Verkäufer schon etwas auf den Kauf gezahlt, er kanns nicht wieder an den zweyten fodern ohne Ueberweisung des Verkäufers. Das ist klar aus dem ersten Gesez des Versuchs.

L. XVIII. T. III. Pand. de lege commissoria.

L. 1. Wird beym Verkauf ausgemacht, daß, wenn in gewisser Zeit nicht bezahlt worden, der Kauf

Kauf null seyn soll, so ist inzwischen der Kauf für richtig zu achten. — Das ist aus den Worten des Vertrags zu ersehen, und nach dem zwey und zwanzigsten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 2. et 3. Dieser Vertrag gereicht blos zu des Verkäufers Besten, also, wenn die Zeit kommt, und nicht gezahlt wird, so kann dieser ihm entsagen. — Er kann auch zum Besten des Käufers seyn, wenn der z. E. nicht weiß, ob er mit dem Geld aufkommen kann. In beyden Fällen gilt die beym vorigen Titel vorgeschlagene Rechtsregel: jeder kann seinem Recht entsagen, aus dem ein und zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 4. Ist Schaden an der Sache geschehen; durch den Käufer, so muß er, wenn der Kauf nach diesem Vorbehalt aufgehoben wird, ihn ersezen. §. 1. Früchte genießt der Käufer alsdann nur, wenn er schon etwas vom Kaufschilling gezahlt hat, und das verliert. Das steht beydes im zwey und sechzigsten Gesez des Versuchs. §. 2. Der Verkäufer aber muß sich gleich erklären nach dem Ziel, und kann seine Erklärung nicht mehr ändern. Die Erklärung ist ein neuer Kontrakt; doch würde eine Rechtsregel dieses besser entscheiden, sie hieße: wer einmal seinem Recht entsagt, einmal gewählt hat, kann ohne

Willen

Willen derer, die dabey interessirct sind, nicht wieder abgehen. Man sieht, daß diese Regel sich viel weiter, als auf die Kontraktsmaterien ausdehnt, und deswegen sind dergleichen Regeln im Gesezbuch so wichtig, weil man durch sie die öftere Wiederholung vermeidet. L. 3. Ist auch ausgemacht, daß, wenn wegen nicht bezahlten Kaufschillings der Verkäufer das Gut wieder verkauft, der erste Käufer ersezen muß, was weniger gelößt worden ist, so gilts. Unstreitig nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 4. Der Vorbehalt tritt ein, obgleich der Schuldner nicht gemahnt worden ist, versteht sich nach dem zweyten Gesez des Versuchs; doch würde die Rechtsregel: bestimmt Ziel braucht kein Mahnen, die Sache noch besser entscheiden. L. 5. Die Früchte behält der erste Käufer, wenn er zahlt im Termin. Er verliert sie, wenn er nicht zahlt. Das steht im zwey und sechzigsten Gesez des Versuchs. L. 6. Auch das, was auf den Kauf gegeben worden, verliert der Käufer, wenn er nicht zahlt; steht im zwey und sechzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Auch was inzwischen zur gekauften Sache gekommen ist, muß der Käufer zurück geben, nach dem zwey und sechzigsten Gesez. §. 2. Hat der Käufer nach dem Ziel das

übrige

übrige gezahlt, und der Verkäufer nahms an, so kann er den Kauf nicht mehr aufheben, nach dem sechsten Gesez des Versuchs. L. 7. Fodert der Verkäufer nach dem Ziel den Kaufschilling, so kann er auch nicht mehr den Kauf aufheben. Nach dem sechsten Gesez des Versuchs. L. 8. Gesezt der Käufer versiegelt das Geld aufs Ziel, vor Zeugen mit der Erklärung, daß ers zahlen wolle, den Verkäufer aber nicht angetroffen; des andern Tags wird Arrest auf den Kaufschilling gelegt. Der Käufer ist in dem Fall entschuldiget, und der Kauf gilt. Dieses gehört in die Materie von Zahlungen, wo der Hinterlegung gedacht werden muß.

Lib. XVIII. T. IV. Pand. de haereditate vel act. vendita.

L. 1. Ist die Erbschaft eines noch lebenden, oder eines, der gar nicht in der Welt ist, verkauft worden, so ist der Kauf null. — Dieses steht im drey und sechszigsten und sechszehnten Gesez des Versuchs. L. 2. Der Verkäufer einer Erbschaft braucht die Gewährschaft für die Erbstücke nicht zu leisten, denn er hat nur sein Recht, und was aus der Erbschaft auf ihn kommt, verkauft; ist er aber,

aber Schuld, daß etwas der Erbschaft entgangen ist, so muß er Gewähr leisten, nach dem zweyten, achten und drey und sechzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Aus dem Kontrakt muß man sehen, ob verkauft worden ist, was der Erblasser hinterlassen, oder, was zur Zeit der Antretung, oder zur Zeit des Kaufs da war. Nach dem zweyten und drey und sechzigsten Gesez des Versuchs. §. 2. Es sezt einer mich zum Erben ein, und macht mich zugleich zum Erben seines unmündigen Sohns. Ich verkaufe die Erbschaft. Ist nur des Erblassers, oder des unmündigen Sohns Erbschaft zu verstehen? Nur des Erblassers, denn des Sohns Erbschaft ist eine andere Sache; die Worte des Kontrakts entscheiden hier; Im Zweifel entscheidet das eilfte Gesez des Versuchs. §. 3. Auf den Erben, also dem Verkäufer der Erbschaft, kommt und ist für verkauft zu achten, was er von Erbstücken erhält, über was er disponiren kann, was er von Schulden eintreibt, zc. das braucht kein Gesez, und ist nach dem Begriff des Eigenthums, also nach dem eilften Gesez zu entscheiden. §. 4. Auch was künftig auf ihn aus der Erbschaft kommt, gehört dahin. Unstreitig; denn er hat auch sein Erbrecht verkauft. Also nach

dem

dem zweyten und drey und sechszigsten Gesez. §. 5. Was durch des Verkäufers Betrug oder große Schuld auf ihn nicht gekommen ist, muß er dem Käufer der Erbschaft ersezen. Nach dem achten und drey und sechszigsten Gesez des Versuchs. §. 6. Hat der Erblasser an den Haussohn etwas zu fodern, so muß dessen Vater, von dem die Erbschaft verkauft worden, dieses dem Käufer liefern, so weit ers dem Verstorbenen hätte zahlen müssen. — Das braucht kein Gesez, denn die Erbschaft enthält auch des Erblassers Rechte, nach dem drey und sechszigsten Gesez des Versuchs. L. 4. Hat der Erbe bey Gelegenheit der Erbschaft aber nicht aus der Erbschaft etwas gewonnen, z. E. Schulden eingenommen, die man nicht schuldig war, so bekommts der Käufer nicht. Nein! denn es gehört nicht zur gekauften Sache, und mehr hat er nicht versprochen. Hat der Erbe aber bey Gelegenheit der Erbschaft was verloren, so bekommt ers nur wieder, wenn ers ganz ohne seine Schuld verloren hat. Z. E. Er hat etwas gezahlt, das die Erbschaft nicht schuldig war, ist aber ohne seinen Betrug vom Richter dazu gezwungen worden. — In dem Fall macht des Richters Spruch offenbar diese Schuld zu einer Erbschuld, also zu einem Theil der Erb-

schaft.

schaft. Das braucht kein Gesez. §. 9. Aller Gewinn und Schaden aus der Erbschaft kommt auf den Käufer. Nach dem acht und vierzigsten Gesez des Versuchs. §. 10. Der Erbe verkauft etwas, und wird um seiner Handlung willen zu etwas verurtheilt; das kann er nicht wieder fodern an den Käufer der Erbschaft. Hat aber dieser das Geld von ihm empfangen, so kann ers wiederfodern. Der Fall ist genau zu bestimmen. Im ersten wird nur darauf gesehen, ob der Verkäufer wegen seines Verkaufs, nicht wegen der Sache verurtheilt wird. Z. E. Er hat versprochen, die Sache an einen gewissen Ort zu liefern, und muß den Schaden ersezen, weil er sie nicht dahin geliefert. Nach dem ersten Gesez des Versuchs ist die Entscheidung klar; aber gesezt, die Sache selbst hat einen Fehler gehabt, weswegen er an dem Preis nachlassen müssen, so ists anders, denn in dem Fall kann er das am Preis abziehen, weil er nach dem drey und sechszigsten Gesez alle Verbindlichkeit mit verkauft hat. Der lezte Fall ist aus dem sechsten Gesez des Versuchs zu erklären; denn durch Annehmung des Kaufschillings hat der Käufer der Erbschaft des Erben Kauf übernommen. §. 11. Alles, was der Verkäufer für die Erbschaft ver-

verwendet hat, muß ihm vom Käufer ersezt werden. Braucht kein Gesez, denn die Erbschaft ist nach Abzug der Kosten erst, was sie ist. §. 12. Es behält sich einer einen Knecht beym Verkauf des Erben vor, aber ohne das Peculium. Nun wird er wegen dieses Knechts auf eine Schuld verklagt. Der Käufer des Erbes braucht nicht mehr zu ersezen, als wozu der Erblasser, oder der Erbe selbst verurtheilt werden kann, nach dem drey und sechszigsten Gesez des Versuchs. §. 13. Es nimmt einer einen Knecht mit dem peculio aus. Ist ausgemacht, daß er nur haben soll, was am peculium übrig bleibt, so muß er die Klage, welcher aus dem peculio genug soll gethan werden, übernehmen und darf deswegen nichts an den Käufer des Erben fodern. Ist ausgemacht daß er das peculium ganz, ohne aus demselben etwas zu bezahlen haben solle, so kann ers wieder fodern. — Ist nur das peculium ausgenommen, ohne Zusaz, so kann ers nicht fodern. Dieser Fall geht uns wenig oder nichts an. Die ersten beyden mußten ohnedies aus den Worten des Kontrakts abgenommen werden. Der lezte ist aus dem vierzehnten Gesez des Versuchs zu entscheiden. §. 14. Es nimmt einer ein Haus aus, für das die Erbschaft Kaution geleistet hat,

wenn

wenn durch dasselbe Schaden geschehen sollte. Ist nichts ausgemacht, so muß der Käufer den Schaden ersezen, der vor dem Kauf, der Verkäufer den, der nach dem Kauf entstanden ist, das ist aus dem acht und vierzigsten Gesez zu entscheiden; denn der Schaden vor dem Kauf war eine Erbschuld, der nach dem Kauf nicht, weil das Haus aus ausgenommen worden. Man wird dieses leicht begreifen, wenn man denkt, daß diese Art von Klagen persönlich sind. Sie hafften also nicht auf dem Haus, sondern auf dem Besizer; das war vor dem Verkauf die Erbschaft, also der Käufer, nach dem Verkauf der Erbe, der das Haus vorbehielte. §. 15. Ich verkaufe dir eine Erbschaft; du vermachst sie deinem Bruder, und er verkauft sie dem Titius. Es hindert nichts, daß ich gegen den Titins klage — das braucht kein Gesez, denn ich konnte gegen deinen Bruder ohnstreitig klagen, also auch gewiß gegen den Titius, der an seine Stelle tritt. §. 16. Der Verkäufer hat öffentliche Abgaben für die Erbschaft gezahlt, sie müssen ihm ersezt werden vom Käufer. Das steht im drey und sechszigsten Gesez des Versuchs. §. 17. Auch die Leichenkosten. Das steht eben da. §. 18. Wird der Gläubiger Erbe, so

hört

hört die Schuld auf, wird aber die Erbschaft verkauft, so muß der Käufer doch des Verkäufers Foderung zahlen, in so ferne sie auf den Erben übergehen konnte. Allerdings! denn durch den Verkauf hört der Erbe auf, Erbe zu seyn; es gehört diese Foderung also zu den im drey und sechszigsten Gesez des Versuchs bemerkten Verbindlichkeiten. §. 19. Eben so ists mit der Dienstbarkeit, die, wenn das herrschende und das dienende Gut einen Herrn bekommen, aufhören. §. 20. Und dieses findet statt, wenn auch der Verkäufer noch dem Käufer der Erbschaft wegen etwas zu leisten hätte. – Es scheinet nicht, nach dem sechszehnten Gesez des Versuchs: aber dieses Gesez trifft hier nicht ein, weil der Verkäufer nicht aus dem Erbschaftsverkauf, sondern aus dem ihm vorhin zustehenden Recht klagt. L. 3. Was der Verkäufer aus der Erbschaft ohne seine große Schuld oder Betrug verloren, dafür braucht er nicht zu stehen. L. 4. Wenn einer eine Schuld verkauft, so braucht er nur dafür zu stehen, daß die Schuld wirklich da ist, nicht, daß der Schuldner zahlen kann, — nur was im vier und sechszigsten Gesez steht. L. 5. Ist eine Schuld mit bestimmter Summe verkauft, und sie ist nicht da, so muß die Summe, ist die Summe unbe-

stimmt,

stimmt, muß der Schaden des Käufers ersezt werden; steht im vier und sechszigsten Gesez des Versuchs. L. 6. Mit der Schuld geht auch das Pfandrecht auf den Verkäufer über; braucht kein Gesez; es ist ein accessorium der Schuld. L. 7. Wenn ein Erbe verkauft wird, muß eins da seyn, sonst ist der Kauf null. Das steht im sechs und vierzigsten Geseze des Versuchs. L. 8. und 9. Ist eine Erbschaft da, sie kommt aber nicht auf den Verkäufer, so muß der Werth, ist gar keine da, der Schaden ersezt werden, das steht im drey und sechszigsten Gesez des Versuchs. L. 10. Ist ausgemacht, daß nur verkauft ist, was der Verkäufer aus der Erbschaft zieht, und L. 11. Ist verkauft, wenn der Verkäufer Erbe seyn wird, so braucht der Verkäufer in beyden Fällen vor nichts zu stehen. Nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 12. Hat der Verkäufer betrüglich verschwiegen, daß er kein Recht an der Erbschaft hat, so muß er für seinen Betrug stehen; nach dem achten Gesez des Versuchs. L. 13. Ist einerley Innhalts mit L. 10. und 8. L. 14. Es verkauft einer alle seine Foderungen an den Haussohn; er muß auch die herausgeben, die der Vater für diesen zu zahlen hat. Das braucht kein Gesez. Denn der Sohn ist im-

mer

mer der Hauptschuldner. §. 1. Es ist einerley, die Erbschaft mag groß oder klein seyn. L. 15. Es wäre denn, daß der Verkäufer die Größe bestimmt hätte. Das versteht sich ohne Gesez. L. 16. Du verkaufst eine Erbschaft als Erbe, bist aber nur fidei Commissarius. Du mußt den Verkäufer schadlos halten, nach dem drey und sechszigsten Gesez des Versuchs. L. 17. Schulden auf Ziel und Bedingnisse können verkauft werden. Das versteht sich ohne Gesez. L. 18. Es hat einer, ehe sein Miterbe die Erbschaft angetreten, alle Schulden der Erbschaft bezahlt, und die Erbschaft verkauft; nun können die Miterben ihn nicht schadlos halten; Er kann gegen den Käufer klagen. Unstreitig, denn die Schulden, die er zahlt, gehen mit der Erbschaft über. — Nach dem drey und sechszigsten Gesez des Versuchs; es versteht sich aber von selbst, daß er diesen, nicht die Erbschaft als Schuldenfrey verkauft habe. L. 19. Es ist ein Unterschied, ob eine Schuld unter Bedingniß, oder ob eine bedingte Schuld verkauft wird. Das braucht kein Gesez. L. 20. Du verkaufst mir Caji Erbschaft. Titius ist Caji Schuldner, du wirst Titii Erbe; Ich kann aus dem Kauf gegen dich klagen. Nach dem drey und sechszigsten Gesez des Versuchs, denn

Titii

Titii Schuld ist ein Recht der Erbschaft. §. 1. Eben so ists auch, wenn ich der Erbe meines Gläubigers worden bin, und habe die Erbschaft verkauft; Es ist das der umgewandte Fall des L. 2. §. 18. und er ist im drey und sechszigsten Gesez des Versuchs enthalten. L. 21. Es verkauft einer eine Erbschaft, und verspricht dem Käufer alles zu geben, was an Sachen, Rechten, Schulden und dergleichen in die Erbschaft gehöret; eben der Verkäufer hat einen Knecht, der zum Erbe gehört, einem andern verkauft. Muß er den Kaufschilling und den Knecht, oder nur eins geben, und was? Beydes nicht. Denn eine Verbindlichkeit kann nicht doppelte Last auflegen, aber, wenn er vor dem Verkauf der Erbschaft den Knecht verkauft hat, so giebt er nur den Werth, hat er ihn nachher verkauft, so muß er die Sache liefern. — Das ist deutlich im drey und sechszigsten Gesez des Versuchs enthalten. Ist aber der Knecht gestorben, so sagt L. 21. mußt du den Kaufschilling für den Knecht geben, denn du mußt für alles stehen, was du als Erbe gethan hast; steht auch im drey und sechszigsten Gesez des Versuchs, und hier fährt dieses Gesez fort, ist es anders, als beym Verkauf einzler Sachen, denn da kann der

Verkäufer nicht aus dem Kaufkontrakt verklagt werden, wenn er eine besondere Sache zweyen verkauft, und dem lezten, ehe das Ziel der Auslieferung an den ersten da war, übergiebt, wo sie untergeht. Denn der erste Kontrakt wird für nichts geachtet; das steht im zwey und funfzigsten Gesez des Versuchs; aber, daß der erste Käufer wegen des Betrugs klagen kann, ist schon im achten Gesez enthalten. Weiter sagt L. 21. Wenn ich eine Sache verkaufe, die ein anderer besessen, und ich laß mich abweisen mit der richterlichen Sentenz, so kann der Käufer nicht mit dieser befriedigt werden, sondern ich muß ihm die Sache geben, also den Werth, und was es schadet, daß ich die Sache nicht habe. Das steht im funfzigsten Gesez des Versuchs. Endlich sagt L. 21. Wenn die Sache, die ich dir verkauft, mir ohne meine Schuld von einem andern weggenommen wird, so brauch ich nicht die Sache, sondern nur mein Recht darauf dem Käufer zu geben. — Das steht im acht und vierzigsten Gesez. L. 22. Es verkauft einer eine Erbschaft, bekommt aber nur einen Theil des Kaufschillings bezahlt, sind die Erbstücke für den Ueberrest verpfändet? Ja! dieses ist im acht und vierzigsten Gesez des Versuchs

enthalten, und muß in der Materie von still schweigenden Pfandschaften wieder vorkommen. L. 23. Beym Verkauf der Schulden geht auch die Bürgschaft mit; das versteht sich aus dem sechs und dreyßigsten und drey und vierzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Was aus der verkauften Schuld bey dem Verkäufer ist, muß er dem Käufer geben; das versteht sich aus dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 24. Du verkaufst Caji Erbschaft, aus welcher ein Legat an den Titius zu zahlen ist, ehe das Legat an den Titius gezahlt worden, wirst du Titii Erbe. Der Käufer muß dirs zahlen. — Allerdings, nach dem drey und sechszigsten Gesez des Versuchs. L. 25. Du nimmst beym Verkauf der Erbschaft ein Gut aus; nachher erwirbst du für die Erbschaft als Besizer dieses Guts etwas; der Käufer bekommts. — Das steht im drey und sechszigsten Gesez des Versuchs; ist aber das, was der Verkäufer erwirbt, dem Gut erworben, zu. E. eine Servitut die unterlassen, aber noch nicht verjährt ist, so folgt sie dem Gut nach dem zweyten Gesez des Versuchs, weil sie ein Theil des vorbehaltenen Guts ist.

L. XVIII. T. V. Pand. de rescindenda venditione.

L. 1. Wenn zwischen einem Hausssohn und mir ein Kauf über eine Sache, die zum peculio gehört, geschlossen worden, und ich hebe durch einen anderen Kontrakt mit dem Vater allein den Kauf wieder auf, so wird auch der Sohn befreyet — Das ist aus der Lehre vom peculium und der väterlichen Gewalt, nach jeziger Gewohnheit zu entscheiden, als wohin es gehört. L. 2. Ehe der Kauf gezahlt wird, können beyde Partien einen andern Kauf schließen, und der erste wird als ungeschehen angesehen. Ist aber der Kaufschilling schon bezahlt, so geht das nicht an. Bey uns würde eine solche Veränderung der Kaufbedingnisse eben keine Schwierigkeit haben; doch, wenn der Kauf völlig vollzogen wäre, so würde die Verordnung des ein und zwanzigsten Gesezes dabey zu beobachten seyn. L. 3. Geben beyde Theile den Kauf auf, so kann keiner mehr darauf klagen, und auch die Bürgen werden frey, nach dem zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 4. Sind zwey Dinge gekauft, der Kontrakt nur in Ansehung des einen aufgehoben, so gilts in Ansehung des andern, nach dem zwanzigsten Gesez des Versuchs. L. 5. Der Käu-

fer

fer erläßt dem Verkäufer die Lieferung der gekauften Sache. Die bloße Erlassung hebt den Kontrakt nicht auf, sondern die beyderseitige Einwilligung, nach dem dritten Gesez des Versuchs. §. 1. Eine bloße gemeinschaftliche Einwilligung hebt den Kontrakt auf, wenn er noch durch die Uebergabe oder Zahlung nicht erfüllt ist; denn im lezten Fall könnte der, der die Sache geliefert hat, auf eine solche bloße Einwilligung seine Klage nicht bauen. — Bey uns schlägt dieses nicht an, da jede Einstimmung beyder Theile genug ist, Kontrakte zu binden und zu lösen. Das ist also nach dem zwanzigsten Gesez des Versuchs zu erklären. §. 2. Ist ein Knecht gekauft, der stirbt, ehe der Kontrakt aufgehoben worden, so kann durch bloße Uebereinkunft der Kontrakt nicht mehr aufgehoben werden, denn der Tod des Knechts ist anzusehen als eine Uebergabe. Bezieht sich wieder auf die römische Rechtsbegriffe, nach welchen auf solche bloße Uebereinkünfte keine Klage gebauet werden konnte. Bey uns würde die bloße Einwilligung nach dem dritten und zwanzigsten Gesez genug seyn. L. 6. Ist im Kontrakt vorbehalten, den Kauf aufzuheben, wenn die gekaufte Sache mißfiele, so gründet sich die Aufhebung auf den Kontrakt selbst;

braucht

braucht bey uns kein Gesez. L. 7. Ich habe ohne Bedingniß eine Sache gekauft, die hab ich noch, und kauf sie wieder mit Bedingniß. Das geht nicht. Nein! ich würde sonst meine Sache kaufen. §. 1. Aber wenn ich erst mit dem Pupillen ohne den Vormünder, nachher mit dem Vormünder handele, das geht an, sagt das Gesez: siehe, was ich zum L. 16. de contrahenda Emt. vend. bemerkt. — Aber wenn ich Anfangs mit dem Pupillen und Pfleger gehandelt habe, nachher mit dem Pupillen allein den Kontrakt aufhebe, gilt die Aufhebung von des Pupillen Seiten allein, oder gilt sie gar nicht? Es ist billig, daß sie gar nichts gelte, indem sie verfänglich ist. Dieses gehört in die Materie von Pflegschaften, und ist im vierten und fünften Gesez entschieden. L. 8. Titius ist Seji Prokurator, und unterschreibt in dieser Eigenschaft einen Kaufkontrakt, den ein Erbschaftsknecht errichtete, nachher erfährt er, daß er Seji Erbe ist; muß er den Kauf halten? Ja! nicht wegen seiner Unterschrift, sondern weil der Knecht verkauft hat, durch des Prätors Beystand. Der Fall ist bey uns schwer denkbar; doch könnt er vorkommen, wenn der unwissende Erbe etwas als Prokurator selbst verkauft; in dem Fall würde es

drauf

drauf ankommen, ob die Prokuration noch gilt. Es würde also dieser Fall aus dem siebenten Gesez des Versuchs zu entscheiden seyn. L. 9. Es wird ein Gut wegen der Abgaben subhastirt, der Schuldner verspricht aber die Abgaben zu bezahlen, und die Subhastation wird hierdurch aufgehoben. Ist nun das Gut gleich nach der Aufhebung wieder des vorigen Verkäufers? Nein, sondern erst, wenn er gezahlt hat. — Versteht sich; denn die Zahlung war eine stillschweigende Bedingniß der Aufhebung nach dem sechssten Gesez des Versuchs. L. 10. Sejus kauft mit dem Beding, daß, wenn nicht auf den Tag gezahlt wird, der Kauf nichts seyn soll. Er zahlt auf den Tag einen Theil, wird nachher Pfleger nebst andern, zahlt den Rest aber nicht. Der Kauf hebt sich nach dem zweyten und zwey und sechszigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Kajus macht einen Kauf da er aber fürchtet, daß von zwey Seiten Einwürfe geschehen möchten, so läßt er versprechen, daß, ehe desfalls Bürgen gestellt würden, ein Theil des Kaufschillings zurückbehalten werden solle, hingegen wird zugleich verordnet, daß, wenn auf den Tag das Kaufgeld nicht bezahlt werde, der Kauf null seyn soll. Kajus wendet den einen Einwurf durch richterli-

terlichen Ausspruch, den andern durch Vergleich ab. Der Verkäufer hat aber keinen Bürgen gesezt? In dem Fall sagt das Gesez, kann der Kauf nicht aufgehoben werden. Klar nach dem zweyten Gesez des Versuchs; denn die Klausel vom Kaufgeld sezt die Bedingniß vom Bürgen voraus; Es ist also auch hier das sechszehnte Gesez des Versuchs anzuwenden. Wollte man sagen, der Bürge ist nicht mehr nöthig, da die Einwürfe gehoben sind; so kann er doch wegen des Aufwands auf die Wegräumung der Einwürfe nöthig seyn, und am Ende ist immer die Zahlung im Kontrakt bis zur Stellung des Bürgen aufgehoben.

Lib. XVIII. T. VI. Pand. de periculo et commodo R. V.

L. 1. Es kauft einer Wein, der Kauf ist vollständig; nun wird der Wein sauer, es ist des Käufers Gefahr, hat aber der Käufer die Gefahr auf unbestimmte Zeit vorbehalten, so ist die nur bis zur Probe zu verstehen, nach dem ein und vierzigsten, acht und vierzigsten und neun und vierzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Wo auf Maas gekauft wird, muß der Verkäufer bis zum Tag des Maaßes

die

die Gefahr übernehmen, nach dem vierzigsten Gesez des Versuchs. §. 2. Das bloße Sieglen des Fasses ist keine Uebergabe. Braucht kein besonders Gesez, sondern in der Materie von der Uebergabe muß besonders bestimmt werden, was dazu gehört. §. 3. Wird auf den Tag nicht gemessen, so kann der Verkäufer nach gemachter Anzeige beym Käufer den Wein ausgießen, oder Schadenersaz fodern. Das steht im sieben und vierzigsten Gesez des Versuchs, L. 4. Ist kein Ziel des Abholens des Weins bestimmt, so ist zu verstehen, bis zum Herbst, oder L. 2. wenn sonst der Verkäufer Plaz im Keller braucht. Er kanns dann ausgießen. Das ist lieber nach dem dreyzehnten Gesez des Versuchs zu entscheiden. §. 1. und L. 3. Wenn aufs Maas verkauft worden, muß bis zum Messen der Verkäufer die größte Sorgfalt, mehr als auf seine eigene Sache, auf die gekaufte wenden; steht im vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 4. Ist auf die Probe gekauft, und der Verkäufer ist Schuld, daß nicht probirt werden konnte, so muß er vor den Schaden stehen. — Nach dem ein und vierzigsten und sieben und vierzigsten Gesez des Versuchs; natürlich hat aber alsdann der Käufer die Wahl vom Kontrakt abzustehen, denn er ist nach

dem ein und vierzigsten Gesez noch nicht geschlossen. L. 4. Ist eine Quantität Wein überhaupt gekauft; so braucht der Verkäufer nur ihn gehörig zu verwahren; ist auf Probe gekauft, muß er bis zur Probe vor allen Schaden stehen, nach dem ein und vierzigsten und acht und vierzigsten Gesez. §. 2. Bis zur Auslieferung muß der Käufer die in Quantität verkaufte Weine bewahren, ist aber keine Zeit zur Auslieferung bestimmt, so ist dem Käufer die Anzeige zu thun, wenn der Verkäufer den Wein los seyn will, nach dem dreyzehnten und acht und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 5. Ist der Verkäufer Schuld daran, daß an dem bestimmten Tag nicht gemessen worden, oder Lieferung geschehen, so leidet er den Schaden. Nach dem vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 6. Es ist vorbehalten, daß alle Weine außer den sauren verkauft werden, obgleich der Vorbehalt nur des Käufers wegen da steht, so kann doch er ihm nicht entsagen — das ist aus dem zweyten und dritten Gesez des Versuchs zu entscheiden; denn die Ausnahme bestimmt das eigentliche Objekt des Kaufs; doch würden die Worte des Kontrakts hier sehr zu beobachten seyn. L. 7. Was nach dem Kauf vom Fluß ans gekaufte Gut angelegt wird, ist des Käufers, so wie, wenn der Fluß das

Gut wegreißt, der Schaden des Käufers ist. Das steht im acht und vierzigsten Gesez des Versuchs. Die Geseze vom Eigenthum der alluvion gehören unter die Materie von Erwerbung des Eigenthums der Dinge. §. 1. Was verkauft werden darf, gehört ins Maas, wenns nicht ausgenommen ist; was nicht verkauft werden darf, gehört nur hinein, wenns ausgemacht ist. Das ist aus dem zweyten und eilften Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 8. Ist auf Bedingniß gehandelt, so ist der Kontrakt null, wenn sie nicht erfüllt wird; ist sie erfüllt, so fällt die vorhergehende Gefahr auf den Käufer. Stirbt ein Theil, und die Bedingniß wird erfüllt, so müssen die Erben den Kontrakt halten. Bis die Bedingniß erfüllt ist, kann der Käufer, wann die Sache von einem andern gefodert wird, sie nicht verjähren, sondern er muß sie herausgeben sammt den Früchten und bekommt sein ausgelegt Geld wieder. Das steht im funfzehnten, zwey nnd zwanzigsten und drey und zwanzigsten Gesez des Versuchs; was von der Verjährung gesagt wird, gehört hieher nicht, und wird auch mehr nach des Verkäufers Person zu beurtheilen seyn, als nach der Person des Käufers. §. 1. Ist verkauft mit dem Anhang, es mögen die gesezte Bedingnisse erfüllt werden, oder

nicht,

nicht, so ist ohne Bedingniß verkauft. Das versteht sich. §. 2. Verkaufst du mir die Nuzniesung, die du hast, ohne selbst das Eigenthum zu haben, und du stirbst, so bekomm ich nichts. Verkaufst du sie von etwas, das dein Eigenthum ist, so bekommen meine Erben nichts; das ist klar aus dem zweyten, eilften und sechs und dreyßigsten Gesez. Im ersten Fall verkaufst du nur dein Recht, das mit deinem Tod ein Ende hat, im andern kauf ich nur ein Recht, das mit meinem ein Ende nimmt. L. 9. Nach besichtigtem Gut aber vor geschlossenem Kauf wirft der Wind die Bäume um, sie sind mit dem Gut nicht gekauft, hats aber der Verkäufer gewußt und nicht angezeigt, so ist er schuldig, den Schaden zu ersezen. Das steht im achten und fünf und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 10. Hat der Verkäufer die Kosten übernommen, so gilts: Nach dem zweyten Gesez. §. 1. Ist durch einen Zufall ein Theil des Guts nach geschlossenem Kauf vor der Messung zu Grund gegangen, so kann nicht auf das Maas geklagt werden. Ist nach dem vierzigsten und acht und vierzigsten Gesez zu entscheiden, und braucht kein besonder Gesez, denn die Messung ist unmöglich. L. 11. Es brennt ein verkauftes Haus ab, wenn der Kauf geschlossen ist, und der Verkäufer nach

der

der Billigkeit zu urtheilen, nicht Schuld am Brand war, so brennts dem Käufer ab. Nach dem acht und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 12. Die Policey läßt die Waare, die ich gekauft habe, zerschlagen, weil sie auf die Straße gestellt worden. Ist sie mir schon übergeben, oder die Uebergabe durch mich gehindert worden, so muß ich den Schaden leiden; aber hat L. 13. die Policey das nicht mit Recht gethan, so kann ich gegen die klagen. Das steht im acht und vierzigsten Gesez des Versuchs. Was vom Regreß gegen die Policey gesagt wird, gehört in die Materie von Verbindlichkeiten. L. 14. Ist die Waare nicht übergeben, und der Käufer noch nicht schuldig gewesen, sie zu übernehmen, so leidet der Verkäufer den Schaden. §. 1. Was gestohlen wird nach der Uebergabe, wird dem Käufer gestohlen. Beydes steht im acht und vierzigsten Gesez. Du hast Balken gekauft, und sie gesiegelt, so sind sie für übergeben zu halten. — Das und alle stillschweigende Handlungen sind lediglich dem Richter zu überlassen, der sie aus den Umständen und der Gewohnheit beurtheilen muß. Es müßten Millionen Geseze gegeben werden, wann man alle Handlungen mit allen Nebenbestimmungen in dem Gesezbuch entschieden finden wollte. In der Men-

ge würde man dann doch nicht finden, was man sucht, und doch würden überall Mängel gefunden werden. Eine bestimmte Beschreibung der Uebergabe, muß hier die einzige Richtschnur seyn. L. 15. Ich kaufe Wein, er wird sauer? Hat der Verkäufer gewußt, daß ers werden wird, und mir nicht angezeigt, so trägt er den Schaden; hat ers nicht gewußt, so ist der Schaden mein. Das ist nach dem acht und vierzigsten Gesez zu entscheiden. L. 6. Ich kaufe einen Knecht, und behalt ihn Mietsweise bis zur Zahlung. Was er erwirbt, erwirbt er dem Verkäufer; den Schaden leidet der Käufer — Das Gesez, welches sonst gegen die Grundsäze des acht und vierzigsten Gesezes des Versuchs zu laufen schiene, bezieht sich nach dem §. 3. I. per quas personas &c. blos auf die römische Knechtschaft; Es geht uns also nicht an, und würde bey uns, wenn man statt dem Knecht eine andere Sache in den Fall gesezt, blos nach dem acht und vierzigsten Gesez des Versuchs zu urtheilen seyn. L. 17. Verzieht der Käufer die Sache zu übernehmen, so braucht der Verkäufer blos für den Betrug zu stehen, nach dem sieben und vierzigsten und acht und vierzigsten Gesez des Versuchs. Sind beyde in Verzug, so leidet der, der am lezten verzogen hat, den Schaden; das ist so zu verstehen, der, bey

dessen

dessen Verzug der Schaden geschehen. Z. E. der Verkäufer verzieht, und es entsteht kein Schaden, nachher hat er sich erboten, zu liefern; der Käufer aber verzieht, und während dieses lezten Verzugs entsteht der Schaden. Das braucht kein Gesez; denn, ehe der Schaden geschehen, hat die Sache können übergeben werden, folglich ist der Käufer allein im Verzug. L. 18. Es verkauft einer ein Haus mit dem Beding, daß der Verkäufer den Kajus Lebenslang drinn wohnen lassen soll; Ist dieser Genuß der Wohnung durch Kaji Tod erloschen, so kann der Verkäufer deswegen nichts mehr fodern. Gewiß nicht, nach dem zweyten Gesez des Versuchs. Das braucht kein besonders Gesez. §. 1. Wenn vor Bezahlung des Kaufschillings einer die verkaufte Sache anspricht, ist der Verkäufer nicht schuldig zu zahlen, bis ihm desfalls Bürgschaft geleistet wird, nach dem sechszehnten und neunzehnten Gesez des Versuchs. L. 19. Wird die Zahlung nicht auf das Ziel geleistet, so braucht nur das gewöhnliche Interesse gezahlt zu werden, nicht, was dem Verkäufer sonst aus dieser Verzögerung für Schaden entstanden, oder für Nuzen entgangen ist. — Das steht im funfzigsten Gesez des Versuchs.

L. XIX.

L. XIX. T. 1. P. de actionibus Emt. et vend.

L. 1. Uebergiebt der Verkäufer die Sache nicht, so muß er allen Schaden des Verzugs ersezen. — Das steht im funfzigsten Gesez des Versuchs. §. 1. Hat der Verkäufer eine auf dem Gut haftende dem Käufer unbekannte Dienstbarkeit verschwiegen, so muß er den Schaden ersezen. Das steht im achten und sieben und funfzigsten Gesez des Versuchs. L. 2. Ist ein Maas im Kontrakt angegeben, so kann man aus dem Kontrakt darauf klagen. Unstreitig, nach dem zweyten Gesez des Versuchs. §. 1. Die Sache ist nicht frei übergeben, welche einer noch aus einigem Rechts-Anspruch besizt. Das braucht wohl kein Gesez. L. 3. Alle Uebergabe ist auch so zu verstehen, daß, wenn ein Dritter sie aufheben kann, gar keine geschehen zu seyn scheint. Das steht im neunzehnten Gesez des Versuchs. §. 1. Wer auf die Auslieferung des Besizes aus einer Stipulation klagt, kann keine Früchte fodern, wer aus dem Kaufkontrakt, kann es. Der Unterschied ist bey uns nicht anzuwenden — die Sache ist aus dem acht und vierzigsten und funfzigsten Gesez des Versuchs zu entscheiden. §. 2. Ich kaufe den Durchgang durch dein Gut; da brauchst du mich nicht in den Besiz zu

sezen,

sezen, sondern es ist genug, wenn du versprichst mich im Gebrauch dieses Rechts nicht zu hindern; braucht kein Gesez. §. 3. Der Weinverkäufer liefert den Wein zu spät; Er muß ihn ersezen, in dem höchsten Preis vom Verkauf an bis zum Spruch — das steht im funfzigsten Gesez des Versuchs. §. 4. Hat der Käufer ihn nicht zu rechter Zeit geholt, und er kann nicht mehr geliefert werden, so wird er nach dem kleinsten Preis des Orts geschäzt, wo er zu liefern. Das steht im funfzigsten Gesez. L. 4. Du verkaufst mir wissentlich einen Knecht, der ein Dieb ist, und stipulirst den doppelten Werth des Knechts, wenn er seiner Fehler wegen mir wieder entzogen würde, du kannst dann aus deinem Versprechen, nicht dich mit dem doppelten Werth losmachen, sondern mußt mir allen Schaden ersezen aus dem Kaufkontrakt, denn, ehe der Fall kommt, daß der Knecht mir auf die Art entzogen wird, kannst du nicht auf dein Versprechen belangt werden. Es würde, wenn der Fall bey uns etwa mit einem bißigen Pferd, und dergleichen vorkäme, sehr darauf zu sehen seyn, wie der Schadenersaz versprochen worden ist; hab ich dadurch ausdrücklich oder stillschweigend die Fehler genehmigt, so kann ich nach dem ersten und ein und zwanzigsten Gesez die Klage nicht

mehr auf den Kontrakt gründen, sondern ich muß, bis ein Schaden entsteht, warten, habe ich den Fehler aber nicht genehmigt, so ist die Sache aus dem sieben und funfzigsten Gesez zu entscheiden — das römische Gesez sezt den lezten Fall voraus. §. 1. Ist ein gewisses Maas der Güther versprochen, so wird, wann weniger gefunden wird, ohne Rücksicht auf den Werth einzelner Theile ein Durchschnitt der Schäzung nach dem Kaufpreis gemacht, ist aber ein gewisses Maas einzler Theile versprochen, so muß man dafür so viel ersezen, als diese Theile werth sind. Das ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs mit sehr mäßiger Vernunft zu entnehmen. L. 5. Dem Erben wird im Testament aufgelegt, etwas zu verkaufen; er muß leisten, was jeder anderer Käufer auch leisten muß. Das braucht kein Gesez. §. 1. Hat er aber aus Irrthum verkauft, weil er glaubte, er müßte, da er nicht mußte, so kann gegen ihn nicht geklagt werden. Dieses würde nach dem neunten Gesez des Versuchs zu entscheiden seyn, wenn ich mich aber nicht sehr betrüge, so wird hier der Fall des L. 49. §. 8. de Leg. 1. vorausgesezt, nach welchem einer in einem bestimmten Preis verkaufte, weil er ge-

glaubt,

glaubt, er müsse; denn in dem Fall ist eigentlich seine Einwilligung nicht beim Kauf gewesen; hat er aber um den wahren Werth verkauft, so glaube ich nicht, daß der Kauf um dieses Irrthums willen aufgehoben werden kann, weil der Verkäufer keinen Schaden leidet. L. 6. Wann der Verkäufer dem Käufer ein gewisses Gütermaas zugesagt hat, so muß ers liefern, auch wenn er nicht üßte daß sein Feld weniger hält, nach dem zweyten Gesez des Versuchs. Das sieben und funfzigste Gesez ist nicht entgegen; denn die Unwissenheit der Größe seiner eignen Sache ist zu groß, und Nuzen kann der Verkäufer nicht daraus ziehen. §. 1. Ich verkauf dir ein Haus, und dinge darneben aus, daß du mir ein anderes ausbesseren sollst, dann kann ich aus dem Kaufkontrakt auf die Besserung klagen. §. 2. So auch, wenn ich dir einen leeren Plaz verkaufe, damit du drauf bauen, und mir dann die Hälfte des Gebäudes überlassen sollst, kann ich auch auf den Kaufkontrakt klagen. — Bey uns braucht das kein Gesez, da unsere Klagschriften weniger an Formulare gebunden sind. §. 3. Ich kauf einen Plaz zum Grab; ehe ich ihn zum Grab gebraucht, baut der Verkäufer so nahe daran, daß ich ihn dazu nicht mehr brauchen kann; ich kann ihn aus dem Kauf verklagen, — das geht

uns zwar nicht mehr an, aber ein ähnlicher Fall wäre aus dem neunzehnten und acht und vierzigsten Gesez zu entscheiden. §. 4. Das Faß ist kleiner, als du mir versprochen, du mußt den Mangel ersezen. Das Gefäß ist nicht ganz, du mußt auch den Schaden ersezen. Das erste ist aus dem zweyten, das andere aus dem fünf und vierzigsten Gesez zu entscheiden. §. 5. Ich verkauf dir einen Weg für ein Gut, das nicht dein ist; ich bin den Kauf nicht schuldig zu halten da du ihn nicht eingehen konntest, weil ein Freyer nach römischen Gesezen einem andern ohne Vollmacht nichts erwerben konnte, und keine Servitut ohne das herrschende Gut besessen werden kann, so war das den römischen Gesezen gemäs; Bey uns gilts nicht als in so ferne der Eigenthümer des Guts den Weg nicht will, oder du ihn ihm nicht lassen willst, und dann ists aus dem eilften Gesez und dem, was bey der Materie von Dienstbarkeit vorkommt, zu erklären. §. 6. Hab ich das Gut dem das Wegrecht erworben wird, zugleich mit gekauft, so gilts, das braucht kein Gesez. §. 7. Ein Haussohn verkauft und übergiebt mir eine Sache, so gilt der Kauf, wann ihm nicht zu verkaufen verboten ist, braucht kein Gesez. §. 8. Auch des Betrugs wegen kann man aus dem Kaufkontrakt klagen. —

gen. — Bey uns ist kein Zweifel. §. 9. Hat der Verkäufer etwas als frey verkauft, aber ausgemacht, daß er dafür nicht stehen wolle, so kann er doch des Betrugs wegen belangt werden, nach dem achten Gesez. L. 7. Du verkaufst ein Gut ohne die Nuzung, die, wie du vorgiebst, dem Titius gehören sollte, in der That aber dir gehört. So lang Titius lebt, kann ich auf die Nuzung nicht klagen. Das ist aus dem zweyten Gesez des Versuchs zu entscheiden. L. 8. Ich bin dir ein Gut schuldig, aber nicht als frey von Dienstbarkeit, und gebe dirs frey, so mußt du dir die Dienstbarkeit auflegen lassen. Es dient; ich gebe es als frey, so muß ichs frey machen. Ist aus dem zweyten Gesez zu erklären. L. 9. Es kauft einer Steine und holt sie nicht; ich kann gegen ihn klagen; ist aus dem sieben und vierzigsten Gesez zu entscheiden. L. 10. Ich und Titius haben um einerley Sache willen eine Klage gegen dich; nun werde ich des Titius Erbe. Vor der Erbschaft konnt ich meine, und nach der Erbschaft Antritt Titii Klage anstellen, hab ich jenes nicht vor der Erbschaft gethan, so kann ich nach der Erbschaft nur eine anstellen. — Das gehört in die Erb-Materie, wo der Erbe als eine Person mit dem Erblasser angesehen wird.

L. 11.

L. 11. Der Käufer kann aus dem Kauf klagen. §. 1. Der Käufer ist schuldig, was er versprochen, oder was die Natur der Sache mit sich bringt. — Das ist aus dem zweyten und sechsten Gesez zu erklären. §. 2. Der Käufer muß den Preis, der Verkäufer die Sache geben, oder die Gewähr leisten; das ist aus dem zweyten, neunzehnten und funfzigsten Gesez des Versuchs zu entnehmen. §. 3. Auch die Mängel muß der Käufer ersezen; das steht im fünf und vierzigsten Gesez. §. 4. Auch die Mängel an der Gesundheit des Viehes müssen ersezt werden. — Eben da. Insbesondere muß davon noch unter der Materie von Gewährschaften gehandelt, oder die unzählich veränderliche Verordnungen von den Viehmängeln hier mit eingeschaltet werden. §. 5. Ein Weib wird für eine Jungfer verkauft, und sie ists nicht. Der Käufer kann nicht auf Ersaz des Mangels, sondern er muß auf die Aufhebung des Kaufs klagen. Geht uns nicht an. Es streitet übrigens dieser §. nicht mit dem L. 11. §. 1 ff. de Contr. E. V. Denn dort wird nur gesagt, daß der Kauf nicht in sich richtig ist; hier, daß, vermuthlich weil der Ersaz nicht zu leisten ist, der Kauf aufgehoben werden soll. §. 6. Das Draufgeld

kann,

kann, wenn der Kontrakt schon aufgehoben worden, aus dem Kontrakt wieder gefodert werden, und ist etwas so gegeben, daß es nach gelieferter Sache wieder gegeben werden soll, kanns aus dem Kontrakt wieder gefodert werden. Das war nur da zu verordnen, wo die formalische Klagen eingeführt waren; die Sache selbst ist aus dem zwey und zwanzigsten Gesez zu entnehmen. §. 7. Einen Flüchtling muß der Verkäufer ersezen, auch, wenn er nicht wußte, daß ers war, nach dem eilften Gesez des Versuchs. §. 8. Auch wenn der Knecht einem andern gehörte, muß der Verkäufer doch die Gewähr dafür leisten, daß der Käufer ihn haben, und er ihm nicht wieder entzogen werden kann. §. 9. Oder kann er ihn gar nicht liefern, muß er den Schaden ersezen, nach dem eilften, neunzehnten und funzigsten Gesez. §. 9. 10. 11. Hat der Käufer nicht geliefert, so muß er allen Schaden ersezen; das steht im funfzigsten Gesez. Wer für die Gewähr nicht Bürge seyn will, kann auf so viel angehalten werden zu bürgen, als er dabey Gefahr litte, und zwar hat er nur wegen einiger Gefahr gut gesagt, die Sache aber kommt in diese und andere, so muß er erst vor das stehen, wovor er gut gesagt, und dann auch

vor

vor das, wovor er nicht gut gesagt, doch wird jenes alsdann abgezogen; kommt die Sache aber nur in die Gefahr, für die er nicht gut gesagt hat, so wird nichts abgezogen. Z. E. Es hat einer gut gesagt, daß sein Pferd nicht blind ist auf zehn fl. aber daß es nicht gestohlen ist, dafür hat er nicht gut gesagt. Nun wirds blind und gestohlen gefunden; er müßte also einmal den Werth, und dann auch die zehn fl. ersezen. Das Gesez sagt aber: Nein, die werden abgezogen, bleibt also nur der Werth. Gesezt aber, es wird nicht blind, sondern nur gestohlen gefunden, so ist auch kein Abzug nöthig, sondern der Werth wird allein ersezt. Kujacius, dem ich sonst im Zweifel am liebsten bey Erklärung der alten Geseze folge, versteht diese §. §. anders, nämlich so, ich habe für nichts gut gesagt, nun fodert der Käufer erst Kaution vors eine, die leist ich dann fürs andre, so brauch ich dafür nicht mehr zu leisten, als was nach Abzug der ersten Kaution übrig war; hab ich aber vor das eine gut gesagt, und soll nun auch vor das andere gut sagen, so muß ich vollständige Kaution leisten, denn sagt er, die Kaution macht ein ganzes, das nicht getrennt werden kann. Aber, warum wird sie im ersten Fall getrennt? Man

verstehe das Gesez übrigens wie man will, so ist die Sache im neunzehnten Gesez des Versuchs entschieden; denn mehr als Ersaz des Schadens ist der Käufer mir schuldig; §. 12. Wird der Käufer wegen eines vom gekauften Knecht angestellten Schadens belangt, so kann er vom Verkäufer nur fodern, was es ihn kostete, sich von der Klage los zu machen, so auch, wenn er aus der Stipulation der versprochenen Kaution klagt; das versteht sich von selbst, weil der Verkäufer nur den Schadenersaz schuldig ist, und hat der Käufer den Schaden mindern können, so hat er sich das andere selbst zugezogen. §. 13. Kann der Verkäufer dem Käufer nicht den ruhigen Besiz geben, so ists so viel, als hätt er gar nichts übergeben. Das versteht sich ohne Gesez. §. 14. Hat der Verkäufer den doppelten Werth statt der Gewähr versprochen und ersezt, so braucht er vor mehr nicht gut zu seyn — Auch das braucht kein Gesez. §. 15. Ist die Gewähr auf Zeit bestimmt, so kann nach der Zeit nur wegen des Betrugs geklagt werden, nach dem zweyten Gesez. §. 16. Ich verkauf ein Pfand als Pfand nach rechtlicher Ordnung; nun findet sichs, daß es ohne mein Wissen nicht dem Schuldner gehörte; ich brauch

dafür

dafür nicht gut zu stehen. Nein, denn ich hab nur mein Recht darauf verkauft; hab ich betrogen, so ists anders, nach dem achten Gesez des Versuchs. §. 17. Für die Zugehörde braucht, wenn die in die Gewährschaft fällt, der doppelte Werth nicht ersezt zu werden. Das fällt bey uns weg, weil der Ersaz des doppelten bey uns außer Uebung ist. §. 18. Wenn einer die Gewährschaft nur für sich und die Seinige übernommen hat, so braucht er nur den Kaufpreis zurück zu geben, wanns ein Fremder wegnimmt; das wird nach dem zweyten Gesez des Versuchs zu entscheiden seyn. §. 12. Ich hab einen Fischzug gekauft, der Fischer will nicht auswerfen, so wird er zum Mittelgewinn verurtheilt, er hat ausgeworfen, so muß er geben, was er gefangen hat, — das erste steht im siebzehnten Gesez, das zweyte im zweyten. L. 13. Hat einer wissentlich eine fehlerhafte Sache verkauft, so muß er für den Schaden, hat ers unwissend gethan, nur für den Fehler stehen. Das steht im fünf und vierzigsten Gesez des Versuchs. §. 1 und 2. Ist der Knecht ein Flüchtling, der Verkäufer wußts aber nicht, so muß er den Schaden ersezen, ist er ein Dieb, so braucht ers nicht; denn der Flüchtling ist anzusehen als eine fremde

Sache.

Sache. Es braucht aber das bey uns kein Gesez. §. 3. Hat er den Knecht aber für gut ausgegeben, so muß er den Schaden doch ersezen, wenn er schon nicht wußte, daß er ein Dieb war, denn daß er gut ist, konnt er auch nicht wissen. Das ist aus den Worten des Kontrakts abzunehmen §. 4. Hat der Verkäufer durch betrügliche Anrühmung von Eigenschaften, die nicht da sind, die Waare höher angebracht, so muß er den Ersaz thun — nach dem achten Gesez. §. 5. Ich nehme einige Dinge aus einer Erbschaft weg, um die Erbschaft wohlfeiler zu kaufen, ich muß ersezen was dem Verkäufer der Erbschaft deswegen abgeht. Nach dem achten Gesez. §. 6. Es hat einer wissentlich nur einige Auflagen auf ein Gut angezeigt, andere verschwiegen. Er muß den Ersaz thun; nach dem achten Gesez. — §. 7. Hat der Pflegsohn mit dem Vormünder betrügerisch verkauft, muß er ersezen, um was er reicher worden ist, der Vormünder das übrige; das gehört in die Materie von Pflegschaften, ist aber nach dem achten Gesez auch zu entscheiden. §. 8. Ehe der Käufer auf den Kauf klagen kann, muß er den ganzen Preis darlegen. Das steht im sechszehnten und acht und vierzigsten Gesez. §. 9. Hat einer nur einen Theil

bezahlt,

bezahlt, und die übergebene Sache wird ihm wieder genommen, so wird das, was er nicht bezahlt hat, in den Ersaz gerechnet. Das braucht kein Gesez, denn soweit er nicht bezahlt hat, hat er keinen Schaden gelitten. §. 10. Auch die schon reife Frucht gehöret dem Käufer, wenn sie noch im Boden stehet, nach dem drey und vierzigsten Gesez. §. 11. Die Miethe gehet nicht auf den Käufer über, wann sie noch aussteht; das braucht kein Gesez. Der Miethmann hat mit dem Käufer nicht kontrahirt. §. 12. Alle Klagen zu Abwendung eines Schadens am gekauften Gut sind dem Käufer zu übergeben, nach dem sechs und dreyßigsten Gesez. §. 13. Was nach dem Verkauf von der erkauften Sache gewonnen worden, bekommt der Käufer — nach dem sechs und dreyßigsten und acht und vierzigsten Gesez. §. 14. Es kauft einer ein Feld zu 100 Juch, es sind nur neunzig, aber zehn wurden durch den Strohm zugeführt. Wußte der Verkäufer, daß zehn fehlten, so muß er doch den Ersaz thun, wußte ers nicht, so ist er keinen Ersaz schuldig. Jenes nach dem achten Gesez; dieses nach dem vier und funfzigsten Gesez. §. 15. Ich verkauf dir ein fremdes Gut, das wird nachher dein umsonst, ich muß dir doch

den

den Ersaz thun. — Das braucht kein weiter Gesez, denn sonst hätte ich den Vortheil, nicht du. §. 16. Auch wenn ich durch meine Schuld nicht leisten kann, was ich beym Kauf zu leisten, übernahm; muß ich dafür stehen. Das braucht nach dem zweyten Gesez kein weiters. §. 17. Ich habe mit Titio ein Gut gemein, unvertheilt, und verkaufs, muß aber theilen, ehe ichs noch übergeben kann; bekomm ich mein Theil, so ist das verkauft, bekomm ich das ganze, und muß Titius heraus geben, so ists ganz verkauft, aber der Käufer muß ersezen, was ich heraus gegeben. Bekomnts Titius ganz, so bleibt der Kauf, aber der Käufer erhält, was Titius heraus giebt. Im zweyten Fall leiste ich nur die Gewähr für die Hälfte — das braucht kein Gesez; denn ich hab mein Recht nur verkauft, und daraus folgt das alles. §. 18. Was der Knecht nach dem Kauf erwirbt, wenns schon vor der Uebergabe geschieht, geht auf den Käufer — nach dem acht und vierzigsten Gesez. §. 19. die Kaufklage geht dahin zu erhalten, was der Käufer durch den Kauf schuldig ist. Das braucht kein Gesez. §. 20. Dahin gehört der Kaufpreis sammt dem Interesse. Das steht im sechs und dreyßigsten Gesez. §. 21. Der Besiz ist übergeben, wenn

man

man nur die Früchte genießen kann; das braucht kein Gesez. §. 22. Was vom Verkauf an bis zur Uebergabe auf die gekaufte Sache nothwendig verwendet worden, ist dem Verkäufer zu ersezen. Das steht im acht und vierzigsten Gesez. §. 23. Ist ausgemacht, daß ein reicher Bürge bestellt werden solle, so ist dieß auch aus dem Kontrakt zu verlangen. Nach dem zweyten Gesez. §. 24. Ist ausgemacht, daß der Käufer den Gewinn mit dem Verkäufer theilen soll, welchen er bey weiterem Verkauf aus der Sache zieht, so kann er gefodert werden, nach dem zweyten Gesez. §. 25. Wann der Bevollmächtigte verkauft, kann gegen den Herrn geklagt werden, nach dem siebenten Gesez. §. 26. Der Vertrag daß der doppelte Kaufpreis ersezt werden soll, wanns aufs Ziel nicht bezahlt wird, ist dem Wuchergesez entgegen, folglich nicht zu dulden. Das braucht kein anders, als das Wuchergesez, ist aber nur in dem Fall zu verstehen, wann sich aus den Umständen ergiebt, daß würklich dadurch böser Wucher getrieben worden ist. Alle Behelfe und Ausflüchte gegen die Geseze können nicht durch besondere Geseze verboten werden. Wer würde ein solch Gesezbuch machen, wer lesen, wer behalten können? §. 27. 28.

Wer durch Kollusion mit dem Bevollmächtigten oder durch Betrug des Minorennen kauft, kann gegen den Herrn klagen, er muß ihm aber die Wahl lassen, den Handel zu halten oder aufzuheben — Nach dem achten Gesez des Versuchs. §. 29. Mit Pupillen gilt der Handel nur so weits ihnen nüzlich ist, nach dem vierten und fünften Gesez. §. 30 Wenn sich der Verkäufer die Wohnung für einen Miethsmann vorbehält, kann er das durch Klage auf den Kaufkontrakt erzwingen, thut der Miethsmann Schaden, so kann der Käufer den Verkäufer zwingen, aus dem Miethskontrakt mit dem Miethsmann zu handeln und den gewonnenen Ersaz ihm zu geben. Die Umschweife brauchen wir bey unserer freiern Art zu klagen nicht, sondern der Käufer hat die Wahl, ob er gegen den Miethsmann oder gegen den Verkäufer klagen will. §. 31. Was Theil des Hauses ist oder um des Hauses willen da ist, ist mit dem Haus verkauft; das steht im drey- und vierzigsten Gesez L. 14-18. erzählt, was dahin gehört: Cisternen, Wasserbehältnisse, Brunnen und ihre Röhren. Die Fische in den Weihern gehören weder zum Haus noch zum Gut, so wenig als die jungen Hüner und anderes Vieh zu einem Gut gehört; was

noch im Boden steht gehört zum Haus, manches, was nicht fest ist, als z. E. Schlüssel, Anhängschlösser auch ꝛc. Manches ist vergraben im Boden, und gehört weder zum Haus noch Gut, als Keltern, Fässer und dergleichen, Wein, und geärndete Früchte auch nicht. Zum Düngen bestimmter Mist gehört zum Gut, nicht zum Bauen bestimmtes Holz, Gemälde, die vest an der Wand sind, inkrustirter Marmor, und dergleichen gehört zum Haus, Vorhänge, angeschraubte Schrauben und dergleichen gehört nicht zum Haus, was zwar zum Bau bestimmt, aber noch nicht verbaut ist, gehört nicht zum Haus, was ausgegraben oder gefällt ist, gehört nicht zum Gut, wenns nicht ausgemacht ist; Ueberhaupt, was auf immer zur verkauften Sache gehören soll, ist mit verkauft, Brunnendeckel, die Larven, woraus das Wasser springt, die Säulen dazu und dergleichen gehören zum Haus, wenn sie schon nicht vest sind, was abgenommen worden, um es wieder anzumachen, gehört dazu, was erst angemacht werden soll, gehört nicht dazu, Pfähle, die noch nie eingesteckt waren, gehören nicht zum Gut, die, die wieder eingesezt werden sollen, gehören hin. Die Fruchtbehälter die nicht vest

im

im Boden sind, gehören nicht zum Haus; die Ziegel, die noch nie aufgelegt worden, auch nicht. — In Ansehung der Fische würde man wohl, da ein Fischweiher ohne Fisch nicht gedacht wird, anders sprechen müssen, alles übrige aber wird nach dem drey und vierzigsten Gesez leicht zu entscheiden seyn; unendlich wäre das Inventarium, wenn man alles bemerken wollte. L. 19. 20. Die Alten nennten den Kontrakt bald Kauf, bald Verkauf, so wie auch Miethe und Bestand. Das ist blos doktrinal. L. 21. Ist die Magd unfruchtbar, deren Frucht gekauft worden, oder über funfzig Jahre alt, so muß der Verkäufer, wanns der Käufer nicht wußte, dafür stehen. Das gehört ins achte und funfzigste Gesez. §. 1. Ist eine Abgabe vom Gut ohne des Verkäufers Wissen verschwiegen worden, so braucht er dafür nicht zu stehen, wenn ers nicht vor frey verkauft, versteht sich aus dem fünf und vierzigsten Gesez. §. 2. Ist in der Materie geirret, wenn schon der Verkäufer selbst irrete, so muß der Schaden ersezt werden, nach dem sieben und funfzigsten Gesez. §. 3. Hat der Verkäufer die Lieferung verzögert, muß er den Schaden aber nicht den zufälligen, sondern den würklichen der aus der Sache entspringt, ersezen; das steht im

sieben und vierzigsten Gesez. §. 4. Ich habe mir vorbehalten, eine Miethe um einen gewissen Preis, ich kann sie aus dem Kaufkontrakt fodern, nach dem zweyten Gesez. §. 5. Ich habe vorbehalten, daß du das Gut nur mir wieder verkaufen sollst, ich kanns aus dem Kaufkontrakt fodern, wenn du es einem andern verkaufst, nach dem zweyten Gesez. §. 6. Der Verkäufer behält sich vor jährliche Wohnung oder jährlich 6 fl. —. Der Käufer hat alle Jahr die Wahl, das braucht kein weiteres Gesez, als das zweyte. L. 22. Das Maas ist richtig im ganzen, nicht in den einzlen Theilen. Der Verkäufer muß vor die einzle Theile stehen; das braucht kein Gesez. L. 23. Der Verkäufer läßt den verkauften Knecht frey; er muß alles ersezen was der Käufer bekommen hätte, wann er nicht frey gelassen worden wäre, steht im sieben und vierzigsten und funfzigsten Gesez. L. 24. Dein Knecht kauft; ehe gezahlt wird, wirst du capite minutus; dann zahlst du. Du kannst nicht aus dem Kaufkontrakt klagen. Das geht uns in keiner Rücksicht an. §. 1. Ich habe deinen Knecht unwissend von Dieben gekauft; was er erworben hat, kehrt sammt ihm zu dir, was er mir geschadet hat, mußt du aus sei-

nem peculio ersezen. §. 2. Der Bürge für des Knechts Kauf muß leisten, was der Bürge für des Freyen Kauf, der Herr nur so weit das peculium reicht; geht uns nicht an. L. 25. Wer den Herbst kauft, und vom Verkäufer gehindert wird, zu lesen, bis er zahlt, kann auf die Uebergabe klagen, ist gelesen, so ist schon übergeben, dann braucht er nicht mehr auf die Uebergabe, sondern nur auf Auslieferung des Mosts zu klagen. Das Gesez ist, da unsre Proceßform nicht so formalistisch ist, überflüßig. L. 26. Es verkauft einer hundert Faß mit, die auf dem Gut liegen sollen, wenn auch keine da liegen, muß er hundert geben; ist nach dem zweyten Gesez zu entscheiden. L. 27. Was der Verkäufer zuzugeben versprochen, muß gute Waare seyn, nach dem fünf und vierzigsten Gesez des Versuchs. L. 28. Ich verspreche beym Kauf etwas zu thun, und stipulire besonders eine Strafe, wenn ichs nicht thue. Du kannst aus dem Kauf, oder der Stipulation klagen, hast du aus dem einen erhalten, was dir gebührt, kannst du aus dem andern nicht klagen, hast du nicht, so kannst du wieder zum andern greifen. Das braucht wohl bey uns kein Gesez. L. 29. Ich kaufe unwissend eine Sache, die mir legirt ist vom Erben, ich kann

das

das ausgelegte Kaufgeld wieder fodern. Allerdings, nach dem eilften Gesez, weil die Sache dem Käufer nicht eigen war. L. 30. Der mit dem peculio verkaufte Knecht stielt mir etwas vor der Uebergabe, ich kanns vom peculio abziehen, wenn das Gestohlne auch schon nicht mehr da war; nach der Uebergabe nicht, als wenns noch da oder von dir verzehrt ist. — Das Gesez geht uns nichts an. §. 1. Du hast wissentlich mir eine fremde Sache verkauft, auch ehe sie evincirt wird, kann ich gegen dich klagen, ob du mir gleich nur den Besiz, nicht das Eigenthum zu verschaffen hast. — Denn es ist Betrug nach dem achten Gesez. Das Gesez ist übrigens bey uns überflüßig; denn der Käufer ist bey uns schuldig, das Eigenthum zu liefern, und die Umschweife der Kaution wegen der Gewähr, womit diese Sublicität unschädlich gemacht worden, sind bey uns auf einem viel einfacheren Fuß. L. 31. Es ist mir die gekaufte Sache mit Gewalt weggenommen worden, ich brauch da mehr nicht, als die Klagen wegen der Gewalt zu geben, nicht für den Schaden zu stehen; das ist nach dem acht und vierzigsten Gesez zu beurtheilen. §. 1. Hast du die Uebergabe verschoben, so mußt du auch den Vortheil, den ich aus der Sache haben

konnte,

konnte, ersezen; nach dem sieben und vierzigsten Gesez. §. 2. Eine Sache ist zweyen verkauft, hat der Herr dem einen verkauft, dem andern der, dem die Sache nicht gehört, wird jener Kauf vorgezogen; hat sie beyde der Herr, oder beyde der verkauft, dem sie nicht gehört, so wird der vorgezogen, dem sie übergeben wurde; ist sie keinem übergeben, so wird der erste Käufer vorgezogen. Dieses steht im eilften und zwey und zwanzigsten Gesez. L. 32. Ist Betrug im Gewicht vorgegangen, so kann Käufer und Verkäufer auf den Schaden klagen — das steht im achten Gesez. L. 33. Sind verschiedene Sachen um einen Preiß gekauft worden, so kann auf jede geklagt werden. Das braucht kein Gesez. L. 34. Sind die Theile des Guts nicht, wie sie angegeben worden, so kann man klagen, nach dem ein und funfzigsten Gesez. L. 35. Ist ein Gut als frey verkauft, es leidet aber eine Dienstbarkeit, so kann aus dem Kontrakt geklagt werden. — Nach dem zweyten Gesez. L. 36. Die Kaution des zu befürchtenden Schadens muß der Verkäufer vor der Uebergabe des Hauses stellen lassen, sonst muß er dafür haften, wenn ein Schaden geschiehet, denn diese Kaution gehört zur Bewahrung, die er schuldig ist, nach dem acht und vierzigsten Gesez.

L. 37. So wie dem Käufer der Betrug des Verkäufers nicht schadet, so kann er ihm auch nicht nuzen, nach dem achten Gesez. L. 38. Der Verkäufer sagt: der Knecht hätte zehen fl. im peculium. Hat er mehr, so muß es doch gegeben werden, außer, wenn nur zehen fl. versprochen worden. — der und ähnliche Fälle müssen aus den Worten des Kontrakts nach dem zweyten Gesez entschieden werden. §. 1. Den Unterhalt des Knechts muß der Käufer zahlen, wenn er ihn zu spät abgeholt hat, — nach dem ersten Gesez. §. 2. Der Kessel, worinnen das Brunnenwasser gefaßt wird, gehört zum Haus — nach dem drey und vierzigsten Gesez. L. 39. Der Verkäufer hat Dienstbarkeiten, die er wußte, verschwiegen, und nur verkauft, wie er besessen. Er muß den unwissenden Käufer schadlos halten — Nach dem achten Gesez. L. 40. Stehende Bäume kann der Käufer nicht als ein Eigenthum ansprechen, aber aus dem Kaufkontrakt kann er die Auslieferung fodern. Das ist mit dem L. 25. einerley, folglich bey uns überflüßig, und nach dem drey und vierzigsten Gesez zu beurtheilen. L. 41. Eine Auflage zur Wasserleitung ist von dem Käufer verschwiegen worden; er muß sie vergüten, wenn er sie

wußte;

wußte; nach dem achten Gesez.' L. 42. Es sind zwey Güter verkauft, und ein Maas angegeben, das eine ist größer, das andere um so viel kleiner, als es angegeben worden. Die Billigkeit will, daß der Gewinn mit dem Verlust vergütet werde — das braucht kein Gesez; denn der Verkäufer kann auch aufs Uebermaas klagen. L. 43. 44. und 45. Drey Sklaven werden mit der Bedingniß dem Kajus legirt, daß er sie nach einem Jahr frey lassen solle. Kajus nimmt das Legat nicht an, spricht aber auch die Erben nicht loß; der Erbe verkauft die Sklaven. Der Käufer entläst einen, die beyden andern erfahren, daß sie auch frey seyn sollen, und der Erbe muß sie frey lassen, obgleich der Käufer auf den einen viel zu seinem Unterricht verwendet hat. Es ist die Frage, kann der Käufer den Preiß fodern? Ja, aber er ist nach der Billigkeit zu schäzen, und wenn die Sklaven den Kajus nicht zum Patron wollten, der eine frey gelassene auch den Käufer nicht, so muß der Erbe auch für diesen ersezen, was der Verlust des Patronatsrecht geschäzt wird. Man sieht wohl, daß dieses Gesez auf uns nicht anzuwenden ist, und daß, ausgenommen, was aus dem uns nicht angehenden Patronatsrecht geflossen ist, blos nach den Regeln der

Gewähr-

Gewährschaft zu entscheiden ist. L. 45. §. 1. Du verkaufst mir Kaji Plaz für deinen. Ich bau darauf, der Kajus muß mir den Werth des Baues ersezen; ich brauche also den Verkäufer nicht dazu — daß Kajus den Bau ersezt, gehört in die Materie vom Eigenthumsrecht; das andere ist nach dem eilften Gesez zu erklären, denn der Verkäufer hat mir mehr nicht als meinen Schaden zu ersezen, so weit ihn Kajus ersezt, hab ich keinen. L. 46. Ich habe eine fremde Sache verkauft, nun erb ich sie, ich muß den Kauf erfüllen, nach dem eilften Gesez. L. 47. Titius verkauft etwas, bekommt die Zahlung, und verspricht unter Strafe auf gewisse Zeit zu liefern; er liefert einen Theil und stirbt, der Termin verstreicht, und der Erbe liefert den Ueberrest nicht. Der Käufer kann auf die Strafe klagen, und die Interessen müssen ihm von Amtswegen zugesprochen werden. — Nach dem zweyten und funfzigsten Gesez. L. 48. Ich kauf vom Erbe ein Gut, so wie es der Erblasser besessen; der Erbe muß mir alle Dokumente vom Besiz des Erblassers vorlegen. Das steht im fünf und funfzigsten Gesez. L. 49. Es giebt einer vor, daß er ein Gut so hoch verpachtet, will auch auf fünf Jahre für einen so hohen Pacht gut seyn, um

den

den Verkäufer dadurch zu vermögen höher zu kaufen; der betrügerische Verkäufer kann belangt werden — Nach dem achten Gesez. §. 1. Ist der Kaufschilling bezahlt, so können die Interessen, wenn er schon zu spät bezahlt worden, nicht nachgefodert werden. Das gehört in die allgemeine Materie von Zinsen. L. 50. Wird der Käufer vom Zahlen des Kaufschillings losgesprochen, so kann er die gekaufte Sache auch nicht behalten; noch fodern. Kujacius erklärt das von dem Fall der gänzlichen Kassirung aller Schulden, die manchmal zu Rom vorfielen. Ein andrer Sinn läßt sich auch schwerlich dem Gesez geben, es schickt sich also nicht mehr für uns, oder käme so ein Fall, so würde er auch ohne Gesez so entschieden werden; wäre aber z. E. der Kaufschilling dem Käufer vom Verkäufer geschenkt oder er verrechnet worden, und dergleichen, so versteht sich ohne dies, daß dieses Gesez dahin nicht anzuwenden ist. L. 51. Hat der Käufer im Empfang, der Verkäufer in der Lieferung gezögert, so ist des Käufers Zögerung ihm allein schädlich, denn des Verkäufers Zögerung ist alsdann nicht gedenkbar. Der Fall ist nicht der, dessen L. 17. des sechsten Tit. des achtzehnten Buchs gedenkt, sondern es wird vorausgesezt,

daß

daß der Käufer die verkaufte Sache nie in Empfang nehmen wollen; da nun der Verkäufer nicht schuldig ist, ihm die Sache nachzubringen, so braucht der Fall kein Gesez, sondern der Käufer ist allein im Verzug. §. 1. Es ist auf einen Tag die Zahlung versprochen, der Verkäufer nimmt sie nicht, nachher verlangt er sie, du giebst sie nicht, so bist du im Verzug. – Das braucht kein Gesez. L. 52. Du kaufst ein Gut und übernimmst die rückstehende Abgaben. Der Verkäufer hat Quittungen für diese. Der Fiskus fodert die Abgaben noch einmal, und will dein Gut deswegen verkaufen, du kaufst es vom Fiskus, und zahlst es, nachher erfährst du, daß die Abgaben schon bezahlt sind, ist der Verkäufer dir schuldig, die Dokumente herauszugeben? Ja, allerdings, nach dem fünf und funfzigsten Gesez. §. 1. Ein Gut wird zur Ehesteuer gegeben, und zwar taxirt. Nun wirds verschuldet gefunden, kann der Mann aus dem Kauf klagen? Ja! denn Ehesteuer eines taxirten Guts ist wie Kauf. Die Frage gehört hieher nicht, sondern in die Materie vom Heurathsgut. §. 2. Es kauft einer ein Amt mit der rückständigen Besoldung; der Verkäufer muß die Klage auf die Besoldung dem Käufer abtreten. Unstreitig; nach dem zweyten

ten und sechs und dreyßigsten Gesez §. 3. Es macht einer einen Damm vors Haus gegen den Fluß, und verkauft das Haus, hat er auch den Damm verkauft? Er hats verkauft, wie es war vor dem Handel. Das steht im fünf und vierzigsten Gesez. L. 53. Du hast ein Haus verkauft und dem Käufer die rückständige Miethe versprochen; der Miethsmann hat aber Unterpächter gehabt, der Käufer bekommt nur, was du an Miethe bekommen sollen, nicht, was der Pachter von seinen Unterbeständern zieht; freylich, nach dem zweyten und eilften Gesez. §. 1. Du hast ein Gut verkauft, und das Gras nicht ausgenommen, das darinn ist, der Verkäufer bekommts, wenns im Gut liegt, geht aber die Straße darauf, nicht — Das geht uns nichts an; der Grund liegt darinn, weil im ersten Fall es Theil vom Gut macht, im andern nicht; §. 2. du hast den Miethsleuten die Wohnung vorbehalten; alle müssen darinn behalten werden, außer dem Verkäufer; du hast gesagt, bis auf den Tag der Miethe; die, die umsonst drinn sizen, braucht der Käufer nicht drinn zu dulden; gewiß! nach dem zweyten Gesez; denn der Verkäufer war kein Miethsmann, und die, die umsonst drinn sizen, haben keinen Tag der Miethe.

L. 54.

L. 54. Du verkaufst einen Knecht; vor der Liefe- rung läßt du ihn etwas thun, wobey er Schaden nimmt. Ists ohne deine Schuld, und ohne dei- nen Betrug geschehen, so ist der Schaden des Käu- fers — nach dem acht und vierzigsten Gesez. §. 1. Die hundert eingegrabene Fässer sind mit verkauft, sinds mehr, so hat der Verkäufer die Wahl, nur muß er ganze geben, so viel da sind; sinds eben so viel, so muß der Käufer sie nehmen, wie sie sind, nach dem zweyten Gesez des Versuchs. L. 55. Der Kauf über einen Knecht, der in des Feindes Gewalt ist, gilt, versteht sich ohne Gesez.

Aus dem Codex L. IV. T. XXXVIII. de Contr. E. V.

L. 1. Auch anders wo, als wo sie liegen, kann man über Liegenschaften einen Kaufkontrakt schlies- sen, braucht kein Gesez. L. 2. Raßende können nicht als in den Stunden des Verstands Kaufkon- trakte schließen, steht im vierten Gesez. L. 3. Scheinkäufe sind keine Käufe, ist Schenkung drun- ter verborgen, so gilt die — das braucht kein an- ders, als das oben vorgeschlagene allgemeine Ge- sez; was zum Schein geschieht, gilt nur so weit es Wahrheit ist. L. 4. Du kaufst vom Erben,

was

was die Mutter dir schenkt; beyde Kontrakte können nicht beysammen stehen, gilt aber die Schenkung nicht, oder ist sie als pflichtswidrig zu verwerfen, so gilt der Kauf, braucht kein Gesez; im ersten Fall könnte die geschenkte Sache nicht verkauft werden, im andern war sie so gut, als nicht geschenkt. L. 5. Auch des Pflegers Frau kann vom Pflegsohn nichts kaufen — nach dem sieben und dreyßigsten Gesez. L. 6. Die nachgefolgte Heurath hebt den vorhergehenden Kaufkontrakt der beyden Eheleute nicht auf – braucht kein Gesez. L. 7. Das Weib giebt vor, eine gekaufte Sache wäre ihr vom Mann geschenkt worden; der Vorwand macht, wenn er falsch ist, den Kauf nicht ungültig — das braucht kein Gesez, als das ebengedachte allgemeine. L. 8. Du hast nicht zum Geschenk, sondern wirklich verkauft, so kannst du den Kaufschilling, aber nicht die Sache fodern; nach dem sieben und vierzigsten Gesez. L. 9. Ohne Preis ist kein Kauf; ist der Preis nicht gezahlt, aber doch die Uebergabe geschehen, so bleibt die Sache beym Käufer, ist geschenkt und übergeben, so bleibt sies als Geschenk; nach dem acht und vierzigsten und zweyten Gesez. L. 10. Deine Mutter giebt irrig vor, sie habe ihre Sache von

dem

dem Vater gekauft. Ihr Vorgeben schadet ihr nichts; braucht kein Gesez. L. 11. Zum Verkauf kann keiner den andern zwingen, nach dem ersten Gesez. L. 12. Ist der Kauf richtig, so hebt ihn weder die gleichbald folgende Reue, noch die Einwendung, daß noch kein Bürge gestellt worden, oder dergleichen auf; nach dem zweyten Gesez. L. 13. Ist dem Käufer oder Verkäufer frey gestellt, zu kontrahiren, so kann er nicht zum kontrahiren gezwungen werden; nein! nach dem ersten Gesez. L. 14. Das Zugrecht der Anverwandten und Theilhaber wird aufgehoben, wo das nicht befohlen ist, braucht es kein Gesez. L. 15. Die Bestimmung des Preises ist auf den Entscheid eines dritten ausgesezt; der will oder kann keinen geben, so ist der Kauf null, nach dem ersten, zweyten und eilften Gesez; denn, da der dritte nicht gezwungen werden kann, so ist die Erfüllung des Kontrakts unmöglich.

L. IV. T. XXXIX. Cod. de haeredit. vel act. vend.

L. 1. Der Fiskus, der eine Erbschaft verkauft, braucht für die Schulden nicht zu stehen, sondern

der

der Käufer. Das Vorrecht des Fisci gilt bey uns nicht. L. 2. Der Erbe, nicht der Käufer der Erbschaft muß die Gläubiger der Erbschaft bezahlen. Das steht im drey und sechszigsten Gesez, versteht sich aber nur so weit, daß die Gläubiger nicht gegen den Käufer zu klagen brauchen. L. 3. Auch ohne des Schuldners Wissen und Willen kann eine Schuld verkauft werden, — das braucht kein Gesez. L. 4. Hat der Käufer durch Betrug die Erbschaft als geringer angegeben, so braucht der Verkäufer den Kauf nicht zu halten, nach dem achten Gesez des Versuchs. L. 5. Der Käufer der Erbschaft hat nur so viel Recht als der Erbe selbst, braucht kein Gesez. L. 6. Wer die Erbschaft verkauft, aber nicht übergeben, und einige Stücke daraus andern verkauft hat, muß dem Käufer den Schaden ersezen, nach dem zwey und funfzigsten Gesez. L. 7. 8. und 9. Der Käufer einer Schuld, oder der, der sie im Versaz hat, bekommt die Actiones vtiles. Das fällt, da die actiones vtiles bey uns nicht nöthig sind, ganz weg, sondern es kann gerade zu geklagt, und die Ceßion zur Legitimation vorgebracht werden. Der 40. 41. 42 und 43te Titel dieses Buchs, deren beyde erst unerträglich sind, gehen uns gar nichts an. Sie handeln

von Konterbanden, Verschnittenen und Eltern, die ihre Kinder verkaufen.

L. IV. T. XLIV. Cod. de rescind. Vend.

L. 1. Kauf aus Zwang und Furcht gilt nicht; nach dem achten Gesez. L. 2. Wenn unter dem halben Preis verkauft worden, ist Ausbesserung zu thun, nach dem sechs und funfzigsten Gesez. L. 3. Ohne des andern Willen kann der richtige Kaufkontrakt nicht aufgehoben werden, nach dem zweyten Gesez. L. 4. Das beweist keinen Betrug, daß du höher kauftest, als du verkaufen konntest. — Braucht kein Gesez. L. 5. Betrug hebt den Kauf auf — Nach dem achten Gesez. L. 6. Auch die Anerbietung des doppelten Kaufgelds kann den Kauf nicht aufheben — Braucht kein Gesez. L. 7. Auch die Käufe der Soldaten gelten, braucht kein Gesez. L. 8. Zwang und Betrug, nicht geringe Ueberzahlung hebt den Kauf auf, nach dem achten und sechs und funfzigsten Gesez. L. 9. Ist Vieh, statt Gelds gegeben worden, so gilt der Kontrakt auch — Es wird aber Tausch, gehört also nicht hieher. L. 10. Wegen des Käufers Betrug kannst du gegen den Käufer, nicht gegen den dritten klagen, dem dieser die Sache weiter verkauft hat — nach

dem

dem achten Gesez. L. 11. Hat der eine Theil beym Handel des andern Betrug gewußt, so kann er deswegen nicht klagen, nach dem achten Gesez; denn das ist kein wahrer Betrug. L. 12. Verkauf aus Noth ist auch gültig. Das braucht kein Gesez. L. 13. Wenn der Käufer auch nicht selbst beym Kauf erscheint, ist doch der Kauf gültig; braucht kein Gesez, oder höchstens das siebente Gesez. L. 14. Der Kaufkontrakt kann wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit des einen Theils nicht aufgehoben werden, nach dem sieben und vierzigsten Gesez. L. 15. Der Vorwand, man habe den rechten Preis nicht gewußt, hebt den Kauf nicht auf — Braucht kein Gesez. L. 16. Bey öffentlicher Steigerung um der Abgabe willen soll mehr nicht verkauft werden, als nöthig — das gehört hieher nicht, sondern zur Materie von der gerichtlichen Exsequution. L. 17. Wenn einer öffentliche Güter zu verwalten hat, und um heimlich davon zu gehen, heimliche Verkäufe macht, so verliert der Käufer die Sache, und wird, wenn er die Flucht auch wußte, noch um den Kaufpreis bestraft. — Das gehört mehr in das peinliche Recht, hieher nicht, wenn die Güter sonst des Verkäufers eigen wären, wären sie es nicht, so

entscheidet das eilfte Gesez. L. 17. Die kaiserliche Kämmerer sollen aus der kaiserlichen Garderobe nichts kaufen, nach dem sieben und dreyßigsten Gesez.

L. IV. T. XLV Cod. Quando liceat ab Emt. recedere.

L. 1. Ist die Sache noch nicht übergeben, kann jeder Theil durch bloßes Einverständniß zurückgehen, wo nicht, so muß ein neuer Kontrakt sie aufheben. – So weit das uns angeht, ist es aus dem neun und funfzigsten Gesez zu entscheiden. L. 2. Das Draufgeld ist noch keine Uebergabe – Braucht kein Gesez; wenigstens gehörts in die Materie von Uebergaben.

Lib. IV. T. XLVI. Cod. Si propter publ. pensitat. vend.

L. 1. 2. Eine richtige und gesezmäßige Subhastation ist nicht umzustoßen. L. 3. Sie muß auf Befehl des Richters unter der Aufsicht eines dazu authorisirten Beamteu öffentlich geschehen, und sind minorenne dabey, unter Mitwirkung der Pfleger. Dieses gehört theils zur Materie der Exsequution und Subhastation, theils unter das zweyte, vierte, fünfte und sechs und dreyßigste Gesez.

L. IV.

L. IV. T. XLVII. Cod. sine Censu vel reliquis fundum comparari non posse.

L. 1. 2. 3. Ohne die öffentliche Auflage kann kein Gut verkauft werden, denn der Fiskus hält sich blos an die Besizer, und ihm kanns nicht schaden, wenn schon Privatkäufer sich diese Abgabe zu zahlen, vorbehalten hätten. Dieses gehört nicht hieher, sondern in das Recht des Fisci, welches aber auf dem eilften Gesez beruht.

L. IV. T. XLVIII. Cod. de Periculo et Commodo R. Vend.

L. 1. Nach geschlossenem Kauf geht alle Gefahr auf den Käufer; war aber schon vor dem Kauf ein Mangel oder eine nahe Ursach bey der Sache vorhanden, woher der Schaden entstanden, so bleibt der Verkäufer dafür zu stehn schuldig. Steht im fünf und vierzigsten und acht und vierzigsten Gesez. L. 2. Ist auf Maas oder Gewicht verkauft, so hat bis zum Messen der Verkäufer die Gefahr auf sich; es wäre denn, der Käufer wäre säumig — steht im vierzigsten Gesez. L. 3. Des Verkäufers Betrug schadet dem Käufer nicht, nach dem achten Gesez. L. 4. und 5. So bald der Preis richtig, und der Kauf nicht durch Beding-

niß aufgeschoben ist, geht die Gefahr auf den Käufer. Nach dem acht und dreyßigsten und acht und vierzigsten Gesez. L. 6. Ist die Sklavin vor der Uebergabe nicht aus einem Schaden, der älter war, als der Kauf, gestorben, so leidet der Käufer den Schaden; das steht im fünf und vierzigsten und acht und vierzigsten Gesez.

T. XLIX. Cod. de Act. E. V.

L. 1. Aus dem Kauf entsteht nur eine persönliche Klage – das gehört zum zwölften Gesez. L. 2. Du kannst auf den Rückstand des Preises aus dem Kaufkontrakt klagen, und der Käufer kann nicht abziehen, was du aus Irrthum oder durch seinen Betrug verführt, versprochen hast, eben so muß er auch die Früchte, die vor dem Kontrakt gewonnen worden, und du nicht versprochen, herausgeben. Das steht im ersten und achten Gesez. Das übrige braucht kein Gesez. L. 3. Wegen des Draufgelds kann man nur gegen die Person klagen – Nach dem zwölften Gesez. L. 4 Wegen Verzögerung muß der Schaden ersezt werden – nach dem sieben und vierzigsten Gesez L. 5. Die Interessen vom Rückstand müssen bezahlt werden, wenn der Käufer Nuzen

aus

aus der Sache gezogen hat, wenn er auch schon nicht verzögerte — das gehört zur Materie von den Zinsen. L. 6. Wegen nicht erfüllten Kontrakts kann man nicht auf dessen Aufhebung klagen, nach dem sieben und vierzigsten Gesez. L. 7. Dein verkaufter Knecht wird dir ohne dein Wissen aus des Knechts peculium gezahlt; da das peculium ohnehin dein war, kannst du auf andere Zahlung klagen. Das braucht zumal bey uns kein Gesez. L. 8. Ist noch die gekaufte Sache nicht übergeben, so kann der Käufer auf die Uebergabe ehe nicht klagen, bis er zahlt; nach dem sechszehnten Gesez. L. 9. Ist eine größere Last auf dem Gut, als dem Käufer angezeigt worden, so muß der Schaden ersezt werden. Das ist aus dem sieben und funfzigsten Gesez zu entscheiden. L. 10. Ist die Sache nicht im Termine geliefert, muß der Schaden ersezt werden, nach dem sieben und vierzigsten Gesez. L. 11. Ist die Sklavin vom Verkäufer nach der Uebergabe frey gelassen, so wird sie nicht frey, vor der Uebergabe wird sie es, und bleibt mir die persönliche Klage übrig — Nach dem sieben und vierzigsten und funfzigsten Gesez das lezte, nach dem eilften das erste. L. 12. Wie der Schaden, so geht auch der Vortheil der gekauften Sache

gleich nach dem Kauf zum Käufer, und kann der Verkäufer die Uebergabe nicht thun, muß er diesen mit ersezen, nach dem sieben und vierzigsten und acht und vierzigsten Gesez. L. 13. Die Früchte gehören dem Käufer nach dem Kauf, die Interessen dem Verkäufer, wenn der Käufer säumte — Nach dem acht und vierzigsten und funfzigsten Gesez. L. 14. Der Käufer kann Kaution für die Gewähr fodern, nach dem neunzehnten Gesez. L. 15. Wenn nichts versprochen, und kein Verzug vorgefallen, kann der Verkäufer nur fodern, was verkauft ist – Braucht kein Gesez. L. 16. Dem Käufer kommt die Zucht des verkauften Viehes nach dem Kauf zu gut, den Aufwand auf die gekaufte Sache nach dem Verkauf muß er ersezen, nach dem acht und vierzigsten und ersten Gesez. L. 17. Für unrechtmäßige Gewalt braucht der Käufer nicht zu stehen, nach dem neunzehnten und acht und vierzigsten Gesez.

Lib. IV. T. L. Cod. Si quis alteri, vel sibi etc.

L. 1. Ist mit fremdem Geld gekauft, so kann der, dem das Geld gehört, nur das Geld fodern — Nach dem ersten Gesez, denn mit ihm wird der Kauf nicht geschlossen. L. 2. Vor der Freylassung hat

hat dein Vater dir ein Gut gekauft, er übergiebt dirs nach der Freylassung, so bist du Herr davon. Braucht bey uns kein Gesez. L. 3. Sklaven sind von der Mutter Geld für dich gekauft, du kannst sie fodern, nach dem zweyten Gesez. L. 4. und 5. Zum Schein ist deines Schwiegervaters Namen in den Kauf gesezt worden. Du behältst die Sache doch — das gehört zu der allgemeinen Rechtsregel: Schein giebt kein Recht, und zu dem zweyten Gesez. L. 6. Hast du für einen andern ohne sein Wissen gekauft, und die Sache ist dir übergeben, so behältst du sie, ist sie dem andern übergeben, so darfst du sie nicht fodern; ist sie keinem übergeben, kanns keiner fodern; das erste nach dem zweyten und sechsten Gesez; denn durch die Uebergabe hast du in deinem Namen kontrahirt, das zweyte nach dem siebenten Gesez; denn durch die Uebergabe hat der dritte deinen Kontrakt genehmiget, das dritte weil keiner kontrahirt hat, nach dem dritten Gesez. L. 7. Wer in deiner Gewalt war, oder auf dein Geheis für dich kaufte, der erwirbt dir die Kaufklage, nach dem siebenten Gesez. L. 8. Wer mit fremdem Geld kauft, und in den Besiz kommt, wird Herr der Sache — Nach dem zweyten Gesez. L. 9. Kauft einer mit frem-

dem

dem Geld, so kommts auf den Verkäufer an, wem er übergiebt; auch durch Briefe und Boten kann man kaufen, nach dem siebenten Gesez. In diesem ganzen Titel wird jedoch vorausgesezt, daß fremdes Geld nicht dem Käufer durch Darlehen eigen worden; denn in diesem Fall hat nur der Käufer ein Recht aus dem Kontrakt.

Lib. IV. T. LI. Cod. de reb. al. non alienandis. etc.

L. 1. Du verkaufst fremde Sachen, wußte es der Käufer nicht, und hat er sie verjährt, mußt du dem Eigenthümer das Geld, wusts der Käufer, oder hat er sie nicht verjährt, muß er die Sache ersezen, nach dem eilften Gesez. L. 2. Verkauft ein dritter deine Sache, wenn du den Kauf durch Betrug verführt, schon gesiegelt hast, kannst du doch, bis sie verjährt ist, sie wieder haben. Nach dem achten und eilften Gesez. L. 3. Es verkauft einer meine Sache; ich werde sein Erbe; ich kann sie nicht aus meiner Person wieder fodern, oder thu ichs, so kann die Einwendung des Betrugs, oder die Klage auf Gewährschaft mir dem Erben entgegen gesezt werden. — Das braucht kein ander Gesez, als das in der Erbschaftsmaterie,

terie, daß der Erbe für den verstorbenen Kontrahenten stehen muß. L. 4. Dein Vater stirbt, und hinterläßt einen Knecht um eine Schuld. Die Mutter überläßt dem Gläubiger den Knecht für die Schuld. Du kannst den Knecht wieder lösen, war er dem Gläubiger aber verpfändet, und er hat ihn, weil die Schuld nicht bezahlt wurde, rechtmäßig verkauft, so kannst du nicht — Das erste nach dem eilften Gesez; das zweyte gehört in die Pfandmaterie. L. 5. Nach deiner Freylassung verkauft dein Vater dein Gut, bist du nicht sein Erbe, und ists nicht verjährt, kannst dus wieder fodern; nach dem eilften Gesez. L. 6. Niemand kann fremde Sachen verkaufen, es wäre denn, daß sie ihm verhaftet wären, oder er es Amtswegen thäte, — nach dem eilften Gesez. Die Ausnahmen gehören hieher nicht. L. 7. Ist durch Gesez oder Vertrag oder Testament die Veräußerung verboten, so darf keinem andern mehr Recht darauf gegeben werden als das Gebot verstattet, nach dem zweyten und eilften Gesez.

Lib. IV. T. LII. Cod. de Com. reb. al.

L. 1. Deine Miterben können deine Sache ohne dich nicht kräftig verkaufen; nach dem eilften

Gesez.

Gesez. L. 2. Hat der Fiskus um der Abgaben willen ein Erbstück ohne dich verkauft, so gilts, habens die Miterben ohne dich verkauft, wenn schon der Preis auf die Abgaben verwendet worden, so gilts doch nicht. Das erste gehört zum fiskalischen Recht, das lezte zum eilften Gesez. L. 3. Auch Fremden kann einer sein unbestimmtes Antheil an einer Sache verkaufen, nicht blos den übrigen Theilhabern; braucht kein Gesez. L. 4. Dein Bruder kann dir dein Antheil nicht verkaufen, aber du kannst auch ihn nicht zwingen, dir seins zu verkaufen; braucht kein Gesez. L. 5. Du glaubst eine gemeinschaftliche Sache gehöre dir allein und verkaufst sie; du mußt dem Käufer die Gewähr leisten, nach dem neunzehnten Gesez.

L. IV. T. LIII. Cod. de Pact. inter Emt. et Vend.

L. 1. Du verkaufst mit Beding, daß du, wenn auf den Termin nicht gezahlt würde, die Sache und das Draufgeld behalten wollst, das gilt. — Nach dem zweyten Gesez. L. 2. Du behältst dir vor die Sache wieder zu lösen, das muß gehalten werden, und sie nebst den Früchten von der Zeit, da du die Auslösung erboten, muß dein bleiben,

nach

nach dem zweyten Gesez. L. 3. Wer sich vorbehält, daß, wenn nicht in gewisser Zeit gezahlt wird, die Sache wieder zu ihm kommen soll, kann nach der Uebergabe nur persönliche Klagen anstellen, wenn er anders nicht nur bittweis übergeben hat; das erste braucht kein Gesez; doch ist ja genau zu beurtheilen, ob er wirklich stillschweigend seinem Eigenthum entsagt hat; denn ist z. E. ausgemacht, daß der Käufer nur als Miethsmann in der Sache size, sie so lange nur in des Verkäufers Namen besizen soll, so kann der Verkäufer allerdings auf die Sache greifen, sie sey in wessen Hand sie wolle. L. 4. Hat in dem Fall der Käufer nach dem Termin die Intresse vom Ueberrest angenommen, so kann er gar nicht mehr auf die Sache klagen, nach dem neunten Gesez. L. 5. Sind Interessen versprochen, müssen sie gleich, sind keine versprochen, müssen sie erst nach dem Verzug bezahlt werden. Das erste, nach dem zweyten Gesez; das zweyte gehört in die Materien von Interessen. L. 6. Du hast weil dir etwas von einem dritten deswegen versprochen worden, verkauft; nun wird dieses nicht gehalten; du kannst den Kauf aufheben nach dem zweyten Gesez, wenn dieses entweder dem Käufer zur Bedingniß gemacht, oder mit

mit dem dritten eigentlich der Kauf geschlossen worden, weis der Käufer von der Sache nichts, und hat er blos mit dem Verkäufer zu thun gehabt, so kann der Verkäufer wohl deswegen an ihn nichts fodern. L. 7. Du behältst dir vor, die Sache zu lösen, will der Käufer deinen Vorbehalt dadurch unnüz machen, daß er sich vor dir verheelt, so kannst du die Auslösung beym Richter hinterlegen, und dein Recht auf die Art wahren. Das gehört in die Materie von Zahlungen. L. 8. Wenn der Handel nicht gemindert worden, muß er bleiben, wie im Anfang ausgemacht war. Nach dem zweyten und fünf und vierzigsten Gesez. L. 9. Es verbietet einer aus der gekauften Sache ein Grab zu machen, das galt bey dem alten nicht; nun solls gelten; uns geht das nicht an.

Der vierte Abschnitt dieses Versuchs handelt von Pacht und Miethe.

Sechs und sechszigstes Gesez.

Der Pacht- und Miethkontrakt ist ein Kontrakt, wodurch ich einem andern eine Sache, die durch den Gebrauch nicht vernuzt wird, gegen eine bestimmte Vergütung zu nuzen

zen überlasse, oder ihm gegen einen Lohn zu arbeiten gebe.

Sieben und sechszigstes Gesez.

Ist kein Pachtziel bestimmt, so hat die Pacht alle Jahr ein Ende.

Acht und sechszigstes Gesez

Dieser Kontrakt wird stillschweigend erneuret, wenn der Pachter über die Zeit sizen bleibt, der Verpachter ihn sizen läßt. In Feldgüthern dauert der weitere Pacht alsdann so lange, bis der ganze Bau benuzt worden ist; in Stadtgüthern, so lange die erste Miethe dauerte; ist die nicht bestimmt im Kontrakt, auf ein Jahr.

Neun und sechszigstes Gesez.

Der Verpachter muß die verpachtete Sache sammt allem, was zu dem Gebrauch nothwendig gehört, und von ihm nicht getrennt werden kann, dem Pachter zum Gebrauch liefern; kann der Verpachter nicht liefern, ohne seine Schuld, so muß er eine ähnliche liefern, kann er auch das nicht, so muß er den Zinß erlassen; kann er nicht durch seine Schuld oder

will

will er nicht, so muß er auch den Schaden ersezen, so wie er auch den Schaden, der aus einem Mangel an der gemietheten Sache entsteht, ersezen, und auf gegründete Furcht vor solchem Schaden den Kontrakt aufheben lassen muß. Der Pachter leistet, was er dagegen versprochen, und zieht aus der Sache allen Nuzen wie ein Eigenthümer.

Siebenzigstes Gesez.

Die verpachtete Sache bleibt des Verpachters Eigenthum; die Nuzung wird das Eigenthum des Pachters; jener leidet also den Zufall an der Sache, dieser, die an der Nuzung. Kann jedoch der Pachter wegen eines Zufalls an der Sache sie gar nicht nuzen, so wird der Kontrakt aufgehoben, kann er noch etwas daran nuzen, so wird die Pacht oder Miethe so weit vermindert. Kleinigkeiten werden nicht geachtet, und ist einer oder der andere Schuld am Zufall, so muß er den Schaden ersezen.

Ein und siebenzigstes Gesez.

Auch ungewöhnlicher und unverschuldeter Schaden an den Feldfrüchten, die noch auf

dem Halm stehen, wirkt, wenn sie deswegen nicht einmal ohne den Aufwand den halben Pachtzins geben, so viel, daß die Pacht dennoch gemindert wird, doch wird der Abzug ersezt, wenn in mehrjährigen Pachten in den folgenden Pachtjahren der Gewinn des Pachters am Schluß der Pacht so groß ist, daß er ihn daraus ersezen kann, nicht, wenn er in vorhergehenden Jahren so groß war.

Zwey und siebenzigstes Gesez.

Der Pachter kann weiter verpachten, er muß aber für seinen Unterpachter stehen.

Drey und siebenzigstes Gesez.

Die Früchte, und was der Pachter, der mit dem Verpachter kontrahirt hat, ins Gut oder Haus gebracht hat, ist diesem für den Zins stillschweigend verpfändet, des Unterpachters Sache nicht, dessen Früchte aber auch.

Vier und siebenzigstes Gesez.

Der Vermiether ist nicht schuldig, dem Miethsmann oder Pachter für seine Sache zu stehen, ausgenommen wenn er das ausdrück-

lich oder stillschweigend übernommen, auch dann braucht er aber nicht für unwiderstehliche Zufälle zu haften.

Fünf und siebenzigstes Gesez.

Wenn zwey einerley gepachtet haben, geht der erste vor.

Sechs und siebenzigstes Gesez.

Des Verpachters Erben müßen den Kontrakt halten. Seine Nachfolger in der verpachteten Sache allein, müßens nicht, ausgenommen wenn der Pachter ein Recht auf die Sache erlangt hätte, das mit ihr auf jeden Besizer übergeht.

Sieben und siebenzigstes Gesez.

Braucht der Vermiether seine Sache selbst unversehens und unumgänglich nöthig, oder muß er nothwendig solche Reparaturen drinn machen, daß sie indessen nicht benuzt werden kann; oder zahlt der Pachter und Miethsmann den Zins in zwey Jahren nicht, oder misbraucht er die Sache, oder verläßt er sie, so hebt der Richter den Kontrakt auf des Verkäufers Anrufen auf.

Acht und siebenzigstes Gesez.

Wird die verpachtete Sache verkauft, so muß dem Pachter der Schaden ersezt werden; der Käufer braucht aber den Pachtkontrakt nicht zu halten.

Neun und siebenzigstes Gesez.

Nach geendigtem Kontrakt ist die Sache, wie sie war, zurück zu geben, ohne alle Einwendung auch nicht einmal des gleich beweißlichen Eigenthums. Wird sie nicht, oder nicht zu rechter Zeit ausgeliefert, so schäzt des Vermiethers Eid den Schaden. Wird sie beschädigt ausgeliefert, so läßt der Richter den Schaden bessern.

Achtzigstes Gesez.

Allen nöthigen Aufwand auf die gepachtete Sache muß der Verpachter ersezen, so wie auch die für die Sache vom Pachter bezahlte Auflagen. Blos nüzlichen, aber dem Verpachter billig zuzumuthenden Aufwand ersezt der Verpachter ebenfalls, wenn der Pachter ihn nicht wieder wegnehmen kann, oder will, sonst nimmt er ihn weg. Aufwand zum Vergnügen braucht nicht ersezt, kann aber wegge-

nommen werden; die Unterhaltung der Sache ist aber des Pachters Pflicht, und kann er daher nichts fodern.

Ein und achtzigstes Gesez.

Der gedingte Arbeiter muß den Schaden ersezen, wenn er die übernommene Arbeit gar nicht oder nicht zu rechter Zeit fertigen will; hindert ihn Zufall an seiner Person, so hebt sich der Kontrakt auf; hindert ihn Zufall an der Sache, oder am Verdinger, so bekommt er den Lohn, wenn der Kontrakt Schuld war, daß er sonst nichts verdienet hat.

Zwey und achtzigstes Gesez.

Giebt der Arbeiter auch die Materie zur Arbeit, so ists Kauf, nicht Miethe.

Drey und achtzigstes Gesez.

Giebt der Dinger die Materie, so leidet er den Zufall, der an oder aus der Materie entsteht; der Arbeiter den Zufall, der an oder aus der Arbeit entsteht, bis sie geliefert, oder ausgemessen, oder vom Dinger genehmiget ist. Säumt der Dinger, oder wäre dem Zufall

nicht zu widerstehen, so leidet ihn der Dinger auch vor dem Ende der Arbeit.

Vier und achtzigstes Gesez.

Schuld leidet der Profeßionist in seiner Profeßionsarbeit, der gemeine Arbeiter in seiner Arbeit immer alle, außerdem nur nach der Billigkeit.

Fünf und achtzigstes Gesez.

Des Arbeiters Erben brauchen den Kontrakt des Erblassers, wenn er nicht ausdrücklich auf sie geht, nicht zu halten; des Verdingers Erben müssen ihn halten.

Sechs und achtzigstes Gesez.

Auch während der Arbeit kann der gedingte Arbeiter seinen Lohn nach Verhältniß dessen, was er gearbeitet, fodern.

Sieben und achtzigstes Gesez.

Der Fuhrmann und Schiffer braucht für die geladene Waare nur so weit zu stehen, als er Schuld an dem Schaden hat, der daran entsteht. Die Waare bleibt des Dingers Eigenthum.

Diese

Diese Geseze enthalten meinem Urtheil nach alles, was in den Pandekten, und dem Kodex unter dieser Materie vorkommt. Ich will auch noch sie gegen die einzle Geseze halten.

L. XIX. T. II. Pand. de Locat. Cond.

L. 1. Der Pachtkontrakt wird durch die bloße Einwilligung geschlossen. Das bezieht sich auf die römische Unterschiede der Kontrakte, und geht uns nicht an. L. 2. Pacht wird wie Kauf geschlossen, wenn der Lohn, die Miethe und die Sache richtig ist; nach dem sechs und sechszigsten Gesez. §. 3. Giebt der Arbeiter die Materie, so ists Kauf nicht Miethe, nach dem zwey und achtzigsten Gesez. L. 3. Ich gebe zu einem Gut das Vieh und Geschirr in einem Anschlag, so ist das für verkauft zu achten. Die Worte des Kontrakts müssen hier entscheiden. L. 4. Ist der Termin auf des einen oder des andern Willen gesezt, so hebt der Tod den Kontrakt auf. — Braucht kein Gesez; denn sonst stünde der Kontrakt nur bey den Ueberlebenden. L. 5. Ich laß einem den Pachtzins nach, es bleibt doch Pacht, braucht kein Gesez. L. 6. Der Pachter gewinnt etwas aus der Diebstahlsklage; der Gewinn ist sein, nach dem neun und sechszigsten

Gesez.

Gesez. L. 7. und 8. Der Unterpachter giebt dir zwanzig, du nur zehn. Izt hindert der Verpachter die Nuzung; er muß dir zwanzig ersezen; alles vielmehr, was du Schaden leidest. — Nach dem neun und sechszigsten Gesez. L. 9. Die vermiethete Sache wird dem Vermiether weggesprochen ohne seine Schuld, so muß er dem Miether doch die Nuzung einer eben so bequemen Sache verschaffen; nach dem neun und sechszigsten und siebenzigsten Gesez. §. 1. Des Nuzniessers Erbe braucht für den Pacht der nuznießlichen Sache nicht zu stehen, auch keinen Schaden zu ersezen, wenn zwischen der Zeit die Nuznießung aufhört. Der Pachter aber muß nach Verhältniß der Zeit den Pacht zahlen. Hat der Verleiher die Sache für eigen verpachtet, so muß der Erbe allen Schaden ersezen. Das erste nach dem eilften, das lezte nach dem achten Gesez. §. 2. Hat ein Theil auch den Schaden, der durch Uebermacht entsteht, übernommen, so gilts. Nach dem zweyten Gesez. §. 3. Zufällige Feuersgefahr braucht der Pachter nicht zu leiden; nach dem siebenzigsten Gesez. §. 4. Dem Pachter wird die Heerde mit Gewalt weggenommen. Er braucht dafür nicht zu stehen, und die Pacht von der Zeit an nicht zu zahlen. Nach dem siebenzigsten Gesez.

§. 5. Beym Arbeiter ist auch Ungeschick Schuld; nach dem vier und achtzigsten Gesez. §. 6. und L. 10. Du vermiethest mir ein fremdes Haus; das wird nun mein Eigenthum, ich brauch die Pacht nicht länger zu zahlen, als bis dahin. — Nach dem eilften Gesez. Vorausgesezt, daß der Verpachter alles Recht darauf verlohren; denn gesezt er hat die Nuznieſſung noch darauf, so muß ich den Pacht allerdings fortzahlen. L. 11. Für die Schuld aller derer, die der Pachter aufnimmt, und in seiner Familie hat, muß er stehen, nach dem siebenzigsten Gesez; denn er ist Schuld, daß er sie aufnahm. §. 1. Soll der Pachter gar kein Feuer haben, er hat aber eins, thut das Schaden, auch ohne seine Schuld, so muß er dafür stehen. — Nach dem zweyten Gesez. §. 3. Ich übernehme, dir Wein zu führen, er wird um meinetwillen arrestirt. Ich muß dir dafür stehen. Geschiehts durch Gewalt, so bin ichs nicht schuldig. — Nach dem sieben und achtzigsten Gesez. §. 4. und L. 12. Ich soll kein Heu ins Haus legen, ich thus doch, und es kommt dadurch Feuer aus. Ich muß den Schaden ersezen. — Nach dem zweyten und sieben und achtzigsten Gesez. §. 1. Der Schiffer muß umpacken, muß er durch seine Schuld, oder begeht er

im

im Umpacken einen Fehler, so muß er dafür stehen. Nach eben dem Gesez. §. 2. Der Schiffer fährt ohne Steuermann; er muß den Schaden ersezen, wenn er das Schiff nicht regieren kann. — Nach dem vier und achtzigsten und sieben und achtzigsten Gesez. §. 3. Es übernimmt einer einen Knecht zu unterrichten, und nimmt ihn, da ers nicht nöthig hätte, an Orte mit, wo er umkommt, er muß den Schaden ersezen. — Nach dem siebenzigsten und vier und achtzigsten Gesez. §. 4. Der Schuster schlägt den Buben, den er in Unterricht genommen hat, unversehens todt, weil er im Handwerk etwas fehlte, er muß aus dem Kontrakt den Schaden ersezen. — Nach dem siebenzigsten Gesez. Bey uns würde die Sache zu einer aussetordentlichen Strafe kriminal werden. §. 5. Du sollst mir einen Edelstein, den ich dir gebe, schneiden; er bricht. Geschiehts aus einem Fehler im Stein, so leid ich den Schaden, geschiehts aus einem Fehler in deiner Arbeit, so leidest du ihn, hast du ihn übernommen, so leidest du ihn immer. — Nach dem zweyten und drey und achtzigsten Gesez. §. 6. Die Mäuse oder Schaben haben das Gewand, das du dem Walker gegeben hast, verdorben, oder er hats verwechselt; er muß den Schaden leiden. —

Nach

Nach dem vier und achtzigsten Gesez des Versuchs. §. 7. Die Soldaten kehren beym Pachter ein, der zieht aus, hat ers dem Verpachter angezeigt, oder hat er nicht widerstehen können, so leidet er den Schaden, im andern Fall der Verpachter. – Nach dem siebenzigsten Gesez. §. 8. Es übernimmt einer Maase zu fertigen, die werden unrichtig gefunden, und von der Policey zerschlagen, wußte der Handwerker, daß sie unrichtig sind, so muß er den Schaden bessern, wußt ers nicht, so braucht er das nicht, sind sie gar nicht unrichtig, so kommts darauf an, ob der Handwerker Schuld gehabt, daß sie zerbrochen worden. — Alles nach dem vier und achtzigsten Gesez; vorausgesezt, daß der Verdinger von der Unrichtigkeit nichts wußte, sonst hebt sichs. §. 9. Es können zwey für einen Mann miethen. Braucht kein Gesez. §. 10. und L. 14. Ist ausgemacht, daß, wenn die Arbeit auf den Tag nicht geliefert wird, sie weiter verdingt werden kann, so kann gegen den ersten Unternehmer ehe nicht geklagt werden, bis sie weiter verdingt ist, und das nicht ehe, bis der Termin vorbey ist. Beydes nach dem zweyten Gesez. §. 11. Wer nach dem Ziel in der Miethe bleibt, bleibt in der Verbindlichkeit, er und sein Pfand,

das Pfand des dritten nur, wenn der auch einwilligt. Diese stillschweigende Verlängerung dauert aber nur ein Jahr. Das betrifft jedoch nur Baurengüter; denn Hausmiethen werden stillschweigend nicht erstreckt, ausser, wenn ein Ziel anfangs bestimmt war, dann aufs nemliche Ziel. Es versteht sich aber, daß der Verpachter und der Pachter bey der stillschweigenden Erneurung noch Kontrakts fähig war. — Alles nach dem acht und sechszigsten Gesez. Der Schluß nach dem vierten, fünften und sechsten Gesez; doch wird auch bey Baurengüter ein nach dem Bau proportionirter Termin der Verlängerung anzunehmen seyn. L. 15. Aus dem Kontrakt entsteht die Pacht-Verding- und Miethe-Klage. §. 1. Die hat Plaz, wenn der Pachter die Sache nicht zum Gebrauch besizen kann, wenn eine Bedingniß des Kontrakts nicht erfüllt worden. — Das braucht kein Gesez, als das zweyte und sechs und sechszigste Gesez. §. 2. Aller Schaden, der den Pachter am Genuß hindert, und von ihm nicht abgewendet werden kann, und aller ungewöhnlicher Mißwachs, wodurch er kaum den Samen wieder bekommt, verstattet ihm Abzug von der Miethe. §. 3. Dahin gehört auch Brand. §. 4. Wegen des Vorteils der folgenden

Pacht-

Pachtjahre muß dem Verpachter nachgezahlt werden, was er vorhero nachgelassen. — Nach dem ein und siebenzigsten Gesez. Die Bestimmung der Größe des Schadens ist nach der Praxis und dem arg. l. 2. C. de resc. vend. in dem Versuch anders angegeben. §. 5. Geringer Schaden wird nicht aufgebessert. Nach dem ein und siebenzigsten Gesez. §. 6. Es hat einer eine Ladung übernommen, sein Schiff aber ist zu Grund gegangen. Er kann die Fracht nicht behalten. — Nach dem ein und achtzigsten Gesez. §. 7. Der Schaden wird dem Pachter übrigens in solchen Fällen nicht ersezt, sondern nur Nachlaß der Miethe. — Nach dem ein und siebenzigsten Gesez. §. 8. Ein anders, wenn der Verpachter selbst den Genuß der verpachteten Sache gehindert hätte, denn da wird der Schaden ersezt. — Nach dem siebenzigsten Gesez. §. 9. L. 16. 17. 18. und 19. Ich hab dem Titius ein Gut verpachtet, der stirbt und hinterläßt einen Unmündigen, der Pfleger entsagt der Erbschaft, ich nehme also mein Gut zurück, und verpacht es weiter; nun läßt sich der Unmündige in vorigen Stand sezen; er kann mehr nicht an mich fodern, als daß ich ihm den Pacht entlasse, hat er aber Schaden dadurch, so mag er sich an den Pfleger

halten,

halten, ausser wenn ich mit dem Pfleger zur Entsagung Betrug gespielt. Das wird aus der Lehre von Wiederherstellung in den vorigen Stand deutlich werden. Das Gesez sezt übrigens voraus, daß der Erbe, der an des Pupillen Stelle tritt, den Kontrakt aufgehoben, und die Sache ist also, da dieser ein Recht dazu hat, nach dem zwanzigsten und sechs und siebenzigsten Gesez zu entscheiden, das lezte aus dem achten Gesez. L. 19. §. 1. Ich hab einem Fäßer vermiethet, die sind schadhaft und der Wein lauft aus, ich muß den Schaden ersezen, ich mag um den Mangel an den Fäßern gewußt haben, oder nicht; ich habe aber eine Weide verpachtet, da wachsen giftige Kräuter, und des Pachters Vieh stirbt, hab ichs gewußt, muß ich den Schaden ersezen, hab ichs nicht gewußt, so verlier ich nur die Miethe. — Das erste steht im neun und sechszigsten Gesez, — das zweyte im achten, und das lezte im ein und siebenzigsten Gesez. Die Ursache des Unterscheids liegt darinn, weil bey den Fäßern der Mangel an der Sache war. Bey der Weide nur der Mangel an der Nuzung. §. 2. Wird weitläuftig beschrieben, was der Verpachter dem Miethsmann für Instrumente geben muß; ein solch Gesez wird immer mangelhaft bleiben;

das

das neun und sechszigste scheint mir das genug zu bestimmen, das weitere ist aus dem vierzehnten Gesez zu entscheiden. §. 3. Ist ausgemacht, daß der Verpachter eine gewisse Quantität Getreide in einem gewissen Preis annehmen wolle, so kann er zwar den ganzen Pacht in Geld fodern, aber der Richter bestimmt den Schaden, und läßt ihn dem Pachter vergüten. Nach dem zweyten Gesez. Denn Schadloshaltung tritt an die Stelle der Erfüllung des Kontrakts. §. 4. Der Miethsmann hat etwas im Haus gebaut; er kanns wieder wegnehmen, doch ohne Schaden des Gebäuds, nach dem achtzigsten Gesez. §. 5. Der Vermiether hat den Eingang des Hauses so enge gemacht, daß der Miethsmann seine Mobilien nicht mehr herausnehmen kann, er muß sie ihm unbeschädigt herausschaffen, — das braucht wohl kein Gesez. §. 6. Es hat einer eine Jahrsmiethe vorausbezahlt, das Haus fällt aber vor der Zeit zusammen; er kann aus dem Miethskontrakt aber nicht, als ohne Schuld bezahlt, das übrige zurück fodern. Das erste steht im siebenzigsten Gesez. Das zweyte ist bey uns theils überflüßig, theils an sich klar. §. 7. Es hat einer ein Weib zu fahren aufs Schiff verdingt, die bekommt ein Kind auf dem Schiff. Er

braucht

braucht für das Kind nicht besonders zu zahlen. — Das Gesez ist fast lächerlich. §. 8. Die Miethsklage geht auch auf den Erben, — nach dem fünf und achtzigsten Gesez. §. 9. Der Verdinger stirbt, und der Unternehmer kann also den Kontrakt mit ihm nicht erfüllen, er muß doch bezahlt werden, wenn er sich nicht anderswo verdingt hat. Nach dem ein und achtzigsten Gesez. §. 10. Der Gesandte des Kaisers stirbt; seine beygegebene Subalterne können doch den Lohn fodern, wenn sie ihn nicht in der Zeit von einem andern verdient haben, — nach eben dem ein und achtzigsten Gesez. L. 20. Man kann auch auf Beding pachten; braucht kein Gesez. §. 1. nicht schenkungsweise. Braucht auch keins, als das sechs und sechszigste Gesez. §. 2. Bisweilen ist der Pachter nur gebunden, der Verpachter nicht. Z. E. Der Käufer behält die Sache pachtweis, bis er den Kaufschilling bezahlt hat; braucht kein Gesez. L. 21. Der Käufer bleibt im Pacht, bis er den ganzen Kaufschilling gezahlt hat; kann er, wenn er diesen zahlt, das Miethgeld abziehen? Nein! bis dahin muß ers zahlen. — Nach dem zweyten Gesez. L. 22. Wäre dabey ausgemacht, daß der Kauf nichts seyn solle, wenn der Kaufschilling nicht aufs Ziel gezahlt

würde,

würde, bis aufs Ziel sollte aber der Käufer als Pachter in der Sache bleiben, so kann, wenn aufs Ziel nicht gezahlt wird, der Verkäufer auf den Pacht klagen. Braucht kein Gesez. §. 1. L. 23. Es kann einer höher oder minder pachten, als die Nuzung beträgt. Das braucht wieder kein Gesez. L. 24. Hat sich der Verdinger einer Arbeit vorbehalten, daß er das Werk erst genehmigen wolle, so versteht sich, daß eine billige Beurtheilung des Werks verstanden wird, und die nicht auf der Willkühr des Verdingers beruht. — Braucht kein Gesez. §. 1. Die Sache des Unterpachters ist dem Pachter nicht verpfändet, aber die Früchte, nach dem drey und siebenzigsten Gesez. §. 2. Ist auf fünf Jahre gepachtet, der Pachter oder Miethsmann verläßt aber das Haus oder Gut in der Zeit, so kann der Verpachter gleich klagen. Nach dem sieben und siebenzigsten Gesez. §. 3. Das findet auch Plaz, wenn etwas ohne Termin gleich sollte gethan werden, versteht sich aus dem zweyten Gesez. §. 4. Wenn auf etliche Jahre verpachtet worden, und der Pachter kann im ersten schon nicht geniessen, so kann er auf die Aufhebung des Kontrakts klagen, wenn auch schon der Verpachter ihn nachher in dem Genuß lassen wollte. Ein Aufschub

schub weniger Tage thut zur Sache nichts. Das braucht kein weiter Gesez, als das neun und sechzigste. §. 5. Es befiehlt einer seinem Erben, dem Miethsmann den Hauszins auf die folgende Miethsjahre zu erlassen, will der ihn nicht wohnen lassen, so kann der Miethsmann aus dem Kontrakt, will er den Zins nicht erlassen, kann er aus dem Testament klagen. — Braucht kein Gesez. L. 25. Die Bestimmung des Lohns kann nicht auf einen unbestimmten, wohl aber auf einen bestimmten dritten Mann gesezt werden, und dann hängts davon ab, ob er den Lohn bestimmt, thut ers nicht, so ist der Kontrakt null. — Nach dem dritten Gesez des Versuchs. §. 1. Verkauft einer die verpachtete Sache, so kann der Pachter, wenn die Pacht ihm entzogen wird, gegen den Verpachter auf Schadloshaltung klagen. Nach dem acht und siebenzigsten Gesez. §. 2. Wenn der Nachbar die Fenster verbaut, oder sonst der Pachter ohne seine Schuld durch einen Fehler die Sache nicht so genießen kan, wie versprochen worden, oder wie sie Anfangs ward, so kahn der Pachter ausziehen, oder Schadenersaz fodern. Nach dem fünf und sechszigsten Gesez. §. 3. Der Pachter muß die Sache in gutem Stand und Wesen erhalten. — Nach dem neun und sechszigsten Gesez.

§. 4.

§. 4. Der Nachbar schadet dem gemietheten Haus aus Feindschaft gegen den Miether; dieser muß dafür stehen. Nach dem siebenzigsten Gesez. §. 5. So muß er auch das, was er selbst an der Sache verdorben hat, ersezen, welches jedoch durch verschiedene andere Klagen auch noch kann beygetrieben werden. Nach eben dem Gesez. §. 6. Wegen ungewöhnlichen Schadens an den Früchten wird dem Pachter ein Abzug erlaubt, nicht dem Halbbauer; denn dieser ist als Gesellschafter anzusehen. Das erste steht im ein und siebenzigsten Gesez, das zweyte braucht kein Gesez. §. 7. Es unternimmt einer eine Säule wegzuführen, und sie geht zu Grund; hat er nicht alles gethan, was von dem vorsichtigsten und geschicktesten erfodert werden kann, so muß er den Schaden ersezen. Nach dem vier und achtzigsten Gesez. §. 8. Hat der Schneider das Kleid verloren und Ersaz gethan, so muß der Eigenthümer ihm sein Recht, es überall wieder in seine Gewalt zu bringen, überlassen. — Braucht bey uns kein Gesez. Durch den Ersaz ists gekauft. L. 26. Es hat sich einer zu zweyen verdingt, er muß dem ersten zuerst arbeiten — Nach dem acht und siebenzigsten Gesez. L. 27. Um kleiner Unbequemlichkeit willen kann

der

der Miethher keinen Abzug fodern; nach dem siebenzigsten Gesez. §. 1. Es zieht einer aus wegen Furcht vor Gefahr, war die Furcht gegründet, so braucht er keine Miethe zu zahlen, war sie es nicht, so muß er; steht im neun und sechszigsten Gesez. L. 28. Ist der Miether doch in dem Haus geblieben, und die Furcht war vergebens, so muß er die Miethe bezahlen. §. 1. Ja, war sie auch nicht vergebens, so muß er doch zahlen, so lang bis der Schaden, den er fürchtet, geschehen, und er den Nuzen gehabt. Es wird an diesem Gesez von den Auslegern viel verschoben und verbessert. Ich glaube, es läßt sich auf diese Art wohl verstehen. Die Sache ist im neun und sechszigsten Gesez enthalten, weil nur der Schaden zu bessern war. §. 2. Hat der Vermiether dem Pachter ein anderes gleich gutes Haus verschafft, so muß er die alte Miethe fortzahlen, hat er das nicht, sondern der Miethsmann hat selbst eins gemiethet, so muß er so viel drauf legen, als dieses demselben mehr kostete, hat aber der Miethsmann eine andere Wohnung umsonst bekommen, so kann dieser nur so viel an der Miethe abziehen, als er daran nicht genossen. — Alles nach dem neun und sechszigsten Gesez. L. 29. Es ist ausgemacht, der Pachter soll weder selbst

Holz schlagen, noch andere schlagen lassen. Ist er schuldig, andere zu hindern oder anzugeben, die es thun? Ja! wenn ers gewahr wird. Dieses Gesez erklärt blos Worte des Kontrakts; das soll kein Gesez, wie schon oft bemerket worden. L. 30. Es hat einer ein Haus um dreyßig vermiethet; der Beständer bringt die Stuben einzlen so an, daß er vierzig herauszieht. Nun baut der Vermiether; muß er dreyßig nachlassen, oder vierzig? Das Gesez sagt dreyßig wenn er bauen mußte, muß er nicht, so ist er schuldig, allen Schaden zu ersezen. Jenes, nach dem sieben und siebenzigsten Gesez, dieses nach dem neunzehnten und neun und sechszigsten. §. 1. Es miethet eine Gesellschaft ein Bad, damit alle umsonst dort baden sollen. Im dritten Monat brennt das Bad ab; der Vermiether muß ein anders auf seine Kosten schaffen, oder die Pacht der übrigen Zeit zurückgeben. — Nach dem siebenzigsten Gesez. §. 2. Es hat einer ein Maulthier auf eine bestimmte Last gedingt, er ladet mehr auf und das Thier geht zu Grund. Der Verdinger kann aus dem Kontrakt klagen, es mag Schuld seyn wer will, aus dem aquilischen Gesez nur gegen den, der Schuld daran hat. — Das erste nach dem achtzigsten und ein und siebenzigsten Gesez;

sez; das lezte gehört in die Materie von Verbindlichkeiten. §. 3. Es hat einer einen Bau übernommen, und für den Schuh etwas gewisses versprochen, muß er warten, bis alles fertig ist, oder kann er auch unter der Arbeit für das gemachte seinen Lohn fodern? Er kanns auch unter der Arbeit – nach dem sechs und achtzigsten Gesez. §. 4. Wie, wenn des Miethers Hausgesind das Haus angesteckt? Der Miethsmann muß dafür stehen; denn das ist kein Zufall. Ist nach dem siebenzigsten und neun und siebenzigsten Gesez zu entscheiden. Es verdient aber dieser durchs ganze Recht sich erstreckende Fall eine Rechtsregel: jeder muß für den Schaden stehen, den sein Hausgesinde anrichtet, so weit nicht des Beschädigten Schuld ihn veranlaßt. L. 31. Es haben etliche dem Titius eine Partie Frucht auf ein Schiff verdingt, jeder zwar für seine Rechnung, aber doch ist alles zusammen geschüttet worden; einer läßt sich in einem Hafen sein Antheil herausgeben, und der Schiffer giebts ihm vom zusammengeschütteten. Nachher geht das Schiff zu Grund; können die andern an den Schiffer fodern, daß er ihnen zurück geben soll, wie viel er dem einen herausgegeben, so wie, wenn der Schneider das Kleid verwechselt, man sich an ihm erholen

kann? Nein! sagt das Gesez; es ist nämlich, fährt es fort, ein Unterschied, ob etwas so verdingt wird, daß das nämliche zurück gegeben werden soll, oder so daß nicht das nämliche, sondern nur eben so viel. In jenem Fall fände die Klage statt. Z. E. Wenn jeder sein Antheil besonders gelegt hätte, in diesem fände sie nicht statt, denn diese Art Gedinge hätten etwas von dem Anlehn – die Ursache des Gesezes ist sehr unbestimmt, denn auch die zweyte Art des Gedings macht den Schiffer noch lang nicht zum Herrn der Frucht, wie das Anlehn; sie geht ihm nicht zu Grund, er kann mit ihr nicht handeln, sie nicht verzehren, u. d. g. Die Sache hat aber doch ihre Richtigkeit, und kann blos aus dem drey und achtzigsten Gesez und dem, was über das Eigenthum bey vermischten Sachen verordnet werden muß, entschieden werden; daran, daß der Schiffer dem einen sein Antheil herausgegeben, hat er nicht unrecht gethan, und daß der andern ihre Sache zu Grunde gegangen, ist Zufall ohne des Schiffers Schuld: alles, in der Voraussezung, daß der Dinger die Zusammenschüttung der Frucht gestattet, oder doch nicht verboten. L. 32. Es verpachtet einer ein Gut auf etliche Jahre, und stirbt, vermacht aber das Gut durch ein Legat einem dritten.

ten. Der Pachter braucht den Kontrakt nicht zu halten, weil der Erbe des Guts Herr nicht ist, will er ihn aber halten, und der, dem das Gut legirt worden, will nicht, so muß der Erbe sich mit ihm abfinden. — Nach dem sechs und siebenzigsten Gesez. L. 33. und 34. Das Gut, das ich pachte, wird dir weggenommen, so daß ichs also nicht nuzen kann; du brauchst mir nur den Zins zu erlassen. Bist du aber Schuld daran, daß ichs nicht nuzen kann, mußt du mir auch den Schaden ersezen. Nach dem neun und sechzigsten Gesez. §. 35. Baust du nothwendig, so daß ich nicht den Pacht genießen kann, so mußt du den Pacht erlassen, bauest du freywillig, so mußt du auch den Schaden ersezen. — Nach dem neun und sechszigsten und sieben und siebenzigsten Gesez. Ist es, fährt das Gesez fort, dir unmöglich, die verpachtete Sache zu leisten, weil sie dir nicht gehört, so bist du Schuld daran, und mußt den Schaden ersezen; braucht kein Gesez als das eilfte und neun und sechszigste. §. 1. Ich habe ein Gut mit dir gemein; wir machen aus, es wechselsweise gegen ein Pachtgeld zu nuzen und dieses zu theilen. Du nuzest das ein Jahr, verdirbst aber freywillig meinen Genuß fürs andere. Ich kann als-

denn

denn auf Pacht, und Verpacht klagen; auf Verpacht wegen meines, und auf Pacht wegen deines Antheils — das Gesez ist bey uns überflüßig, weil wir keine Formalen der Klagen mehr brauchen. L. 36. und 37. Zufall leidet der Unternehmer, wenn aufs Maas gedingt worden ist, bis zum Messen, ist aufs Ganze gedingt worden, bis zur Genehmigung, wenns darauf auszusezen ist, oder zur Annahme oder Lieferung. War der Verdinger säumig, so leidet er allen Zufall, so wie wenn der Zufall unwiderstehlich ist; nach dem drey und achtzigsten und vier und achtzigsten Gesez. L. 38. Ist der Arbeiter bereit zu arbeiten, so muß ihm der Lohn gezahlt werden, wenn auch schon der Dinger ihn nicht anstellen will, oder kann, welches auch von den Advokaten zu sagen ist. — Nach dem ein und achtzigsten Gesez. L. 39. Der Pachter wird nicht Herr der gepachteten Sache. — Versteht sich aus dem sechs und sechszigsten Gesez. L. 40. Wer für die Bewahruug einer Sache Lohn empfängt, muß dafür stehen, so weit Bewahrung denSchaden verhüten konnte; nach dem zweyten und sechs und sechszigsten Gesez. L. 41. Beschädigt sie ein anderer, so muß der Bewahrer auch so weit dafür stehen, als ers hindern konnte. — Nach eben

dem

dem Gesez L. 42. Du stielst den verdingten Knecht, ich kann aus Pacht, oder Diebstal klagen. Braucht kein Gesez. L. 43. Ich beschädige den gemietheten Knecht; man kann aus dem aquilischen Gesez und aus der Pacht klagen. — Braucht kein Gesez. L. 44. Dienstbarkeiten — können nicht verpachtet werden — versteht sich ohne das Gut. Das gehört in die Materie von Dienstbarkeiten, wo vorkommen wird, daß sie von den Gütern nicht getrennt werden können. L. 45. Ich habe ein Haus gemiethet, ein Knecht hat dir Schaden gethan, ich kann nicht aus der Pacht, sondern muß auf Schaden Ersaz verklagt werden.— Versteht sich, wenn der Knecht nicht Schaden am Haus gethan hat, wovon oben beym L. 30. §. 4. das nöthige gesagt worden. §. 1. Du miethest von mir einen Knecht in deinen Laden, er stielt, du kannst nicht auf die Miethe klagen, als ob ich dir eine mangelhafte Sache gelehnt hätte — Braucht wohl kein Gesez; denn bey moralischen Mängeln wird niemand das neun und sechszigste Gesez anwenden. L. 46. Du miethest ein Haus um einen Pfennig; das ist Geschenk — Braucht kein Gesez. L. 47. Es hat einer vielen etwas verpachtet, und jeden für tüchtig angenommen; er kann nur

auf

auf jeden zu seinem Theil klagen, wenn alle zahlbar sind, obs gleich, sagt das Gesez billiger wäre, daß er jeden aufs ganze belangt, wenn er nur dem die Klage gegen die übrige überließe. Ein besonder Gesez, das nicht das befielt, was dem Gesezgeber am gerechtesten schien. Ich glaube aber, was es befohlen hat, ist gerechter, wenn nicht die Pachter eine Gesellschaft ausgemacht, oder alle vor einen Mann zu stehen versprochen haben, so ist durch den Kontrakt selbst die Verbindlichkeit getheilt. Die Sache ist aus den Worten des Kontrakts zu beurtheilen, und gehört in die Materie von vielen Schuldnern einer Sache, denn sie erstreckt sich fast durchs ganze Recht. L. 48. Ich verdinge weiter, was ich durch Geding unternommen, ich kann auch aus dem Pachtkontrakt klagen. Versteht sich. §. 1. Ich gebe den Knecht nicht wieder, den ich von dir gemiethet habe, ich muß die Schazung zahlen auf den Eid, nach dem neun und siebenzigsten Gesez. L. 49. Die Pfleger sollen von fiskalischen Gütern nichts pachten, — das ist ein besonderes römisches Gesez, das, wo mans einführen will, mehr in die Pflegschaftsmaterie, als hieher gehört. L. 50. Wer unwissend etwas an einen Soldat verpachtet hat, kann kla-

gen,

gen, weil ers unwissend gethan; die Sache braucht kein Gesez. Das Verbot, den Soldaten etwas zu verpachten, ist bey uns nicht in Uebung. L. 51. Es ist ausgemacht, wenn du mein Pachtgut nicht gehörig baust, darf ichs weiter verpachten, und du mußt ersezen, was ich in dem weitern Pacht verliere; du baust nicht gehörig, ich verpachte weiter, aber ich gewinne dabey, muß ich dir den Ueberschuß geben? Nein! denn die Klausel ist blos um meinetwillen gesezt worden. Das braucht kein Gesez, gehört auch eigentlich zu der Erklärung der Worte des Kontrakts. §. 1. Ich habe ein Werk verdingt, und ausgemacht, daß ich dem Unternehmer täglich dafür etwas gewisses geben wolle. Nun ist das Werk nicht recht ausgefallen, kann ich gegen den Unternehmer klagen? Es ist ein Unterschied zu machen, sagt das Gesez, ob du das Werk dem Unternehmer überhaupt verakkordirt hast, oder ob er dir nur im Taglohn ein Werk macht, das du selbst dirigirst und angiebst, in jenem Fall muß der Unternehmer vor den Schaden stehen, in diesem braucht ers nicht. — Die Sache braucht kein Gesez; denn in jenem Fall hat er das Werk verdorben, in diesem du. Man sieht, daß dieses Gesez sehr behutsam anzuwenden ist; denn gesezt, ich

nehme

nehme einen Zimmermann auf den Taglohn, mir ein Haus zu bauen, das ich angebe. Ist in meinem Angeben gefehlt worden, so trag ich natürlich den Schaden, hat aber er nicht recht gezimmert, so leidet er ihn. Das vier und achtzigste Gesez entscheidet, dünkt mich, alles auf das bestimmteste. Nach ihm würde im ersten Fall dieses Gesezes der Unternehmer die Schuld haben im zweyten Fall der Verdinger. L. 52. Ich vermiethe um zehn, du glaubst, du miethest um fünf. Der Kontrakt ist null. Nach dem neunten Gesez; aber ich vermiethe um fünf, und du glaubst, du miethest um zehn. Der Kontrakt gilt, ich kann aber nur fünf fodern, denn dieser Irrtum, da der Vermiether nur auf fünf klagen kann, ist eine Nebensache, die sich von selbst hebt. L. 53. Es pachtet einer Güter vom gemeinen Wesen. Er verpachtet sie wieder, und sein Unterpachter stellt einen Bürgen. Das gemeine Wesen kann sich an den Bürgen nicht halten, sondern nur an die Früchte. Das ist oben bey L. 24. §. 1. schon gesagt, steht im drey und siebenzigsten Gesez. Es wird aber die Ausnahme zu machen seyn, wenn der Unterpachter noch nicht bezahlt hat, denn sonst muß wohl der erste Pachter seine Klage gegen diesen soweit an den ersten Verpachter

übergeben, als der klagen konnte. L. 54. Muß der Bürge auch für die Zinse aus dem zu spät bezalten Pacht stehen? Es scheinet nicht, weil sonst diese nur für das Kapital stehen; aber, da in dem Kontrakt b. fidei die Interessen auch unversprochen zuerkannt werden, so ist in dem Fall der Bürge allerdings die Interessen zu zahlen schuldig, wenn er sich für alles, was der Miethsmann schuldig wird, verbürgt hat. Da bey uns der Unterschied zwischen dem Kontrakt nach Billigkeit und dem strengen Recht aufhöret, so ist die Frage keinem Zweifel ausgesezt, braucht also kein Gesez. §. 1. Es ist ausgemacht, wenn der Pachter vor dem Ziel ausgetrieben wird, soll er zehn zur Strafe erlegen, der Pachter zahlt zwey Jahre den Pacht nicht richtig, und wird ausgetrieben; kann er die Strafe fodern? Nein, denn das ist stillschweigend ausgenommen. Das braucht kein Gesez, denn der Pachter selbst ist Schuld daran, daß er ausgetrieben wird. §. 2. Es wird ein Knecht taxirt dem Pachter übergeben, stirbt er, so ist die Gefahr des Pachters. — Das ist wieder einer von den Säzen, die in die Rechtsregeln gehören, weil sie in das ganze Recht einen Einfluß haben. Ich würde die Rechtsregel so fassen. Was geschäzt übergeben

wird,

wird, um nur künftig beym Ersaz den Abgang zu bestimmen, bleibt des Uebergebers Eigenthum; was aber geschäzt übergeben wird, in der Absicht, daß nach Belieben die Sache oder deren Werth ersezt werden kann, wird dem eigen, ders empfängt. Jenes wird im Zweifel vermuthet. §. 55. Die verpachtete Scheuer ist erbrochen, und was darinn war, gestohlen worden; der Verpachter braucht nicht dafür zu stehen, als wenn er die Bewahrung übernommen hat, aber sein Knecht kann zur peinlichen Untersuchung gezogen werden. Das lezte geht uns nichts an. Das erste versteht sich aus dem ersten und siebenzigsten Gesez. §. 1. Der Miethsmann hat nothwendig etwas auf das Gemeindegut verwendet, oder etwas nüzliches verbessert; der Verpachter muß es ersezen, nach dem achtzigsten Gesez. §. 2. Wer vor der Zeit von der Pacht oder Miethe abgeht, muß allen Zins zahlen, wenn der Verpachter ihn sonst nicht erhalten hat; nach dem neun und sechszigsten Gesez. L. 56. Wenn der Pachter zwey Jahre lang die Zinse aus dem Haus oder Scheuer nicht zahlt, sich auch nicht finden läßt, so kann der Verpachter verlangen, daß der Richter das Haus öffnen, und alles, was darinn ist, beschreiben soll. — Nach dem sieben

und

und siebenzigsten Gesez. L. 57. Es hat einer einen Plaz vor seinem Haus vermiethet; der Miethsmann baut sein Haus, und legt auf den Plaz Erde über das Fundament des Gebäudes seines Nachbarn. In die Erde versezt sich der Regen, und erweicht endlich das Fundament so, daß des Vermiethers Haus einstürzt; kann der Vermiether aus dem Miethskontrakt klagen, oder aus unrechtmäßig zugefügtem Schaden? Aus dem Miethskontrakt, sagt das Gesez, weil der Schade nicht unmittelbar aus des Miethmanns Unternehmung, sondern mittelbar durch den Regen entstanden ist; denn bey der Klage auf unrechtmäßige Beschädigung wird eine Handlung vorausgesezt, aus welcher der Schaden unmittelbar entstanden ist. — So subtil philosophiren die römische Geseze, und so subtil mußten sie bey ihrer formularischen Jurisprudenz philosophiren, zumal da die, welche die Auszüge zum Corpus Juris hergegeben haben, nur Erklärer und Ausleger der Geseze, nicht selbst Gesezgeber waren. Wir brauchen die Umstände nicht, sondern klagen gerade auf Schadenersaz. L. 58. Du hast ein Haus vermiethet; der Miethsmann hats weiter und höher vermiethet. Nun verkaufst du das Haus, und überläßt dem Käufer auch die

Miethe. Dieser kann nicht mehr fodern, als die Miethe, die dir versprochen worden ist. — Das braucht kein Gesez; denn der Verkäufer konnte seinen Käufer nicht mehr Recht geben, als er selbst hatte. §. 1. Es ist ausgemacht, die Arbeit soll vor Neujahr fertig seyn, oder der Unternehmer soll den Schaden ersezen. Es muß alsdann nach der Billigkeit ein Ziel bestimmt werden, in welchem die Arbeit nach Möglichkeit zu machen war. — Das ist aus dem dreyzehnten Gesez zu entscheiden. §. 2. Es hat einer ein Bad gelehnt, und zu der nöthigen Reparatur sich hundert Gulden versprechen lassen; er muß Kaution machen, daß ers auch dazu verwenden will. Versteht sich, so weit es nöthig ist, denn Kaution, daß das Versprechen geschehen soll, kann bey jedem Vorschuß verlangt werden ohne Gesez, weil die Kaution keine neue Verbindlichkeit macht. L. 59. Es hat einer ein Haus zu bauen unternommen, ehe es noch halb fertig ist, kommt ein Erdbeben und es stürzt ein, der Schaden ist des Verdingers. — Nach dem drey und achtzigsten Gesez. Ist das vermiethete Haus eine nicht ganz geringe Zeit unbewohnbar, so braucht der Miether den Kontrakt nicht zu halten. Nach dem neun und sechszigsten Gesez. §. 1.

Auch

Auch durch den Erben des Pachters bleibt der Herr im Besiz. — Die Sache gehört hieher nicht, und ist würklich auch keines Gesezes werth, denn wer für den Herrn besizt, besizt in seinem Namen, welches allenfalls in der Materie von Besiz und Verjährung ausgedruckt werden kann. §. 2. Der Walker hat dein Tuch verloren, du weißt, wers hat. Kannst du gegen den Walker, oder mußt du gegen den Dieb klagen? Der Richter muß urtheilen, ob dus vom Diebe erhalten kannst. Kannst du, so muß du auf Kosten des Walkers gegen ihn klagen; kannst du nicht, so klagst du gegen den Walker, und überläßt ihm dein Recht gegen den Dieb. — Braucht kein Gesez. — Denn der Walker bleibt nach dem vier und achtzigsten Gesez immer in der Verbindlichkeit. §. 3. Es ist ein Haus, nach einem Riß zu bauen, verdingt worden; der Verdinger läßt etwas ändern, das Haus ist dann zwar nicht nach dem Riß und Akkord gemacht, aber der Unternehmer ist doch frey zu sprechen. Gewiß; nach dem zwanzigsten und ein und zwanzigsten Gesez. §. 4. Ich will ein Haus bauen, und frage dich, wie hoch es kommt, du sagst zwey hundert. Ich verding dirs auf den Taglohn, zahle auch hundert zum Vorschuß; nun hör ich, das Haus

soll

soll drey hundert kosten. Ich verbiete dir also fortzubauen, das kann ich, und du mußt mir vom Vorschuß zurück geben, was noch nicht verwendet ist; das ist aus dem neunten Gesez zu entscheiden. §. 5. Du schneidest eine fremde Erndte mit Wissen, der Pachter kann seinen Verpachter zwingen, die Frucht von dir zu fodern, aus dem Pachtkontrakt. Bey uns kann der Pachter selbst sie fodern, da die Subtilität vom Eigenthum der Frucht auf den Gütern und der Vindikation des Eigentums, worauf dieses Gesez beruht, bey uns soweit nicht ausgedehnet worden. §. 6. Es hat einer ein Magazin, das er zu verlehnen pflegt; in dem Anschlag macht er bekannt, daß er für Geld ꝛc. nicht haften würde. Nun miethet einer einen Plaz in dem Magazin, und der Vermiether sieht, daß er Geld hinein bringt, und leidet es, er muß doch die Gefahr auf sich nehmen. — Dieses Gesez scheinet, mir wenigstens, sich blos auf die besondere Eigenschaften der Leute zu gründen, die in Rom Magazine hielten, bey welchen sie nicht allein die Miethe, sondern auch die Bewahrung der eingebrachten Sache übernahmen. Nun sagt das Gesez also, daß diese für die eingebrachte Sache stehen müßten, wenn sie wußten, was eingebracht worden, ob sie gleich

dafür

dafür nicht stehen zu wollen bekannt gemacht hätten. Das Gesez beruft sich auf eine stillschweigende Erlassung der allgemeinen Bedingniß, daß der Verpachter nicht für solche Sachen stehen wolle. Aber ist nicht des Miethers Handlung eben sowohl ein stillschweigendes Annehmen der allgemeinen Bedingniß? Der Vermiether hat nicht gesagt: ich will diese Sachen gar nicht annehmen, sondern nur, ich will für diese Sache nicht stehen. Gottfried will dieses Gesez bessern, aber, mich dünkt, er sagt gar nichts. Da mir hier nicht darum zu thun ist, die römische Geseze zu erklären, sondern nur die Grundsäze aus ihnen herauszuziehen, so glaube ich, man kann diesen §. wohl übergehen; denn ist er so zu verstehen, wie ich ihn verstehe, so sagt er etwas unbilliges, und ist er nicht so zu erklären, sondern zu verändern, so wird man am besten thun, entweder ein neues Gesez zu geben, oder die Streitfrage hierüber nach dem sechsten und vierzehnten Gesez zu entscheiden, und dann wird sie immer vor den Verpachter ausfallen. Giebt ja doch L. 2. ff. de nautis caup. &c. diesen sonst in den Rechten so wenig begünstigten Leuten das Recht, sich durch ihre Erklärung von der Schuldigkeit der Bewahrung des bey ihnen eingestellten los zu machen,

chen, wenn es die, welche bey ihm eingehen, erlauben. §. 7. Du borgst von mir einen Knecht, deine Maulesel zu treiben, der verwahrlost sie, weil er die Sache nicht versteht; hat er sich selbst dazu vermiethet, so muß dir der Ersaz so weit geschehen, als sein peculium reicht, hab ich dir ihn vermiethet, so brauch ich nur dafür gut zu seyn, daß ich dich nicht betrogen, oder äußerst nachläßig bedient habe; hast du aber, ohne einen bestimmten Knecht zu verlangen, von mir einen Eseltreiber verlangt, so muß ich vor alle seine Fehler in Besorgung des Esels stehen. Man sieht, daß im ersten und dritten Fall ein Profeßionist gewählt worden ist, im zweyten aber nur ein simpler Arbeiter — die Sache ist also nach dem vier und achtzigsten Gesez zu entscheiden. §. 8. Muß der Passagier auch für die Kutsche und Pferde den Zoll zahlen? Wenn der Fuhrmann den Zoll wußte, nicht, wohl aber, wenn er ihn nicht wußte. — Nach dem stillschweigenden Vertrag aus dem sechsten und vier und siebenzigsten Gesez. §. 9. Es miethet einer von einem ein ganzes Magazin. Der Vermiether braucht dessen Sache nicht zu bewahren. — Nein! weil dieser alle andere ausschliessen, und selbst bewahren kann. Die Entscheidung ist, wenn nicht ausdrück-

lich

lich darüber etwas ausgemacht ist, aus der still-schweigenden Uebereinkunft nach dem sechsten Gesez zu nehmen; denn wie wenn der Vermiether den Schlüssel zum Magazin behalten hätte, oder der Speditionskontrakt wäre damit verbunden. L. 61. Der Meier pflanzt Reben zum Besten des Guts. Nun wird er auf die Pacht verklagt. Er kann entweder den Aufwand zurückfodern, oder die schuldige Pachtzinse verweigern. Ja! aber nach dem L. 55. §. 1. kann er mit diesen, wenn sie dem Aufwand nicht gleich kommen, nicht abgewiesen werden. — Dieses Gesez ist also aus dem L. 55. §. 1. zu erklären, und der Fall aus dem achtzigsten Gesez zu entscheiden. §. 1. Dein Schiff wird neun Monate auf der Reise aufgehalten, und die Waare, die ich auflud, konfiscirt. Kannst du auf den Fuhrlohn klagen? Ja! vorausgesezt, daß du an der Konfiskation nicht Schuld wärst, und dann ist die Sache nach dem sieben und achtzigsten Gesez zu entscheiden. L. 62. Du übernimmst einen Damm zu machen, fällt er ein, weil der Boden nicht haltbar war, so ist der Schaden des Verdingers, fällt er ein, weil die Arbeit nicht recht war, so ists des Arbeiters Schaden. — Nach dem drey und achtzigsten und vier und achtzigsten Gesez.

Aus dem Codex Lib. IV. T. LXV. de loc. cond.

L. 1. Der Verdinger eines Magazins muß für die darinn verwahrte Sachen stehen; Gewalt und Zufall, dem er nicht widerstehen konnte, entschuldiget ihn. — Nach dem vier und achtzigsten Gesez. L. 2. Du kannst den gedingten Lohn mit den Zinsen fodern. — Braucht bey uns kein Gesez, da der Verzug die Zinse nach sich zieht, und alle unsere Kontrakte, Billigkeitskontrakte sind. L. 3. Um eigenen nöthigen Gebrauchs, nöthigen Baus, oder des Miethmanns üblen Betragens willen, kann der Miethsmann ausgetrieben werden. — Nach dem sieben und siebenzigsten Gesez. L. 4. Wenn das gemiethete Magazin in Gefahr stehet, erbrochen zu werden, müssen die Vermiether Wächter dazu geben. — Braucht kein Gesez; in so ferne sie die Bewahrung auf sich haben. L. 5. Für die Miethe ist das, was ins Haus gebracht worden, immer verpfändet, auch wenn der Vermiether nicht weiß, was es ist; das braucht kein weiter Gesez, als das drey und siebenzigste. L. 6. Wenns nicht besonders ausgemacht ist, so kann jeder Unterpächter anstellen; braucht kein Gesez. §. 7. Du hast für einen Pachter auf fünf Jahre gut gesagt, nach

der Zeit kündigest du die Bürgschaft auf; du brauchst dafür ihm weiter nicht zu stehen. — Braucht kein Gesez. L. 8. Wetterschaden an den Früchten auf dem Halm wird, wenn er nicht durch andere reiche Erndte ersezt, oder ausdrücklich vom Pachter übernommen worden, diesem durch Nachlaß an der Pacht vergütet. Nach dem ein und siebenzigsten Gesez. §. 9. Der Käufer braucht unbedungen den Pacht nicht zu halten; nach dem zweyten und sechs und siebenzigsten Gesez. L. 10. Des Pachters Erben müssen den Pacht halten; nach dem sechs und siebenzigsten Gesez. L. 11. Nach den Terminen des Pachts sind die Erben den Kontrakt zu halten, nicht schuldig. — Versteht sich. L. 12. Der Verpachter ist nicht schuldig, dem Pachter den Schaden an dem Seinigen zu ersezen, der durch Zufall geschieht. — Nach dem vier und siebenzigsten Gesez. L. 13. Ist ein Gut stückweise verpachtet, so haften die Pachter einzlen, ists mehreren, aber jedem für einen Mann verpachtet, so haftet jeder für alle. Nach dem zweyten Gesez, jedoch mit Rücksicht auf das sechste Gesez, dessen Innhalt den oben angeführten L. 46. ff. loc. cond. veranlaßt. L. 14. Wenn der Miethsmann den Kontrakt nicht hält, so könnt ihr ihn verklagen. —

Versteht

Versteht sich. L. 15. Wenn der Verpachter dich aus der gepachteten Sache treibt, kannst du aus dem Pachtkontrakt gegen ihn klagen, und die Strafen, die im Kontrakt auf den gebrochenen Kontrakt gesezt worden, fodern — nach dem zweyten und neun und sechszigsten Gesez. L. 16. Durch långeres Bleiben in der Miethe wird sie und das Pfand stillschweigend verlångert. Nach dem acht und sechszigsten Gesez. L. 17. Die Interesse des Pachts kann nach dem Ziel gefodert werden; bey uns ohngezweifelt. L. 18. Ausser im Jahr des Mißwachs durch die Heuschrecken oder dergleichen kannst du die angedingte Pachtfrucht immer fodern. — Nach dem neun und sechszigsten und ein und siebenzigsten Gesez. L. 19. Die Worte des Kontrakts und die Gewohnheit entscheidet bey diesem Kontrakt, und des einen Nachlaß kann dem andern desfalls nichts nehmen. Braucht kein Gesez. L. 20. Ich miethe aus Irrthum meine Sache, dadurch verlier ich mein Eigentum nicht, aber der Kontrakt ist null. — Nach dem eilften Gesez, welches der Vermiether gebrochen hat. L. 21. Wegen eines andern höhern Gebots kannst du nicht vom Kontrakt abgehen. — Braucht kein ander Gesez, als das zweyte. L. 22. Es hat dir

einer

einer sich zur Arbeit verdingt, der Richter muß ihn nach den Umständen und der Billigkeit zu Erfüllung des Kontrakts anhalten, ist nach dem siebenzehnten und neun und sechszigsten Gesez zu entscheiden. L. 23. Du hast einem ein Gut verpachtet, nun spricht ers an als Eigenthum; daß ers gepachtet hat, ist kein Beweis gegen ihn, aber wirds ihm abgesprochen, so muß er den Pachtkontrakt halten. Das erste braucht kein Gesez, denn die Würkung des Beweises muß der Verstand des Richters beurtheilen. Das lezte braucht auch keins, denn durch den Streit über das Eigenthum wird der Kontrakt nicht aufgehoben, oder wie das Gesez schön sagt: Niemand kann sich selbst die Art seines Besizes verändern, das heißt hier, wer als Pachter in den Besiz kommt, kann sich nicht selbst zum Herrn machen. L. 24. Auch ohne Schrift kann die Pacht geschlossen werden, und du hast dich an deines Verpachters Erben, nicht an dessen Frau zu halten, es wäre denn, daß sie selbst verpachtet hätte. Das erste und lezte braucht kein Gesez; das zweyte ist aus dem sechs und siebenzigsten Gesez zu entscheiden. Bey uns könnte man aber auch gegen die Frau klagen, wenn sie Nuznießerinn ist, weil sies Namens des Erben besizt, aber nur auf den

Genuß

Genuß der Pacht, nicht auf Schadenersaz und dergleichen. L. 25. Auch der Eigenthümer kann gegen die Zurückgabe des Pachtguts nicht sein Eigenthumsrecht einwenden. — Nach dem neun und siebenzigsten Gesez. L. 26. Nach verlaufenem Pacht hat der Kontrakt ein Ende, und der Verpachter muß dem Pachter alles das seine verabfolgen lassen, braucht kein Gesez, als das erste und zweyte. L. 27. Du hast dem Meier des von dir gepachteten Guts etwas vorgeschossen, hat der Verpachter es durch Stipulation versprochen zu ersezen, so kannst du darauf gegen ihn klagen, hat ers nur durch ein bloßes pactum, so kannst dus nicht. — Geht uns nicht an. L. 28. Zufall hat im Pacht- und Miethkontrakt keiner dem andern zu leisten. — Nach dem siebenzigsten, ein und achtzigsten und drey und achtzigsten Gesez. L. 29. Des Pachters Erben müssen das Haus wieder herstellen, das der Pachter zu Grund gerichtet hat. — Nach dem neun und siebenzigsten Gesez. L. 30. Kuriales sollen nicht pachten. Mit dem Amt der Dekurionen ist auch dieses Gesez verfallen. L. 31. Soldaten sollen nicht pachten. Ist bey uns auch anders. L. 32. Der erste Pachter darf nicht fodern, daß der Verpachter ihm nothwendig wieder pachten

müsse, thut ers, so wird er gepeitscht, und des Landes verwiesen. Die Strafe ist streng, und in bürgerlichen Sachen besonders, bey uns aber nicht üblich. Die Sache braucht kein Gesez. L. 33. Wenn kein Ziel des Pachts gesezt ist, so kann sie alle Jahre geendiget werden. — Steht im sieben und sechszigsten Gesez. Es würde aber, dächt ich, besser seyn, wenn man das Ziel nach der Gewohnheit jedes Orts bestimmte, in Feldgütern zumal. L. 34. Wer die gepachtete Sache am Ziel nicht freywillig zurück giebt, muß ausser ihr noch den Werth ersezen. — Das ist im neun und siebenzigsten Gesez enthalten, so weit es bey uns üblich ist. L. 35. Wird mit vielen Worten wieder verboten, daß kein Soldat etwas pachten soll. Geht also uns nichts an.

Ich schliesse hier den Versuch meines Vorschlags, obgleich mein erster Plan noch viel weiter gieng. Ich wollte zugleich auf eben die Art eben diese Materien aus den verschiedenen Landrechten und Statuten, die mir unter die Hände gekommen sind, ausziehen, und aus ihnen darthun, wie wenig auch von denen bey einem solchen Gesezbuch übrig bliebe; und dann wollte ich aus den besten Koncilien

und rechtlichen Gutachten die Fälle, die hier einschlagen, sammlen, und zeigen, wie leicht auch die verwickelsten aus den vorgeschlagenen Gesezen zu entscheiden wären; beydes muß ich aber vor izt unterlassen, denn zu jenem hatte ich keine Zeit, und dieses kann nicht wohl geschehen, bis wenigstens ein großer Theil des Gesezbuchs, und insonderheit der Titel von den Rechtsregeln zu Stand gebracht ist; weil die verschiedene in verwickelten Fällen vorkommende Nebenpunkte sich meist über alle Rechtsmaterien ausdehnen. Ich muß also diese Arbeit entweder geschäftlosen Gelehrten überlassen, oder auf andere Zeiten verschieben. Aber auch blos das, was da liegt, ist, dünkt mich, genug, meinen Vorschlag zu verstehen, und dessen Möglichkeit und Nuzbarkeit zu prüfen; und ich hoffe, daß wenigstens die Sache diese Prüfung verdient, wenn auch meine flüchtige Arbeit ihrer nicht würdig scheinen sollte. Nur bey einer Klasse von Gelehrten wird es aber auch wohl die Sache nicht scheinen, und das werden diejenigen seyn, welche, zumal zu unsern Tagen, sich so viele edle Mühe geben, alles wieder auf die Ordnung der Natur zurück zu rufen, und Politik, Oekonomie, Erziehung, und Gesezgebung in eine beständige Harmonie zu bringen, sich um die Wette beeifern.

Schwer-

Schwerlich kann ein Mensch vor den würdigen Männern, die zu dieser Fahne geschworen haben, mehr Ehrerbietung haben als ich; aber eben diese Ehrerbietung nöthigt mich, noch ein paar Worte mit diesen zu reden, damit sie diesen meinen Vorschlag nicht wieder in einem eben so falschen Licht ansehen, als sie verschiedene andere meiner Gesinnungen angesehen haben.

Ohne Zweifel werden die Philosophen sagen, was gewinnen wir durch ein Gesezbuch, das wieder ganz auf fremden Grundsäzen beruht? Kein Gesez wird ihren Beyfall haben, das nicht aus der Natur der Dinge, aus den Verhältnissen der Bürger zu ihrem Nahrungsstande, und zu der gemeinen Glückseligkeit gezogen worden ist. Warum, werden sie fragen, nehmt ihr euer neues Gesezbuch nicht lieber ganz aus der Hand, der Natur? Unglaublich ist der Einfluß des bürgerlichen Rechts in die Familienglückseligkeiten, in den Ackerbau, in die Freyheit des Handels und Wandels. Eure römische Juristen haben nichts weniger als das vor Augen gehabt, und hätten sie auch auf diese Dinge gesehen, so war doch ihre Verfassung von der unsern so verschieden. Dieses, und hundert andere Dinge, die sie sagen werden, wird sie endlich

lich auf den Schluß bringen, daß man nothwendig dem römischen Recht ganz entsagen, und ein neues Gesezbuch nach eigenen nicht römischen, nicht deutschen, sondern blos nach natürlichen und vernünftigen Grudsäzen schreiben müsse.

Ich habe einen Theil dieser sehr scheinbar auszuführenden Einwendungen schon oben beantwortet, da ich die Schwierigkeiten der Entwerfung und der Einführung eines philosophischen Gesezbuchs berührte; eins aber möchte ich diese Philosophen noch fragen, wenn sie nämlich glauben, daß die bürgerliche und Staatsverfassung der deutschen fixirt genug seyn wird, um dauerhafte Grundsäze zu einem solchen Gesezbuch an die Hand zu geben? Wenn die Zeit kommen wird, da unsere Könige wie Demaratus sagen werden, die Könige von Lacedämon sind mächtig, aber die Geseze von Lacedämon sind noch mächtiger. Ich verspreche mir nicht diese Zeit zu erleben, und kommt sie je, so wird dann der Verlust der Mühe, die das Gesezbuch machen wird, das ich vorschlage, sehr gering seyn. Oder sollen wir bis dahin in der jezigen Verwirrung bleiben? Unmöglich ist es, von der Tiefe in welcher wir liegen, mit einem Schritt hinauf auf die Höhe zu steigen, die diese Philosophen uns zei-

gen

gen wollen. Sie selbst, so groß ihre Einsichten sind, scheinen sie mir noch lange nicht einmal ganz zu übersehen, und ich bin gewiß, sie würden selbst vieles von dem, was sie gesagt haben, wieder zurücknehmen, wenn ein Zauberstab jezt unsere eiserne Zeit auf einmal in eine goldene verwandeln wollte.

Ist es dem Menschengeschlecht noch vorbehalten, jemals in das Reich der Vernunft zu kommen, so muß es ganz nach und nach geschehen. Niemand, sagt der weiseste göttlichste, sezt einen neuen Lappen auf ein altes Kleid; dann gieng er hin, und stürzte den Tempel zu Jerusalem ein, und gab ein neues Kleid. Wir können keine neue Kleider geben, keine hoffen; so laßt uns flicken mit alten Lappen.

Wenn erst die Staaten wissen, was sie wollen; wenn erst die Regenten das Gesez der Natur aufmerksamer hören als ihre Prärogativen, wenn erst Einfalt und Wahrheit und Arbeitsamkeit auch in der Armut geehrt und geliebt wird, wenn erst der nervenlose Arm der Nationen wieder angestrengt wird; wenn erst Weisheit wieder ihre Stimme erheben und Gerechtigkeit wieder lauter reden kann, als Stolz und Reichthum; wenn brüderliche Liebe und Freundschaft vergiebt und übersieht, und lieber

giebt,

giebt, als nimmt; wenn Glanz nicht mehr zum Werth, und Name nicht mehr zur Ehre gehört; dann tretet auf, und gebt uns – die zehn Gebote; wir brauchen dann kein ander Gesez, brauchen dann die nicht! Bis dahin müssen wir uns behelfen; denn Behelf ist es nur, was ich vorschlage; nur erster Schritt von dem unsre Nachkommen weiter gehen können. Wehe unsern Nachkommen, wenn auch das Gesezbuch, das ich vorschlage, über hundert Jahre dauret; und wehe uns, wenn wir uns Geseze aus elysäischen Repupliken aufdringen lassen — Lieber wünschte ich, wir blieben beym Alten. Was soll dem Zwerge ein Riesenschwerd!

Aber wie viel erleichtert werden nach hundert Jahren die Bemühungen der künftigen Gesezgeber seyn, wenn sie wenigstens die Nation im Gebrauch kurzer, deutlicher, leicht zu übersehender Geseze finden? Alle Verbesserung sezt eine genaue Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes voraus; wer wird den noch erkennen können, wenn wir noch hundert Jahre lang so fortfahren? O! laßt euch gnügen, nur etliche Dornen aus dem Weg zu räumen, den ihr der künftigen Welt bahnen wollt. In allen euren Ansprüchen an die Menschheit fo-

dert

dert ihr zu viel, darum verstehn euch tausende nicht, und tausende die euch verstehen, haben keine Werkzeuge, keine Kraft, nach euren Modellen zu arbeiten. Nichts ist leichter, sagt Sully, als schöne Plane entwerfen; aber sie auszuführen, das ist die Schwierigkeit, die immer alle Absichten des besten Mannes zerstört. Edel war der Mann aus eurer Gesellschaft, der neulich mit einigen Bogen Papier ein verwirrtes Reich umschmelzen wollte; wie bald erlag er unter der Ausführung, und was ist nun sein Papier mehr, als Papier? Laßt uns, wenns wahre weise Menschenliebe, wenns nicht blos Drang eines enthusiastischen Augenblicks ist, der uns treibt, laßt uns in der Religion, in den Gesezen, in den Sitten, in der Politik, überall laßt uns wenig fodern, um viel zu erhalten; wer zu viel fodert, erhält überall nichts.

Druckfehler.

Seite 40. Z. 18. statt: wüste einer die Umstände des andern nicht, lese man: wüste Einer die Umstände; der Andere nicht. S. 45. Z. 6. und — in. S. 50. Z. 15. Gannen, lies Ganten. S. 62. Z. 15. Gesez zwey, lies zweyte Gesez. S. 64. Z. 15. traditur, lies trahitur. S. 87. Z. 5. wird, ist, weggestrichen. S. 89. Z. 1. §. 8. lies §. 5. S. 91. Z. 21. und. lies aus. S. 99. Z. 11. ihn Erbe, lies ihn ein Erbe. S. 104. Z. 7. vor, lies von. S. 106. Z. 15. er hat, lies hat er. S. 149. Z. 3. nun, lies nur.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlosser, Johann Georg,

Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts
ohne Abschaffung des röm. Gesezbuchs

Leipzig 1777

J.germ. 175
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552562-5
VD18 14585103-001